Pol. g.
754 e 6 - 1

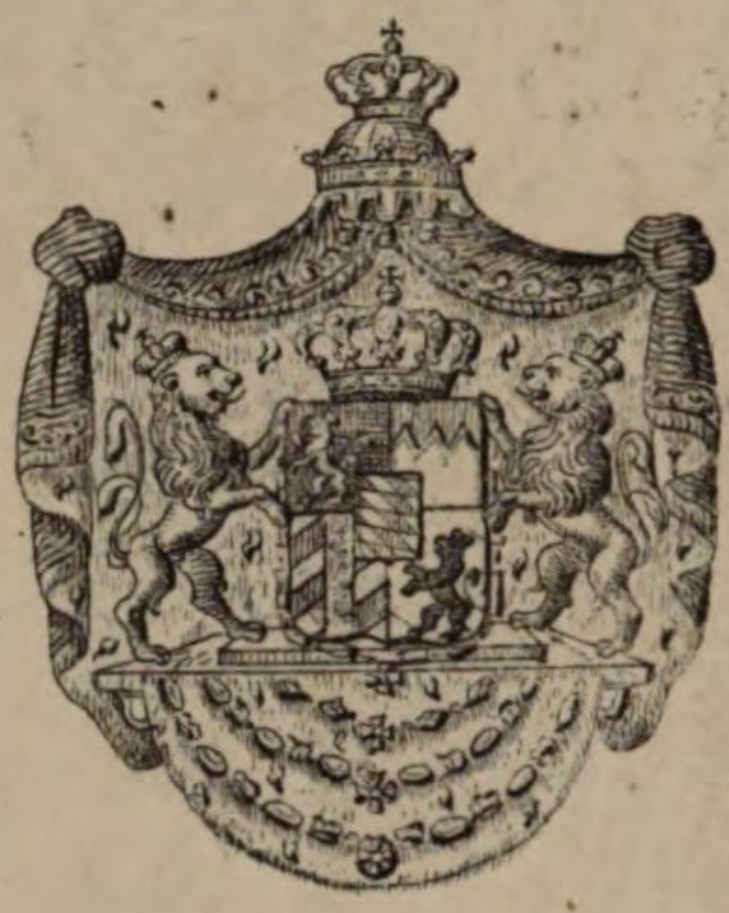

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<366260287100019 S

<366260287100019

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Staatslehre

für denkende Geschäftsmänner
Kameralisten und gebildete Leser,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor des Natur- und Völkerrechts und Director des academischen Seminariums auf der Universität Wittenberg.

1r Theil.

Leipzig 1808,
bei J. C. Hinrichs.

213. D.
V

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Staatslehre.

Erster Theil.

Das Leben eines Staates ist wie ein Strom, in fortgehender Bewegung herrlich; wenn der Strom steht, so wird er Eis oder Sumpf. Wo Licht und Wärme, da ist Leben.

Johannes Müller.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

I.

Der Rechtsbegriff.

Es giebt ein Gesetz, das tief im Wesen des menschlichen Geistes begründet ist und sich unverkennbar im Bewußtseyn ankündigt, das Gesetz der Sittlichkeit. Wo Vernunft getroffen wird, da zeigt sich dieses Gesetz in seiner Wirksamkeit; es zügelt die Willkühr und gebietet der Freiheit, wie sie sich äußern soll. Dieses heilige Gesetz ist das höchste, das die Vernunft aufstellen kann; denn blos durch dieses Gesetz kann der Mensch die Sphäre der innern und äußern Freiheit in Harmonie bringen und sich zur höchsten Vollendung seiner Natur erheben. Diese höchste Vollendung der menschlichen Natur besteht nämlich darin, daß der äußere freie Wirkungskreis des Menschen die nothwendige Folge der Güte und Vortrefflichkeit seines innern freien Wirkungskreises sey, in welchem die sub-

jectiven Gründe seiner gesammten Thätigkeit enthalten sind. Denn nur durch freie gute Handlungen in der Sphäre der Erscheinungswelt kann von vernünftigen Wesen der hohe Endzweck ihres Daseyns — das Ideal ihrer Bestimmung: die sittliche Vollendung — erreicht werden.

Der Mensch ist also zur äußern Freiheit bestimmt, weil nur unter der Bedingung eines äußern freien Wirkungskreises seine innere Freiheit selbstthätig wirken und den Endzweck der Sittlichkeit realisiren kann. Die Vernunft verlangt von ihm, daß er blos ihrer Gesetzgebung folgen soll, und das Vermögen der Freiheit verbürgt es ihm, daß er dieser Gesetzgebung folgen kann, wenn er nur will.

2.
Fortsetzung.

In Hinsicht auf seinen äußern Wirkungskreis erblickt sich aber der Mensch von Wesen seiner Art umgeben, welche dasselbe Bewußtseyn in sich tragen, daß sie zur äußern Freiheit, und vermittelst derselben zur Realisirung des Endzwecks ihrer Natur bestimmt sind. Hieraus entspringt für das sittliche Wesen die Verbindlichkeit, den äußern freien Wirkungsact aller Wesen seiner Art anzuerkennen, weil in ihnen allen dasselbe Bewußtseyn der Bestimmung zur äußern Freiheit enthalten ist. Es muß daher, wenn zwischen gleich freien Wesen in Hinsicht auf ihren äußern Wirkungskreis ein Verhältniß statt finden soll, das die

Vernunft gut heißt, ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller gedenkbar seyn, und dieses Gleichgewicht in dem äußern freien Wirkungskreise vernünftiger und zur Gesellschaft verbundener Wesen, hervorgebracht durch ein allgemeines Gesetz der Vernunft, ist der Rechtsbegriff. Der Mensch in der Sphäre des Rechts ist also der unter der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft stehende Mensch, zunächst aber mit dem Bewußtseyn seiner Bestimmung zur äußern Freiheit, und mit dem Bewußtseyn, daß alle vernünftige Wesen zu derselben äußern Freiheit bestimmt sind. So wie nun der einzelne Mensch durch seine Vernunft genöthigt ist, für seine Thätigkeit einen äußern freien Wirkungskreis zu fordern; so sind auch alle vernünftige Wesen zu dieser Forderung berechtigt. Der Mensch, in der Sphäre des Rechts, steht daher unter der Gesetzgebung und dem Richterspruche der Vernunft in sittlicher Hinsicht, aber nicht nach dem Umfange der Pflichten, die seinem innern freien Wirkungskreise durch die Gesetzgebung der Vernunft aufgelegt werden, sondern nach dem Anspruche auf äußere Freiheit, der ihm in der Verbindung mit Wesen seiner Art durch die unveränderliche Gesetzgebung der Vernunft zukommt.

3.

Ideal des Rechts.

Die Herrschaft des Rechts unter allen vernünftigen Wesen, d. h. das, durch die Befolgung der Gesetzgebung der Vernunft für den äußern freien

Wirkungskreis hervorgebrachte, Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit Aller ist das Ideal des Rechts, nach welchem der Mensch in allen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens streben soll. Denn so gewiß sich die Vernunft ihrer Gesetze an die Freiheit nicht begeben kann; so gewiß ist nur durch das Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit Aller die Herrschaft des Rechts auf dem Erdboden zu realisiren möglich. Das Ideal des Rechts (mit dessen Darstellung, so wie mit den Bedingungen seiner Realisirung sich das Naturrecht beschäftigt), entspringt also aus der von der Vernunft in ihrer gesetzmäßigen Wirksamkeit aufgestellten Idee eines rechtlichen Vereins nach einer vollendeten äußern Gesetzgebung.

Der höchste Grundsatz der philosophischen Rechtslehre ist daher: Befördere das vollendete Gleichgewicht zwischen dem äußern freien Wirkungskreise aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten Wesen; und negativ ausgedrückt: Unterlaß alles, was das Gleichgewicht des äußern freien Wirkungskreises aller mit dir zur Gesellschaft vereinigten vernünftigen Wesen stören und vernichten könnte.

Das Ideal der philosophischen Rechtslehre hat dieselbe Gültigkeit, wie das Ideal der philosophischen Pflichtenlehre, und ist demselben coordinirt. Beide haben ihren gemeinschaftlichen Ursprung in der Vernunft; durch beide soll die sitt-

liche Vollendung bewirkt werden, welche nur vermittelst der Freiheit des Menschen in seiner gesammten Thätigkeit zu realisiren ist. Denn wenn das Ideal der Pflichtenlehre aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft für den innern freien Wirkungskreis (d. i. für die reinsittliche Triebfeder der Handlung) hervorgeht; so entspringt das Ideal der Rechtslehre aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft für den äußern freien Wirkungskreis, d. i. für die Art und Weise, wie die Handlung sich im Kreise der Erscheinungswelt ankündigen soll. Nur durch dieses Ideal wird die Rechtslehre zu dem Range einer philosophischen Wissenschaft — und zwar zu einer Wissenschaft der practischen Philosophie — erhoben, weil nur diejenigen Wissenschaften eigentliche philosophische Wissenschaften sind, deren letzte Begründung im Wesen des Menschen selbst aufgefunden wird, und unter diesen können blos diejenigen Wissenschaften zur practischen Philosophie gehören, welche unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft hervorgehen, und ein, aus dieser Gesetzgebung entsprungenes, Ideal für die freie Thätigkeit des Menschen an ihrer Spitze haben.

4.

Verhältniß des Menschen in der Wirklichkeit zu dem Ideale des Rechts.

Wären nun alle moralische Wesen so sittlich reif und gut, daß sie in ihrem äußern freien Wirkungskreise nie

die Rechte Anderer verletzten; so würde eine Einrichtung überflüssig seyn, welche die Absicht hat, die Rechte des einzelnen Menschen gegen den Angriff der Andern, und die Rechte der ganzen Gesellschaft gegen die Versuche einzelner oder mehrerer Individuen zu sichern, weil der gesellschaftliche Verein des Naturrechts, wie er nach seiner idealischen Darstellung unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft für den äußern freien Wirkungskreis hervorgehet, als äußeres Band hinreichend wäre, die vernünftigen Wesen zur Realisirung des erhabenen Endzwecks ihres Daseyns zu führen.

Nichts kann aber die weltbürgerliche Hoffnung, das Ideal des Naturrechts realisirt zu sehen, mehr darniederschlagen, als die Betrachtung der Menschen in der Wirklichkeit. Zwar erkennen wir in ihren Aeußerungen die Thätigkeit der ihnen einwohnenden Freiheit; aber nur bei den wenigsten kündigt sich diese Freiheit unter den Merkmalen der erreichten individuellen Reife und Vollendung an; nur wenige veredeln sich zu der Reinheit der Gesinnung und erheben sich zu der Kraft des Willens, um, frei von den Anwandlungen menschlicher Schwachheit und von der Gewalt herrschender Triebe und Leidenschaften, das Gute um des Guten selbst willen auszuüben, und, aus dieser einzig reinen Triebfeder des Handelns, die Rechte aller mit ihnen zur Gesellschaft verbundenen Wesen anzuerkennen und zu achten.

So weit aber auch die Menschen in der Wirklich[illegible]t noch von der Realisirung des Ideals alles

Rechts entfernt seyn mögen; so verlangt dennoch die Vernunft unbedingt, daß, wenn ihr erhabner Endzweck von der Freiheit realisirt werden soll, die Bedingung ausgemittelt werde, unter welcher die äußere Freiheit aller moralischen Wesen, ohne irgend eine Einschränkung und Verletzung, neben einander bestehen kann. Diese Bedingung ist aber die: daß jedes freie Wesen es sich durch seine Vernunft zum Gesetze mache, seine Freiheit durch den Begriff der Freiheit aller andern einzuschränken. Nur diese freiwillige Unterwerfung unter das Rechtsgesetz ist die Bedingung der Möglichkeit einer rechtlichen Gemeinschaft freier Wesen.

§. 5.

Begriff des Staates überhaupt.

Die freiwillige Unterwerfung unter das Rechtsgesetz kann nur von völlig sittlich gereiften Wesen erwartet werden. Je kleiner aber die Anzahl derselben ist, und je gewisser selbst jeder einzelne Mensch, wegen der langen physischen Unmündigkeit, in welcher er sich in der ersten Zeit seines Lebens befindet, nur langsam und allmählig zur sittlichen Reife gelangen kann; desto nöthiger wird eine Anstalt, durch welche die Freiheit des Menschen nicht aufgehoben oder vermindert, sondern so entwickelt, geleitet und in ihrer gegenseitigen Aeußerung rechtlich begründet wird, daß alle an dieser Anstalt theilnehmende Wesen in ihren äußern Wirkungskreise rechtlich neben einander bstehen und den Endzweck ihres Daseyns realisiren

können, ja daß selbst der sittlich-reife Mensch diese Anstalt für die wirksamste Bedingung halten muß, seinen individuellen Zweck mit dem allgemeinen Zwecke der ganzen Gesellschaft in Verbindung zu bringen. Diese Anstalt nennen wir den Staat. — Ob nun gleich der Begriff des Staates aus der Erfahrung stammt; so ist doch die Organisation einer solchen Anstalt, wodurch die Menschen zur moralischen Mündigkeit erzogen werden sollen, nur nach philosophischen Grundsätzen, und zwar nach den Grundsätzen der practischen Philosophie zu bestimmen, in wie fern nämlich die Vernunft von der Freiheit verlangt, daß der Staat, als ein organisches Ganze, in Angemessenheit zu dem Ideale des Rechts, das die Vernunft aufstellt, constituirt werde; denn nur einen auf diese Weise organisirten Staat kann sie als zweckmäßig und wohlthätig für die Realisirung der menschlichen Bestimmung in demselben anerkennen. — Der Staat, im philosophischen Sinne, ist also eine Anstalt, in welcher die verschiedenartigen zu einer abgeschlossenen Gesellschaft vereinigten Wesen zu dem höchsten Zwecke der Menschheit in so fern erzogen und gebildet werden, in wie fern in der Mitte dieser Gesellschaft ein Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller bestehet, und die Fortdauer der Gesellschaft durch dieses Gleichgewicht garantirt wird.

6.

Begriff des Zwanges.

Dieses Gleichgewicht der Freiheit Aller würde aber nur unter völlig reifen und sittlich-mündigen Wesen der Freiheit der Einzelnen selbst anvertraut werden können. In einer Gesellschaft hingegen, wo Unwissenheit, Leidenschaft und Bosheit so oft dieses Gleichgewicht bedrohen und stören, muß in und durch den gesellschaftlichen Verein selbst ein solches Verhältniß hervorgebracht werden, wodurch jede rechtswidrige Aeußerung der Freiheit nach ihren Absichten erkannt, bedroht, und nach der geschehenen Verirrung eingeschränkt und bestraft wird. Es muß also jenes Gleichgewicht der Freiheit Aller im Staate von denen, die dasselbe unterbrechen wollen, erzwungen werden können, ohne doch, da von moralischen Wesen die Rede ist, die Freiheit des Willens überhaupt aufzuheben. Der Zwang muß daher im Staate in einer Einrichtung bestehen, wodurch der gute freie Wille den weitesten Spielraum für seine Thätigkeit behält und nicht die geringste Einschränkung erfährt, der böse freie Wille aber beobachtet, bedroht, in der Ausführung seiner Absichten gehindert, in seine Grenzen zurückführt, und, nach vollbrachter That, für die Störung des Gleichgewichts Aller bestraft wird. Der Zwang soll mithin eine Anstalt im Staate seyn, durch welche jedes rechtswidrige Wollen sich selbst vernichtet, in wie fern gerade das Gegentheil von dem erfolgt, was die sich verirrende Freiheit beabsichtigte, und zwar so, daß jeder Versuch, sich dem Zwange zu entziehen, den Zwang nur

noch mehr verstärkt und für das Individuum fühlbarer macht.

7.

Nähere Bestimmung des Staates unter der Bedingung des Zwanges.

In wie fern nun in dem Staate eine solche Einrichtung, wie der Zwang ist, nothwendig erfordert wird, um das Gleichgewicht der Freiheit Aller, als den höchsten Zweck des Staates, aufrecht zu erhalten; in so fern ist der Staat eine Rechtsgesellschaft, wo das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller unter der Bedingung des Zwanges hervorgebracht und erhalten wird. Durch die Aufnahme des Zwanges in die Rechtsgesellschaft unterscheidet sich der rechtliche Verein, wie ihn das Naturrecht aufstellt, wesentlich von dem rechtlichen Vereine des Staates, und dadurch wird der wissenschaftliche Unterschied zwischen dem Natur- und Staatsrechte begründet.

Der Zweck des Staates bleibt also derselbe, den das Naturrecht aufstellt, und der aus der moralischen Bestimmung des Menschen unmittelbar resultirt, weil diese das höchste und letzte Ziel für alle Verhältnisse und Aeußerungen der menschlichen Freiheit bleibt. Gleichgewicht der äußern Freiheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze der Vernunft ist die gemeinschaftliche Forderung des Natur- und des Staatsrechts; im Naturrechte ist aber die Aufrechthaltung dieses Gleichgewichts der

vollendeten sittlichen Güte der zur Gesellschaft verbundenen Individuen überlassen, im Staatsrechte hingegen dem Zwange übergeben. Nicht also die öffentliche Sicherheit ist letzter Zweck des Staates; denn diese ist nicht die höchste, sondern nur eine untergeordnete Bedingung im Staatsvereine. Eben so wenig kann die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit als letzter Zweck des Staates aufgestellt werden, weil theils die Glückseligkeit, als eine empirische Bedingung, das ganze Wesen des Staatszweckes an sich nicht erschöpft, theils weil jedes Individuum nach Glückseligkeit auf eine völlig individuelle Weise strebt und sie auch auf eine ganz individuelle Weise genießt, mithin für die Realisirung des Zweckes der Glückseligkeit nie eine allgemeine Gesetzgebung möglich ist. Es kann also nur die gesetzliche Freiheit Aller durch eine öffentliche Macht derjenige Zweck des Staates seyn, der die Vernunft in ihren Forderungen an eine Staatsgesellschaft befriedigt, und dieser Zweck des Staates ist unveränderlich, denn er ist durch die Pflicht geboten.

8.

Der Staat, als der einzige rechtliche Zustand freier Wesen.

Die Vernunft verlangt den Eintritt der Menschen in den Staat, weil der Staat die einzig rechtliche Bedingung ist, dem Ideale des Rechts sich zu nähern. Da nun aber die Menschen in der Wirklichkeit noch nicht für das Ideal des Rechts reif

sind, und nur erst durch den Staat dafür erzogen werden; so ist jeder Zustand außer dem Staate ein rechtloser Zustand, und die Vernunft gebietet durch den Rechtsbegriff an sich, einen solchen Zustand aufzuheben, und in den Staat zu treten, denn für den Menschen in der Wirklichkeit ist der Staat der einzig rechtliche Zustand, weil durch den Zweck des Staates der Endzweck der Menschheit nicht nur nicht aufgehoben, sondern dessen Realisirung erst möglich gemacht wird, und zwar auf eine Weise, wie diese Realisirung im völlig isolirten Zustande nicht gedenkbar ist. Daraus folgt aber auch, daß alles, was in dem Staate rechtlicher Weise geschehen darf, dem Zwecke des Staates nicht widersprechen kann, und in demselben nur mit der Rücksicht auf den Zweck des Staates Rechte ertheilt und geltend gemacht werden dürfen.

Bei dieser Bestimmung des Zweckes des Staates ist es an sich gleichgültig, daß die existirenden Staaten nicht auf diese Weise entstanden sind, weil die Vernunft, nach ihrer Gesetzgebung, mit Nothwendigkeit verlangt, daß jeder Staat auf diesen von der Vernunft gebotenen Zweck gegründet und in Angemessenheit zu demselben organisirt seyn soll. Nur dann kann sie ihm Gültigkeit und Würde vor ihrem Forum zugestehen.

Eben so wenig gehört ein ausführliches Gemählde des Naturzustandes, wie es gewöhnlich in

der sogenannten Metapolitik versucht wurde, an den Eingang des Staatsrechts. Denn, wenn man unter Metapolitik einen Inbegriff von Erfahrungssätzen über das Verhältniß der Menschen gegen einander in Rücksicht ihrer äußern Freiheit vor Eingehung einer rechtlichen Vereinigung denkt, fortgeführt bis zur Bestimmung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, und zu dem Erweise der Pflicht, diese Gesellschaft zu errichten; so gewährt allerdings diese Rücksicht auf den Naturzustand kein anderes Resultat, als daß er ein bellum omnium contra omnes (oder wie Schlözer von den Menschen des Naturzustandes sagt: „quid facient? Sie werden sich balgen") sey; aber aus diesem blos empirisch wahrnehmbaren Naturzustande würde weder die Verpflichtung zum Eintritte in den Staat, noch die rechtliche Organisation des Staates abgeleitet werden können, wenn nicht die Vernunft nach ihrer practischen Gesetzgebung die Errichtung des Staates, als der einzig rechtlichen Bedingung, das Ideal des Naturrechts zu realisiren, geböte. — Durch die metapolitischen Einleitungen in das philosophische Staatsrecht ist aber oft der Standpunct für dasselbe völlig verrückt worden, sobald man nämlich die in denselben aufgestellten Ideen von der Anlage des Menschen zur Geselligkeit, oder von seiner natürlichen Roheit zur Basis der staatsrechtlichen Untersuchungen erhob, und darnach der Wissenschaft selbst ein bald helleres, bald dunkleres Kolorit gab. So i-

B. sind die metapolitischen Prolegomenen bei Schmalz darauf berechnet, den ihm eigenthümlichen Begriff vom Staate vorzubereiten, daß er ein auf keine Zeit eingeschränkter Vertrag zwischen Ackerbauern sey, alle äußere vollkommene Rechte innerhalb eines gewissen Bezirkes Landes gegen jede Gefahr zu vertheidigen.

9.

Begriff der Staatslehre.

Es ist die Bestimmung des Staates, daß theils in demselben das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller unter der Bedingung des Zwanges hervorgebracht und erhalten, theils seine rechtliche Existenz nach außen, in Beziehung auf alle übrige neben ihm bestehende Staaten, gesichert und befestigt werde. Zugleich soll aber auch, vermittelst der Begründung der rechtlichen Form des Staates, der Staat selbst als ein organisches und lebensvolles Ganze nach dem innern und nothwendigen Zusammenhange aller seiner einzelnen Theile erscheinen. Es muß daher eine Wissenschaft geben, welche eben so die rechtliche Form des Staates nach seinen innern und äußern Verhältnissen, wie die, in dieser rechtlichen Form enthaltenen, Bedingungen seines organischen Lebens nach allen einzelnen Theilen der Verwaltung desselben im wissenschaftlichen Zusammenhange darstellt. Diese Wissenschaft nennen wir Staatslehre. — Sie zerfällt, nach den Forderungen an sie, in zwei wesentliche Theile:

1) in den reinen, welcher die vernunftmäßige Begründung der rechtlichen Form des Staates nach seinen innern und äußern Verhältnissen entwickelt (Staatsrecht);

2) in den angewandten, welcher die, in der rechtlichen Form des Staates enthaltenen, Bedingungen seines organischen Lebens nach allen einzelnen Theilen seiner Verwaltung, und mithin den Staat selbst als ein organisches und lebensvolles Ganze in Hinsicht auf den nothwendigen Zusammenhang aller seiner Theile im Innern und auf seine Ankündigung nach außen darstellt (Politik).

Indem die Staatslehre auf diese Weise das Bild eines rechtlich organisirten und in allen seinen Theilen nothwendig zusammenhängenden Staates aufstellt, nimmt sie keine Rücksicht darauf, ob in der Wirk-Welt ein Staat existire, der diesem Ideale entspricht. Sie sagt blos nach Vernunftgesetzen aus: wie ein Staat im Innern und nach seiner Verbindung mit andern Staaten rechtlich organisirt seyn soll, und unter welchen Bedingungen das Ideal des Staates in einem existirenden Staate realisirt werden kann. Ob sie nun gleich dabei auf die in der Erfahrung gegebenen Bedingungen des organischen Lebens eines Staates überhaupt Rücksicht nehmen muß; so beschränkt sie doch ihre Forderungen keinesweges auf diesen oder jenen wirklich existirenden Staat. Sie stellt vielmehr, im Allgemeinen, und ohne alle Beziehung auf eine existirende Staatsform, die Be-

dingungen des rechtlichen Daseyns und der Fortdauer eines Staates nach allen seinen innern und äußern Verhältnissen auf.

Man kann auch den reinen Theil der Staatslehre die Staatswissenschaft, und den angewandten Theil die Staatskunst, oder auch den ersten Theil die Staatsverfassungslehre und den zweiten Theil die Staatsverwaltungslehre nennen. — Da die Staatslehre ein Ideal aufstellt, das in der Wirklichkeit realisirt werden soll; so entspringt sie aus der practischen (und nicht aus der theoretischen) Philosophie. Da aber das Ideal des Staates das Ideal des Rechts überhaupt voraussetzt und aus demselben abgeleitet ist; so gründet sich die Staatslehre auf das Naturrecht, in welchem das Ideal des Rechts nach seiner Abstammung aus der practischen Vernunft und nach seinem ganzen Umfange dargestellt wird. Da endlich das Ideal des Staates, als ein abgeleitetes Ideal, deshalb aufgestellt wird, damit es in den existirenden Staaten realisirt werde; so gehört die Staaslehre zu den angewandten philosophischen Wissenschaften, deren Function darin besteht, die allgemeinen philosophischen Grundsätze auf ein in der Erfahrung gegebenes Subject (den Staat) zu beziehen.

10.

Zweck und Würde der Staatslehre.

Die Staatslehre muß also zeigen: was durch den Staat überhaupt für den Menschen erreicht werden soll, und wie, unter welchen allgemeinen Bedingungen das erreicht werden soll, was der Zweck des Staates ist. So nothwendig also für den Staat eine rechtliche Verfassung ist; so nothwendig ist auch die wissenschaftliche Darstellung der ganzen Organisation desselben in Angemessenheit zu seiner rechtlichen Verfassung.

Der Inhalt dieser Wissenschaft wird zeigen, daß, bei der Realisirung dieses Ideals eines Staates in der Wirklichkeit, die Bürger desselben zu dem freiesten Leben und zu der harmonischsten Verbindung unter sich selbst gelangen; daß durch diese Realisirung allen Revolutionen und den Versuchen dazu vorgebeugt wird; daß die Realisirung dieses Ideals den Staat zu einem lebensvollen organischen Ganzen erhebt und daß sie jeden Einzelnen, so wie das Ganze, dem allgemeinen Ideale der Menschheit entgegen führt. Denn sie verhütet in demselben Maase, in welchem sie von Seiten der Staatsbürger jeder Revolution entgegen wirkt, von Seiten der Staatsgewalt die Greuel des Despotismus und hebt die Mängel in der Administration des Staates durch eine völlig harmonische Ausgleichung der Principien der Staatsverwaltung mit den rein rechtlichen Principien der Staatsverfassung.

II.

Verhältniß der Staatslehre zum Naturrechte.

So wenig wie der Staat selbst die ursprünglichen rechtlichen Verhältnisse der moralischen Individuen aufhebt; so wenig vernichtet auch die Staatslehre das Ideal des Naturrechts. Vielmehr ist das Naturrecht die Hauptquelle aller in der Staatslehre aufgeführten rechtlichen Verhältnisse zwischen den Individuen, und die Staatslehre kann, nach ihrem aus dem Ideale des Rechts abgeleiteten Ideale eines vollkommenen Staates, keinen andern Zweck haben, als zu zeigen, wie in einem bürgerlichen Vereine, unter der Bedingung des Zwanges, das Gleichgewicht der Freiheit Aller begründet und erhalten werde. So wie der Staat überhaupt eine Erziehungsanstalt vernünftiger Wesen zur moralichen Reife innerhalb der Sphäre der äußern Freiheit ist; so enthält auch das Staatsrecht, oder der reine Theil der Staatslehre, die rechtlichen Bedingungen dieser Erziehung in einer abgeschlossenen Gesellschaft, und dadurch stellt das Staatsrecht, mit seinem aus dem Naturrechte abgeleiteten Ideale, das relative Ideal für alle positive Staatsverfassungen auf, während das absolute (nie ganz zu erreichende und zu realisirende) Ideal des Rechts überhaupt der letzte und höchste Punct für die Identität der Moralität und Legalität (des innern und äußern freien Wirkungskreises) in der rechtlich verbundenen Gesellschaft bleibt, da es die unbedingte Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden gebietet, und frei von aller fremdartigen Beimischung des Zwanges erscheint, dessen Antheil

an der Herrschaft des Rechts blos durch den Begriff des Staates gedenkbar wird.

Man kann, in dieser Hinsicht, die Staaten als die Elementarinstitute für die Realisirung des Ideals des Naturrechts betrachten, eine Ansicht, die uns zu dem Resultate führt, daß jeder Staat um so vollkommner und den Forderungen der Vernunft angemessener ist, je mehr er sich in seiner rechtlichen Form dem Ideale des Naturrechts nähert, daß aber auch ein Staat, dessen rechtliche Form geradezu dem Ideale des Naturrechts widerspricht, durchaus von der Vernunft gemißbilliget werden muß.

12.

Verhältniß der Staatslehre zur Pflichtenlehre.

Wenn Pflichtenlehre und Naturrecht aus einer und derselben Gesetzgebung der Vernunft hervorgehen, und das Ideal beider Wissenschaften durch die sittliche Gesetzgebung der Vernunft zur Identität erhoben wird; so ist auch dadurch das Verhältniß der Staatslehre zur Sittenlehre bestimmt. Es ist zwar allerdings wahr, daß bei der Beurtheilung der einzelnen Handlungen der Staatsbürger nicht die Moralität, sondern zunächst die Legalität dieser Handlungen berücksichtigt werden darf, weil der Staat eine auf das Gleichgewicht der äußern Freiheit berechnete Gesellschaft ist; es giebt also auch im Staate keinen Zwang für die Pflichten der Güte, sondern nur für die Pflich-

ten der Gerechtigkeit, wohl aber werden die erstern im Staate von der sittlichen Reife der Individuen erwartet, welche den Staatsverein ausmachen.

Da aber der Staat, aus seinem kosmopolitischen Standpuncte betrachtet, eine Erziehungsanstalt der Menschheit ist, und diese nur zu ihrem höchsten und letzten Zwecke, zur reinen Sittlichkeit, erzogen werden darf; so folgt auch daraus, daß der Zweck des Staates dem Endzwecke der Menschheit, wie er in der Sittenlehre aufgestellt wird, nicht nur nicht widersprechen darf, sondern vielmehr mit demselben übereinstimmen muß, weil der Mensch mit der ganzen Summe seiner moralischen Anlagen und Kräfte in den Staat eintritt und durch denselben dem Ideale seiner Bestimmung allmählig zugebildet werden soll. Die Staatslehre hat also aus der Moral zunächst denjenigen Theil ihrer Grundsätze zu entlehnen, welcher sich damit beschäftiget, die Staatsbürger dahin zu bringen, daß sie ihre Handlungen nach den Gesetzen des innern Rechts oder der Sittlichkeit einrichten lernen. Da aber diese innern rechtlichen Gesinnungen nicht erzwungen werden können; so kann auch in der Staatslehre von den sittlichen Gesetzen nur in so fern die Rede seyn, in wie fern allmählig durch die ganze Organisation des Staates die Herrschaft des Rechts, als Folge der reinen sittlichen Triebfeder, begründet und der Staat selbst, in Hinsicht der gesetzmäßigen Mittel zur Realisirung seines Zweckes, als eine freie Erziehungsanstalt der Menschheit zu dem höchsten Ideale ihres Daseyns er-

scheinen soll. — Mit einem Worte: die Staatslehre darf nicht im Widerstreite mit der Sittenlehre seyn, und obgleich der Zweck des Staates zunächst nur auf Legalität hinarbeiten kann, so ist er doch selbst, nach seiner letzten Begründung, in dem naturrechtlichen Ideale enthalten, das unmittelbar aus der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft hervorgehet, und mithin ist auch der Zweck des Staates dieser Gesetzgebung mittelbar untergeordnet.

13.

Verhältniß der Staatslehre zur Politik.

Je vieldeutiger das Wort: Politik gewöhnlich genommen wird; desto bestimmter muß der Begriff derselben in der Staatslehre festgesetzt werden. Versteht man unter Politik einen Inbegriff von bloßen Klugheitsregeln und Kunstgriffen, die Kräfte des Staates auf alle mögliche Weise im Innern und nach außen zu steigern (wohin die Finanzoperationen, die hinterlistigen Negotiationen mit andern Staaten u. s. w. gehören), ohne Rücksicht auf die Realisirung des Zweckes des Staates, auf die Aufrechthaltung der rechtlichen Form desselben und auf die rechtlichen Bedingungen seines organischen Lebens (d. h. seines rechtlichen Bestehens, seiner fortschreitenden Vervollkommnung und seiner höher steigenden Wohlfahrt); so hat die Staatslehre, die auf einer rechtlichen Basis beruht, mit der Politik nichts zu schaffen und beide sind sich völlig fremd. Denkt

man sich aber unter Politik ein Aggregat von Erfahrungen, wie in einem existirenden Staate der Zweck des Staates am sichersten realisirt werden könne; so kann sie, so bald die aus der Erfahrung abstrahirten Regeln auf rechtliche Principien zurückgeführt werden können, mit der Staaslehre in Verbindung gebracht werden, indem man dann den innern Zusammenhang der politischen Regeln durch ihre Subsumtion unter staatsrechtliche Grundsätze bewirkt. Betrachtet man endlich die Politik als den Inbegriff der, aus der rechtlichen Form des Staates hervorgehenden, Bedingungen des innern und äußern organischen Lebens des Staates, wie nämlich in einem existirenden Staate, mit steter Hinsicht auf die localen innern und äußern Verhältnisse desselben, der allgemeine Zweck des Staates nach allen Zweigen der Staatsverwaltung am freiesten und sichersten befördert und erreicht, und in den Staat selbst das Princip seiner ununterbrochnen Verjüngung, Veredlung und Fortbildung, und seines harmonischen Bestehens mit allen andern Staaten gelegt werden könne; so ist die Politik von der Staatslehre nicht verschieden, sondern der zweite und angewandte Theil derselben. In diesem Zusammenhange mit der rechtlichen Form des Staates überhaupt wird denn hier der Begriff der Politik, als identisch mit der Staatsverwaltungslehre genommen, da derjenige Theil der Politik, welcher sich mit der rechtlichen Form der Regierung im Staate und mit der rechtlichen Form des Verhältnisses eines Staates zu allen andern

Staaten beschäftigt, in diesem Systeme zur reinen Staatslehre selbst gezogen wird.

14.

Verhältniß der Staatslehre zu dem positiven Rechte.

So wie die in der Wirklichkeit existirenden Staaten dem Ideale des vollkommenen Staates, wie dasselbe in der Staatslehre verzeichnet wird, untergeordnet sind, und ihre relative Vollkommenheit darauf beruht, daß sie sich diesem Ideale so viel als möglich nähern; so ist auch das positive Recht, das sich mit den rechtlichen Verhältnissen der Staatsbürger in der Wirklichkeit beschäftigt, nach seiner letzten Begründung, nach seinem wissenschaftlichen Zusammenhange, nach seiner Vernunftmäßigkeit und nach seiner fortschreitenden Verbesserung, dem philosophischen Staatsrechte untergeordnet, so daß alles, was in dem positiven Rechte mit dem Staatsrechte im Widerspruche steht, geradezu als unhaltbar und zweckwidrig wegfallen, oder wenigstens allmählig verbessert werden muß. Denn da alles Positive durch Herkommen und Gewohnheit entstanden, keinesweges aber in sich selbst begründet ist, sondern für seine Gültigkeit einer höhern Begründung und einer Zurückführung auf allgemeine und feste Grundsätze bedarf; so muß auch das positive Recht erst durch Zurückführung auf die Principien des Staatsrechts innern Zusammenhang und wissenschaftliche Begründung erhalten, weil es sonst ein will-

kührliches und zufälliges Aggregat von Vorschriften umschließt, die zu verschiedenen Zeiten festgesetzt und modificirt, und nie zu einem nothwendigen Bande unter sich vereinigt worden sind.

15.

Verhältniß der Staatslehre zu der Kameralwissenschaft.

Wenn man unter der Kameralwissenschaft diejenigen Erkenntnisse versteht, welche der zukünftige Staats- und Geschäftsmann deshalb erlernt, um sie dereinst practisch in einem existirenden Staate anzuwenden (die Oekonomie, Berg- und Forstwissenschaft, die Technologie, die Policei u. s. w.); so enthält die Staatslehre, besonders in ihrem angewandten Theile, wo sie sich mit den rechtlichen Bedingungen des organischen Lebens eines in der Wirklichkeit existirenden Staates beschäftigt, die eigentliche Philosophie (oder philosophische Propädeutik) der Kameralwissenschaft, d. h. sie bestimmt den nothwendigen Zusammenhang, in welchem alle Theile der Staatsverwaltung in einem existirenden Staate zu einander nach rechtlichen Grundsätzen stehen müssen, wenn das Ganze des Staates in sich nothwendig verbunden seyn, und die Principien seines innern Lebens, Bestehens und seiner fortschreitenden Vervollkommnung in sich selbst enthalten soll. — Der Kameralist wird also, ohne das Studium der Staatslehre, blos ein Aggregat von empirischen Kenntnissen erlangen, und in seinen practi-

schen Experimenten oft zu Mißgriffen verleitet werden, weil er den Zusammenhang der einzelnen Theile der Staatsmaschine mit dem letzten Zwecke des Staates und mit der harmonischen Beförderung aller wesentlichen Bedingungen der Staatsverwaltung (wenn anders der Staat nicht einseitig administrirt, sondern ein in sich vollendetes harmonisches Ganze bilden soll) nicht durch die Kameralwissenschaft, sondern nur durch die Staatslehre umschließend übersehen und nach ihrem innern nothwendigen Verhältnisse zu einander beurtheilen lernt.

16.

Verhältniß der Staatslehre zur Staatspraxis.

Unter der Staatspraxis versteht man überhaupt die Anwendung und Ausführung der staatsrechtlichen und kameralistischen Grundsätze in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung eines wirklich existirenden Staates. In dieser Hinsicht heißt sie auch die materiale Staatspraxis, zum Unterschiede von der formalen, welche die wissenschaftliche Darstellung der Art und Weise enthält, wie die staatsrechtlichen und kameralistischen Grundsätze, unter allgemeinen Bedingungen, in allen einzelnen Zweigen der Verwaltung eines wirklich existirenden Staates angewandt werden können. Da sich nun die formale Staatspraxis, wenn sie wissenschaftliche Haltung haben soll, nothwendig und durchgehends auf den angewandten Theil der Staatslehre gründen muß, in welchem die allgemeinen Principien des nothwendigen

Zusammenhanges zwischen allen einzelnen Theilen der Staatsverwaltung enthalten sind; so ist dadurch auch das Verhältniß der Staatspraxis überhaupt zur Staatslehre genau bestimmt. Die formale Staats-praxis enthält also im Allgemeinen die nähern Bestimmungen, unter welchen die in der angewandten Staatslehre aufgestellten Bedingungen des organischen Lebens eines Staates im Staate überhaupt ausgeführt werden können; die materiale Staatspraxis aber die nähern Bestimmungen, wie in einem gegebenen existirenden Staate, nach allen innern und äußern (blos empirisch erkennbaren) Verhältnissen desselben, die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in einander eingreifen und unter sich zusammenhängen müssen, wenn eben in diesem Staate, nach dem gegenwärtigen Standpuncte seiner Verfassung, seiner Kultur, seines Wohlstandes, seines Ackerbaues, seines Handels u. s. w., das organische Leben desselben erhalten und befördert werden soll.

So oft auch der Stoff in der angewandten Staatslehre und in der formalen Staatspraxis einer und derselbe ist; so ist doch die Bearbeitung desselben in beiden wesentlich verschieden. Gewöhnlich kann die Staatslehre nur die Grundzüge zu den Untersuchungen enthalten, die in der formalen Staatspraxis im Detail ausgeführt werden. Zur materialen Staatspraxis aber kann man sich nur durch genaue Kenntniß eines gegebenen Staates, und gewöhnlich erst im Geschäftsleben selbst bilden.

Dieser wichtige Gegenstand von der Staatspraxis ist noch viel zu wenig bearbeitet. Das Beste darüber enthält:

Heinr. Bensen, Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, 2 Th. Erlang. 1800 und 1802.

Hier läßt sich zugleich der große Unterschied zwischen einem Geschäftsmanne und einem Staatsmanne etwas genauer angeben. Der Geschäftsmann erfüllt seine Pflicht, wenn er in seinem genau bestimmten Kreise der materialen Staatspraxis vollständig orientirt ist, wenn er weiß, was zu seinem speciellen Fache gehört, und er demselben durch Kenntnisse und Thätigkeit völlig gewachsen ist. Der Staatsmann hingegen muß theils das Ganze des innern Zusammenhanges und der Verbindung aller einzelnen Theile und Glieder des Staates, an dessen Spitze er entweder stehet, oder in welchem doch ein ganzer Zweig von Geschäften ihm untergeordnet ist, übersehen, und dieses Ganze sowohl nach allen seinen vortheilhaften Seiten, als auch nach allen seinen Mängeln und Unvollkommenheiten, so wie nach den möglichen und in dem Staate enthaltenen Mitteln der Verbesserung dieser Mängel kennen; theils muß er das Verhältniß seines Staates zunächst zu den benachbarten, dann zu allen übrigen, sowohl größern als kleinern, Staaten mit Wahrheit, Sicherheit, Treue und wachsamer Vorsicht umschließen, damit ihm keine

Bewegung in= und außerhalb seines eigenen Staates entgehe, die dem innern Leben, oder den äußern Verhältnissen desselben vortheilhaft oder nachtheilig seyn könnte. Er muß im Stande sey, die Staatskräfte seines Landes genau nach der Bevölkerung, nach dem Finanzzustande, nach der Stärke und Organisation des inländischen Heeres und nach den Triebfedern, Interessen und nach der Energie der ausländischen Kabinette zu berechnen, um jedesmal seine Sprache gegen andere Staaten darnach einzurichten, und weder Blößen zu geben, noch überlistet zu werden, und im Innern des Staates weder durch ängstliche Beibehaltung der veralteten Formen, noch durch gewagte politische Experimente das Verderben des Ganzen herbeizuführen.

17.

Hülfswissenschaften der Staatslehre.

Zu den Hülfswissenschaften der Staatslehre gehören:

a) die empirische Psychologie, welche den Menschen nach seinen Ankündigungen im Kreise der Wirklichkeit darstellt. Da nun der Mensch das Object der Staatslehre ist, in wie fern seine Freiheit mit der Freiheit aller andern in einem äußern Wirkungskreise ins Gleichgewicht gebracht werden soll; so ist das Studium des Menschen, wie er nach allen seinen Anlagen und Kräften, und nach den verschiedenen Arten und Graden seiner Entwickelung oder

Entartung in der Wirklichkeit erscheint, für den Staatsmann um so wichtiger, weil er, ohne Menschenkenntniß, bei seinen Entwürfen gewöhnlich auf unbesiegbare Schwierigkeiten stoßen und eine nachtheilige Stimmung des Volkes gegen die Regierung bewirken würde.

b) Die Staatengeschichte und Kulturgeschichte. Wenn die Staatslehre das innere und äußere Leben eines Staates unter rechtlichen Bedingungen als ein organisches Ganze darstellen soll; so muß es für dieselbe höchst wichtig seyn, aus der Geschichte der erloschenen und der noch existirenden, der veralteten, der verjüngten und der zum Bessern fortschreitenden Staaten zu lernen, was das innere und äußere Leben der existirenden Staaten erhöht und befördert, und was ihr Veralten und ihren Untergang herbeiführt; in welchem Verhältnisse die verschiedenen Regierungsformen (Demokratie, Aristokratie, Monarchie, Despotie ꝛc.) zu dem Wohle der Staaten stehen; welchen Einfluß Ackerbau, Handel, Wissenschaften und Künste auf die Blüthe der Staaten haben, und unter welchen Verhältnissen und Umständen in einem existirenden Staate eine stille und allmählige Verjüngung und Verbesserung der veralteten Formen eingeleitet werden müsse, um demselben theils gewaltsame Umwandlungen im Innern, theils die völlige Auflösung desselben von außen her zu ersparen.

c) Die Statistik. Da die Staatslehre das darstellt, was ein Staat unter rechtlichen Bedingungen seyn und werden soll; so ist es wichtig für die-

selbe, die existirenden Staaten nach allen bekannten Ankündigungen ihres innern und äußern Lebens damit zu vergleichen, um zu erfahren, bis wie weit es ein existirender Staat in Hinsicht auf alle Kulturmomente in der Wirklichkeit bringen kann, und in welchem Verhältnisse alle physische und intellectuelle Kräfte im Staate gegen einander stehen müssen, wenn derselbe als ein harmonisches, kraftvolles und zum bessern fortscheitendes Ganze in der Erfahrung erscheinen soll.

18.

Literatur der reinen Staatslehre.

Die Wissenschaften des Natur- Völker- und Staatsrechts grenzen zu genau an einander und sind auch gewöhnlich so im Zusammenhange bearbeitet worden, daß man in der Literatur des Natur- und Völkerrechts der Bearbeitung des Staatsrechts gedenken, und in der Literatur des Staatsrechts auf mehrere Schriften über das Natur- und Völkerrecht Rücksicht nehmen muß. — Eben so gehören diejenigen politischen Werke hierher, welche nicht sowohl die Staatsverwaltung, als vielmehr zunächst die Theorie des gesellschaftlichen Lebens überhaupt und die rechtliche Organisation des Staates und seiner Regierungsform betreffen.

(Die Literatur des Kriminalrechts, der Gesetzgebung und des rechtlichen Verhältnisses gegen auswärtige Staaten ꝛc. ist unter diesen Lehren selbst beigebracht.)

Bei den Alten findet sich zwar keine systematische Behandlung des allgemeinen Staatsrechts, woran sie der damalige Zustand der practischen Philosophie und die Form der Staatsverfassungen hinderte, in welchen sie lebten; aber treffliche moralisch- rechtlich- politische Untersuchungen über die mögliche Vollkommenheit der Organisation eines Staates werden bei mehrern angetroffen.

Platonis Opera. Edit. Stephani Paris 1578 Fol.
— und Edit. Bipont. 8. Hierher gehören zunächst: Πολιτειων η περι δικαιε, in zehn Büchern, und νομων η περι νομοθεσιας in zwölf Büchern. — Platon's Republik, übersetzt von Fähse, Lpz. 1800. — Ueber das politische System des Platon: *Car. Morgenstern*, de Platonis republica commentationes tres.

Aristotelis Πολιτικων τα σωζομενα (acht verstümmelte Bücher, welche nur das Allgemeine in der Grundverfassung der Staaten berücksichtigen), mit latein. Uebersetzung, Einleitung und Verbesserungen ed. *Herm. Conring*. Helmst. 1656. 4. — Οικονομικων, graece et lat. opera *P. Victorii*. Frf. 1584. 4. — Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik, aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen von J. G. Schlosser. 3 Theile. Lübeck und Leipz. 1798. 8.

Isocratis λογος περι βασιλειας, in Augers Edition. Paris. — Uebersetzt von Affsprung, Ulm 1785. 8.

Von Xenophons Schriften gehören hierher: Κυρου παιδειας βιβλ. η (als politischer Roman), und seine Abhandlungen über die beiden wichtigsten griechischen Republiken: λακεδαιμονιων und αθηναιων πολιτεια.

Dion περι βασιλειας η λογοι βασιλικοι, cum notis *I. Caselii.* Rostoch. 1584. 4. — und in der Ausgabe von Reiske, Leipz. 1785.

Plutarchi Chaeronensis πολιτικα παραγγελματα, und περι μοναρχιας, δημοκρατιας και ὀλιγαρχίας, in der Ausg. von Reiske. Leipz. 1766.

Cicero de legibus libri 3. — De officiis. — Von seinen 6 Büchern de republica sind nur einige, nicht sehr brauchbare, Fragmente übrig.

C. Sallustius Crispus de republica ordinanda — in Haverkamps Ausg. Lugd. B. 1773. 8.

(Nach dem Verfalle des abendländischen römischen Reiches erschienen im byzantinischen noch einige zur Staatslehre gehörige Schriften, die aber eigentlich nur Fürstenspiegel sind: z. B. Αγαπητε σχεδη βασιλικη, de officio boni principis ad Imperatorem Iustinianum, graec. et lat. c. not. Brunonis. Lips. 1669. — Κωνσταντινε τε πορφυρογεννητε περι βασιλειας, cum vers. lat. Meursii. Lugd. Bat. 1612. 8. etc.)

Im düstern Mittelalter übersetzten die Araber den Aristoteles und Platon ins Arabische. Für die Staatslehre geschahen erst seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in Italien, wo sich, bei der Blüthe des Handels, die neue Politik Europens ausbildete, einige Schritte für die Wissenschaft. — Darüber verdient die treffliche

Abhandlung von Heeren verglichen zu werden: über die Entstehung, die Ausbildung und den practischen Einfluß der politischen Theorieen in dem neuern Europa, — in s. kleinen histor. Schriften, Th. 2, S. 147 ff. (Götting. 1805.)

Nic. Machiavelli, Il principe. In Venezia 1515. — lat. cum animadv. *Herm. Conringii*, Helmst. 1660. 4 N. A. 1686. — Teutsch: Machiavel's Regierungskunst eines Fürsten, Hannov. 1756. — Machiavel's Fürst, frei übersetzt und mit biograph. histor. polit. krit. Nachrichten und den Anmerkungen des Amelot de la Houssage begleitet von F. N. Baur. Rudolst. 1805. 8.

Gegen dieses Werk, dessen Geist und Tendenz man nicht verstand, erschienen viele Widerlegungen. Die wichtigste Prüfung desselben ist von Friedrich 2, König von Preußen: Anti-Machiavel, ou Examen du Prince de Machiavel. à la Haye, 1740. 8. (in vielen Auflagen und Uebersetzungen.) Teutsch, Gött. 1741. — Nach Grundsätzen der kritischen Philosophie prüfte das Werk des Machiavels: Ludw. Heinr. Jakob, Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. (Zuerst Halle 1794 anonym, — dann: unter seinen Namen bei der zweiten Auflage 1796.)

Franc. Petrarca, de republica optime administranda. — De principis officio. — In seinen Opp.

I. *Ferrarii Montani*, de republica bene instituenda paraenesis. Basil. 1556. Fol.

Georg Lauterbeck, Regentenbuch — zu Anrichtung guter Policei. Leipz. 1559. Fol. — Wittenb. 1581.

Des. Erasmus, pacis querela de regno administrando, institutio principis christiani. Venet. 1518. 8. Basil. 1540. Fol.

Thom. Morus, Utopia. Zuerst 1517. Basil. 1563. Französisch: Idee d'une republique heureuse. à Paris 1731. — Teutsch, Frankf. u. Leipz. 1753.

(*Hubert Languet*) Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populique in principem legitima potestate; *Stephano Iunio Bruto*, Celta, auctore. Soloduri 1569. — Hanov. 1595.

Iustus Lipsius, Politicorum sive doctrinae civilis libri 6. Lugd. B. 1590. 8. — Teutsch, Amberg 1599. — Französisch, Paris 1609. — Quaestionum politicarum libri 3. Frcf. 1615. 4. — Monita et exempla politica, lib. 2. Antw. 1605. 4.

Io. Bodinus, de republica libri VI. (erschien zuerst französisch 1576, — von ihm selbst aber verbessert und vermehrt, lateinisch) 1584. — Er lebte und schrieb unter Heinrich 3 während des Kampfes gegen die Hugenotten, zu denen er sich Anfangs bekannte. — Heeren (kleine histor. Schrift. Th. 2. S. 162 ff.) sagt von ihm: „Einige der Hauptideen der Politik sind von ihm zuerst gefaßt, erläutert und bestimmt. Er geht aus von der Idee eines Staates, als einer Anzahl von Familien, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten durch eine höchste Gewalt, aber

rechtlich verwaltet werden. Die höchste Gewalt besteht in dem Rechte, Gesetze zu geben und sie ausführen zu lassen. Man findet also schon bei ihm den Keim zu der Idee von der Verschiedenheit der Gewalten, den freilich erst spätere Schriftsteller sorgfältiger pflegten und ausbildeten. Er war der erste, der den Satz von der Untheilbarkeit der höchsten Gewalt oder Souverainetät aufstellte, woraus er die Folgerung zieht, daß die Lehre von den gemischten Verfassungen auf ganz falschen Grundsätzen beruht, da diese ohne Trennung der Souverainetät nicht gedenkbar seyen. Er hat die Grenze zwischen dem, was wir unumschränkte Monarchie nennen (regia potestas), und zwischen Despotismus und Tyrannei schärfer gezogen, als seine Nachfolger. Er hat endlich das große Verdienst, eine der wichtigsten Wahrheiten der Politik in ihr Licht gestellt zu haben: daß von der Form der Verfassung sich gar nicht geradezu auf den Geist der Verwaltung zurückschließen lasse, und daß selbst in einem monarchischen Staate dieser sehr republikanisch, so wie in einer Republik sehr despotisch seyn könne." — (Vergl. über Bodin die Ephemeriden der Mensch. 1776, St. 1.)

Melch. v. Ossa, prudentia regnativa, d. i. ein nützliches Bedenken, ein Regiment sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 1555 beschrieben. Frkf. 1607. — Vollständiger: D. M. v. Ossa Testament gegen Herzog August Churfürsten von Sach-

sen, zum Gebrauche des Thomasischen Auditorii. Halle, 1717. 4.

Io. Casus, (ein Britte) Sphaera civitatis, s. libri 8. politicorum. Frcf. 1589.

Christph. Warsevicii de optimo statu libertatis libri 2. Cracov. 1598.

Pontanus, de principe, und *Beroaldus* de principe et principis officio, stehen beide in *Nic. Reusneri* Sylloge aureolorum dogmatum de principe. Ien. 1596.

I. ab Affelen, Vir politicus. Hanov. 1599. — Magdeb. 1600.

Io. Caselii propoliticon. Helmst. 1600.

His Maiestys (Jakob I.) Instruction to his dearest Son, Henry the Prince. Edinb. 1603. — Latein. Hannov. 1604. — Teutsch, Frankf. und Leipz. 1750. —

Io. Mariana, de rege et regis institutione, libri 3. Toledo 1599. — Mogunt. 1605.

Iac. Bornitii discursus politicus de prudentia politica comparanda. Erf. 1602. — Ichnographia artis politicae. Görl. 1605. — Partitiones politicae libri 4. Hanov. 1608. — Synopsis politica de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda. Frf. 1625.

Christoph. Coleri epistola de studio politico instituendo. Vitemb. 1604.

Chrstph. Besold, Politica, s. de reipublicae natura, constitutione et gubernatione. Argent. 1614.

Bened. Winkler, principiorum iuris libri 5, in quibus genuina iuris tam naturalis, quam positivi principia et firmissima fundamenta ostenduntur,

eiusque summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lips. 1615.

Casp. Sciopii paedia politices. Romae 1623, cura Conringii. Frcf. 1673.

Hugo Grotius, de iure belli et pacis libri 3, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publici praecipua explicantur. Paris. 1625. — Ueber die verſchiedenen Ausgaben dieſes Werkes vergl. v. Ompteda Literat. des Völkerrechts, Th. 1, S. 195 ff. und über die vielen Commentatoren deſſelben, Th. 2, S. 396 ff. — Grotius ſtieg noch nicht zu den höchſten Principien des Rechts auf, auch war es mehr ſeine Abſicht, das Völkerrecht philoſophiſch darzuſtellen, als überhaupt das Naturrecht wiſſenſchaftlich zu begründen. — Vergl. Gottl. Aug. Titel, Geiſt des Grotius, Zürich, 1789. 8. — Auch ſchrieb Grotius: epistola de studio politico ad Beni. Auberium Maurerium. Lugd. 1642.

Wolfg. Heider, Systema philosophiae politicae. Ien. 1628.

I. L. G. de Balzac, le prince. Paris, 1631.

(Kaiſer Ferdinand 2) Princeps in compendio. Vienn. 1632. und mehrere Auflagen. — Teutſch 1714.

Hieron. Cardanus, arcana politica, s. de prudentia civili. Lugd. Bat. 1635. Lips. 1673.

I. Loccenius, de ordinanda republica libri 4. Amstel. 1637.

I. Buridanus, quaestiones in 8 libros politicorum Aristotelis. Oxon. 1640.

Theod. Graswinkel, de iure maiestatis. Hagae 1642. 4.

(*Gillet*) (Aegidius Romanus de Colonna) de regimine principum, libri 3. Teutsch, von Knobloch. Schlesw. 1659.

I. Fred. Horn, pars architectonica politica de civitate. Ultraj. 1664.

Rob. Filmer, Patriarcha, or the natural power of Kings — steht in seinen Political discourses. Lond. 1682. — Er leitete nicht nur die höchste Gewalt von Gott ab, sondern deducirte sie auch historisch, und vertheidigte den unbeschränktesten Despotismus. (Vergl. Heeren, a. a. O. S. 176 ff.)

Thom. Hobbes, de cive — ist der dritte Abschnitt in seinen Elementis philosophicis. Paril. 1642. — Eine weitere Ausführung davon ist: *Leviathan*, sive de materia, forma et potestate civitatis. Erschien 1651 zu London in engl. Sprache. Die lateinische Uebersetzung soll nicht von H. selbst seyn. — Appendix ad Leviathanem, ibid. 1668. (Leviathan, teutsch, Halle, 1794. 2 Theile.) — De corpore politico, sive Elementa iuris, Lond. 1680. — Considerationes de fama, de fidelitate in regem, moribus et religione. Lond. 1662. — De bello civili anglicano ab a. 1640 — 1660 Dialogus. 1679. (Sein Werk: de legibus anglicanis wird noch als Manuscript aufbewahrt.) — Hobbes war Karls 2 Lehrer, als dieser sich, während Cromwell's Regierung, in Frankreich im Exil befand. Er ging bei seiner Theorie des Staates vom Naturstande aus, der ein

bellum omnium contra omnes ist. Aus diesem Zustande herauszutreten, schließen die Menschen einen Vertrag, in welchem sie ihren Privatwillen dem Willen von Einem unterwerfen, dem die höchste Gewalt, die Majestät, zukommt. Ihm sind alle Privatwillen untergeordnet; er ist nicht an die Gesetze, die diese machen könnten, gebunden; er vereinigt in sich die höchste ausübende, richterliche und gesetzgebende Gewalt; er ist durchaus unumschränkt, unverletzlich, unstrafbar. Die ihm ertheilte Gewalt kann ihm nicht wieder genommen werden; denn sobald sie das Volk übertragen hat, bleibt es keine moralische Person mehr, sondern nur ein Aggregat von Individuen. —

Das scharfsinnigste Werk, das gegen ihn geschrieben wurde, ist:

Paul Joh. Anselm Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn. 1r B. Erfurt, 1798. 8.

Von seinen Zeitgenossen schreiben gegen ihn:

Guil. Pike, (Lucy) Observationes in duo priora capita Leviathanis. Lond. 1655. — Observationes, censurae, confutationes variorum errorum in Leviathane. Lond. 1662. — 2 Th. 1673.

Geo. Lawson, Examen partis politicae Leviathanis Hobbiani. Lond. 1657.

Rich. Cumberland, commentatio philosophica de legibus naturalibus. Lond. 1672.

Veit. Ludw. v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat. Gotha, 1655. N. A. Jena, 1754. — Christenstaat. Leipz. 1685.

I. Geilfus, Opusculum politicum, in quo civilis et architectonica prudentia succincte proposita exhibetur. Tub. 1657. 12.

Sam. Puffendorf, Elementa iurisprudentiae naturalis. Lugd. B. 1660. — De iure naturae et gentium libri 8. 1688, cum notis Hertii, Barbeyraci et Mascovii, Lips. 1744. — De officio hominis et civis, libri 2. 1673. (Er begründete das Socialsystem.)

Herm. Conring, de civili prudentia. Helmst. 1662. — Propolitica, s. brevis introductio in civilem philosophiam. Helmst. 1663. — Diss. de ratione status, maiestate, ortu et mutationibus regnorum, ibid. 1668.

W. Huber, de iure civitatis, libri 3. Francf. 1672. 4. ed. nov. c. Commentar. *Chr. Thomasii* et *Nic. Lynker*, cura *I. Chr. Fischeri.* Frcf. et Lips. 1752. 4.

Iust. Gerh. Rinkii, dissertatio de civili philosophia eiusque optimis ac praecipuis scriptoribus. Helmst. 1673.

I. Henr. Boecleri institutiones politicae. Argent. 1674. — Collegium politicae posthumum, oder politische Discurse von Verbesserung Land und Leute, der Policei und Einkommen der Regenten. Strasb. 1669.

Bened. de Spinoza, tractatus politicus, in quo demonstratur, quomodo societas, ubi imperium monarchicum locum habet, sicut et ea, ubi op-

timi imperant, debet institui, ne in tyrannidem labatur. — in seinen opp. posth.

Algernon Sidney (1683 enthauptet; unter Wilhelm 3 wurde das Urtheil cassirt und sein Buch erschien) discourses concerning government. Lond. 1704. — Franz. Paris, 1756. — Teutsch, in zwei Theilen mit Anmerk. und Abhandlungen von Chr. Dan. Erhard, Leipz. 1794. — Im Auszuge von L. H. Jakob, Erf. 1795. — (Vergl. über Sidney: Heerens kl. hist. Schriften, Th. 2, S. 191 ff.)

Gottlo. Frid. Seeligmann, idea studiosi politices compendiose descripta. Rost. 1684.

John Locke, two treatises of government. Lond. 1690. — Teutsch, Jena, 1716. — Französ. Amsterd. 1732. — Die erste dieser beiden Schriften ist gegen Filmer gerichtet; die zweite enthält Locke's eigenthümliche Theorie des Staatsrechts. Er war es, der die Lehre von den Menschenrechten zuerst ausbildete, und den Staat als eine Gesellschaft freier Menschen darstellte, in welcher die persönliche Freiheit wesentliche Bedingung der Verbindung bleibt. Er trennt deshalb die gesetzgebende und executive Gewalt mit philosophischer Schärfe. (Vergl. Heeren, a. a. O. S. 194 ff.)

Valent. Alberti, Compendium iuris naturae, orthodoxae theologiae conformatum. Lips.

Chr. Thomasius, institutiones iurisprudentiae divinae libri 3, in quibus fundamenta iuris naturalis secundum hypotheses illustris Puffendorfii perspicue demonstratur et ab obiectionibus dissenti-

entium, potissimum D. Valent. Alberti, Prof. Lips. liberantur. Lips. 1688. — Bald darauf verließ Thomasius die Puffendorfische Ansicht. Fundamenta iuris naturae et gentium ex sensu communi deducta, Hal. 1705. ed. emend. 1718. Er brachte das Staatsrecht in genaue Verbindung mit dem Naturrechte, worin ihm vorzüglich sein Schüler Gundling folgte. — Kurzer Entwurf der politischen Klugheit. N. A. Leipz. 1744.

Nic. Hieron. Gundling, ius naturae et gentium, connexa ratione, novaque methodo elaboratum et a praesumtis opinionibus aliisque ineptiis vacuum Hal. 1714. (Er begründete das Naturrecht auf die Lehre vom Zwange.)

Iac. Benig. Bossuet, Politique tirée de propres paroles de l'ecriture sainte. Paris 1709. — 2 Theile. Teutsch. Augsb. 1774.

Iustus Henning Boehmer, introductio in ius publicum universale. Hal. 1709. — Ed. nov. 1726. 1755. — Orationes 3. de studio politico. Helmst. 1715.

I. Iac. Wahl, diss. de differentiis iuris publici universalis et prudentiae civilis. Giess. 1710.

Ephr. Gerhard, Einleitung zur Staatslehre. Jena, 1713. N. A. 1716.

Lehmann, kurze Einleitung zur Staatsklugheit. Jena, 1714.

C. *Godof. Hoffmann*, de fatis studii politici. Lips. 1715.

v. Rohr, Einleitung in die Staatsklugheit. Leipz. 1718.

Essai sur le Gouvernement civil selon les principes de Mr. *Fr. de Salignac de la Mothe - Fenelon.* Ed. 3. Lond. 1722.

J. Sam. Brunquell, eröffnete Gedanken von dem allgemeinen Staatsrechte und dessen höchst nützlicher Excolirung. Jena, 1721.

Adam Fr. Glafey, Vernunft- und Völkerrecht, worinnen die Lehren dieser Wissenschaft auf demonstrative Gründe gesetzt werden. Frkf. und Leipz. 1723. — 3te Aufl. 1746.

Hoffmann, politische Anmerkungen über die wahre und falsche Staatskunst. Hamb. 1725. 8.

Tob. Wagner, Entwurf einer Staatsbibliothek, nebst der ganzen polit. Klugheit. Leipz. 1725.

J. G. Neukirch, akademische Anfangsgründe von der Staatslehre. Braunschw. 1731.

Godof. Ern. Fritsch, ius publicum universale. Ienae, 1734. 8.

Ouvrage de politique par l' Abbee *de St. Pierre.* 2 Th. Rotterd. 1737.

Mart. Hasse, wahre Staatsklugheit. Leipz. 1739.

G. *Turnbull*, commentatio de origine et natura legum moralium et civilium, Londini. 1742.

C. G. *Müller*, ius naturae oeconomicum et politicum, Oeconomica et Politica. Ien. 1744.

Jos. Fr. Laguemack, allgemeines gesellschaftliches Recht, nebst der Politik. Berlin, 1745.

Franc. Hutcheson, Philosophiae moralis institutio compendiaria, libris 3 ethices et iurisprudentiae naturalis elementa continens. Glasg. 1745. — Nach seinem Tode erschien eine vollständigere Ausgabe: a system of moral philosophy. 2 T. Lond. 1755.

Chr. L. B. de Wolf, ius naturae methodo scientifica pertractatum, 9 Theile. 4. Hal. 1740 seqq. (Der neunte Theil enthält: ius gentium.) Der achte Theil ist überschrieben: de imperio publico, sive iure civitatis, in quo omne ius publicum universale demonstratur, et verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur. (Dieser achte Theil erschien 1748.)

God. Guil. de Leibnitz, nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae. Lips. 1748. — Codex iuris gentium diplomaticus. 2 T. Guelph. 1747.

de Montesquieu, Esprit des loix, — erschien zuerst 1748. (Ueber dieses Werk, das aus dem Studium der Geschichte erwachsen und in einem Zeitraume von 20 Jahren bearbeitet worden war, vergl. Heeren a. a. O. S. 220 ff.) — Teutsch, in 4 Th. Altenburg, 1782. — Montesquieu vom Geiste der Gesetze, neu übersetzt und mit berichtig. Anmerk. v. A. W. Hauswald. 2 Th. Görlitz, 1804.

I. I. Burlemaqui, principes du droit naturel, 2 T. Genev. 1747. — Vermehrte Ausgabe von *de Felice*, 5 Th. Yverdon, 1766 ff. — Neueste Ausgabe. Paris 1791.

Schmauß, Einleitung in die Staatswissenschaft. 2 Th. Leipz. 1747.

de Villat, le droit de la nature et des gens. 2 T. Londres, 1758.

(Joh. Montin) (pseudonym unter dem Namen: Joh. Martin Johannson) die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet. Aus dem Schwed. Stockholm. (Leipz.) 1750.

Rich. Steele, Political Writings. Lond. 1750.

Dav. Hume, Political discourses. Edinb. 1753. 2te Aufl. Französisch, 1754. Teutsch, v. C. A. Fischer. Königsb. 1799.

J. M. v. Loen, Entwurf einer Staatskunst. 3te Aufl. Frankf. 1751.

J. Jac. v. Moser, Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst. Stuttg. 1753.

J. P. Reinhard, Anleitung zur Staatswissenschaft. Erlangen, 1755.

Gaspard de Real, science du gouvernement, 8 Th. à Paris, 1754. — Teutsch, 7 Theile, Leipzig, 1762 ff. (Der siebente zu Bamberg, 1791.) Der Verf. ist Vertheidiger der monarchischen Staatsform.

Philosophiae civilis sive Politicae partes 4, tanquam continuatio Systematis phil. *Chr. de Wolf*, auctore *Mich. Christ. Hanovio*. 4. Tom. 4. Hal. 1756.

J. H. G. v. Justi, die Natur und das Wesen der Staaten. Berlin, 1760. mit Anmerkungen von Scheidemantel, Mitau, 1771. — Grundriß einer guten Regierung, Frkf. und Leipz. 1759. (nach den Grundsätzen des Eudämonismus.)

Baron de Bielefeld, institutions politiques. 3 T.

à la Haye, 1760. — Teutsch, Breslau, 1760. 8. mehrere Auflagen bis 1778.

Joach. Georg Darjes, Einleitung in des Freih. v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit. Berlin, 1764.

I. *Iacq. Rousseau*, Discours sur l'origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes. Amst. 1755. Teutsch, Berlin, 1756. — Du contrat social, ou principes du droit politique. Amstel. 1762. 12. — Teutsch: über den Staatsbürgervertrag, oder Grundsätze des öffentlichen Rechts von J. J. Rousseau; eine neubearbeitete, mit einigen, theils berichtigenden, theils erläuternden, Anmerkungen begleitete Uebersetzung von J. Schramm. Düsseld. 1800. 8. — Eine andere Uebersetzung: vom gesellschaftlichen Vertrage, oder über die Grundsätze der Staatslehre von J. J. Rousseau. Neu übersetzt, Frankfurt am Main, 1800. 8. — (Vergl. die Charakteristik dieses Werkes bei Heeren, a. a. O. S. 228 ff.)

Formey, Discours sur l'origine des societés, à Berlin, 1763.

Alex. Theoph. Baumgarten, ius naturae. Hal. 1763.

J. Chstn. Förster, Einleitung in die Staatslehre nach den Grundsätzen des Herrn von Montesquieu. Halle, 1765.

Systema iuris publici universalis sub directoratu *D. Heinecke* publicae disputationi submittit *Comes de Kaunitz*. Viennae, 1765. 4.

Geo. Fr. Meier, Recht der Natur. Halle, 1767.

L**, neues Staatsgebäude in drei Büchern. Leipz. 1767.

Mercier de la Riviere, L'ordre naturel et essentiel des societés politiques. 2 T. à Londres, 1767.

Mably, doutes contre l'ordre naturel, à la Haye, 1768. 12.

Car. Ant. de Martini, positiones de iure civitatis. Vindob. 1768. Ed. 2. 1773. 8.

Heinr. Gottfr. Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Theile. Jena, 1770 ff. — Allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena, 1775.

I. F. S. Muratori, Traité sur le bonheur public. 2 T. à Paris. 1772.

Cäsareon, (Graf Keyserling) Grundsätze der Staatsklugheit. Mitau, 1772.

I. Miller, Observations concerning the distinctions of ranks in society. Ed. 2. Lond. 1773. — Teutsch, Basel, 1772.

(*de Mirabeau*), Systeme social, ou principes naturels de la Morale et de la Politique. 2 Th. à Londres, 1772. — Teutsch, 2 Th. Bresl. 1788. — L'ami des hommes, ou traité de la population. 6 Th. Avignon. 1764.

J. Pet. Miller, Grundsätze eines blühenden christlichen Staates. Leipz. 1773.

Anweisung zur Staatswissenschaft nach

den Zeugnissen der alten klassischen Schriftsteller. Frankf. und Leipz. 1773.

Gtfr. Achenwall, die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. 3te Auflage. Götting. 1774. (Die erste 1761.)

Gedanken von Monarchie und Republik. Braunschw. und Wolfenb. 1775.

Just. Möser, patriotische Phantasieen. 3 Th. Berlin, 1775 ff.

Joh. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswissenschaft und neuesten Staatsgeschichte. 2 Th. Leipz. 1776.

Ern. Car. Wieland, de Systemate civitatum. Lips. 1777.

Heinr. Aaron Spittler, Betrachtungen über die Grundgesetze eines Staates. Tübing. 1777.

J. G. v. Schlosser, politische Fragmente. Leipz. 1777.

(v. Pfeifer), Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. 2 Th. Berlin, 1778.

Ludw. Marq. v. Ayes, freimüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Staates. Leipz. 1779.

J. Geo. Heinr. Feder, Untersuchungen über den menschlichen Willen. 4 Theile. Lemgo, 1779 ff.

I. F. C. Schrodt, Systema iuris publici universalis. Bamb. 1780.

Ludw. Jul. Fr. Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften

und der Völker. Gießen, 1780. — 6ste Aufl. 1795. (eudämonistisch.)

Thom. Northcole, observations ou the natural and civil rights of mankind. Lond. 1782.

Io. Aug. Henr. Ulrich, initia philosophiae iusti seu iuris naturalis, socialis et gentium. Ienae, Ed. 2, 1790.

Geo. Fr. v. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. 1r Th. Berl. 1784.

J. Aug. Schlettwein, Rechte der Menschheit, oder der einzige wahre Grund aller Rechte, Ordnungen und Verfassungen. Gießen, 1784.

Gtli. Hufeland, über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. — Lehrsätze des Naturrechts und der damit verbundenen Wissenschaften. Jena, 1790. — Neue Aufl. 1795.

C. *H. Boerner*, Specimen politicum de origine civitatum et de iuribus et obligationibus eorum, qui civitatem constituunt. Vratisl. 1786.

Mart. Ehlers, Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde, 2 Th. Kiel und Hamb. 1786. — Staatswissenschaftliche Aufsätze, Kiel, 1791.

Chrstph. Friedr. Cotta, Einleitung in das natürliche Staatsrecht. Stuttg. 1787.

Mercier, notions claires sur les gouvernemens. 2 Th. Par. 1787.

Wilh. Payley, Grundsätze der Moral und Politik, übers. v. Garve. 2 Th. Leipz. 1787.

(Das Original: principles of moral and political philosophy, erschien 1783 zu London.)

Chstn. Garve, Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau, 1788.

J. Geo. Schlosser, Seuthes, oder der Monarch an Jacobi. Marburg, 1788. —

K. Fr. Klein, Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten. Berl. 1789.

D. Williams, lectures on political principles. Lond. 1789.

Condorcet, sur les fonctions des Etats generaux et Assembleés nationales. à Paris, 1789.

Volney, les ruines, ou meditations sur les revolutions des Empires. à Paris, 1789.

Mounier, Considerations sur les gouvernemens. à Versailles, 1789. Teutsch, v. Hufeland. Jen. 1790.

K. Müller v. Friedberg, Philosophie der Staatswissenschaft in Grundsätzen zur gesellschaftlichen Glückseligkeit. St. Gallen, 1790.

G. H. v. Berg, Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. 2 Th. Heilbronn, 1790.

G. W. v. Eggers, Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen und Staatsrechts. Altona, 1790.

Chstph. Fr. Fredersdorf, System des Rechts der Natur, auf bürgerliche Gesellschften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunschw. 1790.

J. H. Tieftrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung. Berl. 1791. — Ueber Rechte und Staat. 1 Th. Zerbst, 1796.

K. Heinr. Ernst Paulus, Versuch einer Abhandlung über die Beschaffenheit eines wohleingerichteten Staates. Tübing. 1791.

J. Fr. Reitemeier, über Studiun der Staaswissenschaft. Berlin, 1791.

Ferd. Arndt, über die Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaften und den daraus entstehenden Verhältnissen zwischen Fürsten und Unterthanen. Herausg. v. Cosmann. Lemgo, 1792.

Ios. Comte Gorani, recherches sur la science du gouvernement. 2 T. à Paris. 1792.

Thom. Paine, Sammlung verschiedener Schriften über Politik und Gesetzgebung. Aus dem Engl. Kopenh. 1794.

Fr. C. v. Moser, neues patriotisches Archiv. 1r Bd. Mannh. 1792. (Leitet die höchste Gewalt von Gott ab.)

Chst. Gtli. Schaumann, wissenschaftliches Naturrecht. Halle, 1792. — Kritische Abhandlungen zur philosoph. Rechtslehre. Halle, 1795. — Versuch eines Systems des natürlichen Rechts. Halle, 1796.

Jac. Nic. Brehm, über den politischen Naturalismus. Leipz. 1793. — Ueber die natürliche Gleichheit der Menschen. Lpz. 1794.

J. Heinr. Abicht, neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts.

Erl. 1792. — Kritische Briefe über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moral, Theologie, Rechtslehre ꝛc. Nürnb. 1793. — Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Bayreuth, 1795.

J. Ant. Mayrhofer, Gedanken über die wahre Staatskunst. Linz, 1793.

Aug. Ludw. Schlözer, allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttting. 1793. — Systema politices. Gött. 1772.

J. Chstph. Hoffbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, 1793. 2te Aufl. 1798. — Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795. — Allgemeines Staatsrecht. 2 Th. Halle, 1797 ff.

Fr. Gentz, über den Ursprung und die obersten Principien des Rechts, in der Berl. Monatsschr. 1791, April, S. 370 ff. — Ueber den ewigen Frieden, in s. histor. Journals, Dec. 1800, S. 711 ff. —

Uebersicht der verschiedenen Meinungen über die wahren Quellen des allgemeinen Staatsrechts, in der Berl. Monatsschr. 1793, July, S. 29 ff.

Karl Jon. Wedekind, von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechts durch die Vorfälle der neuern Zeiten. Heidelberg, 1793. — Kurze systematische Darstellung des allgemeinen Staatsrechts. Frkf. u. Lpz. 1794.

(K. v. Dalberg) von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staates in Beziehung auf seine Mitglieder. Leipz. 1793.

J. A. Eberhard, über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. 2 Hefte. Berlin, 1793 f.

C. B. *Kohlschütter*, de fine societatis civilis. Vit. 1793.

Freih. v. Moser und Schlözer, über die oberste Gewalt im Staate, mit Anmerkungen eines Unpartheiischen und einem Versuche über Staatsverbindungen. Meißen, 1794. — Etwas vom Staasvertrage. Ein Nachtrag zu der Schrift: Moser und Schlözer von der obersten Gewalt im Staate. Meißen, 1795. — Ueber das Sittengesetz im Bezug auf Staat. Meißen, 1795.

J. Gebh. Maaß, über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle, 1794.

Vom Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Götting. 1794.

Kretschmann's und Völderndorf's staatswissenschaftliche und juristische Literatur. 1794. 4 Bände. — 1795. 2 Bände oder 7 Stück.

G. W. Bartholdy, über den höchsten Zweck des Staates. Im Anhange zu Frankreichs drei Constitutionen. Berlin 1794.

K. Gtl. Rößig, die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, des allgemeinen

Staats- und allgemeinen bürgerlichen Rechts. 2 Th. Leipz. 1794. — Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfsdisciplinen. Leipz. 1797. — Lehr- und Handbuch der Politik mit Rücksicht auf die neuere practische Staatsklugheit. Leipz. 1805. —

K. Heinr. Heydenreich, System des Naturrechts nach kritischen Principien. 2 Th. Leipz. 1794 ff. — Ueber die Heiligkeit des Staates und die Moralität der Revolutionen. Leipz. 1794. — Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Th. Leipz. 1795.

Ludw. Heinr. Jakob, philosophische Rechtslehre, oder Naturrecht. Halle, 1795. — 2te Aufl. 1802. — Auszug aus derselben. Halle, 1796.

K. Christ. Erh. Schmid, Grundriß des Naturrechts. Jena, 1795.

K. Ludw. Pörschke, Vorbreitung zu einem populären Naturrechte. Königsb. 1795.

Theod. Schmalz, Recht der Natur. — 1ter Th. reines Naturrecht; 2r Th. natürliches Staatsrecht; 3r Th. natürliches Familien- und Kirchenrecht. N. A. Königsb. 1795. — Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, ein Kommentar über das reine Natur- und natürliche Staatsrecht. Königsb. 1798.

— Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle, 1806.

(Ernst de Wedig), über die politische Staatskunst. 2 Th. Halle und Leipz. 1795.

Kommentar über die natürliche Politik, oder über das Werk: La politique naturelle. Germanien, 1795.

J. C. C. Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. — Lehrbegriff des Vernunftrechts und der Gesetzgebung. Halle, 1798.

Hagemeister, über den höchsten Zweck des Staates; in den Anmerkungen zu Schnauberts Abhandlung: Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Rostock, 1795.

J. Benj. Erhard, über das Recht des Volkes zu einer Revolution. Jena, 1795.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Moralpolitik. (ohne Druckort) 1795.

Ad. Ferguson, ausführliche Darstellung der Gründe der Moral und Politik, übers. v. Schreiter. Zürich, 1796.

Im. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1796. — Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis, 1793. — Zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. N. Aufl. 1796.

Chstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemei-

nen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundrisse. 4 Theile. Leipz. 1796 ff.

v. Eggers, gründet sich der Staat auf Vertrag? — im teutschen Magazin, 1797, April, S. 358 ff. — Institutiones iuris civitatis publici. Hafniae, 1796.

K. Leonh. Reinhold, Aphorismen über das äußere Recht überhaupt und insbesondere das Staatsrecht, in s. vermischten Schriften. Th. 2, S. 401 ff.

(J. Adam Bergk) Untersuchungen aus dem Natur- Staats- und Völkerrechte. Lpz. 1796.

J. Heinr. Meyer, Versuch einer neuen Grundlegung zur allgemeinen Rechtslehre. Leipz. 1796.

Em. Sieyes, politische Schriften. 2 Thle. 1796. — Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft, — Anerkennung und erklärende Auseinandersetzung der Rechte des Menschen und des Bürgers, Th. 1. S. 415 und 427 ff. Von dem Zuwachse der Freiheit in dem Gesellschaftszustande und in dem Stellvertretungssysteme. Th. 2. S. 277 ff.

Georg Sam. Alb. Mellin, Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung. Züllich. 1796.

J. Gtli. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. 2 Theile. Jena, 1796 f. (Der zweite Theil handelt vom Staate). — Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publi-

kums über die französische Revolution, 2 Th. 2te Aufl. (ohne Druckort) 1795.

Chstn. Fr. Michaelis, philosophische Rechtslehre, zur Erläuterung über Fichte's Grundlage des Naturrechts, mit Rücksicht auf Kants Entwurf zum ewigen Frieden und metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. 3 Theile. Leipz. 1797 ff.

Fr. Gentz, Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm 3 bei seiner Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht. Berl. 1797. — Beiträge zur Berichtigung einiger Ideen der allgemeinen Staatswissenschaft, in s. hist. Journal, 1799. Novemb.

Paul J. Anselm Feuerbach, Kritik des natürlichen Rechts. — Altona, 1796.

Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. 1796. — Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentlichen Meinung, 1797. (Beide Schriften anonym, aber von einem Verfasser, und ohne Druckort.)

J. Heinr. Tieftrunk, philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, zur Erläuterung und Beurtheilung der metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre von Kant. 2 Theile. Halle, 1797 ff. — Grundriß der Sittenlehre. 2 Theile. Halle, 1803. (Der zweite Theil enthält: Wissenschaft

der äußern Gesetzgebung, oder der Rechtslehre der Vernunft.)

(*Fr. L. Escherny*), La philosophie de la politique ou principes généraux sur les institutions sociales. à Paris, 1797. (ist die neue Aufl. seines Werkes: de l'egalité etc. Basel, 1796.

Ernst Ferdin. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, Halle, 1797.

Gtli. Merkel, Hume's und Rousseau's Abhandlungen über den Urvertrag, nebst einem Versuche über Leibeigenschaft. 2 Theile. Lpz. 1797.

Phil. Christ. Reinhard, Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen. Leipz. 1797.

Ferdin. Chstph. Weise, die Grundwissenschaft des Rechts. Nebst einer Darstellung und Prüfung aller durch die kritische Philos. veranlaßten Philosopheme über den Ursprung und das Wesen des Rechts. Tübing. 1797.

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts. 2 Theile. Erlangen, 1797.

J. Adolph Dori, über das höchste Gut und dessen Verbindung mit dem Staate. Leipz. 1798.

F. W. Placidus, Literatur der Staatslehre. 2 Abtheil. Strasburg, 1798 ff.

Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunst für junge Fürsten, übers. v. Cäsar. Lpz. 1798.

J. Gtli. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts. Götting. 1798.

Heinr. Benſen, Verſuch eines ſyſtemati=ſchen Grundriſſes der reinen und ange=wandten Staatslehre für Kameraliſten. 3 Theile. Erlangen, 1798 ff. — Die zweite durchaus vermehrte und verbeſſerte Auflage unter dem Titel: Syſtem der reinen und ange=wandten Staatslehre für Juriſten und Ka=meraliſten. 1r Th. Erlangen, 1804. (Der Verf. ſtarb, ehe die Fortſetzung der neuen Auflage er=ſcheinen konnte.)

Georg Hugo, Lehrbegriff des Natur=rechts als einer Philoſophie des poſiti=ven Rechts. Berlin, 1798.

K. Heinr. v. Seibt, Klugheitslehre, prac=tiſch abgehandelt. 2 Theile. Prag, 1799. (Der zweite Theil gehört hieher.)

K. Theod. Gutjahr, Entwurf des Natur=rechts. Leipz. 1799. — Populäre Darſtel=lung des Staatsrechts. Leipz. 1801. —

J. P. A. Lesler, populäres Naturrecht. Frankf. 1799. — Natürliches Staats=recht. Frankf. 1806.

F. G. Beuerlen, allgemeine populäre Staatsverfaſſungslehre. Heilbronn, 1800.

Wilh. Traug. Krug, Aphorismen zur Phi=loſophie des Rechts, 1r Th. Jena, 1800. — Ueber Staatsverfaſſung und Staats=verwaltung. Königsb. 1806.

Vorbereitung zu weiterer Erkenntniß des allgemeinen Staatsrechts. Leipz. 1800.

K. Sal. Zachariä, über die vollkommenſte Staatsverfaſſung. Leipz. 1800. — Ueber

die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. — Janus. Leipz. 1802. — Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts. Leipz. 1804.

G. L. Reiner, allgemeine Rechtslehre nach Kant. Landsh. 1801.

Die Gesellschaftskunst, aus dem Französ. des Herrn v. Saint-Lambert. 2 Theile. Leipz. 1801.

K. Fr. Wilh. Gerstäcker, Versuch einer gemeinschaftlichen Deduction des Rechtsbegriffes. 1801. — Metaphysik des Rechts. Erfurt, 1801.

E. C. G. Schneider, Versuch einer Entwickelung und Berichtigung der Grundbegriffe der Rechtslehre. Gießen, 1801.

(Vogt) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2 Theile. Frankf. a. Main, 1802. — Ueber die europäische Republik. 4 Th. Frankf. a. Main, 1787 ff.

Laz. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre. Berlin, 1802.

J. Jac. Engel, Fürstenspiegel. N. Auflage. Berlin, 1802.

Groß, Lehrbuch des Naturrechts. Tübing. 1802.

(Ascher), Ideen zur natürlichen Geschichte der politischen Revolutionen. 1802.

Dan. Christ. Reideniz, Naturrecht nach Kant. Königsb. 1803.

Ant. Thomas, Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankf. 1803.

Jac. Fries, philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung. Jena, 1803.

Will. Godwin, Untersuchungen über politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Moral und Glückseligkeit. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Zusätzen v. D. Weber. Frkf. und Leipz. 1803. 1r Th. (ist für das repräsentative System. Die teutsche Fortsetzung ist nicht erschienen.)

Gerard de Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens. Paris, 1803. (Der Verf. negociirte den Frieden mit England 1783. — Er verwirft die Souveränetät des Volks.)

I. P. Maffioli, principes de droit naturel appliqués à l'ordre social. Paris, 1803. (ist gleichfalls gegen die Souveränetät des Volkes.)

K. Chr. Fr. Krause, Grundlage des Naturrechts. Jena, 1803.

J. Chstn. Majer, System der Staatsregierung im Grundrisse. Hof, 1803. — Allgemeine Theorie der Staatsconstitution. Hamburg und Kiel, 1799.

Jos. Müller, Grundriß der Staatsklugheitslehre. Landsh. 1803.

Chstn. Weiß, Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipz. 1804.

Wilh. Jos. Behr, System der allgemeinen Staatslehre. 1r Th. Bamb. u. Würzb. 1804. — Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, besonders auf Akademieen. Würzb. 1800.

Lüder, über die Erfindung des Staates, die Rechte des Menschen und den Gesellschaftsvertrag, — im dritten Hefte seines Repertoriums.

J. Schramm, systematisch geordnete Uebersicht der gemeinnützigsten Kenntnisse für die Bildung rechtschaffener Staatsbeamten. Elberfeld, 1805.

J. Jac. Wagner, Grundriß der Staatswissenschaft und Politik. Leipz. 1805. — Ueber die Trennung der legislativen und executiven Staatsgewalt. München, 1799.

J. Paul Harl, Grundlinien einer Theorie des Staates, des Geldes und der Staatswirthsschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen, 1805.

J. Bapt. Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt, — mit Programm von D. Gönner: über den Einfluß einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. Landsh. 1805. (Beiden liegen Schellingische Lehren zum Grunde.) — Gönner verwirft diejenige Darstellung des Staates, welche denselben auf Sicherung des Rechts beschränkt, und das Problem, wie der Mensch diesem Zwange rechtlich untergeordnet werden könne, durch Annahme eines Grundvertrages und einer Repräsentation der Einzelnen auflösen will. — Seine Ansicht beruht auf folgenden Momenten: 1) Staaten sind keine menschliche Erfindung, ihr

Daseyn ist kein Product menschlicher Willkühr. Sie sind die Form des nicht nur vernunftgemäßen, sondern sogar des physischen Nebeneinanderseyns der Menschen; sie sind in der Idee geboten durch die Vernunft, hervorgebracht in der Wirklichkeit durch die Natur. 2) Staaten sind zwar ein Verein, aber keine Gesellschaft. Keinem Staate liegt ein Vertrag zum Grunde (?). 3) Sie sind Verein der Kräfte, nicht blos des Geistes, sondern auch der physischen Kräfte, das Medium, wodurch die physische mit der moralischen Welt zusammenhängt. 4) Dieser Verein ist organisch; Staaten sind Producte und Theile der Natur, folglich organisch wie das Universum. 5) Es ist schädliche Einseitigkeit, im Staate nur vereinigte Menschen, und diese nur als Vernunftwesen zu betrachten. Als organische Vereine stehen Staaten eben so wohl unter physischen Naturgesetzen als unter Vernunftgesetzen. 6) Der Zweck des Vereins ist identisch mit dem Zwecke der Natur. 7) Daß Staaten auch unter physischen Naturgesetzen stehen, bewährt sich durch die Nothwendigkeit des Daseyns mehrerer Völker; denn jede Kraft kann nur in einer bestimmten Entfernung wirken (?); jeder Staat muß also auf einen bestimmten Theil des Erdenrundes beschränkt seyn, und wo einer aufhört, der andere anfangen, weil auf allen Theilen unsrer Erde ein Organismus wirkt. 8) Jeder Organismus bedarf eines Vereinigungspunctes; im Staate ist es der Herrscher, welcher eine physische Person

seyn muß. 9) Zur Ausübung bedarf es einer mechanischen Einrichtung, woraus die Staatsämter entstehen. 10) Untheilbar ist die Herrschergewalt; die Theile derselben kann man wohl wissenschaftlich unterscheiden und classificiren, aber niemals trennen.

Chstn. H. Keyser, über die wissenschaftliche Bildung des Staatsgelehrten. Regensb. 1806.

C. Werlich, Idee zu einer Staatsorganisationslehre. Halle, 1806. („Der Staat, nach der Idee dargestellt, soll allen Bedingungen eines Kunstwerkes Genüge leisten, soll selbst Kunstwerk seyn. Einheit muß das Ganze umschließen, in ihm unendliche Mannigfaltigkeit, durch den Gegensatz, frei und nothwendig sich entfalten, und diese in die reinste Harmonie stimmen. Nach innen und in sich selbst liegt sein einziger Zweck: Schönheit (?) — nach außen ist er frei und unbedingt. Das herrlichste Symbol des Universums.")

Jos. Mich. Vinc. Burkardt, Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätsrechte. 1 Theil in 2 Heften. Erlangen, 1806 f. — Das erste Heft enthält: Metaphysik der Organisation des Staates im Allgemeinen; das zweite: Metaphysik der Kriminalgesetzgebung im Staate. — Es sollen noch 4 Hefte (Vorrede, Th. 1, S. xix.) folgen, wovon die nächsten drei die besondern Zweige der Gesetzgebung enthalten werden. Im sechsten Hefte soll

die wissenschaftliche Darstellung des Staaten- und Weltbürgerrechts das Ganze beschließen.

Der Staat in der Idee, und die Gültigkeit des Gesetzes in demselben, mit Hinsicht auf das Strafrecht. Hof, 1806. (nach Schellingischen und Gönnerschen Principien. „Der Staat ist absolute Nothwendigkeit: er ist Theil des Universums, und wie solches organisch. — Er bildet keine Gesellschaft; sondern er ist ein Verein, und zwar ein organischer Verein sinnlich-vernünftiger, freier Wesen." S. 14 ff.)

Fr. Wilh. Dan. Snell, Hauptlehren der philosophischen Rechtslehre. Gießen, 1807.

A. Bauer, Elementarsystem der Rechtswissenschaft. 1r Th. Marb. 1807.

Theorie der politischen Welt (von Buchholz.) Hamb. 1807. (Ein originelles Werk, der größten Hälfte nach: historisch — in Beziehung auf Frankreich. — In der Theorie lehrt es nicht Theilung!, sondern Centralisirung der Macht; man muß nicht äquilibriren, sondern beschränken (S. 112.) — Der Machtmensch (Regent) muß die ausschließende Initiation aller allgemeinen Willen haben; die socialen Körperschaften müssen die unumgänglich nothwendige Sanction derselben besitzen.")

K. Ludw. v. Haller, über die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts: (eine Inauguralrede). Bern, 1807. — Er erklärt sich gegen alle Vernunftstaaten, gegen den Gesammtwillen, und die Uebertragung der höchsten

Gewalt in denselben. — Sein Princip des Staates ist kein anderes, als auf der Seite des Einen die unabhängige Ueberlegenheit und Macht, die ein solcher lediglich dem Glück und den Umständen zu verdanken habe; und auf Seite der Uebrigen Schwäche und Bedürfniß mit der davon unzertrennlichen Abhängigkeit und Dienstbarkeit. Deshalb hätten die Alten, freilich etwas unbestimmt, doch aus einem dunkeln Gefühle der Wahrheit gesagt: daß alle Gewalt von oben komme, und alle Staaten vom Finger Gottes gestiftet seyen." (Diese Schrift ist ausführlich excerpirt in den Tübing. gel. Anz. 1807, St. 66 f.)

Auch gehören hieher die Memoiren großer Staatsmänner:

Memoires de Maximilien de Bethune *Duc de Sully*, 4 Th. Amst. 1650 ff. — 8 Th. Paris. 1663 ff.

de Silhon, Le Ministre d'Etat avec le veritable usage de la politique moderne. Paris, 1641. — Eclaircissement de quelques difficultés touchant l' administration du Cardinal Mazarin. Paris, 1651.

Memoires du Duc *de Nevers*. 2 T. Paris, 1665.

Memoires du Card. *de Richelieu* et *Mazarin*. Col. 1687.

Memoires du Card. *de Retz*. Col. 1709. 4 Thle. Amst. 1718.

Memoires du *Duc d'Orleans* et de sa regence. 3 Th. Amst. 1729.

L'administration politique *de Colbert* par *Pelissery*. Amst. 1776.

Die Memoiren Friedrichs des zweiten.
Necker's Staatsverwaltung, von ihm selbst geschrieben. Uebersetzt. Hildburgh. 1792.

und politische Testamente:

Le Testament de defunct Cardinal *Mazarini.* à Cologne, 1663.

Testament politique du Cardinal *de Richelieu.* Amst. 1688. 6ste Aufl. 1709.

Testament politique *de Colbert.* Haye, 1693.

Testament politique du Marquis *de Louvois.* Col. 1695.

Testament politique du Marechal *de Vauban.* Rouen, 1708.

Testament politique du Cardinal *Alberoni.* Lauf. 1753.

Testamento politico del Marchese *de Pombal* a suo figlio. Teutsch von Hagemann. 1787.

Auch können mehrere politische Romane: Fenelon's Telemaque, Mercie's Jahr 2440, Marmontel's Belisar, Voltaire's Candide, Wieland's Agathon, goldner Spiegel und Peregrinus Proteus, Salzmanns Karl von Karlsberg, Sintenis Hallo's glücklicher Abend und Theodor's glücklicher Morgen, das goldene Zeitalter 2 Th. u. s. w. hieher gerechnet werden.

Erster Theil.

Reine Staatslehre.

19.

Begriff und Theile derselben.

Die reine Staatslehre (oder das Staatsrecht) enthält die wissenschaftliche Darstellung der rechtlichen Form eines Staates nach seinen innern und äußern Verhältnissen. Es soll nämlich der von der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft unbedingt gebotene Zweck des Staates, das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller unter der Bedingung des Zwanges (§. 7) in der Mitte des Staates realisirt, und der Staat selbst, durch die Realisirung dieses Zweckes, rechtlich begründet und erhalten werden. Daraus ergeben sich die ersten beiden Haupttheile der reinen Staatslehre:

1) die Lehre von der rechtlichen Organisation der Form des Staates — oder wie das Recht im Staate zur Herrschaft gelangen soll;

2) die Lehre von der rechtlichen Organisirung des Zwanges im Staate, oder wie das Recht im Staate seine Herrschaft durch den Zwang behaupten soll.

Existirte nun in der Wirklichkeit nur ein einziger Staat; so wären durch die Aufstellung dieser Grundsätze die Bedingungen der rechtlichen Existenz eines Staates vollendet. Da aber jeder einzelne Staat nur ein Theil der ganzen Menschheit ist, die in einer großen Anzahl von Staatsgesellschaften auf dem Erdboden existirt, und jeder selbstständige Staat von der Vernunft als Eine moralische Person betrachtet wird; so muß die reine Staatslehre zugleich auch, nach allgemeinen Vernunftgesetzen,

3) die Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten aufstellen, und die Art und Weise des rechtlich organisirten Zwanges bestimmen, der, nach vorhergegangener Rechtsverletzung, zwischen Staaten und Staaten, eintreten darf.

1) Lehre von der rechtlichen Organisation der Form des Staates.

20.

Begriff derselben.

Die Vernunft verlangt unbedingt, daß das Recht allgemein herrsche. Die Art und Weise, wie in einer abgeschlossenen Gesellschaft freier — d. h. unter der Gesetzgebung der Vernunft stehender — Wesen das Recht zur Herrschaft gelangt, und diese Herrschaft behauptet, nennen wir die Form des Staates, und weil die Forderung der Vernunft: daß das Recht herrsche, unbedingte, allgemeine und nothwendige Gültigkeit hat; so verlangen wir, daß die Form des Staates rechtlich organisirt sey. Zur Darstellung dieser rechtlichen Organisation der Form des Staates gehöret aber:

a) die Darstellung der Urverträge, auf welchen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht;

b) die Lehre von der höchsten Gewalt im Staate und der Realisirung des Zweckes des Staates durch dieselbe.

21.

Der Staat als eine rechtliche und als eine bürgerliche Verfassung.

Dadurch, daß der Staat als die einzig mögliche, und als die von der Vernunft gebotene, nothwendige Anstalt dargestellt wird, das Gleichgewicht zwischen dem äußern freien Wirkungskreise der Menschen in Angemessenheit zu einem allgemeinen Vernunftgesetze

zu realisiren, wird die Gesellschaft des Staates eine rechtliche Gesellschaft; denn durch ihn erhält jedes zur Gemeinschaft mit Andern verbundene Individuum die Bedingungen, unter welchen es seines Rechts theilhaftig werden kann und soll, und diese Bedingungen enthalten die von der Vernunft gebilligte Form, unter welcher freie Wesen nach rechtlichen Verhältnissen neben einander existiren können.

In wie fern aber alle verbundene Wesen diese rechtliche Form des Staates anerkennen und sich, zur Aufrechthaltung derselben, dem Zwange, als der von der Vernunft gebilligten Garantie des Bestehens dieser rechtlichen Form, unterwerfen; in so fern nennt man diese Verbindung eine bürgerliche Gesellschaft, und die Mitglieder derselben Bürger. Eine bürgerliche Verfassung ist also nicht im naturrechtlichen Zustande, sondern blos im Staate möglich, weil nur hier, unter der Bedingung des Zwanges, der Zustand eines öffentlichen Rechts (ius publicum universale) gedenkbar und ausführbar ist. Dieser Zustand des öffentlichen Rechts ist aber ein solcher, wo alle Individuen einem allgemein gesetzgebenden und vollziehenden Willen unterworfen sind; wo also eine öffentliche Gerechtigkeit statt findet, die in jedem streitigen Falle bestimmt, was Recht ist, und jedem sein Recht wiederfahren läßt. Dieser Zustand des öffentlichen Rechts ist zugleich ein Zustand des Friedens, da durch ihn der außerrechtliche Naturzustand aufgehoben und einzig der Gerechtigkeit die höchste Macht anvertraut wird, welche alle Selbsthülfe und Anwendung der physischen Gewalt (ius fortioris) von sich ausschließt, weil durch diese der Zweck des Staa-

kes vernichtet und der thierische Zustand der Rechtslosigkeit herbeigeführt wird.

22.

Nothwendigkeit des Staates.

So gewiß an sich die bürgerliche Verfassung, als die einzig mögliche Bedingung des öffentlichen Rechts unter der Bedingung des Zwanges, von der Vernunft gutgeheißen wird, und so gewiß sie das einzige zweckmäßige Mittel ist, das Ideal des Rechts zu realisiren, dem jeder Staat sich nähern soll; so gewiß ist auch die Nothwendigkeit des Staates für immer entschieden, weil nie ein Zeitpunct eintreten kann, wo ein Staat das Ideal des Rechts nach seinem ganzen Umfange erreicht und realisirt haben wird. Mögen also immer einige Philosophen die Behauptung gewagt haben: daß es die Bestimmung des Staates sey, alle Staatsform überhaupt überflüssig zu machen und endlich aufzulösen; so konnte dies nur auf Mißverständniß beruhen. Denn allerdings soll die Form der Staaten in der Wirklichkeit dem Ideale des Staatsrechts immer mehr zugebildet, und dadurch der Staat selbst immer vollkommner werden; aber eben so wenig, als der einzelne Mensch das hohe sittliche Ideal in seinem ganzen Umfange realisirt, das ihm die Vernunft zu realisiren unnachlaßlich gebietet, eben so wenig wird auch irgend ein wirklicher Staat dem Ideale des Rechts sich so weit nähern, daß nun die Form des Staates, als die Bedingung jener Annäherung, völlig überflüssig und aufzulösen

wäre. Es geht vielmehr aus der Unerreichbarkeit jenes Ideals die absolute Nothwendigkeit des Staates hervor, obgleich allerdings die Vernunftmäßigkeit, Güte und Vollendung eines jeden Staates in der Wirklichkeit nur nach seinem Verhältnisse zu dem Ideale des Rechts überhaupt beurtheilt werden kann.

a) Lehre von den Urverträgen, auf welchen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht.

23.

Begriff der Urverträge.

Die aus dem Rechtsbegriffe überhaupt hervorgehenden nothwendigen Bedingungen des rechtlichen Beisammenseyns der Menschen heißen die Urverträge des Staates, weil die von der Vernunft gebotene rechtliche Form desselben nur auf Verträge gegründet und durch Verträge realisirt werden kann, indem durch sie der Zweck des Staates, die Mittel der Erreichung dieses Zweckes, und die Art und Weise der Anwendung dieser Mittel festgesetzt werden. Diese Urverträge sind der Vereinigungsvertrag, der Verfassungsvertrag, und der Unterwerfungsvertrag. Sie sind, als Vernunftideen, die höchsten Principien einer Gesetzgebung der Vernunft für das äußere Recht; gehen, als solche, unmittelbar aus der Thätigkeit der Vernunft in moralischer Hinsicht hervor, und sind die einzigen und höchsten Bedingungen der Zweckmäßigkeit einer Verbindung von freien Wesen, welche der Würde

und der Bestimmung moralischer Geschöpfe angemessen ist. Sie stammen also nicht aus der Erfahrung, ob sie gleich auf die Realisirung eines äußern Zweckes sich beziehen, und jeder Staat, der in der Wirklichkeit existirt, nur unter der Voraussetzung, daß er auf diese Verträge gegründet sey, von der Vernunft als rechtmäßig anerkannt werden kann, weil keine Verbindung, die jenen Bedingungen widerspricht, ein wahrer Staat seyn und die Prüfung der Vernunft aushalten kann.

Wer es bezweifelt, daß die Rechtmäßigkeit der Entstehung des Staates einzig auf Vertrag gegründet seyn müsse, kennt weder die Gesetzgebung der Vernunft in Beziehung auf das äußere Recht, noch das Verhältniß des Staates zu der ursprünglichen Freiheit der Menschen und zu der Realisirung des Endzwecks ihrer Natur. Die Aufstellung der philosophischen Bedingungen eines Staates ist nämlich ganz unabhängig von den historischen Thatsachen, welche uns lehren, wie Staaten empirisch entstanden sind. Die Vernunft kennt bei den Verbindungen, die sie aufstellt und gutheißt, keinen Zufall des Zusammentreffens von Menschen, keine Verbindung derselben aus Noth, und keine physische Uebergewalt, wodurch sie einem höchsten Willen unterworfen werden; so wenig wie sie bei ihrem Ideale der Pflicht auf die erste, vielleicht ganz sinnliche, Handlung des freien Wesens Rücksicht nimmt. Der Philosoph hat nicht die Absicht, die Entstehung der Staaten in der wirklichen Welt zu schildern, sondern nach

Principien der Vernunft zu bestimmen, welches die einzig rechtliche Form der Staaten sey, und diese gründet sich, da in den Staaten Wesen mit gleichem Rechte auf einen äußern freien Wirkungskreis zusammentreten, lediglich auf Vertrag, weil das Naturrecht darthut, daß die gegenseitige Erweiterung oder Beschränkung der ursprünglichen Rechte des Menschen nur durch Vertrag geschehen könne.

24.

α) Der Vereinigungsvertrag.

Der Mensch, als freies Wesen, tritt deshalb in den Staat, damit er, in der Verbindung mit andern Wesen seiner Art, den individuellen Zweck seines irdischen Daseyns gewisser, vollständiger und gesicherter erreiche, als im isolirten Leben. Er ist daher durch die Vernunft selbst zum Eintritte in die staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet; denn die Vernunft sagt ihm, indem sie ihm seine erhabene Bestimmung vergegenwärtigt und ihn zur Realisirung derselben unnachlaßlich auffordert, daß er dieselbe nirgends besser und vollständiger realisiren kann, als in einer gemeinschaftlichen und auf das Gleichgewicht des äußern freien Wirkungskreises Aller gegründeten Vereinigung mit Wesen seiner Art, die ebenfalls Vernunft und dieselbe Bestimmung, wie er, besitzen. Nur muß er, eben wegen dieser Gleichheit ihrer gemeinschaftlichen Bestimmung, bei dem Eintritte in die gesellschaftliche Verbindung Allen versprechen, daß er die Rechte Aller in Hinsicht auf ihre sittliche

Bestimmung (d. i. in Hinsicht auf ihren innern und äußern freien Wirkungskreis) anerkennen will, so wie er dagegen von ihnen Allen das Versprechen zurückerhält, daß seine Rechte durch keins der mit ihm zur Gesellschaft verbundenen Wesen verletzt werden sollen, daß er also, nach allen Bedingungen des innern und äußern freien Wirkungskreises, sich ungestört dem Endzwecke seines Daseyns in der gesellschaftlichen Verbindung nähern kann. — Dieses gegebene und zurückerhaltene Versprechen des Einen gegen Alle und Aller gegen Einen, sich in Beziehung auf die gemeinschaftliche Annäherung an den Endzweck ihres Daseyns nie zu beeinträchtigen, ist die Basis des Vereinigungsvertrags (pactum unionis). Der Vereinigungsvertrag besteht also in der gegenseitigen Erklärung des Entschlusses, durch gemeinschaftliche Verwendung der Kräfte eine Gesellschaft zu gründen, in welcher die Rechte jedes Einzelnen durch das Ganze, und die Rechte des Ganzen durch jeden Einzelnen gesichert sind. Der Vereinigungsvertrag enthält mithin die Vereinigung zu einem Gleichgewichte der Rechte und zur Sicherung desselben, in wie fern dasselbe überhaupt die einzig mögliche Bedingung einer rechtlichen Verbindung zwischen freien Wesen ist. In diesem Vertrage muß daher der Zweck des Vertrags (das Gleichgewicht der Rechte) bestimmt ausgedrückt seyn, so wie die Errichtung dieses Vertrags nur durch die freie Uebereinstimmung aller Mitglieder möglich ist; denn keiner kann ohne Ungerechtigkeit durch äußere Mittel zum Eintritte in eine Gesellschaft gezwungen werden, ohne daß ihn sein eig-

ner Wille dazu bestimmt. Von dem aber, welcher der Verbindung freiwillig beigetreten ist, kann man auch rechtlich die Mitwirkung für den gemeinschaftlichen Zweck der ganzen Gesellschaft erwarten und fordern. — Aus dem vereinigten Willen aller verbundenen Individuen entsteht der allgemeine Wille, der auch der höchste Wille (die höchste Gewalt — Oberherrschaft im Allgemeinen — maiestas est penes populum) genannt wird, weil er keinen höhern über sich anerkennt. —

Der Vereinigungsvertrag, als solcher,

a) beruht also auf dem gemeinschaftlichen Willen Aller, und hat

b) zum Zwecke: die gesetzliche Gleichheit des äußern Rechts Aller. In diesem Vertrage

c) gilt daher jedes Individuum, was sie Alle gelten, und Alle, was das eine Individuum gilt; und obgleich durch den Vereinigungsvertrag

d) alle ihn abschließende Individuen bestimmte Zwangsrechte gegen einander erhalten; so darf doch durch diesen Vertrag

e) nichts Wesentliches in dem äußern freien Wirkungskreise der Verbundenen aufgegeben werden, weil sich der Vertrag sonst selbst auflösen würde, da er die gesetzliche Gleichheit des äußern Rechts betrifft.

Es ist also irrig, zu behaupten, daß die Menschenrechte vermittelst des Eintritts in die bürgerliche Gesellschaft und durch die Abschließung des

Vereinigungsvertrags eingeschränkt würden; vielmehr ist die unbedingte gegenseitige Sicherstellung aller Menschenrechte der einzig von der Vernunft gutgeheißene Zweck des Vereinigungsvertrags. Wohl aber soll die Willkühr durch diesen Vertrag auf gesetzliche Bedingungen eingeschränkt, nicht aber die Rechte der Menschheit selbst vermindert werden; vielmehr soll dadurch, daß der einzelne Wille aufgehoben und der allgemeine Wille constituirt wird, die uneingeschränkte Freiheit Aller gesichert und vor jeder Beeinträchtigung durch die Willkühr bewahrt werden, weil nur auf diese Weise die Sittlichkeit, der Endzweck aller vernünftigen Wesen, gesichert und realisirt werden kann.

Vermittelst des Vereinigungsvertrages stimmen also alle Kontrahenten überein über den Zweck des Staates selbst.

Diejenigen, welche den Vereinigungsvertrag nicht mit abgeschlossen haben, sind in Hinsicht auf die Gesellschaft Fremde (extranei), die nur durch einen besondern Aufnehmungsvertrag (pactum receptionis) das Recht erhalten können, Mitglieder der Gesellschaft zu werden.

25.

Fortsetzung.

Der Vereinigungsvertrag beruht, nach diesen Bestimmungen, auf einem reciproken Verhältnisse. Wer durch seinen Beitritt zu dem Staatsvereine von

demselben Leistungen erwartet, muß gleichfalls demselben das, was der Vertrag bestimmt, zu leisten vermögend seyn. Er muß also in seinen Kräften oder in seinem Eigenthume Mittel für den Zweck des Staates besitzen, und nur derjenige, der nicht einmal verhältnißmäßige Kräfte für den Zweck des Staates darbieten kann, ist der Theilnahme an demselben unfähig. Diejenigen Theilnehmer des Vertrags aber, welche Eigenthum an Grund und Boden besitzen, haben deshalb keine Vorzüge vor den andern Mitgliedern, welche entweder durch eine Anstrengung ihrer intellectuellen Kräfte überhaupt, oder durch die Betreibung gewisser Gewerbe den Zweck des Staates erfüllen.

Uebrigens können Individuen aus beiden Geschlechtern den Vereinigungsvertrag abschließen, doch nur von der Zeit an, wo ihre Vernunft mündig geworden ist und sie den Zweck des Staates und die Bedingung des Vertrages zu fassen im Stande sind.

Die Theilnehmer am Vereinigungsvertrage sind, als solche, einander gleich, wenn sie nicht freiwillig unter sich eine gewisse Ungleichheit festsetzen. —Die Theilnahme am Vereinigungsvertrage verbindet aber die Theilnehmenden zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, und verlangt, daß jeder dieser für die Realisirung dieses gemeinschaftlichen Zweckes seine physischen und geistigen Kräfte, sein Eigenthum und selbst sein Leben willig aufbiete. Denn in dem Staate ist der Privatzweck und das Wohl des Individuums dem

allgemeinen Zwecke und der Wohlfahrt des Ganzen in jedem Kollisionsfalle untergeordnet, weil die Beförderung und Realisirung des allgemeinen Zweckes die einzige Bedingung ist, daß das Individuum seinen besondern Zweck erreiche, und dies ist in der Sphäre des äußern Rechts eben so von der Vernunft geboten, wie ihre sittliche Gesetzgebung überhaupt in jedem Kollisionsfalle die Unterordnung des Zweckes der Glückseligkeit unter den Zweck der Sittlichkeit, und die Unterordnung des Zweckes der Individuen unter den Endzweck der ganzen Menschheit fordert.

In dem Staate kann die Unterordnung des individuellen Zweckes unter den allgemeinen nur durch die Realisirung einer gesetzlich organisirten höchsten Gewalt erreicht werden, weil nur diese alle widerrechtliche Hindernisse des Rechts überwinden, und die allgemeine Herrschaft des Rechts, unter der Bedingung des Zwanges, begründen kann.

26.

β) Der Verfassungsvertrag.

Soll der rechtliche Verein, den der allgemeine Wille beschließt, unter rechtlichen Bestimmungen existiren; so muß die Form dieses Vereins eben so, wie in dem Vereinigungsvertrage der Zweck desselben, rechtlich festgesetzt werden, und der Vertrag, wodurch dies geschieht, heißt der Verfassungsvertrag. Der Verfassungsvertrag besteht also in der allgemei-

nen Uebereinkunft der Bürger über die dem Staate zu gebende innere und äußere rechtliche Form, damit der Zweck des Staates, die Herrschaft des Rechts nach einem allgemeinen Vernunftgesetze, in dem ganzen Umfange des Staates realisirt werde. Diese Form heißt die Grundverfassung — die Constitution — des Staates, in wie fern durch sie die von der Vernunft gebotenen und unveränderlichen Bedingungen der Realisirung des Staatszweckes aufgestellt werden. Man nennt diese Form auch die Organisation des Staates, und betrachtet, in Beziehung auf diese Form, den Staat als ein organisches Ganze, in wie fern in jeder Organisation der eine Theil des andern wegen und die andern des einen wegen da sind, und alle Theile nur durch ihre Verbindung einen Gesammtzweck realisiren können, so wie das organische Ganze überhaupt nur durch und in den Theilen besteht. So soll denn auch der Staat, als ein organisches Ganze, in seiner Form die Bedingungen des freien Lebens und der harmonischen Thätigkeit aller seiner Bürger enthalten, und durch diese Thätigkeit soll das Ganze nicht nur in seinem Leben und in seiner Kraft erhalten, sondern auch immer mehr verbessert und vervollkommnet werden. Denn indem sich die Gesellschaft der Staatsmitglieder eine Verfassung giebt, und indem sie sich über die Form des Staates vereinigt, wählt sie unter den möglichen Staatsformen die beste, d. h. sie giebt sich diejenige Verfassung, welche die Vernunft für die Realisirung des Staatszweckes als die vollkommenste und zweckmäßigste anerkennt, und welcher alle Staaten in der Wirk-

lichkeit zugebildet werden sollen. Durch diese Verfassung des Staats werden aber die Mittel bestimmt, vermittelst welcher der Zweck des Staates erreicht werden soll. Durch den Verfassungsvertrag erhält also die Rechtsgesellschaft im Staate organische Gesetze, in welchen der allgemeine Wille Aller als unabänderliche Norm für die Thätigkeit und für die gegenseitigen Verhältnisse aller einzelnen Individuen ausgedrückt ist, und die Gesetzgebung im Staate ist nur unter der Voraussetzung des Verfassungsvertrages möglich.

27.

γ) Der Unterwerfungsvertrag.

Der allgemeine Wille Aller, der im Vereinigungsvertrage zu einer rechtlichen Gemeinschaft zusammentritt und der im Verfassungsvertrage die rechtliche Form des Staates festsetzt, bestimmt auch die Realisirung dieser Form durch eine mit gesetzlicher Kraft und mit unwiderstehlicher Macht ausgestattete höchste Gewalt, und unterwirft sich der rechtmäßigen Regierung des in der Constitution ebenfalls gesetzlich bestimmten Oberherrn, dem der allgemeine Wille diese höchste Gewalt anvertraut. Dies ist der Unterwerfungsvertrag, der, der Gattung nach, zu den Bevollmächtigungsverträgen gehört. Die Unterwerfung in demselben muß mit der persönlichen Selbstständigkeit bestehen, weil keine andere Unterwerfung, als diese, rechtlich gedenkbar ist, indem das Individuum blos deshalb auf einen gewissen Theil

seiner Freiheit (auf welche es im außergesellschaftlichen Zustande ein unveräußerliches Recht hatte) Verzicht leistet und sich zu gewissen Leistungen (der Kräfte oder des Vermögens) versteht, damit es dagegen die Kräfte der ganzen Gesellschaft zur Sicherheit und Aufrechthaltung seiner Rechte gewinne. — Die Unterwerfung ist ein Act des freien Willens aller Verbundenen und geschieht unter der Bedingung, daß der Oberherr die im Verfassungsvertrage bestimmte rechtliche Form des Staates aufrecht halte. Da nun der Oberherr selbst, vermittelst des Verfassungsvertrages, an die Grundgesetze des Staates gebunden ist und nur unter dieser Bedingung als Oberherr anerkannt wird; so wird er zwar, durch den Unterwerfungsvertrag, Repräsentant der Souveränität und erhält vermittelst desselben die höchste exekutive Gewalt, der allgemeine Wille aber, ohne welchen die drei Verträge im Staate nicht existiren und keinen Sinn haben könnten, bleibt, ungeachtet der Unterwerfung, dennoch der absolute Souverain. Allein der Oberherr ist unbeschränkt in Hinsicht auf die Art, wie er, in Angemessenheit zu den Grundgesetzen des Staates, die Angelegenheiten des Staates ordnet und dessen Kräfte leitet; er besitzt also exekutive Souverainetät.

(Wer den Verfassungsvertrag eingeht, muß auch den Unterwerfungsvertrag wollen; denn die Realisirung des erstern ist ohne eine höchste Gewalt im Staate nicht gedenkbar. Die Art des Unterwerfens kann aber auf verschiedene Weise gedacht werden. Im Staatsrechte darf nur diejenige

Art der Unterwerfung aufgeführt werden, welche der Gesetzgebung der Vernunft für einen äußern Wirkungskreis völlig angemessen ist.)

28.

Begriff des Unterthans.

Das freie Wesen, das nach seiner Freiheit sich mit andern Wesen seiner Art zum Leben in der Gesellschaft vereinigte, wird Bürger, in wie fern es den Zwang als die Bedingung der Realisirung des Staatszweckes anerkennt. In wie fern es aber der Regierung des Ganzen seinen persönlichen Antheil an der höchsten Gewalt überläßt, sich dabei dem exekutiven Willen derselben in Hinsicht der Erhaltung der rechtlichen Form des Staates und in Hinsicht der Staatsverwaltung unterwirft, und sich zugleich zur Uebernahme aller öffentlichen Lasten und, im Falle der Verletzung der Freiheit Andrer, sogar zur Erduldung der öffentlichen Strafen versteht; in so fern wird das freie Wesen Unterthan der Regierung. Hieraus erhellt, wie man, unbeschadet der persönlichen Freiheit, zugleich Unterthan und Bürger seyn könne.

29.

Allgemeines Verhältniß des Oberherrn und der Unterthanen gegen einander nach dem Unterwerfungsvertrage.

Nach dem Unterwerfungsvertrage besteht der Staat aus dem Oberherrn und den Unterthanen.

Ueber beiden steht das Gesetz, wie es in der Verfassung des Staates unwiderruflich festgesetzt ist. Der Oberherr behält, da er seine Würde dem allgemeinen Volkswillen im Unterwerfungsvertrage verdankt, alle seine Pflichten als Mensch und als Mitglied des Staates, in wie fern sie nicht durch die ihm übertragenen Herrscherrechte modificirt werden. Nur durch den allgemeinen Volkswillen ist er rechtmäßiger Regent, und er wird durch den Unterwerfungsvertrag weder Eigenthümer des Landes und des Eigenthums der Staatsbürger, noch Herr der Unterthanen, so daß er sie, als Sachen, veräußern könnte. Seine Würde, die er vertragsmäßig durch den allgemeinen Volkswillen (nicht durch eine göttliche Berufung) überkommt, ist das höchste und oberste Staatsamt, und er der erste Diener des Staates *).

---

*) So drückt sich selbst der größte Regent des achtzehnten Jahrhunderts darüber aus. Friedrich 2 sagt in dem Leben seines Großvaters (in der Histoire de l'Academie de Berlin, Année 1748, S. 392): „En remontant à l'origine des choses, ——— nous trouvons qu'un Prince étant le premier serviteur de l'Etat, lui doit compte de l'usage, qu'il fait des fonds publics, et qu'il doit diriges le but de ses depenses au plus grand avantage de ses peuples.“ Friedrich 2 dachte sich also das Regentenamt gleich jedem Amte, das aus einem Vertrage entsteht, und folglich gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten hat. Diesen Grundsatz wiederhohlt er mehreremale in seinem (1782 vollendeten) Versuche über die Regierungsformen und über die Pflichten der

Der Unterthan behält alle seine ursprünglichen und abgeleiteten Rechte durch den

---

Regenten (in s. hinterlassenen Werken, Th. 6, S. 41 ff. — teutsche Ausgabe in kl. 8.) So sagt er S. 47: „Man präge es sich fest ein, daß die Erhaltung der Gesetze die einzige Ursache war, welche die Menschen vermochte, sich Oberherren zu geben; denn dies ist der wahre Ursprung der Souverainetät. Diese Obrigkeit war der erste Diener des Staates." — S. 49: „Wir haben bemerkt, daß die Bürger einem ihres Gleichen aus keinem andern Grunde den Vorrang einräumten, als weil sie wichtige Dienste von ihm erwarteten. Diese Dienste bestehen darin, daß er die Gesetze aufrecht erhalte, die Gerechtigkeit genau handhabe, mit aller Macht dem Sittenverderbniß entgegenarbeite, und den Staat gegen seine Feinde vertheidige. — Die Fürsten, die Könige sind also nicht mit der höchsten Gewalt bekleidet, um sich ungestraft den Ausschweifungen und jeder Art von Luxus ergeben zu können; sie sind nicht über ihre Mitbürger erhoben, damit ihr Stolz sich auf dem öffentlichen Schauplatze brüste, und mit Hohn die Einfalt der Sitten, die Armuth und das Elend niedertrete; sie stehen nicht an der Spitze des Staates, um neben sich einen Haufen Müßiggänger zu halten, deren Nichtsthun und deren Unbrauchbarkeit alle Arten von Lastern erzeugt." — S. 52: „Der Regent ist durch unauflösliche Bande mit dem Staatskörper verbunden; er fühlt also durch eine unausbleibliche Rückwirkung alle Uebel, welche seine Unterthanen treffen, und die Gesellschaft leidet ebenfalls durch jedes Unglück, welches dem Regenten zustößt." — S. 64: „Damit der Regent seine Pflichten nie aus den Augen lasse, muß er sich oft erinnern: daß er ein Mensch ist, wie der Geringste seiner Unterthanen. Er ist nichts als

Unterwerfungsvertrag, diejenigen Einschränkungen derselben ausgenommen, ohne welche der Unterwerfungsvertrag nicht gedacht werden kann. So kann die äußere Freiheit dem Staatsbürger nur dann entzogen werden, wenn sie den äußern freien Wirkungskreis aller andern Staatsbürger gefährdet; so kann von dem Ertrage seines rechtmäßig erworbenen Eigenthums nur für das Bestehen und die Erhaltung des Ganzen des Staates ein Theil verlangt werden; nie aber darf man in ihm die Menschheit herabwürdigen, oder ihn zur bloßen Maschine, zum gezähmten Thiere machen wollen. Sein Gehorsam gegen den Regenten ist zwar, nach dem rechtlichen Vertrage zwischen beiden, unbedingt und unbeschränkt, keinesweges aber

---

der erste Diener des Staates, und hat die Verpflichtung, mit aller Rechtschaffenheit, Weisheit und Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern über seine Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen sollte. Folglich ist er strafwürdig, wenn er das Geld seines Volkes, welches durch die Auflagen einkommt, in Aufwand, in Pomp und zu Ausschweifungen verschwendet." u. s. w. — In demselben edlen Geiste schrieb der (1807) verstorbene souveraine Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt in seinem Testamente (Vergl. Nationalzeit. 1807, N. 30, S. 625.) „Der mir nachfolgende Fürst sey ein ehrlicher, gerechter und vorurtheilsfreier teutscher Mann, der erste und beste Unterthan seiner Pflicht. Kein Gesetz gebe er, das er nicht reiflich überlegt hat, und es selbst zu halten, sey seine einzige Leidenschaft! Aufklärung in jedem Fache, bessere Erziehung, Beförderung der Industrie ꝛc. sey seine Freude! Er sey ein Vater des Vaterlandes!"

ein blinder Gehorsam, sondern ein vernünftiger, weil er die Zwecke kennt, für deren Realisirung seine Kräfte und seine Güter als Mittel dienen sollen, ob er gleich dadurch, daß er das Verhältniß dieser Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke nicht zu überschauen vermag, kein Recht erhält, die von ihm verlangte Thätigkeit zu verweigern.

b) Lehre von der höchsten Gewalt im Staate und der Realisirung des Staatszweckes durch dieselbe.

30.

Begriff derselben.

Die höchste Gewalt im Staate ist keine willkührliche Macht oder blinde physische Kraft; sie ist vielmehr, da der Staat in einer gegenseitigen Verbindung vernünftiger Wesen nach Vernunftgesetzen besteht, die durch den allgemeinen Willen constituirte und rechtlich organisirte unwiderstehliche freie Macht, vermittelst welcher der Zweck des Staates in dem ganzen Umfange des Staates realisirt wird. Dadurch, daß diese höchste Gewalt eine menschliche, aus der Menschheit stammende, von Menschen an Andere aus ihrer Mitte übertragene, und zu einem bestimmten Zweck übertragene Gewalt ist, ist sie eine freie Gewalt; dadurch daß sie ausschließend an die Realisirung des in dem Vereinigungsvertrage enthaltenen Zwecks des Staates,

und daß sie zugleich unmittelbar an die in dem Verfassungsvertrage bestimmten Mittel für diese Realisirung (Form des Staates) gebunden ist; dadurch wird die höchste Gewalt eine rechtlich organisirte Macht. Dadurch endlich, daß sie die höchste Gewalt im Staate ist, die mit unwiderstehlicher Macht den Zweck des Staates constitutionsmäßig ausführt; dadurch kommt Einheit in das Ganze des Staates, und zwar organische Einheit, nach welcher alle Theile des Staates in einander greifen und sich gegenseitig unterstützen, so daß das Ganze nur durch die absolute Harmonie und durch den nothwendigen rechtlichen Zusammenhang aller seiner Theile besteht. Die höchste Gewalt ist also eine freie (von freien Wesen herstammende und zur Leitung freier Wesen bestimmte) Macht; eine durch den allgemeinen Willen begründete, und in ihrem Wirkungskreise genau bestimmte, mithin eine rechtlich organisirte — und eine unwiderstehliche, d. i. ihren Zweck unaufhaltbar erreichende, und alles im Staate zur Einheit verbindende, Macht.

31.

Theile der höchsten Gewalt.

Wenn die höchste Staatsgewalt aus dem allgemeinen Willen Aller in Hinsicht auf den Zweck und die Form des Staates entsteht; so müssen auch von ihr alle Gesetze und aller Zwang ausgehen, ohne daß sie selbst einer andern Gesetzgebung, oder einem höhern Zwange unterworfen ist. Sie zerfällt, in Hinsicht auf ihre

Ankündigung im Staate, in zwei Hauptttheile: in die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Durch die erstere wird festgesetzt, was nach dem Zwecke des Staates und nach seiner Constitution Recht ist im Staate, und wie Rechte erworben, behauptet und geltend gemacht werden können; durch die letztere aber wird das Gesetz vollzogen und die Herrschaft des Rechts in dem ganzen Staatsvereine realisirt. — Ob nun gleich in dem Begriffe der höchsten Gewalt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt identisch sind; so verlangt doch der Zweck des Staates, daß das Personale, dem die gesetzgebende und vollziehende Gewalt im Staate anvertraut ist, von einander getrennt und jedes in seinem Wirkungskreise unabhängig, in Beziehung aber auf sein Verhältniß zur Realisirung des Staatszweckes gegenseitig von einander abhängig sey.

32.

Begriff der legislativen Gewalt.

Der erste Act der Staatsgewalt zur Realisirung des Staatszweckes muß darin bestehen, daß der allgemeine Wille Aller als der beständige und bleibende Wille Aller, den jeder für den seinigen anerkennt, erklärt und dadurch zum Gesetze erhoben werde. Die erste Aeußerung des vereinigten Volkswillens ist demnach Gesetzgebung. In derselben wird, durch Anwendung des allgemeinen Rechtsgesetzes auf bestimmte Objecte und Subjecte, das Recht jedes Einzelnen gegen Alle im Staate authentisch

bestimmt. Denn obgleich das allgemeine Rechtsgesetz schon durch die Vernunft jeden Einzelnen verbindet; so erhält es doch seine Sanction als eines positiven, d. i. öffentlich geltenden, Gesetzes nur durch die Promulgation desselben im Namen des vereinigten Volkswillens, und wird, da es bis dahin blos subjective Gültigkeit hat, dadurch zur objectiven Geltung erhoben. Das Gesetz muß also gegeben werden, damit in jedem Falle bestimmt sey, was Recht sey und welcher Zwang mit der Verletzung des Gesetzes verbunden werde, weil ohne beides das Recht nicht zur allgemeinen Herrschaft erhoben werden kann.

Da aber das Gesetz nicht durch das ganze Volk promulgirt werden kann; so wählt es seine Repräsentanten zum Acte der Gesetzgebung, welche, als das Subject der gesetzgebenden Gewalt, den gesetzgebenden Rath (corps legislatif) im Staate ausmachen. Wenn aber diese Repräsentanten (die Delegirten des Volkes) nicht in allen Modificationen der Gesetzgebung mit einander übereinstimmen; so gilt der Beschluß der Mehrheit unter ihnen als Gesetz, weil man erwarten darf, daß die Mehrheit der Gesetzgeber den allgemeinen Volkswillen am deutlichsten sich vergegenwärtigen und am reinsten aussprechen und darstellen werde. — Ob nun gleich eine monarchische Regierung und die dem Staatsoberhaupte übertragene Initiative der Gesetze mit der Organisation eines solchen gesetzgebenden Raths sehr gut bestehen kann; so führt doch der völlige Mangel eines gesetzgebenden Raths im Staate zum Despotis-

muß und zur Tyrannei. — Denn Freiheit durch das Gesetz, ist die Basis, daß das Recht im Staate herrsche, und daß die Freiheit aller Bürger ins Gleichgewicht trete.

Vergl. Kants metaphys. Anfangsgründe der phil. Rechtslehre, S. 165.

33.

Begriff der executiven Gewalt.

Die executive (vollziehende) Gewalt ist die Bedingung der Vollziehung des Gesetzes und der Herrschaft des Rechts in dem ganzen Staatsvereine. Ihre Macht ist an die vorhandene Gesetzgebung gebunden. Das Volk selbst kann nicht die executive Gewalt ausüben, weil es sonst Parthei und Richter zugleich seyn würde. —

Die vollziehende Gewalt hat, im Allgemeinen, die Function, daß das Gesetz in seinem vollsten Umfange erfüllt und demselben nachgelebt werde. Sie muß also über den Zwang im Staate gebieten, weil dieser das Mittel ist, daß das Gesetz, auch im Verletzungsfalle der Rechte des Einzelnen, aufrecht erhalten und geltend gemacht werde. Der Repräsentant der vollziehenden Gewalt im Staate ist der Regent, der, nach seiner Function, das Recht überall und in jedem Falle zur Herrschaft zu bringen, theils die dazu nöthige Macht, theils den freien Gebrauch dieser Macht besitzen muß. Von ihm

geht also die Festsetzung dessen aus, was jeder Bürger zur Beförderung des Staatszweckes leisten soll; er hat daher das Recht, Verordnungen (Decreta) bekannt zu machen, welche die Beziehungen und Anwendungen der öffentlichen Gesetze auf besondere Fälle enthalten; er muß endlich darüber wachen, daß jedem das, was in jedem besondern Falle Recht ist, wiederfahre. Seine Macht muß deshalb, weil sie dem Gesetze Kraft und Realität giebt, unwiderstehlich und nur durch das Gesetz selbst beschränkt seyn, und jede Widersetzlichkeit gegen ihn ist eine Widersetzlichkeit gegen den souverainen Willen der Vernunft.

34.

Trennung der legislativen und executiven Gewalt.

Der Zweck des Staates verlangt die Trennung dieser beiden Gewalten in Hinsicht auf das Personale, dem sie anvertraut sind. Denn da die executive Gewalt durch eine vorausgehende Gesetzgebung bedingt wird; so würde, wenn die legislative und executive Gewalt in Eins zusammenflössen, die Grenzlinie zwischen dem Gesetze und dem Zwange, der auf die Verletzung desselben eintritt, unaufhaltbar durchbrochen werden, der Zwang würde nicht mehr von dem Gesetze, sondern von der Willkühr des Zwingenden abhängen, der die höchste Macht in seinen Händen hat. Sind aber beide getrennt; so wendet die höchste Macht den Zwang nur in den Fällen an, welche

das Gesetz bestimmt, diese Trennung ist also das sicherste Princip der Herrschaft des Rechts im Staate.

Beabsichtigt daher die Constitution des Staates die Realisirung des Staatszweckes; so muß die Staatsform ein System der Repräsentation seyn, in welchem der gesetzgebende Körper den allgemeinen Willen, und der Regent, als Inhaber der executiven Gewalt, die höchste und unwiderstehliche Macht im Staate repräsentirt.

Beide Gewalten müssen, wenn der Zweck des Staates realisirt werden soll, gegenseitig von einander abhängig seyn. Denn sind die beiden Zweige der höchsten Macht unabhängig von einander; übt die gesetzgebende Macht ihre Function ohne die Initiative des Regenten, und handelt die executive Macht, ohne von der gesetzgebenden controllirt werden zu können; so ist die Anarchie im Staate constitutionsmäßig organisirt. Beide Mächte werden ununterbrochen collidiren, und die Einheit, das höchste Princip des Lebens im Staate, wird unaufhaltbar gestört seyn. — Eben so nachtheilig ist die einseitige Abhängigkeit der einen Macht von der andern. Denn spricht die Gesetzgebung den höchsten und allgemeinen Volkswillen aus; so darf und kann sie nicht der executiven Macht untergeordnet seyn, weil sie sonst nicht den Volkswillen, sondern den besondern Willen des Repräsentanten der executiven Macht aussprechen würde. Werden aber, im zweiten Falle, der exekutiven Macht sogar die Mittel

von der gesetzgebenden vorgeschrieben, durch welche in jedem einzelnen Falle von der executiven Macht der Staatszweck realisirt werden soll; so ist die gesetzgebende Macht die einzige Macht im Staate, und die executive ihr subordinirt. Nur wenn beide gegenseitig von einander abhängig und beide fortwährend in völliger Uebereinstimmung in Hinsicht des Staatszweckes sind, bildet sich ein Gleichgewicht der Macht im Staate, welches die einzige, im Staate zu begründende, Garantie der Fortdauer der Constitution und der harmonischen Realisirung des Staatszweckes enthält.

Aus diesen Untersuchungen erhellt, daß die sogenannte (und auch von Kant beibehaltene) trias politica (die gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt) als gleichgeordnete Staatsgewalten weder aus dem Zwecke und der rechtlichen Organisation des Staates an sich unmittelbar hervorgehen, noch auch aus politischen und empirischen (historischen) Gründen einander gleichgeordnet werden können. Denn warum soll die richterliche Gewalt, als Potenz, der gesetzgebenden und vollziehenden gleichgestellt werden? Gründet sich nicht der richterliche Ausspruch auf die vorausgegangene Gesetzgebung, und ist nicht in so fern jedes Urtheil des Richters die Subsumtion eines besondern Falles unter die allgemeine propositio maior des Gesetzes? Und ferner die Vollstreckung des Urtheilsspruches; ist sie nicht ein Ausfluß und eine Wirkung der executiven Gewalt? — Die judicielle Gewalt ist also

Bayerische Staatsbibliothek München

keine den höchsten Gewalten im Staate gleichgeordnete, sondern eine untergeordnete Gewalt. Denn daraus, daß das Personale der Richter im Staate ein eignes Ganze bildet, und nicht mit dem Personale der Gesetzgeber und des Regenten zusammenfließen kann, folgt nicht, daß die richterliche Gewalt selbst eine der gesetzgebenden und vollziehenden gleichgeordnete Gewalt seyn müsse. Wird nicht die Policeigewalt eben so, wie die richterliche, von einem eignen Personale (wenigstens in gut organisirten Staaten) gehandhabt; müßte sie dann — und vielleicht mit mehrerm Rechte, als die richterliche — nicht auch mit den beiden höchsten Staatsgewalten auf gleicher Linie stehen?

35.

α) Rechtliche Form der gesetzgebenden Gewalt im Staate.

Die gesetzgebende Gewalt ist der rechtmäßige, d. i. durch die Konstitution bestimmte Repräsentant des allgemeinen Willens. Sie darf daher nichts als Gesetz aufstellen, als was Ausspruch des allgemeinen Willens seyn kann, was nämlich die Vernunft als rechtmäßiges und wirksames Mittel zur Realisirung des Staatszweckes in jedem allgemeinen und besondern Falle anerkennt.

Die Vernunft verlangt aber Gleichgewicht der äußern Freiheit für alle Mitglieder des

Staates; denn dies ist die Grundbedingung, unter welcher ein freies Wesen eine gegenseitige Verbindung mit Wesen seiner Art eingehen und abschließen kann. Wie soll aber dieses Gleichgewicht der Freiheit im Staate bewirkt werden? Durch Allgemeingültigkeit der Gesetze! Es sollen nur solche Gesetze existiren, welche für alle Staatsbürger eine gleiche verbindende Kraft haben, und wodurch dem einen nicht mehr als allen andern, und allen andern nicht mehr als dem einen auferlegt wird. Daß aber die Allgemeingültigkeit der Gesetze mit der Freiheit der Staatsbürger vereinbar sey, ist nur dadurch zu bewirken, daß die Gesetze mit dem höchsten Zwecke des Staates — dem Gleichgewichte der Freiheit Aller — übereinstimmen, und nichts anders, als diesen Zweck beabsichtigen. Ob nun also gleich Gesetze Einschränkungen der Freiheit sind (so wie der Begriff des Rechts die gegenseitige Beschränkung der Freiheit in sich einschließt); so sind sie doch für alle Staatsbürger gleich gültig, weil sie Alle auf gleiche Weise beschränken, und zur Realisirung des Zweckes Aller gleichmäßig nöthig sind. Wegen dieser Bedingung werden denn die Gesetze von allen freiwillig angenommen, weil die Vernunft für die Existenz und Fortdauer einer Rechtsgesellschaft keine wirksamern Mittel auffinden kann, als die aufgestellten Gesetze; mithin ist auch der Gehorsam, der den Gesetzen geleistet wird, ein freiwilliger, ein solcher, den jedes moralisch-mündige Wesen von selbst leistet, und der nur von moralisch-unmündigen Wesen durch Zwang bewirkt werden muß. Und so wird die Einschränkung der

Freiheit durch das Gesetz nicht blos eine Wirkung der eignen Freiheit der Staatsbürger, sondern auch, vermittelst der Angemessenheit der Gesetze zu dem höchsten Zwecke des Staates, die Basis der höchsten Harmonie zwischen allen Staatsbürgern, die alle vor dem Gesetze gleich sind, und über welche nichts herrscht, als einzig das Gesetz, weil nur durch das Gesetz die Herrschaft des Rechts begründet werden kann.

Blos über diese Art der Begründung der Gesetzgebung im Staate ist eine völlige Uebereinstimmung aller Staatsbürger möglich. Denn unter dieser Bedingung wird die Vernunft und Freiheit Aller durch die Gesetzgebung anerkannt und gesichert, und die Würde des moralischen Wesens wird nicht beeinträchtigt und verletzt. Bei dieser Form der Gesetzgebung ist es möglich, daß alle Staatsbürger durch und in dem Staate den Zweck ihres irdischen Daseyns realisiren; denn ihre Freiheit wird nur durch den eignen, zum Gesetze erhobenen, Ausspruche ihrer Vernunft beschränkt, und in dem Staatszwecke ist ihnen ein Ziel zur gemeinschaftlichen Erreichung mit Andern vorgehalten, dem jeder unbedingte Gültigkeit für einen rechtlichen Verein zugestehen muß, während die Glückseligkeit, als oberster Zweck des Staates zugedacht, den Menschen nicht nur selbst auf die Linie blos sinnlicher und genießender Geschöpfe stellt, sondern auch den Fortschritt in der moralischen Vollendung zum wenigsten nicht beabsichtigt und befördert. — Der höchste Standpunct für die Gesetzgebung im Staate ist also der: daß nie die Freiheit

Gesetzlosigkeit, und das Gesetz nie Willkühr werde, daß also die Gesetzgebung die bürgerliche Freiheit begründe und sichere, und die bürgerliche Freiheit der Grund der Befolgung der Gesetze im Staate sey. Die Freiheit durch das Gesetz ist daher das große Ziel des Staates und der Gesetzgebung im Staate. Gesetze, die auf Freiheit gegründet sind, erhalten ihre subjective Sanction durch die Vernunft jedes Bürgers, und ihre objective Sanction durch die Promulgation der gesetzgebenden Macht.

36.

Fortsetzung.

Das Recht ist also die Basis und Grenze aller Gesetze im Staate. Es darf in demselben kein Gesetz promulgirt werden, das dem Rechte zuwider wäre oder die Grenze desselben überschritte; denn die positive Gesetzgebung spricht, unter der Voraussetzung des Zwanges, der jede Verletzung der Rechtsgesetze bedroht, das allgemeine Rechtsgesetz, nach allen in demselben enthaltenen Beziehungen auf Personen und Sachen und nach allen Modifikationen desselben im Umfange des bürgerlichen Lebens aus. Der allgemeine Wille aller zur Rechtsgesellschaft vereinigten Individuen ist daher in der Gesetzgebung ausgedrückt, die im Namen des souveränen Volkswillens von dem gesetzgebenden Rathe promulgirt wird.

So verschieden nun aber, wegen der unzähligen Verhältnisse, in welchen die Bürger eines Staa-

tes zu andern Bürgern und zu den Sachen stehen d. i. zu den Gegenständen, die der Vernunft und Freiheit ermangeln, — die Gesetze ihrem Inhalte und ihrem Objecte nach seyn können; so dürfen sie doch nie die äußere Freiheit, die Selbstständigkeit und Gleichheit der Staatsbürger aufheben, und nie das rechtmäßig erworbene Eigenthum beschränken; sie müssen vielmehr alle einander in Hinsicht der rechtlichen Form gleich seyn. Diese rechtliche Form der Gesetze besteht nämlich darin, daß sie als Aussprüche des allgemeinen Willes von der gesetzgebenden Gewalt publicirt und als solche von Allen anerkannt werden, so daß jedes Mitglied des Staates schon durch seine Vernunft sich genöthigt fühlt, den promulgirten Gesetzen sich zu unterwerfen. In Hinsicht auf die rechtliche Form der Bekanntmachung der Gesetze ist es aber nöthig, daß die Gesetzgeber dieselben verständlich, in der Landessprache, bestimmt und unzweideutig (d. i. erklärbar nach den Gesetzen der grammatischen Hermeneutik), einfach, vollständig (d. i. zureichend für alle mögliche Fälle) und mit systematischem Geiste (im nothwendigen Zusammenhange unter einander selbst) ausdrücken.

37.

Allgemeine Eintheilung der Gesetze.

Die allgemeinste Eintheilung der Gesetze ist in organische oder Grundgesetze und in abgeleitete Gesetze. Die organischen oder Grundgesetze des Staates, welche den Ausdruck des allgemeinen Willens in

Hinsicht auf die rechtliche Form der Staatsverfassung und der Staatsregierung betreffen, bestimmen die von der Vernunft gebotenen Mittel, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen. Sie dürfen, negativ betrachtet, nichts enthalten, was der moralischen Vernunft zuwider wäre, weil sich kein moralisches Wesen verbunden achten kann, etwas zu erfüllen, was dem Rechte und der Pflicht, wie beide in der moralischen Vernunft enthalten sind, zuwider ist. Es dürfen also die Grundgesetze eines Staates nichts enthalten, was dem Zwecke des Staates, wie ihn die Vernunft denkt, widerspricht, und dessen Realisirung verhindert, oder was die fortschreitende Verbesserung und Vollendung des Staates, als eines organischen Ganzen, beschränkt. Positiv betrachtet, können aber die Grundgesetze des Staates nichts anders enthalten, als die Urrechte der Menschheit, ausgedrückt als die Grundbedingungen einer Rechtsgesellschaft, und gesichert durch den rechtlich organisirten Zwang im Staate. Das allgemeine Princip für diese Grundgesetze des Staates ist: Sie müssen der ewige Gegenstand des Wollens moralischer Wesen seyn können, und in ihnen muß die Ewigkeit der Staatsform begründet seyn. — Alle andere Gesetze heißen abgeleitete Gesetze, in wie fern jede andere rechtliche Bestimmung im Staate, die gesetzlich festgestellt wird, auf eins von diesen Grundgesetzen muß zurückgeführt werden können. — Die Grundgesetze und die abgeleiteten Gesetze müssen aber so beschaffen seyn, daß man von ihrer Vollziehung die Realisirung des Staatszweckes bestimmt erwarten kann.

38.

Literatur der Gesetzgebungswissenschaft.

Platons Unterredungen über die Gesetze, — aus dem Griechischen, v. J. G. Schultheß. 2 B. Zürich, 1785.

Cicero, de legibus. — Teutsch, v. Hülsemann. Leipz. 1802.

H. E. Kestner, conspectus prudentiae legislatoriae, Rintelii, 1710.

Chr. Thomasius, lectiones de prudentia legislatoria. Hal. 1740.

de Montesquieu, de l'Esprit des loix. 3 T. Genev. 1749.

(Frederic 2.) Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix. Par l'auteur des Memoires de Brandenbourg. à Francfort et à Leipz. 1751.

Pecquet, Esprit des maximes politiques, pour servir de suite à l'Esprit des loix de M. de Montesquieu. 2 T. à Leide, 1758.

A. G. Goguet, de l'origine des loix, des arts et des sciences, et de leur progrès chéz les anciens peuples. 3 T. à Paris, 1758. — Teutsch, von Hamberger, 3 Th. Lemgo, 1760 ff. 4.

Isaak Iselin, Versuch über die Gesetzgebung. Basel, 1759.

Code de la nature ou le veritable Esprit de ses loix. 1760.

Joh. Heumann (v. Teutschenbrunn) Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnb. 1761.

(Jak. Wegelin) politische und moralische Betrachtungen über die spartanische Gesetzgebung Lykurgs. Lindau, 1763.

Essais sur l'Esprit de la legislation favorable à l'agriculture, à la population et au Commerce. 2 T. à Paris, 1766. — Teutsch in 2 Theilen. Mitau, 1770.

(Freih. v. Creutz), Der wahre Geist der Gesetze. Frankf. 1766. — Französisch. London, 1768.

(Katharinen der zweiten) Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs verordnete Commission. Petersburg, 1767. 4. Riga und Mitau, 1768.

Gedanken über die Verfassung eines allgemeinen Gesetzbuches. 4 Stücke. 1771 ff.

Justus Klaproth, ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches. Gött. 1770. 4. — Erste Fortsetzung des ohnmasgeblichen Gesetzbuches. Frankf. 1774.

Olivier, de la reforme de loix civiles. à Paris, 1786.

Principes de la legislation universelle. 2 T. à Amsterdam, 1776.

Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung. Bern, 1777.

Lettres sur législation ou l'ordre légal, dépravé, rétabli et perpétué. Par L. D. H. 3 T. à Berne, 1777.

de *Mably*, de la législation ou principes des loix. 2 T. Amsterd. 1776. Teutsch, 2 Th. Nürnb. 1779.

v. Voltaire, Commentar über Montesqui-

eu's Geist der Gesetze. Aus dem Franz. mit Anmerk. v. Paalzow. Berl. 1780.

Gaetano Filangieri, la scienza della legislazione. Nap. et Venet. 8 Th. 1783 ff. — Firenze, 9r Th. — Uebersetzt von Link: Filangieri System der Gesetzgebung, 8 Th. Anspach, 1788 ff.

Gius. Grippa, la scienza della legislazione vindicata; overo riflessioni critiche sulla Sc. de leg. del Filangieri. Neapel. 2 T. 1785 ff.

De la redaction des lois dans les monarchies. Ouvrage addressé aux Etats generaux, qui s'assembleront dans une Monarchie quelconque. Amsterd. et Paris, 1789.

J. Geo. Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung, 2 Th. Frankf. 1789 f.

(*Retif de la Bretonne*) Le Thesmographe ou Idées d'un honêt homme sur un projet de reglement proposé à toutes les nations de l'Europa, pour operer une reforme generale des loix. 2 T. à Paris, 1790.

C. Dan. Erhard, Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toskana. Lpz. 1791.

J. Heinr. Tiefrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin, 1791.

Carmigniani, saggio sulla teoria delle leggi civili. Florenz, 1794.

R. Ward, Enquiry intó the foundation and history of the law of nations in Europa. 2 T. London, 1795.

J. Benj. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen und der Benutzung

der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübing. 1800 (eigentlich Medicinalpolicei). — Beiträge zur Theorie der Gesetzgebung. Erste Abhandlung: Ueber das Princip der Gesetzgebung, in so fern der Inhalt der Gesetze dadurch bestimmt wird; in Niethammer's phil. Journal, 1795. 8 Heft. S. 263 ff. — Zweite Abhandlung: über die Unschuld und den Stand der Unschuld in Beziehung auf die Gesetzgebung; Ebendas. 9 Heft. S. 1 ff.

J. Adam Bergk, die Theorie der Gesetzgebung. Meißen, 1802.

Bentham, Traités de legislation civile et penale; publies par *Dumont*. 3 T. Paris, 1802.

K. v. Bonstetten, über Nationalbildung. 2 Th. Zürich, 1802.

Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berlin, 1804.

Jac. Sigism. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Lpz. 1806.

K. Sal. Zachariä, die Wissenschaft der Gesetzgebung. Als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Leipz. 1806.

Buchholz, über den Unterschied der Moral von der Gesetzgebung; in Woltmann's Gesch. und Politik, 1803, St. 1.

Sehr wahr sagt Tiefstrunk (über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 76): „Der Regent und der Staatsmann müssen bei jedem Gesetze, das sie geben, stets eingedenk seyn, daß sie selbst Bürger des Staates, daß sie, ob zwar die ersten Glieder in einer Kette,

dennoch Glieder sind. Ihr Ansehn und ihre Macht ist ein ihnen anvertrautes Gut, das allen Mitgliedern gehört; sie repräsentiren den Willen und die Rechte Aller insgesammt; was sie also thun und verordnen, muß nach einem allgemeinen Willen gethan und verordnet seyn."

39.

Die organischen (oder Grund-) Gesetze des Staates.

Die organischen Gesetze eines Staates sind diejenigen, ohne welche die Vernunft keine Staatsform als ihren Forderungen gemäß anerkennt. Sie sind also die unmittelbaren Aussprüche der Vernunft in Hinsicht auf einen gesellschaftlichen rechtlichen Verein; sie sind die Grundbedingungen der Existenz und des Bestehens des Staates selbst; sie bleiben die unveränderliche Basis für alle Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt im Staate, welche erst durch die constitutionelle rechtliche Form der Regierung möglich wird, und nur in Angemessenheit zu diesen organischen Gesetzen können durch die gesetzgebende Gewalt die Rechte der Staatsbürger im Einzelnen bestimmt und in Beziehung auf den allgemeinen Zweck des Staates auch, nach den Bedürfnissen der Zeit, verändert werden.

Um den Unterschied zwischen organischen Gesetzen, welche die Vernunft als Aussprüche des allgemeinen Willens mit kategorischer Stren-

ge und unwandelbarer Festigkeit aufstellt, und den Civilgesetzen, welche, als Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt im Staate, die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich und zu dem Staate selbst näher bestimmen, lebhaft zu fühlen, stelle man nur das Gesetz der persönlichen Freiheit und das Gesetz, Steuern zu entrichten, gegen einander. Ohne das erstere ist gar keine rechtliche — d. i. vernunftgemäße — Form des Nebeneinanderseyns von sittlichen Wesen gedenkbar; das letztere kann aber, doch mit Uebereinstimmung Aller, sehr verschiedenartig modificirt werden, so allgemein auch die Verpflichtung des Staatsbürgers an sich, gewisse Abgaben dem Staate zu entrichten, seyn mag.

40.

Umfang der organischen Gesetze des Staates.

Die organischen Gesetze des Staates sind nichts anders als die Urrechte der Menschheit, die durch den allgemeinen, das Recht in der Gesellschaft auf ewige Zeiten constituirenden, Willen als die Grundbedingungen jedes rechtlichen Beisammenseyns aufgestellt werden. Durch sie werden diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen den Staatsbürgern bestimmt, ohne welche durchaus kein Recht möglich ist und die Staatsverbindung die Prüfung der Vernunft nicht aushalten kann. Es darf daher aber auch nichts als organisches Gesetz aufgestellt werden, was nicht in der Vernunft selbst als unveränderliche Bedin-

gung des rechtlichen Beisammenseyns und der rechtlichen Verbindung freier Wesen begründet ist. — Die organischen Gesetze des Staates enthalten:

1) das Gesetz der persönlichen Freiheit, als der Grundbedingung eines äußern freien Wirkungskreises. Sklaverei und Leibeigenschaft sind widerrechtlich und gegen die Vernunft, weil durch sie die Grundbedingung alles Rechts, der äußere freie Wirkungskreis, aufgehoben wird, und ohne persönliche Freiheit aller Staatsbürger gar kein Staat, nach den Forderungen der Vernunft, existirt.

2) das Gesetz der persönlichen Gleichheit. Vor der Vernunft sind alle Menschen in Hinsicht auf ihre ursprünglichen physischen und geistigen Anlagen und Vermögen, in Hinsicht ihrer sittlichen Bestimmung, und in Hinsicht des äußern freien Wirkungskreises gleich. Deshalb gehört auch die freie Uebereinstimmung Aller zu den Urverträgen des Staates. Da aber die Realisirung des Staatszweckes und der Staatsconstitution ein Staatsoberhaupt erfordert, welches mit der höchsten Gewalt bekleidet wird; so wird die persönliche Gleichheit Aller zwar in Beziehung auf dieses Staatsoberhaupt dahin verändert, daß dasselbe über alle Staatsbürger erhaben ist, daß aber sie unter sich selbst und nach ihrem Verhältnisse zu dem Staatsoberhaupte durchaus gleich sind und gleich bleiben vor

dem Gesetze, und diese Gleichheit selbst durch die Bekleidung von Staatsämtern nicht an sich unterbrochen wird, weil jedes Staatsamt nur einen von der höchsten Gewalt übertragenen — keineswegs aber durch Erblichkeit erhaltenen — Antheil an der Realisirung des Staatszweckes bezeichnet.

3) das Gesetz der persönlichen Sicherheit, des guten Namens, und der Sicherheit des rechtmäßig erworbenen Eigenthums, weil der Staat aufhört, Staat zu seyn, sobald die persönliche Sicherheit seiner Bürger, ihre persönliche Ehre als gute Menschen und Staatsbürger, und der ungestörte Besitz, Gebrauch und Genuß des rechtmäßig erworbenen Eigenthums nicht mehr durch den Zweck des Staates und durch die Constitution desselben aufrecht erhalten werden können.

4) das Gesetz der Freiheit des Gewissens und der Publicität; denn da der Staat eine Rechtsgesellschaft, d. h. einen Verein sittlicher Wesen unter der Bedingung der Aufrechthaltung des äußern freien Wirkungskreises Aller bildet; so gehört der innere freie Wirkungskreis — die Sphäre der individuellen Meinungen und Ueberzeugungen, mithin die ganze Sphäre des Gewissens — nicht vor sein Forum, vielmehr muß er jede schriftliche und mündliche Aeußerung der subjectiven Ueberzeugung seiner Bürger — sie betreffe nun Gegenstände des religiösen Glau-

bens, oder Urtheile über die öffentlichen Verhältnisse im Staate, oder Urtheile über die Privatverhältnisse der einzelnen Staatsbürger gegen einander — als rechtmäßig (nicht blos erlaubt) anerkennen, welche den Zweck des Staates und die Constitution desselben nicht bedroht. — Die Religions- und Preßfreiheit ist also durch ein organisches Gesetz in der vollkommensten Staatsform begründet und gesichert; nur darf durch sie weder ein Staatsbürger in seinen persönlichen Rechten, noch der Staat als moralische Person, noch das Staatsoberhaupt als der rechtmäßige Repräsentant der höchsten Macht im Staate, beleidigt und bedroht werden*).

---

*) Wie sehr Napoleon die Gewissensfreiheit und Publicität anerkenne, beweiset theils die eigne Kommission im Senate für die Preßfreiheit; theis seine nachdrückliche Erklärung gegen Zeitungsschreiber, die, „im Geiste Marats" (nach Napoleons eignen Worten) schreiben; theils das, was er am 16. Aug 1807 zu Marron, Präsidenten des reformirten Consistoriums, sagte: „Ich nehme die Segnungen und Glückwünsche des Consistoriums mit Wohlgefallen an. Sie sind mir keine Verbindlichkeiten schuldig; ich will nicht, daß man glaube, mir dieselben schuldig zu seyn, wenn ich blos gerecht bin. Das Gewissen liegt außerhalb des Gebietes der Gesetze. Ich verbürge ihnen für mich und meine Nachfolger nicht nur die Unabhängigkeit, sondern auch die uneingeschränkteste Freiheit ihrer Gottesverehrung. Die Protestanten zeigen sich immer als gute Bürger und als treue Beobachter der Gesetze. Obgleich ich Ihrer Religion nicht

5) das Gesetz der Heiligkeit der Verträge. Es kann keine Gesellschaft unter freien Wesen bestehen, die nicht auf Verträge gegründet ist. Da nun der Staat selbst auf Vertrag beruht; so müssen sowohl die Urverträge, durch welche die rechtliche Form der Staatsverfassung und der Staatsregierung auf ewige Zeiten bestimmt wird, als auch die Privatverträge zwischen einzelnen Staatsbürgern (der eheliche Vertrag, der Dienstvertrag u. s. w.) heilig beobachtet und aufrecht erhalten werden. — In diesem organischen Gesetze der Heilighaltung der Verträge ist auch der Grund enthalten, daß der Unterwerfungsvertrag, durch welchen die Form der Staatsregierung und das Verhältniß des Staatsbürgers zu dem Staatsoberhaupte und des Staatsoberhaupts zu den Staatsbürgern unveränderlich festgesetz wird, heilig gehalten werden muß. Es beruht also, nach diesem Vertrage, die Form der Staatsregierung ebenfalls auf einer organischen Gesetze des Staates.

---

zugehöre; so sagen Sie Ihren Glaubensverwandten, daß ich sie als meine besten Freunde ansehe." (Allgem. Zeit. 1807, St. 245, S. 979.)

41.

Inbegriff der öffentlichen Gesetzgebung im Staate.

Es giebt so viele Zweige der öffentlichen Gesetzgebung, als es Hauptgattungen von öffentlichen rechtlichen Verhältnissen der Staatsbürger zu dem Staate und zwischen den Staatsbürgern selbst giebt. Die öffentliche Gesetzgebung bestimmt also:

1) die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich nach ihren im bürgerlichen Zustande erworbenen Rechten und nach ihrer Verschiedenheit in Beziehung auf die ihnen anvertraute Realisirung des Staatszweckes überhaupt. Die Gesetzgebung garantirt also die Heiligkeit der Verträge, die zwischen Bürgern und Bürgern abgeschlossen werden. Civilgesetzgebung

2) die Art und Weise, wie der in seinen Rechten gekränkte Bürger zu seinem Rechte gelangen, und welche Strafe mit den verschiedenen Arten der Rechtsverletzungen verbunden werden soll (Justiz- und Kriminalgesetzgebung).

3) die Art und Weise, wie in dem Staate, durch die Thätigkeit der Staatsbürger, der Zweck des Staates in Hinsicht auf öffentliche Ordnung, Zucht, Wohlfahrt und auf die Erhöhung und weitere Verbreitung aller Zweige der Kultur befördert werden soll, und wie die dabei eintretenden Hindernisse beseitigt und gehoben, und die gesetzwidrigen Handlungen der Staatsbürger in

allen diesen Hinsichten geahndet werden können. (Policeigesetzgebung).

4) die Abgaben, welche die einzelnen Staatsbürger von ihrem Vermögen und Erwerbe dem Staate zu entrichten haben (Finanzgesetzgebung).

5) die Art und Weise, wie der Staat im Innern und nach außen durch seine Bürger beschützt werden muß (Militairgesetzgebung).

(Von diesen einzelnen Zweigen der öffentlichen Gesetzgebung gehört die Policeigesetzgebung und Finanzgesetzgebung, in den angewandten Theil der Staatslehre, weil sie die Staatsverwaltung begründen. Die Justiz- und Kriminalgesetzgebung und die Militairverfassung hingegen wird unter der Lehre vom Zwange dargestellt. Schon aus dieser Klassifikation erhellt, daß die gewöhnliche Eintheilung der Gesetze in Civil- und Kriminalgesetze nicht hinreichend sey, weil die Policei- Finanz- und Militairgesetze nicht ohne Zwang unter eine von jenen beiden Gattungen gebracht werden können, und wegen ihrer Wichtigkeit, so wie wegen des besondern Zweiges der Staatsverwaltung, den sie begründen, eine eigene Rubrik verdienen. Zwischen öffentlicher und Privatgesetzgebung wird unterschieden, in wie fern die letztere Vorschriften für einzelne Individuen oder Corpora (Rescripte) enthält. — Unterscheidet man zwischen rechtlichen und politischen Gesetzen; so werden die erstern einzig und ausschließend

aus dem Gesichtspuncte: was Recht ist, und daß das Recht in einem bürgerlichen Vereine realisirt werden soll, gegeben; die zweiten aber berücksichtigen den Zusammenhang des Rechts mit der Wohlfahrt der Staatsbürger in einzelnen gegebenen Fällen, und können und dürfen an sich nie gegen das Recht seyn, nur daß der Grund ihrer Promulgation nicht a priori aus dem Zwecke des Staates selbst erkannt werden kann, weil er aus Verhältnissen hervorgehet, die blos empirisch zu erkennen und zu bestimmen sind (z. B. in welchen Fällen die Ausfuhr gewisser Producte ꝛc. zu verbieten sey?).

42.

Promulgation der Gesetze.

Die erste Bedingung, daß ein Gesetz ausgeübt werde, ist dessen Promulgation (§. 36), die, seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, sehr erleichtert worden ist. Die Gesetze müssen aber den Grund und die Ursache ihrer Veranlassung, und den Zweck, den sie beabsichtigen, in sich enthalten, weil freie Wesen sie mit willigem Gehorsam realisiren sollen. Doch dürfen diese Gründe nicht in einer weitläufigen Deduction aufgestellt werden, wodurch die Kürze und Kraft des Gesetzes beeinträchtigt wird. Die Sprache des Gesetzes muß so seyn, daß sie jeder verstehet, für den das Gesetz gegeben ist; daß die Ausdrücke in demselben, wegen ihrer Dunkelheit, nicht verdreht und gemißdeutet werden können; daß

man sich des veralteten Curialstyls, des unförmlichen und unverständlichen Periodenbaues, und der Verstoße gegen den Sprachgebrauch enthält; daß man ferner keine Beleidigungen für einzelne Staatsbürger oder einzelne Klassen von Bürgern in die Gesetze einfließen läßt, weil dadurch der gesetzgebende Wille unter seiner Würde erscheint; daß man für die Bekanntwerdung der Gesetze (durch Vorlesen, Anschläge ꝛc.) auf jede zweckmäßige Weise sorgt, und daß man lieber Gesetze, die nicht mehr befolgt werden und der überhaupt dem Zeitgeiste nicht mehr angemessen sind, ganz abschafft und durch neue ersetzt, als daß man die Meinung bei der Nation befördert, daß ein großer Theil ihrer Gesetze keine Gültigkeit habe. Haben aber die Gesetzgeber ein unzweckmäßiges oder ungerechtes Gesetz gegeben; so ist es ihre Pflicht, dies durch die Aufhebung desselben einzugestehen, bevor die Folgen der Ungerechtigkeit weiter greifen, und die dadurch Gekränkten zu entschädigen.

Nur die Gesetze der Natur und die organischen Gesetze des Staates haben ewige Gültigkeit; denn auf sie ist das Daseyn und Bestehen der physischen und der moralischen Welt gegründet. Alle andere Gesetze haben nur für einzelne Menschenalter und Zeiträume eine wohlthätige Kraft; dann müssen sie, am zweckmäßigsten durch Gesetzkommissionen, revidirt und entweder abgeschafft oder verbessert werden.

43.

Grundlage der Civilgesetzgebung.

Die Basis der Civilgesetzgebung sind die organischen Gesetze des Staates, mithin die persönliche Freiheit, die persönliche Gleichheit, die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Freiheit des Gewissens und die Heiligkeit der Verträge; aber mehrere Rechte der Menschen erscheinen im Staate doch unter andern Verhältnissen und Bestimmungen, als im Naturrechte, und der Inbegriff dieser besondern Verhältnisse der ursprünglichen Rechte im Staate kann das Civilrecht oder das allgemeine bürgerliche Recht (ius civile universale) genannt werden.

Die Civilgesetzgebung bestimmt, unter dieser Voraussetzung, theils die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich nach ihren ursprünglichen persönlichen und nach ihren im bürgerlichen Zustande, besonders durch Eigenthum und Verträge, erworbenen Rechten; theils die Eintheilung der Staatsbürger nach ihrem Antheile an der Realisirung des Staatszweckes.

Hufeland, (Lehrsätze des Naturrechts, S. 295 ff.) und Rüdiger (Lehrbegriff des Vernunftrechts, S. 368 ff.) dringen auf die Wiederherstellung des philosophischen Civilrechts, nach seiner Verschiedenheit von dem Naturrechte.

I. *Balth. Wernher*, diss. de auctoritate iuris civilis circa obligationes naturales. Viteb. 1701.

Car. Godof. Winkler, de potestate legum civilium in ius naturae. Lips. 1713.

Car. Ferd. Schmid, Oratio de iuribus singulorum hominum naturalibus propter societatem civilem immutandis. Viteb. 1788.

Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. S. 161 ff.

44.

Recht auf Eigenthum. (Sachenrecht)

Wir nennen alle Gegenstände der Erscheinungswelt, die nicht Persönlichkeit besitzen, Sachen, eben weil sie der Vernunft und Freiheit ermangeln. Sie stehen in einem gewissen Preise und können durch Abtretung, Schenkung, Tausch und Verkauf erworben werden. Deshalb sind sie aber auch nie Zweck selbst, sondern nur Mittel zu Zwecken. Dies gilt sowohl von dem Boden der Erde an sich, als von den Producten und Thieren desselben, nur mit der rechtlichen Einschränkung, daß wir uns blos in den Besitz von solchen Sachen setzen dürfen, die entweder noch Keinem gehören — im Staate giebt es aber keine res nullius, — oder die uns die Freiheit eines Andern auf eine rechtmäßige Weise überläßt. Die rechtmäßige Erwerbung eines äußern Gegenstandes, d. i. diejenige, wodurch wir denselben, als Mittel für unsern Zweck, diesem unterordnen, und ihn in das dieser Unterordnung angemessene Verhältniß zu unsern Kräften setzen, eine Erwerbung, welche, zugleich mit der äußern Freiheit aller andern vernünftigen Wesen bestehen kann, heißt: Besitznehmung, und die durch die rechtliche Besitznehmung erworbenen äu-

ßern Gegenstande nennen wir unser Eigenthum. Der rechtmäßige Erwerb und Besitz von Eigenthum ist also blos im Staate möglich. Die Civilgesetzgebung verbietet jedem vernünftigen Wesen, sich das Eigenthum eines Andern anzumaßen, oder ihn in dem Besitze desselben zu stören, und giebt dem Eigenthümer das Recht des ausschließenden Gebrauches und der erkennbaren Bezeichnung desselben als seines Eigenthums.

45.

Erwerb durch Verträge.

Eines Gegenstandes nach Civilgesetzen theilhaftig werden, heißt ihn erwerben. Die Erwerbung der sinnlichen Gegenstände, die zu dem Eigenthume eines Andern gehören, so wie die persönliche Verbindung zwischen Menschen und Menschen zu einem gewissen bestimmt bezeichneten Zwecke kann blos durch Vertrag, d. h. durch freie wechselseitige Erweiterung, Beschränkung oder Vertauschung gewisser Rechte, vermittelst eines Versprechens und Gegenversprechens, geschehen, und die Civilgesetzgebung autorisirt nicht nur diese Verträge, sondern bestimmt sie auch nach den Modifikationen des Staatszwecks näher. (So z. B. gilt der stillschweigende Vertrag in der Civilgesetzgebung nur unter der Voraussetzung gewisser Merkmale der Einstimmung der Kontrahirenden; und die ausdrücklichen Verträge erhalten durch sie nähere Bestimmungen in Hinsicht der Personen, die contrahiren können, der Bedingungen, der Zeit, dem Orte, den Eigenschaften und den Umständen, unter

welchen Verträge abgeschlossen werden. Sie bestimmt z. B. das, was sich im Naturrechte von selbst versteht — daß ein Vertrag ungültig sey, wenn das Versprechen moralisch unmöglich ist — durch ein Gesetz; eben so, unter welcher Auctorität Unmündige Verträge schließen können u. s. w.) Ein gültiger Vertrag kann nur eine solche Handlung seyn, durch welche kein Zweck der menschlichen Natur verletzt, und kein Recht der Gesellschaft beeinträchtigt wird. Daraus folgt, daß durch einen Vertrag nie die Rechte der Kontrahirenden selbst, noch die Rechte eines Dritten beeinträchtigt werden dürfen.

Die Verträge sind entweder bedingte oder unbedingte, in wie fern auf den Eintritt gewisser künftiger Umstände dabei Rücksicht genommen wird, oder nicht. Wenn der Promittent eine Leistung verspricht, ohne sich von dem Promissar eine Gegenleistung zu bedingen; so ist dies ein Schenkungsvertrag. Geschieht das Versprechen aber gegen eine andere festgesetzte Leistung; so ist es ein Tauschvertag, nach welchem man eine Sache gegen eine andere Sache giebt. Durch den Schenkungsvertrag wird der Empfänger zu keiner rechtlichen Leistung (in moralischer Hinsicht aber zur Dankbarkeit) verpflichtet. Bei dem Tauschvertrage ist aber das Verhältniß gegenseitig.

Jeder Vertrag muß die Uebertragung einer Sache an einen andern betreffen, die sich auf den gemeinschaftlichen freien Willen beider, auf die Abtretung und Uebergabe von der einen, und auf die Annahme und den wirklichen Empfang

von der andern Seite stützt; denn durch die freiwillige Verlassung von der einen Seite bekommt der Andere noch kein Recht, die verlassene Sache zu seinem Eigenthume zu machen, eben so wenig, wie durch die Verzichtleistung des eines Theiles auf irgend einen Gegenstand. Jeder hat aber das Recht, die Sachen, die zu seinem Eigenthume gehören (nie aber seine Persönlichkeit), dem Andern zum Austausche anzubieten, dafür einen Preis (doch ohne Wucher) festzusetzen, und sie um diesen Preis wegzugeben; auch diesen Preis ganz zu erlassen und sie zu verschenken.

Uebrigens entbindet die Unkunde dessen, was der Promittent zu leisten hat, denselben nicht von seiner durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeit, noch entreißt diese Unkunde dem andern Theile das Recht auf die Erfüllung des Vertrages; den einzigen Fall ausgenommen, wo der Gegenstand des Vertrages selbst durch das Gesetz der Sittlichkeit verboten ist.

Durch Gutsagung und Verbürgung (fideiussio) kann ein Individuum an dem Vertrage Andrer Antheil nehmen, um dem Versprechen des einen Theils mehr Nachdruck zu geben, oder die Sicherheit der Leistung der Bedingungen des Vertrags zu garantiren. Doch darf ein Paciscent weder seine Rechte, noch seine Pflichten in Hinsicht eines Vertrags auf einen Dritten, ohne Genehmigung des mitcontrahirenden Theiles, übertragen.

46.

Fortsetzung.

Die wichtigsten Verträge sind

1) der Bevollmächtigungsvertrag, in welchem der Promittent dem Promissar die Führung eines Geschäfts an seiner Statt verspricht. Doch muß der Bevollmächtigende seine Vollmacht mit Bestimmtheit geben, weil der Bevollmächtigte verpflichtet ist, das übernommene Geschäft der Vollmacht gemäß zu führen, und weil ihm das Recht zusteht, die Ratifikation seiner Handlung, nach vollbrachtem Geschäft, von dem Bevollmächtigenden zu verlangen.

2) der Aufbewahrungsvertrag, in welchem der Promittent dem Promissar die Aufbewahrung einer Sache verspricht, und zwar entweder mit der Verbindlichkeit, für die Sache zu stehen, oder nicht. Ohne nähere Bestimmung darüber erhält der Aufbewahrende kein Recht auf den Gebrauch der Sache. Hat er sich verbindlich gemacht für die Sache zu stehen; so muß er, im Falle, daß sie ihm verloren geht, Ersatz für sie geben, auch Ersatz für Beschädigungen, die durch seine Schuld erfolgen, keinesweges aber Ersatz für Beschädigungen, die nach der Natur des aufbewahrten Gegenstandes eintreten, oder durch einen von dem Aufbewahrenden ganz unabhängigen Zufall bewirkt werden.

3) der Erbvertrag, (Testament) beruht auf dem Rechte des Individuums, sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum schon bei Lebzeiten auf den Fall seines Todes, einem Andern zu bestimmen.

4) Der Dienstvertag beruht auf der, für eine im Vertrage bestimmte Zeit festgesetzten, freiwilligen Beschränkung gewisser zufälligen Bestimmungen des äußern freien Wirkungskreises auf Seiten des Dieners, gegen gewisse dafür bestimmt angegebene Leistungen von Seiten des Herrn.

5) In dem Arbeitsvertrage verspricht der Promittent dem Promissar, seine Kräfte, des Körpers oder des Geistes, zu einem gewissen Zwecke, über welchen sich beide bestimmt vereinigt haben, zu verwenden, und der Promissar bekommt dadurch das Recht, die Arbeit so zu fordern, wie sie der Vertrag bestimmt, und der Promittent das Recht auf die festgesetzte Zahlung oder Entschädigung.

6) In dem Kaufvertrage macht sich ein Paciscent zur Abtretung eines Rechts, so vollständig als er es besitzt, gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme, die der Andere verspricht, verbindlich.

7) In dem Pacht- und Miethsvertrage überträgt der Besitzer eines Rechts ein damit verbundenes und nur als Accidenz desselben denkbares Recht auf einen Andern gegen eine bestimmte Vergeltung über.

8) Der eheliche Vertrag, oder der freie (weder erzwungene, noch durch List bewirkte) Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts zur gemeinschaftlichen und mit den Forderungen des Sittengesetzes übereinstimmenden Befriedigung des Geschlechtstriebes. Dieser Vertrag verlangt: ausschließliche Gemeinschaft in Hinsicht der Befriedigung des Ge-

schlechtstriebes; Befriedigung dieses Triebes innerhalb der durch Vernunft und Gewissen bestimmten Grenzen; Befriedigung dieses Triebes, zweckmäßig zur Erzeugung von Kindern, und verbunden mit der gemeinschaftlichen Bereitwilligkeit und dem gegenseitigen Versprechen der Erfüllung aller zur Erhaltung und Erziehung der Kinder nöthigen Handlungen; und lebenslängliche Gemeinschaft aller das häusliche Leben betreffenden Verhältnisse. — Aus diesem Vertrage geht das Aelternrecht in Hinsicht auf den Gehorsam der Kinder, so lange sich diese in dem Zeitalter der Unmündigkeit und noch in keiner selbstständigen bürgerlichen Verfassung befinden, und das Familienrecht, mit der durch dasselbe begründeten väterlichen Gewalt hervor *). — Uebrigens kennt die Vernunft keine verbotenen Ehegrade als die zwischen Aeltern und Kindern und zwischen Geschwistern.

47.

Eintheilung der Staatsbürger.

Ist der allgemeine Wille die Basis jeder rechtlichen Verbindung zwischen freien Wesen; so sind sich auch ursprünglich alle Bürger des Staates unter sich gleich.

In Hinsicht aber auf den Unterwerfungsvertrag kann blos zwischen dem Oberhaupte des Staates

---

*) (Heinr. Ernst v. Globig, über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresd. und Leipz. 1789.)

und den Bürgern desselben unterschieden werden. Die letztern heißen in Beziehung auf das Staatsoberhaupt Unterthanen, und sind, als solche, ohne Ausnahme den Gesetzen und dem Zwange im Staate vollkommen gleich unterworfen, so daß weder Abstammung, noch Besitz von Eigenthum, noch Talente und Kenntnisse, noch hohe Staatsämter u. s. w. einen Unterschied in diesen gemeinschaftlichen Unterthansverhältnissen machen können, weil die Vernunft keinen privilegirten Mittelstand zwischen dem Oberherrn und den Unterthanen nach Rechtsgründen kennt und gutheißen kann. Daraus folgt, daß alle Staatsglieder, was die Form des Rechts betrifft, an Zwangsrechten und Zwangspflichten gegen einander sich vollkommen gleich sind, und daß sich der Staatsbürger dieser rechtlichen Gleichheit nicht einmal durch Vertrag begeben kann. Nur durch ein Verbrechen im Staate wird diese Gleichheit verwirkt, indem der Verbrecher die Schranken seiner Freiheit durchbricht und dadurch das Gleichgewicht der äußern Freiheit Aller gefährdet.

Die formale Gleichheit aller Staatsbürger ist aber nicht mit der Ungleichheit derselben in Ansehung der Gegenstände, nach welchen man Rechte haben kann (z. B. Talente, Kenntnisse, Besitzungen, Reichthum ꝛc.), zu verwechseln. Denn allerdings müssen in der letztern Hinsicht die Staatsbürger unter sich classificirt werden, d. h. es werden diejenigen, die in Hinsicht der Beschäftigungen oder der Besitzungen einander gleich sind, zu einer und derselben Klasse von Bürgern gerechnet (z. B. Gelehrte,

Künstler, Landbesitzer, Handwerker, Kaufleute ꝛc.), ohne daß doch dadurch ihre formale Gleichheit überhaupt aufgehoben würde. Das Staatsbürgerrecht hängt also keinesweges von dem Besitze eines bestimmten Eigenthums an Gütern oder Geld ab, weil dieser Besitz, im Gegensatze gegen das ursprüngliche Recht der Persönlichkeit, zufällig bleibt, und also auch mit dem Verluste desselben das Bürgerrecht verloren gehen müßte, wenn es blos auf diesen Besitz eingeschränkt wäre. Vielmehr kommt jedem das Bürgerrecht im Staate zu, der den Zweck des Staates entweder durch geistige oder physische Kräfte, oder durch sein Eigenthum an Geld und Gütern befördern helfen kann. Denn selbst diejenigen, die ihren Lebensunterhalt im Dienste Andrer, nach dem freiwillig eingegangenen Dienstvertrage, erwerben, haben ein Eigenthum an Kräften, wodurch sie den Zweck des Staates unterstützen, und bleiben ihrer Person nach selbstständig (sui iuris). Durch den Dienstvertrag geht also das Staatsbürgerrecht nicht verlohren, weil jener Vertrag ein rechtlicher Vertrag ist. — Selbst der Unterschied des Geschlechts macht davon keine Ausnahme, weil die Individuen des weiblichen Geschlechts, als freie Wesen, gleiche Selbstständigkeit der Person und der Rechte besitzen, wie die Individuen des männlichen Geschlechts, und der Staat beide Geschlechter umschließt, und keineswegs blos eine Vereinigung von Personen des männlichen Geschlechts enthält. Nur in Hinsicht ihrer Repräsentation im Staate überträgt das weibliche Geschlecht seine Rechte dem Manne, weil diese Repräsentation mit der Realisirung des Naturzweckes

durch das Weib, so wie mit den Verbindlichkeiten, die dasselbe durch den häuslichen und ehelichen Vertrag übernimmt, nicht vereinigt werden kann.

Aus diesen Untersuchungen erhellt, daß die Eintheilung der Staatsbürger von Kant (in s. metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 166) in active und passive Staatsbürger unhaltbar und eine Verkennung der unveräußerlichen Menschenrechte ist.

Iohn. Millar, the origin of he distinction of ranks in society. 1771, Teutsch, 1772.

Chstph. Meiners, Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. 2 Thle. Hannover, 1792.

Sieyes, qu'est ce que le tiers Etat? Paris, 1789.

Vergl. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. S. 223 ff.

48.

Fortsetzung.

Obgleich auch die Kinder, welche von Staatsbürgern geboren werden, zu dem Staate gehören und durch den Vertrag des ehelichen Lebens für ihre Erziehung gesorgt ist, so wie auch dem Staate das Recht der Obervormundschaft über dieselben zukommt; so sind sie doch nicht eher Staatsbürger, als bis sie durch eigne Wahl sich zum Antheile an dem Staatsvertrage entschließen können. Denn dadurch,

daß sie im Staate gebohren werden, sind sie kein Eigenthum des Staates, das sich wohl über Sachen, aber nie über Personen erstrecken kann, und durch den Vertrag, den ihre Aeltern mit dem Staate abgeschlossen haben, kann und darf die Freiheit der künftigen Generationen nicht vernichtet werden. Das Recht des Staates über die Kinder der Staatsbürger erstreckt sich also nur bis zu ihrer Mündigkeit. Ist der Staat rechtlich und zweckmäßig organisirt; so werden ohnedies die Mündiggewordenen keine Veranlassung finden, aus demselben herauszutreten, sondern werden durch stillschweigenden Vertrag, dem dieselbe Gültigkeit, wie einem öffentlich abgeschlossenen zukommt, die Mitglieder desselben bleiben.

Diese herangewachsene Generation kann aber der Staat, nach rechtlichen Begriffen, nicht eher als Bürger behandeln, als bis sie in intellectueller und moralischer Hinsicht mündig geworden ist. Doch da über diese intellectuelle und moralische Mündigkeit sich kein öffentliches Gesetz geben läßt, weil die Grade dieser Mündigkeit nach der Verschiedenheit der Individuen sehr verschiedenartig seyn müssen; so nimmt der Staat die physische Mündigkeit als das wahrscheinliche Kriterium des Daseyn der intellectuellen und moralischen Mündigkeit an, weil wenigstens die Natur gewollt hat, daß der Mensch mit der völligen Entwickelung und Reife der Organisation zugleich auch zum vollen und selbstthätigen Gebrauche der Vernunft gelangt sey. In diesem Zeitpuncte steht dem Mündiggewordnen das Recht zu,

sich zu erklären, ob er an dem Staate, in welchem er bisher gelebt hat, als Bürger Theil nehmen will, oder nicht? und wenn er in demselben bleibt, so willigt er stillschweigend ein, daß ihn der Staat als ein mündiggewordenes Mitglied ansehe und behandle.

Durch Wahnsinn und andere Krankheiten geht das Staatsbürgerrecht keineswegs verloren; nur daß für Bürger, die des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mehr mächtig sind, dem Staate das Recht der Obervormundschaft zustehet.

49.

Austritt aus der Gesellschaft.

Ist bei einem Staatsbürger die Ueberzeugung hervorgebracht worden, daß er in dem Staate, zu dem er gehört, die Bedingungen seines irdischen Daseyns nicht realisiren könne, oder daß er dieselben in einer auswärtigen Rechtsverbindung seinem individuellen Zwecke gemäßer erreichen werde; so hat er das Recht, den Staat zu verlassen (ius emigrandi). Doch darf er denselben nicht eigenmächtig und im Stillen verlassen, vielmehr muß er es dem Staate anzeigen, und von diesem die Zurückgabe der dem Staate durch den Unterwerfungsvertrag zugestandenen Rechte erwarten. So bald nun der Staatsbürger seinen Vertrag mit dem Staate bisher gewissenhaft erfüllt hat, und den Staat nicht etwa aus nachtheiligen und bösen Absichten gegen denselben, oder aus Furcht vor zugezogenen Bestrafungen verlassen will;

so hat der Staat kein Recht, demselben die Auswanderung zu verweigern, oder eine Nachsteuer (Abzugsgeld) von demselben zu verlangen. Nur muß der Auswandernde denjenigen Theil seines Eigenthums, der in Grund und Boden besteht, an einen andern Bürger desjenigen Staates, den er verläßt, käuflich, oder unter jeder ihm gefälligen Bedingung überlassen, weil der Staat zwar in Hinsicht auf sein Territorium, nicht aber nach seinem Vermögen und nach der beweglichen Haabe seiner Bürger, ein geschlossenes Ganze bildet. So gewiß nun aber jeder Staatsbürger in demjenigen Staate bleiben wird, der durch die Vorzüge seiner Constitution alle gerechte Forderungen der Vernunft an einen rechtlichen Verein erfüllt; so gewiß ist auch der Staat berechtigt, bei der Befriedigung des Wunsches derjenigen Bürger, die ihn verlassen wollen, mit der möglichsten Vorsicht und Umsicht zu verfahren, damit er durch den bösen Willen derselben nicht getäuscht und gefährdet werde. Auch hat der Staat das Recht, diejenigen durch Zwang in seiner Mitte zu behalten, die blos deshalb auswandern wollen, um sich einer übernommenen Verbindlichkeit (z. B. des Soldatenstandes) zu entziehen, und diejenigen zu strafen, welche die Inländer zum Auswandern verführen. — Da aber in dem Vertrage des Staatsbürgers mit dem Staate blos von Zwangsrechten und Zwangspflichten die Rede ist; so kann dem Auswandernden keine Undankbarkeit zum Vorwürfe gemacht werden, da er dem Staate, als Mitglied desselben, eben so viele Dienste erzeigte, als er Wohlthaten und Vortheile von demselben genoß.

J. F. C. Groß, welches ist das zuverlässigste Mittel, unnöthige Auswanderungen zu verhüten? Stuttg. 1804.

(Schlözer, in s. Staatsrechte S. 109 sagt: „Staatshaft (Verhinderung der rechtlichen Auswanderung) greift ein höheres Menschenrecht, Freiheit und Streben nach Glück, unleidlich an. Hätte der Herrscher ein Recht dazu; so könnte er es doch in den wenigsten Fällen ausführen; denn Staaten lassen sich nicht wie Ställe verschließen." —)

50.

Verhältniß des Civilrechts zu dem Naturrechte.

Die Civilgesetzgebung darf, in Hinsicht der Verhältnisse, in welchen der Staatsbürger, als solcher, steht, nur das näher bestimmen, was durch den Unterwerfungsvertrag, der dem Naturrechte fremd ist, in der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen eine andere Form erhalten darf. Da nun durch den Unterwerfungsvertrag die ursprünglichen Rechte der Menschheit nicht aufgehoben und beschränkt werden; so darf auch die Civilgesetzgebung durchaus diese in keiner Rücksicht beeinträchtigen. Nur über diejenigen Gegenstände dürfen sich ihre Vorschriften verbreiten, deren Realisirung erst durch eine bürgerliche Verfassung möglich wird, und deren Realisirung, nach einem allgemeinen Vernunftgesetze, blos in Beziehung auf den Zweck des Staates geschehen soll und darf.

Es treten also durch die Civilgesetzgebung allerdings gewisse Beschränkungen der äußern Freiheit ein, die in dem naturrechtlichen Zustande nicht statt finden; der rechtliche Grund derselben darf aber kein andrer, als der Zweck des Staates selbst seyn.

Die Civilgesetzgebung darf also keine Sklaverei und Leibeigenschaft gebieten oder verstatten; denn beide sind gegen die Urrechte der Menschheit. Sie kann aber die Verhältnisse, unter welchen der Dienst- Pacht- Mieths-Vertrag u. s. w. im Staate geschlossen werden und gültig seyn soll, näher bestimmen, so bald dies für den Zweck des Ganzen nöthig ist. — Die Civilgesetzgebung darf das Recht des Eigenthums an sich nicht einschränken; aber sie kann festsetzen, unter welchen Bedingungen Eigenthum im Staate erworben und veräußert, der Besitzstand desselben bezeichnet, und ein Theil des Eigenthums für den Zweck des Staates verwendet werden soll. — Die Civilgesetzgebung darf die Sittlichkeit und die Gewissensfreiheit der Staatsbürger nicht beschränken; aber sie hat das Recht, die Unsittlichkeit in ihren Aeußerungen aufzuhalten, die rechtliche Form der kirchlichen Gesellschaften im Staate zu bestimmen, und die Lehr- und Preßfreiheit auf gesetzliche Vorschriften — deren Norm der Zweck des Staates ist — zurückzuführen. — Die Civilgesetzgebung darf keinen schon durch die Geburt ausschließend bevorrechteten Stand im Staate aufstellen; sie kann aber den persönlichen Rang und die äußere Ehre der

Staatsbürger nach ihren Verdiensten um den Staat bestimmen, und einzelnen Staatsbürgern gewisse Privilegien, Dispensationen und Exemtionen auf gewisse Zeiten und unter gewissen Fällen und Verhältnissen ertheilen, so bald die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben aus dem Staatszwecke selbst hervorgehet. — Die Civilgesetzgebung darf keinen Staat im Staate dulden; sie kann aber gewisse Gesellschaften im Staate, deren Zweck ihr bekannt ist und mit dem Zwecke des Staates nicht im Widerspruche stehet, mit den Rechten der Selbstständigkeit ausstatten, aber auch andere Gesellschaften aufheben, die sie für den Zweck des Staates unnöthig, bedenklich oder gefährlich findet. — Die Civilgesetzgebung darf die Heiligkeit und Gültigkeit der Verträge nicht verletzen; sie kann aber die Arten bestimmen, wodurch Rechte aufgehoben werden (z. B. durch Verjährung, — durch bürgerliche Strafe ꝛc.). — Die Civilgesetzgebung darf die älterliche Gewalt nicht aufheben; sie kann sie aber durch die Bestimmung der Erziehung der Kinder für den Staat beschränken; sie kann die Zeit der Volljährigkeit bestimmen, und gewisse, aus der Erziehung folgende, Rechte für die Aeltern festsetzen. Eben so kann sie in Betreff der Ehe gewisse Formen aufstellen, durch welche die eheliche Verbindung den Charakter eines bürgerlichen gültigen Vertrags erhält; sie darf das Recht der Mitgift, der Ehescheidung u. s. w. modificiren. — Hauptsächlich aber ist die ganze Justiz- und Kriminalverfassung des Staates nur unter der Voraussetzung eines höchsten Staatszweckes und des Unterwerfungsver-

trages möglich, welche beide, als solche, dem Naturrechte fremd sind.

Sehr wahr sagt Friedrich 2 in s. Versuche über die Regierungsformen (sämtl. Schriften, Th. 6, S. 53): „Wenn die Gesetze gut seyn sollen; so müssen sie deutlich ausgedrückt seyn, damit die Schikane sie nicht nach Gefallen drehen, den Geist derselben verkehren, und über die Güter des Bürgers willkührlich und ohne Regeln entscheiden könne." —

51.

Rechtliche Form der einzelnen Gesellschaften im Staate.

Eine Gesellschaft im Staate ist die Vereinigung von mehrern Staatsbürgern zur Realisirung eines besondern Zweckes. Dieser Zweck soll aber rechtlich seyn, d. h. er darf dem Zwecke des Staates überhaupt nicht widersprechen, und durch denselben dürfen keine Rechte irgend eines Staatsbürgers beeinträchtigt werden. Sobald das letztere geschieht und eine Gesellschaft im Staate ihre besondern Zwecke durch Mittel befördern und erreichen will, welche dem Staatszwecke widerstreiten und die Gesellschaft der obersten Leitung des Staates entziehen, (z. B. durch geheime Gesellschaften und Verbrüderungen ꝛc.), bildet eine solche Gesellschaft einen Staat im Staate (status in statu), und muß von der executiven Gewalt aufgehoben werden.

Jede besondere rechtliche Gesellschaft im Staate wird aber, wie der einzelne Staatsbürger, als ein einziges juridisches Subject betrachtet, dessen Privatzweck mit dem Staatszwecke vereinbar und von der freien Realisirung des Staatszweckes, in Hinsicht seines glücklichen Erfolgs, abhängig ist (z. B. eine Handelsgesellschaft befördert zugleich bei der gemeinschaftlichen Betreibung des eignen Vortheils, das Interesse des Staates in Hinsicht der höhern Wohlfahrt aller Bürger; sie enthält aber auch durch die freie Realisirung des Staatszweckes im ganzen Staatsvereine ihre besondere Sicherheit und Festigkeit). Wird die besondere rechtliche Gesellschaft unter dem Einflusse der executiven Gewalt selbst, zum Besten des Ganzen, abgeschlossen (z. B. eine Bank); so hat sie auch ein besonderes Recht auf den Schutz des Ganzen.

§2.

Rechtliche Form der Kirche im Staate.

Unter allen Gesellschaften im Staate ist aber keine wichtiger, als die kirchliche. Kirche nennt man eine Gesellschaft von Menschen, die sich zur Ausübung der Religion und zur Stärkung, Belebung und Läuterung ihres moralischen und religiösen Glaubens vermittelst eines gemeinschaftlichen äußern Gottesdienstes vertragsmäßig verbinden (kirchlicher Vereinigungsvertrag). Vermöge dieses Vertrages haben sämmtliche Mitglieder der Kirche ursprünglich das Recht, die Mittel zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes zu wählen, d. h. ihrer Kirche eine äußere

Form zu geben (kirchlicher Verfassungsvertrag), und die Art und Weise der Anwendung dieser Mittel festzusetzen (jura socialia ecclesiae). Doch kann auch diese Gewalt Einem oder Einigen ausschließend übertragen (Bischoff, Synode, Consistorium) werden. Ist dies letztere durch einen besondern Unterwerfungsvertrag unter das Oberhaupt der Kirche geschehen; so findet zwischen den Gliedern der Kirche ein doppeltes Verhältniß statt: a) das Verhältniß des Oberhauptes der ganzen Kirche gegen die Glieder derselben, und b) das Verhältniß dieser unter sich. Die Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten des Oberhauptes der Kirche bestimmt werden, machen das öffentliche, diejenigen aber, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder der Kirche beziehen, das Privatkirchenrecht aus. Das öffentliche Kirchenrecht begreift sowohl die Aufrechthaltung der Constitution der Kirche, von welcher die Kirchengewalt abhängt, als auch die Regierungsgesetze derselben und die Kirchenpolicei, so wie die Finanzverwaltung der Kirchen in sich.

53.

Fortsetzung.

Eine Kirche kann aber nicht anders gedacht werden, als daß die vertragsmäßig vereinigten Mitglieder derselben übereinstimmen

a) über gewisse religiöse Ueberzeugungen (Dogmen), deren Inbegriff das Symbol der Kirche heißt;

b) über die den religiösen Ueberzeugungen entsprechenden äußern Uebungen und Handlungen, deren Inbegriff der Gottesdienst genannt wird. Diese Uebungen sind wesentlich, in wie fern durch sie das Symbol der Kirche ausgedrückt wird; zufällig, in wie fern sie nicht nothwendig aus dem Symbole der Kirche hervorgehen.

Die Kirchengewalt erstreckt sich daher über alles, was durch das Symbol der Kirche bestimmt ist und worüber sich die Mitglieder der Kirche vereinigt haben. Als rechtliche Gesellschaft im Staate kann die Kirche ihr Symbol nicht ändern, weil sie nur, nach diesem Symbole, als rechtlicher Verein im Staate anerkannt ist. Durch Aufkündigung ihres Vertrages gegen die Kirche können zwar die einzelnen Mitglieder derselben die Kirche verlassen; so bald aber alle, oder die mehresten Mitglieder der Kirche das Symbol derselben ändern wollen, ist die vorige Kirche nicht mehr vorhanden, und der Staat nicht berechtigt, die neue Gesellschaft mit dem veränderten Symbol anzuerkennen, wenn darüber nicht zwischen Staat und Kirche ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Ob nun gleich der Staat sich in die Festsetzung des kirchlichen Symbols (so bald dasselbe dem Zwecke des Staates nicht widerstreitet) nicht einzumischen hat; so ist doch nur diejenige Kirche von Seiten des Staates sanctionirt, die durch einen Vertrag mit dem Staate besteht, und deren Symbol dem Staate bekannt und seinem Zwecke nicht zuwider ist. Es kann also auch durch den Antheil an einer kirchlichen Gesellschaft das Verhältniß des Staatsbür-

gers zu dem Staate nie beschränkt, verändert, oder sogar aufgehoben werden; denn das Verhältniß des Bürgers zu dem Staate bleibt für immer das allgemeine, und das Verhältniß des Mitglieds einer kirchlichen Gesellschaft zu dieser Gesellschaft das besondere Verhältniß. — Jeder Kirche im Staate kommt aber, als einer rechtlich begründeten Gesellschaft, Persönlichkeit (mystische Person) zu.

Der Staat muß sich, in Hinsicht seines Vertrages mit der Kirche, ausschließend an das Symbol derselben halten, da die innere Ueberzeugung selbst, welche durch dieses Symbol bezeichnet wird, Sache des Gewissens ist. — Der Uebertritt einzelner Glieder der Kirchengesellschaft zu einer andern heißt Apostasie; die Absonderung einzelner Mitglieder aber von der Kirchengesellschaft Schisma. — Niemand hat das Recht, einen Andern zum Eintritte in eine kirchliche Verfassung zu zwingen, selbst wenn er die subjective Ueberzeugung hätte, daß dies die einzige Bedingung des Seligwerdens für den Andern wäre. Denn wenn es auch Pflicht ist, das Seligwerden Andrer zu befördern; so ist es doch keine vollkommene Pflicht, welcher allein ein Zwangsrecht entspricht.

54.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

Es giebt überhaupt nur drei mögliche Systeme über das Verhältniß der Kirche zu Staate; das System

dee Hierarchie, das Territorialsystem und das Collegialsystem.

a) Nach dem Systeme der Hierarchie ist der Staat der Gewalt der Kirche unterworfen, und der Zweck des Staates dem Zwecke der Kirche untergeordnet;

b) nach dem Territorialsysteme ist die Kirche der Gewalt des Staates unterworfen, und der Zweck der Kirche dem Zwecke des Staates untergeordnet;

c) nach dem Collegialsysteme ist keine von beiden Gesellschaften der Gewalt der andern unterworfen, vielmehr können beide als Mittel betrachtet werden, ihre Zwecke gegenseitig zu befördern. Im Geiste dieses Systems bilden Staat und Kirche zwei von einander unabhängige Gesellschaften, die eine von den Menschen zur Sicherung ihrer Freiheit, die andere zur Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses abgeschlossen.

55.

Fortsetzung.

Nach richtigen Begriffen von dem rechtlichen Verhältnisse einer jeden bestehenden Gesellschaft im Staate, sind alle Gesellschaften, als Individuen betrachtet, Unterthanen der Staatsgewalt, und dem Zwecke des Staates eben so, wie dem öffentlichen Zwange unterworfen. Denn jede rechtliche Gesellschaft im Staate existirt, als solche, nur unter der

Voraussetzung des Staatsvertrages, und kein Mitglied derselben kann von dem Unterwerfungsvertrage dispensirt werden, oder aufhören, Unterthan zu seyn. Dies ist die Grundbedingung der rechtlichen Anerkennung jeder einzelnen Gesellschaft im Staate, und also auch der Kirche.

Daraus ergiebt sich, als nothwendiges Resultat:

a) daß nur solche Kirchen im Staate als freie Gesellschaften anerkannt (nicht blos geduldet) werden dürfen, deren specieller Zweck und deren Constitution dem Rechte keinen Eintrag thut; daß aber auch jede unter dieser Bedingung organisirte Kirche im Staate anerkannt werden müsse, weil die Sphäre der innern (Gewissens-) Freiheit (in welcher die subjective religiöse Ueberzeugung enthalten ist) durchaus nicht vor das Forum des Rechts gehört, sobald nicht durch die sichtbaren Aeußerungen der innern religiösen Ueberzeugung die Rechte anderer Staatsbürger in ihrem gemeinschaftlichen äußern Wirkungskreise beeinträchtigt werden. Unter dieser letzten Bedingung ist also jede Kirche, in Hinsicht auf ihren Zweck, ihren Glauben, ihre Constitution und ihren Kultus, eine freie und rechtliche Gesellschaft im Staate, der das Recht zusteht, die Mittel zu ihrem moralischen und gottesdienstlichen Zwecke (in gewissen Symbolen) zu bestimmen. Doch kann sie nicht von dem Staate verlangen, daß er ihre Lehrer besolde.

Dagegen

b) muß der Staat die rechtlich organisirten Kirchen in seiner Mitte schützen, weil ihm alles daran

gelegen seyn muß, daß vermittelst der (nur durch die kirchlichen Einrichtungen möglichen) Erziehung der Staatsbürger zur reinen Sittlichkeit eine Generation von Staatsbürgern gebildet werde, welche den Zweck des Staates aus moralischen Gründen befördert. In dieser Hinsicht muß der Staat alle Hindernisse und Störungen entfernen, welche der Absicht der Kirchen im Staate nachtheilig werden könnten (ius advocatiae ecclesiasticae). — Aus diesem Schutze der Kirchen von der Staatsgewalt folgt aber auch:

c) daß jede vom Staate anerkannte Kirche, als Eine moralische Person, den öffentlichen Gesetzen und dem rechtlich organisirten Zwange im Staate unterworfen, und der Staat berechtigt sey, die Streitigkeiten der Mitglieder der Kirche unter sich in letztere Instanz zu entscheiden; denn nur dann bildet die Kirche keinen statum in statu, und nur auf diese Weise treten alle im Staate existirende Kirchen in ein gleichmäßiges rechtlich organisirtes Verhältniß zum Staate und dessen Zwecke.

d) Für den rechtlichen Schutz, den die Kirchen von dem Staate erhalten, müssen aber auch die Kirchen, als Gemeinheiten und von dem ihnen zustehenden (geschützten) Eigenthume diejenigen Abgaben entrichten, welche für die Organisirung des öffentlichen Schutzes im Staate, auf ihren Antheil kommen, so wie überhaupt dem Staate das Recht des Obereigenthums über alles Eigenthum der Kirchen (dominium eminens in bona ecclesiastica) zusteht.

e) Endlich hat der Staat das Recht, die Kirchen durch gesetzliche Vorschriften immer zweckmäßiger und für den Staat wohlthätiger zu organisiren, ihre äußere Einrichtung und ihren Kultus in Hinsicht auf die Feier und auf die Tage des Gottesdienstes zu verbessern und zu veredeln, und alle nöthige Veränderungen zu veranstalten, wodurch der Zweck der kirchlichen Gesellschaften, — die sittliche Besserung und Vervollkommung aller Individuen derselben, — dem Zwecke des Staates überhaupt immer näher gebracht und jede Störung der öffentlichen Ruhe durch Mitglieder einer Kirche verhütet wird (ius reformandi et inspectio secularis). Daraus folgt, daß je moralischer die Basis einer öffentlichen Religion ist, dieselbe auch am meisten mit dem Zwecke des Staates übereinstimmt; daß aber auch dem Staate daran gelegen seyn muß, diese moralische Grundlage in jeder Religion, die in seiner Mitte geübt wird, hervorzuheben und zu unterstützen, ohne doch durch Unionsversuche der verschiedenen Kirchen im Staate entweder die Heuchelei, oder die gegenseitige Erbitterung der einzelnen Kirchen zu befördern. Was Einheit werden soll, muß durch freie Annäherung an einander bewirkt werden. Ueberhaupt darf in allen diesen Hinsichten der Staat sich nie zum Richter des Gewissens seiner Unterthanen aufwerfen, und etwas gebieten, was die Freiheit der religiösen Ueberzeugung beeinträchtigen könnte.

Alle diese Bestimmungen gehören wesentlich zu den Majestätsrechten des Staates über die Kirche. Derjenige Theil des Staatsrechts,

welcher diese Majestätsrechte in ihrem völligen Umfange darstellt, heißt, als isolirte Wissenschaft, das geistliche Staatsrecht.

(Nicht nach rechtlichen, sondern nur nach politischen Gründen kann in einem existirenden Staate bestimmt werden, ob eine gewisse Kirche nur geduldet und ihr blos die Privatreligionsübung verstattet, eine andere aber als die herrschende betrachtet werden soll. Denn nach rechtlichen Principien sind sich alle Kirchen gleich.)

56.

Literatur über das Verhältniß der Kirche zum Staate.

Hug. Grotius, de imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1647.

Sam. de Puffendorf, tractatus de habitu religionis christianae ad vitam civilem. Cum Commentario *I. P. Kressii*. Ien. 1712. 8.

Ben. Spinoza, tractatus theologico — politicus. — Französisch: Le Clef du Sanctuaire. — Teutsch: über heilige Schrift, Judenthum, Rechte der höchsten Gewalt in geistlichen Dingen, und Freiheit zu philosophiren. Gera, 1787.

Chr. Thomasius, historia contentionis inter imperium et sacerdotium. — De iure principis circa adiaphora. Hal. 1695.

Gerh. Noodt, de religione ab imperio iure gentium libera. Lugd. B. 1706.

J. C. Seiz, Christi Kirche kein Weltreich, oder die Freiheit aller Religionen und obrigkeitliche Macht in Ansehung der Kirchendinge. 1718.

Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle, 1719.

Io. Ern. Schubert, ius principis circa sacra. Viteb. 1738.

Iust. Conr. Wiesenhaver, de iure maiestatis sacrorum dirigendorum. Lips. 1748.

J. Bernh. Basedow, Betrachtung über die wahre Rechtgläubigkeit und die in dem Staate und der Kirche nothwendige Toleranz. Altona, 1766.

(J. Aug. Riem) über den Einfluß der Religion auf das Staatssystem der Völker. Berl. 1776.

Gedanken der Religionspolitik. Jena, 1781.

Moses Mendelsohn, Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin, 1783.

Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt in Ansehung der kirchlichen Religionsbegriffe. Jena, 1789.

W. A. Teller, Valentinian 1, oder Gespräche über die Religionsfreiheit. Berlin, 1791.

Theod. Schmalz, das natürliche Kirchenrecht. Königsb. 1795.

(K. Sal. Zachariä) Die Einheit des Staates und der Kirche. Mit Rücksicht auf die teutsche Reichsverfassung. (Ohne Druckort) 1797. — Ueber die evangelische Brüdergemeine. Ein Nachtrag zu dem Werke: die Einheit ꝛc. Leipz. 1798. —

Heinr. Stephani, über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. (beabsichtigt die absolute Vereinigung der Kirche mit dem Staate)

J. Chstph. Greiling, Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche; nebst einigen Winken, der Kirche durch eine höhere Bildung ihrer Lehrer aufzuhelfen. Magdeb. 1802. (beabsichtigt die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate.)

Grundsätze der Religionspolitik im richtigen Verhältnisse mit dem Staate. Berlin, 1800. (Vergl. Ergänzungsbl. der Allg. L. Z. 1805, N. 19.)

Wahr und kräftig ist das Wort über religiöse Freiheit, das Friedrich 2 in seinem Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten (s. S. Th. 6, S. 63 f.) aussprach: „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt; so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig seyn, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven seyn

wollen, und wir geben dir die Macht, unsre Gedanken nach deiner Willkühr zu lenken? Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen deiner, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen; übrigens fordern wir von dir Achtung für unsre Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung statt finden kann; und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates bewirkt. Sobald jede Art Gott zu verehren frei ist, herrscht überall Ruhe, anstatt daß Verfolgung die blutigsten, langwierigsten und verheerendsten Bürgerkriege veranlaßt hat."

de Beaufort, Projet de réunion de toutes les communions chretiennes, proposé à Sa Majesté Impériale et Royale. — Par. 1806. (Sein Unionsproject verlangt die Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht, und beruht zuletzt auf einer Annahme der Reformation von Seiten der katholischen Kirche.)

Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die Baierische Monarchie. Ein Beitrag zu dem bevorstehenden Kirchenconcordat, von J. B. St. — Nürnb. und Sulzb. 1807.

β) Rechtliche Form der executiven Gewalt im Staate. (Vergl. §. 33.)

57.

Begriff der Souverainität.

Der allgemeine Wille Aller, die zu dem Staate gehören, ist der höchste, d. i. ein keinem andern unterworfener und die höchste Macht zu zwingen in sich vereinigender (souverainer) Wille. In wie fern nun der Oberherr oder Regent, durch den vereinigten Willen Aller, das Organ dieses allgemeinen Willens wird, welches den Privatwillen aller Bürger dem allgemeinen Willen gemäß bestimmt, und in wie fern ihm die höchste Macht im Staate übertragen und er zu dem Gebrauche des Zwanges für den Zweck des Staates durch den Unterwerfungsvertrag berechtigt wird; in so fern kommt dem Oberherrn executive Souverainität zu. Denn sein Wille ist der höchste im Staate, weil sich in demselben der allgemeine Wille in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen Zweck des Staates mit der höchsten Gewalt, diesen Zweck zu realisiren, und also mit dem Rechte, über die gesammten Kräfte des Staates zu gebieten, vereiniget. Die Souverainität des Regenten ist aber executiv, weil sie an die Realisirung des Staatszweckes, wie diese Realisirung in der Constitution des Staates festgesetzt wird, gebunden ist. Der Regent ist also durch den Unterwer-

fungsvertrag mit seiner Macht auf den Zweck des Staates und auf die rechtliche Form desselben durch die Constitution beschränkt; dadurch hört seine Macht auf, eine willkührliche (despotische) zu seyn, und dadurch erhält sie den Charakter einer rechtlichen Macht. In Betreff der Mittel aber, welche er für die Realisirung des Staatszweckes und für die Aufrechthaltung der Constitution anwendet, ist er völlig unbeschränkt, weil nur Er, aus seinem Standpuncte, die innern Verhältnisse des Staates, an dessen Spitze er steht, und die äußern Verhältnisse des Staates zu andern Staaten, zu übersehen und mit Sicherheit zu berechnen vermag. In jedem Staate kann also nur Ein Souverain seyn, weil nur Ein allgemeiner Volkswille, und nur eine höchste Gewalt im Staate gedacht werden kann. Der Begriff der unbeschränkten Anwendung aller der höchsten Gewalt zustehenden Mittel für die Realisirung des Staatszweckes in Angemessenheit zu der Constitution des Staates ist daher der Begriff der executiven Souverainität. Sie ist diejenige Form der Regierung, welche allein die Vernunft gutheißt, weil nur durch sie Einheit in die Maasregeln der Regierung kommen, und nur durch sie der Staat selbst als ein rechtliches und als ein organisches Ganze erscheinen und erhalten werden kann.

Wo in einem Staate der Regent durch keinen Vertrag gebunden ist, wo also auch keine rechtliche Constitution des Staates statt findet; da herrscht der Despotismus, d. h. da ist die Willkühr

des Regenten selbst das einzige Princip der Staatsconstitution, und der Staat ist mit jedem persönlichen Wechsel des Regenten einer neuen Constitution ausgesetzt. Wo aber der Zweck und die Form des Staates in der Constitution ausgedrückt sind; da ist die Macht des Regenten rechtlich organisirt und die Willkühr, die sich nie mit dem Rechte verträgt, gezügelt. — In diesem Sinne besitzt der mächtigste Monarch des neuen Europa, der Kaiser der Franzosen, executive Souverainität, und er selbst nennt sich von Gottes Gnaden und durch die Constitution (durch die rechtliche Einwilligung und Stimmenmehrheit des Senats und der Staatsbürger): Kaiser der Franzosen. — Die neue Constitution des Herzogthums Warschau ist auf dasselbe Princip gegründet. — Wo aber in einem Staate dem Regenten die executive Souverainität nicht ausschließend überlassen, sondern unter mehrere Gewalten getheilt ist; da kann der Staat nie als organisches Ganze erscheinen. — Die Souverainität nach der rheinischen Bundesacte (Art. 26) ist Souverainität im Innern: „Les droits de souveraineté sont ces de législation, de iurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement, et enfin le droit d' impôts.“ — In Betreff der äußern Verhältnisse ist die Souverainität der rheinischen Bundesfürsten beschränkt durch die Rechte des Protectors, daß sie keinen Frieden oder Waffenstillstand einseitig schließen, keine Off- und Defensivallianzen und Subsidien-

tractate mit fremden Fürsten schließen, auch keine Militairdurchzüge durch ihre Staaten gestatten dürfen ꝛc.

58.

Rechte der Souverainität (Oberhoheitsrechte).

Die Rechte der Souverainität, oder die Oberhoheitsrechte des Regenten, sind der Inbegriff alles dessen, was der Regent, vermöge der ihm zustehenden höchsten executiven Gewalt, selbst zu leisten, oder in seinem Namen bewirken zu lassen, berechtigt und verpflichtet ist, damit der Staatszweck, in Angemessenheit zur Constitution des Staates, realisirt werde. — Ueberträgt der Regent die einzelnen Theile der executiven Gewalt, nach einer sorgfältigen Grenzbestimmung derselben gegen einander, an gewisse hohe Staatsbeamte, welchen die Leitung eines ganzen selbstständigen Theiles (Branche) der executiven Gewalt im Staate übertragen ist; so entstehen daraus die Functionen der Staatsminister. (Ministerium des Innern; Justizminister; Policeiminister; Minister des religiösen Kultus und der Erziehung; Finanzminister; Kriegsminister; Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.)

Die Oberhoheitsrechte des Souverains, als constitutionsmäßigen Inhabers der executiven Gewalt, sind:

1) das Recht des Obereigenthums des Staates (dominium eminens), welches nicht darin

befteht, daß der Regent das Eigenthum der Staatsbürger als sein Eigenthum behandle, sondern daß er keinen Theil des Staatsterritoriums von dem Staate trenne und einem andern Staate überläßt; daß ferner jeder Staatsbürger sein zum Staatsgebiete gehörendes Grundeigenthum nur an einen andern Bürger desselben Staates, oder an ein Individuum veräußern darf, welches eben so, wie der vorige Eigenthümer, den Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag des Staates anerkennt. Das Recht des Obereigenthums kann aber auf das bewegliche Eigenthum der Staatsbürger nicht ausgedehnt werden, weil sonst kein Staatsbürger den Staat persönlich verlassen dürfte, und selbst dadurch der Handel mit dem Auslande beschränkt oder gar vernichtet werden würde. Nur in dem äußersten Nothfall kann der Regent die Aufopferung des Eigenthums von dem Einzelnen verlangen, wogegen dieser zum Ersatze von dem Ganzen berechtigt wird.

2) Das Recht der Oberaufsicht (jus supremae inspectionis), daß der Aufmerksamkeit der Regierung in Hinsicht auf die Realisirung der rechtlichen Constitution des Staates überhaupt nichts entgehen darf; daß sie sich aller rechtlichen Mittel bedient, um die Gesinnungen, Sitten und das Privatleben ihrer Bürger kennen zu lernen; daß sie neue Staatsämter, nach den Bedürfnissen des Staates errichten und andere eingehen lassen kann, und jedesmal die Würdigsten mit den erledgiten Staatsämtern bekleidet; daß sie die Verdächtigen beobachtet, die Trägen ermuntert, die Bösen bestraft; daß sie die Pünctlichkeit aller mit

Staatsämtern bekleideten Personen in der Erfüllung ihrer Functionen genau beobachtet, und dadurch das Ganze des Staates, in Angemessenheit zu seiner Constitution, in Ordnung und Zusammenhang erhält. Zugleich bezieht sich diese Oberaufsicht über alle Verhältnisse des Staates zu andern mit ihm im nähern oder entferntern Zusammenhange stehenden Staaten, und auf die Erforschung ihrer Absichten und Gesinnungen gegen den Staat, an dessen Spitze der Regent steht.

3) Das Recht der Gesetzgebung im engern Sinne (potestas rectoria). Der Souverain bestimmt nach diesem Rechte die Mittel, durch welche der Staatszweck erreicht werden soll, mithin die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich in einzelnen Fällen, doch ausdrücklich in Angemessenheit zu den organischen Gesetzen und zu der Constitution des Staates. (Inbegriff der Civilgesetzgebung.) Er wendet durch Decrete die allgemeine Gesetzgebung, auf welcher der Staat beruht, auf einzelne Fälle an; er schafft die veralteten Gesetze, welche nach den Bedürfnissen des Zeitgeistes unanwendbar sind, ab, und setzt zweckmäßigere an deren Stelle *); er erlaubt, den Zweck

*) Ein erhebendes Beispiel dieser Art giebt das treffliche Gesetz des Königs von Bayern, wodurch alle Steuerbefreiung im Staate aufgehoben und alle Steuern gleichmäßig unter alle Staatsbürger vertheilt werden. — Oder soll der Regent da, wo die Leibeigenschaft besteht, nicht das Recht haben, diese aufzuheben? Soll er nicht, wie der

des Staates desto sicherer zu befördern, in einzelnen höchst seltenen Fällen Ausnahmen von diesen Gesetzen durch Privilegien und Dispensationen, durch welche aber niemals die Rechte der einzelnen Staatsbürger beeinträchtigt werden dürfen, und die nur so lange Gültigkeit haben, bis der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht ist; er promulgirt endlich die gegebenen Gesetze und erklärt ihren Sinn.

4) Die oberrichterliche Gewalt, oder Justizhoheit, besteht in der Untersuchung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten in Angemessenheit zu den Grundgesetzen des Staates und den Decreten des Souverains. Dem Souverain steht in dieser Hinsicht das Hoheitsrecht zu, die obrigkeitlichen Behörden (Richter) zu organisiren, die in seinem Namen das Recht sprechen; die Anzahl und den Wohnsitz der Gerichtshöfe im Staate, und die Proceßordnung zu bestimmen, so wie, durch die ihm zustehende executive Gewalt, die richterlichen Ausspräche unverändert vollziehen zu lassen.

5) Die Policeihoheit, oder derjenige Theil der höchsten Gewalt, durch welchen theils die Realisirung des Staatszweckes vermittelst der Erhaltung, festern Begründung und Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Zucht, Sittlichkeit, Wohlfahrt und Kultur im Innern des Staates befördert, theils die Hindernisse derselben beseitigt und jedem Versuche gegen dieselben vorgebeugt, theils jeder Verletzer

---

Herzog von Dessau, die Frohne, gegen einen geringen Ersatz, an die Unterthanen verkaufen dürfen?

der Policeigesetze sogleich aufgefunden und bestraft wird.

6) Die Oberhoheit über die Kirchen des Staates besteht darin, daß der Regent das einzige Oberhaupt aller Kirchen im Staate ist, und daß ihm sowohl die Beschützung der kirchlichen Verfassung und Einrichtung (ius advocatiae ecclesiasticae), als das Recht zusteht, durch Gesetze die Verhältnisse der Kirchen zu dem Zwecke des Staates und zu der rechtlichen Form der Constitution desselben genau zu bestimmen. Da die Organisation der Kirchen im Staate auf Vertrag (als der einzig rechtlichen Form irgend eines gesellschaftlichen Vereins überhaupt) beruht; so dürfen die Kirchengesetze des Regenten die mit dem Zwecke des Staates vereinbaren Symbole der kirchlichen Gesellschaften an sich nicht verändern, auch kommt es ihm nicht zu, den Inhalt der religiösen Ueberzeugungen der Staatsbürger bestimmen zu wollen, weil dies blos Sache des Gewissens ist; aber die äußere Angemessenheit der Kirche zu dem Staate (ius reformandi) ist seiner obersten Leitung übergeben.

7) Die Oberhoheit über das Erziehungswesen im Staate besteht darin, daß der Regent das Recht hat, die öffentlichen Erziehungsanstalten nach dem Zwecke des Staates zu organisiren, die veralteten Formen derselben umzubilden, und mit der Sorge für die intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Bildung der heranwachsenden Generation auch die Sorge für die Erziehung derselben für die Zwecke des Staates selbst zu verbinden.

8) Die Oberhoheit über alle Kulturanstalten im Staate berechtigt den Regenten, theils alle Institute für Wissenschaften und Künste zu beschützen, sie dem Zeitgeiste gemäß umzubilden und die fehlenden neuen zu errichten, theils durch Censurgesetze die Art und Weise der öffentlichen Mittheilung und Bekanntmachung der Meinungen und Ueberzeugungen der einzelnen Staatsbürger zu bestimmen, doch so, daß die Gewissensfreiheit und das Recht auf Publicität nicht beschränkt und dem menschlichen Geiste kein lähmender Preßzwang aufgelegt werde. Denn nur das, was die Sittlichkeit und Religion, und die Constitution und Wohlfahrt des Staates absichtlich untergraben und zerstören will, muß im Reiche der Meinungen eben so durch Zwang beschränkt werden, wie die ähnlichen unsittlichen und schädlichen Handlungen in der Sphäre des gesellschaftlichen Lebens.

9) Die Finanzhoheit besteht in dem Rechte der Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, und die Abgaben, welche die Bürger des Staates in Angemessenheit zu jenen mit der Regierung abgeschlossenen Verträgen zu entrichten haben, als Renten des in ihren Händen befindlichen Staatskapitals erheben zu lassen und sie für das Bestehen und die Wohlfahrt des Staates zu verwenden und zu verrechnen. Zugleich faßt die Finanzhoheit das Recht in sich, mit Zustimmung der Repräsentanten des allgemeinen Willens, die bestehenden Abgaben, im Falle, daß sie die Staatsbürger drückten, zu vermindern, sie völlig gleichmäßig unter die verschiedenen Klassen der Staats-

bürger zu vertheilen, und dieselben auch, wenn es die Bedürfnisse des Staates durchaus verlangen, in Angemessenheit zu diesen Bedürfnissen zu erhöhen. — Dabei ist aber von dem Regenten in einem gut organisirten Staate zu erwarten, daß er, nach der ihm zustehenden Finanzhoheit, das Nationalvermögen nicht blos zu erhalten, sondern so viel als möglich zu vermehren und gleichmäßig den Landbau, wie die Gewerbe und die Künste zu unterstützen suchen werde.

10) Die Militairhoheit besteht in dem Rechte des Regenten, die Bewaffnung der Bürger so wohl zum öffentlichen Dienste im Innern des Staates und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, als auch auf den Fall eines Krieges zu bestimmen; die Zahl der Armee, nach der Bevölkerung des Staates, festzusetzen, die Art der Rekrutirung, die Ordnung des Dienstes und das Princip der Ergänzung der abgehenden Soldaten bekannt zu machen, die Befehlshaberstellen in dem Heere zu ertheilen, und das Militair überhaupt den Forderungen des Zeitgeistes gemäß zu organisiren.

11) Ihm steht endlich, als Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt, das Hoheitsrecht zu, mit andern Staaten Tractaten zu schließen, ihnen, im Fall der Rechtsverletzung, den Krieg anzukündigen, und den Krieg vermittelst eines Friedensschlusses zu beendigen, oder auch bei dem Kriege anderer Staaten neutral zu bleiben. Doch darf der Regent keine Verträge mit Auswärtigen schließen, oder Unterhandlungen anknüpfen, welche dem Zwecke des

Staates widerstreiten, oder die Rechte seiner Bürger beeinträchtigen. Seine Privatneigungen, Leidenschaften oder Absichten können keine gerechte Ursache zu einem Kriege mit Auswärtigen seyn.

59.

Majestät.

Die Majestät beruht darauf, daß die höchste Macht des Staates durch die Person des Regenten repräsentirt wird. Die Majestät ist also persönlich, und kommt dem durch den Unterwerfungsvertrag anerkannten Regenten zu. Außer dem Regenten darf in einem und demselben Staate kein Individuum auf Majestät Anspruch machen, weil nur der Regent der Repräsentant der, durch den allgemeinen Volkswillen ihm übertragenen, höchsten Macht seyn kann. — In der Person des Regenten sind also die Souverainität und die Majestät identisch; dem Begriffe nach bezeichnen aber beide etwas von einander Verschiedenes, doch so, daß die Majestät die unmittelbare Folge der executiven Souveränität ist.

(In den so genannten gemischten Regierungsformen sind Souverainität und Majestät nicht identisch, z. B. in England kommt dem Könige wohl ausschließend die Majestät zu; will man aber die Macht selbst nicht mit ihren Symbolen verwechseln, so kann man es nicht verkennen, daß der dirigirende Minister die executive Souverainität besitzt.)

60.

Majestätsrechte.

Zu den Majestätsrechten gehört alles, was dem Regenten, als Repräsentanten der gesammten Macht des Volkes, persönlich zukommt. Er ist, als solcher,

1) unverletzlich. Seine Person ist heilig; sie repräsentirt eine Würde, die auf Erden keine höhere über sich anerkennt. Jede Beleidigung dieser Würde ist eine Beleidigung der Majestät; jedes Attentat auf die Person des Regenten ist Hochverrath — das höchste Staatsverbrechen.

2) bekleidet mit der höchsten sinnlichen Würde. Er hat im Staate niemand neben sich, der ihm an Würde gliche, und niemand über sich; nur die Regenten in andern Staaten können mit ihm verglichen werden. Alle Würde im Staate, in wie fern sie mit den Staatsämtern verknüpft ist, geht von ihm aus, und führt, nach ihren Radien, auf ihn zurück.

3) unwiderstehlich. Er gebietet für die Realisirung des Staatszweckes im Innern des Staates und nach außen über die gesammten Kräfte aller Staatsbürger und über die vereinigte Macht des Ganzen.

4) inappellabel, und kann nicht gerichtet werden, denn er ist der höchste Richter im Staate;

5) unverantwortlich, denn das Volk hat sich dem Organ des allgemeinen Willens unbedingt unter-

worfen. Auch ist nur unter dieser Bedingung eine executive Souverainität möglich, weil sonst der Regent bei jeder Unzufriedenheit des Volkes responsabel und die executive Gewalt suspendirt seyn würde.

(Usurpator ist derjenige Regent, der die Regierung unrechtmäßig — nicht durch Vertrag — erworben hat; Tyrann ist derjenige, der die höchste Gewalt unrechtmäßig verwaltet; Despot derjenige, der in allem, selbst in seinem Privatwillen, unbedingten Gehorsam fordert. Vgl. Feuerbachs Antihobbes, S. 56.)

Casp. Ziegler, de iuribus maiestaticis. Viteb. 1673.

F. G. v. Hertlein, juristisch-politischer Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät. Würzb. 1787.

61.

Pflichten des Regenten.

1) Aufrechthaltung der Constitution. Der Unterwerfungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, wornach der Regent durch den allgemeinen Willen des Volkes die höchste Gewalt im Staate und die Verpflichtung der Bürger zu allen Staatsleistungen deshalb erhält, weil er verspricht, die rechtliche Verfassung des Staates pünctlich aufrecht zu erhalten, und nichts eigenmächtig in derselben zu ändern. Denn nur unter der Bedingung eines solchen Bevollmächtigungsvertrages können freie Wesen sich

der höchsten Gewalt des Regenten unterwerfen, weil eine uneingeschränkte und unbedingte Unterwerfung unter den Willen des Regenten wider die Vernunft wäre, welche nicht verstattet, daß der Mensch auf das Recht der Persönlichkeit Verzicht leiste; denn eine unbedingte und an keine rechtliche Constitution gebundene Unterwerfung muß unaufhaltbar zum Despotismus führen, obgleich selbst aus einer unbedingten Unterwerfung des Volkes unter den Regenten, die entweder aus Ueberraschung oder aus Zwang geschieht, doch nicht folgt, daß der Regent zur willkührlichen Behandlung der unterworfenen Staatsbürger berechtigt sey. Denn die Vernunft verpflichtet durchaus den Mächtigen, von seiner Macht keinen Gebrauch zu machen, der mit den Urrechten der Menschheit unvereinbar ist. — Der Regent, der seine Würde nach dem Unterwerfungsvertrage bekleidet, steht unter dem Gesetze, das zwischen ihm und dem Volke in der Mitte stehet. Daß er aber an das Gesetz gebunden ist, hebt seine Würde nicht auf und beschränkt sie nicht, sondern begründet sie vielmehr, weil eine gesetzlose Verfassung unmöglich dem Regenten diejenige Kraft und Macht ertheilen kann, die er durch den vereinigten und dem Gesetze unterworfenen Willen der Staatsbürger erhält. In dieser Hinsicht ist also die Constitution, oder die gesetzmäßig bestimmte Organisation des Staates, das vermittelnde Band zwischen dem Regenten und den Unterthanen. Will der erste des Gehorsams der letztern und ihrer ganzen Thätigkeit für den Zweck des Staates versichert seyn; so muß die pünctliche und gewissenhafte Aufrechthaltung der Constitution, ohne Erwei-

terung oder Beschränkung derselben durch erkünstelte Deutung und Auslegung u. s. w. seine erste und heiligste Pflicht seyn. Der Regent darf also die Freiheit und die Rechte keines Bürgers anders einschränken, als es der Zweck des Staates, der in der Constitution ausgedrückt ist, nöthig macht.

2) Behandlung des Staates als eines lebensvollen Organismus und nicht als einer Maschine. Ein Hauptfehler der Regierung ist es, wenn sie zu viel regiert, wenn sie den Menschen zu wenig achtet und ihm zu wenig zutraut, wenn er der Pflanze im Treibhause gleichen soll, die nie die Reife, Fülle und Kraft der im Freien gezogenen erreicht. Der Staat ist kein Uhrwerk, das blos nach mechanischen Gesetzen erhalten werden kann, und erhält nur im sehr uneigenlichen Sinne den Namen einer Maschine; er ist ein Inbegriff freier Wesen, die, nach ihrer äußern Ankündigung, nicht mit einer Maschine, sondern mit einem lebensvollen Organismus verglichen werden müssen, wenn man die Gesetze ihrer Wirksamkeit, ihrer harmonischen Verbindung, ihres Fortschreitens zum Ziele der Menschheit, und der Verjüngung der äußern Form ihrer Vereinigung auffinden und verstehen will. Kein Wahn hat den Staaten mehr geschadet, als daß man sie für Maschinen hielt, die, nach ihrer künstlichen Zusammensetzung, blos des Aufziehens ihrer Räder bedürfen, um, wie im Anfange, fortzudauern. Zwar greift in den Staaten alles in einander ein, und nichts ist vergeblich und überflüssig da; aber dies erfolgt nicht nach Gesetzen des Mechanismus, sondern nach

Gesetzen der Freiheit, für deren Realisirung der äußere Staatskörper nur die organische Hülle ist.

3) Wahl und Anstellung der Würdigsten in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Der Regent bleibt, seiner Einsicht und seiner Thätigkeit nach, ein Mensch, der irren und ermüden kann, ob er gleich verpflichtet ist, selbst zu regieren. Er kann nicht allen Theilen der Staatsverwaltung gleich gegenwärtig seyn. Soll aber der erste Impuls in dem ganzen Organismus des Staates von ihm ausgehen und Einheit alle Theile der Verwaltung durchdringen; so muß er für jedes Staatsamt das würdigste und für diese Stelle brauchbarste Subject, ohne Ansehn der Person und ohne Privatrücksichten wählen. Nur dadurch wird der Staat ein vollendeter Organismus, wo die verschiedenen Theile der Administration so in einander eingreifen, daß jeder den andern unterstützt und alle einen letzten und höchsten Zweck befördern.

4) Allgemeine Gerechtigkeit ohne Ansehn der Person. Diese Gerechtigkeit ist die Behandlung aller Staatsbürger nach dem Gesetze. Sie ist die Eigenschaft, durch welche sich der Regent des Zutrauens der Staatsbürger unbedingt versichert. Sie schließt also alle Vorliebe für gewisse Personen, alle Willkühr und alle Laune von sich aus. Sie kennt blos Einen Maasstab für die Behandlung aller: das Recht. Fiat iustitia, pereat mundus.

5) freiwillige Ablegung einer Rechenschaft von seiner Regierung, zunächst aber von der Anwendung der Steuern und Abgaben der Staatsbürger für die allgemeine Wohlfahrt (Budget).

6) Humanität gegen alle Staatsbürger. Nie darf der Regent vergessen, daß er als Mensch zu derselben Gattung von Wesen gehört, aus welchen die Staatsbürger bestehen, und daß er ebenfalls wegen individueller Mängel der Erkenntniß und des Willens der Nachsicht Anderer bedarf. Er darf nie vergessen, daß er seine hohe Würde nur dem allgemeinen Willen verdankt, und daß Popularität die Herzen der Unterthanen am sichersten öffnet und das edle Band ist, das den Regenten mit seinen Unterthanen aufs innigste verknüpft. Nur durch Humanität wird der Regent zugleich der Vater seines Volkes.

Vergl. Tiefrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 110 ff. und S. 134. „Der Regent kann seine Staatsbürger nicht anders betrachten, denn als freie Vernunftwesen, die nur darum seine Subjecte sind, damit sie den Zweck einer freien und vernünftigen Existenz unter seiner Regentschaft so viel möglich erreichen."

62.

Pflichten und Rechte der Unterthanen.

Die Unterthanen sind, durch den Unterwerfungsvertrag, verbunden, dem Regenten in Hinsicht der Mittel, welche er zur Realisirung des Staatszweckes anwendet, unbedingten Gehorsam zu lie-

sten, weil diese Mittel nach ihrem Verhältnisse zu der Realisirung des Staatszweckes allein von dem Regenten beurtheilt und bestimmt werden können. Denn dadurch, daß die Unterthanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von dem Regenten für die Realisirung des Staatszweckes gewählten Mittel entscheiden dürften, würde die Einheit der Regierung aufgehoben und der Zweck der gesellschaftlichen Verbindung selbst vernichtet. Es kann daher keinen Fall geben, wo die Unterthanen sich der Ausführung der von dem Regenten gewählten Mittel für den Zweck des Staates entziehen dürften, weil sonst in jedem solchen Falle die höchste Gewalt des Regenten cessiren und der Volkswille an dessen Stelle treten würde. Der Unterwerfungsvertrag der Staatsbürger ist also in Hinsicht der Anwendung der Mittel für die Realisirung des Staatszweckes ein unbedingter Vertrag, und selbst die Beschränkung und Aufopferung der individuellen Glückseligkeit der einzelnen Staatsbürger giebt keinen rechtlichen Grund, sich der Befolgung des Regentenwillens zu entziehen, oder sich demselben zu widersetzen, weil nicht Glückseligkeit, sondern die Herrschaft des Rechts der Zweck des Staates ist. Ja selbst in dem Falle, daß der Staat durch die Maasregeln der Regierung in augenscheinliche Gefahr käme, darf sich der Unterthan nur die bescheidene Vorstellung seiner Besorgnisse, keinesweges aber eine Verweigerung des Gehorsams oder eine Widersetzlichkeit gegen den Regenten erlauben.

So gewiß also dem Regenten, als dem executiven Souverain, die Bestimmung der Mittel für

die Realisirung des Staatszweckes zukommt, und so unbedingt sein Recht auf den Gehorsam der Bürger in dieser Hinsicht ist; so gewiß haben aber auch, von der andern Seite, die Unterthanen das Recht, die Erfüllung des Staatsvertrages von dem Oberherrn zu fordern. Denn da jeder Vertrag auf gegenseitigen Leistungen beruht, und der Staat, als eine Verbindung freier Wesen, auf keiner andern Basis, als auf Vertrag, beruhen kann; so müssen auch beide Theile, der Oberherr und der Unterthan, denselben pünctlich erfüllen. Ueberschreitet daher der Regent willkührlich und eigenmächtig die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags, durch welchen er zum Regenten erhoben und als solcher anerkannt wird; zerstört und vernichtet er die Constitution des Staates, ohne welche kein Unterwerfungsvertrag möglich ist; so hört auch die Verpflichtung des Unterthans zum unbedingten Gehorsam auf, und der Unterwerfungsvertrag ist, durch die Rechtsverletzung von dem Regenten, aufgelöset. Der Regent aber, der die Grundverfassung des Staates vernichtet und dadurch seiner Seits den Vertrag mit den Unterthanen auflöset, thut dies nicht als Oberhaupt des Staates, sondern als Privatperson; nicht als Organ des allgemeinen Willens, sondern als ein der Constitution widersprechender Privatwille; denn seine Regentenrechte entspringen einzig aus dem Unterwerfungsvertrage, und durch seine Auflösung dieses Vertrages hört er auf Regent zu seyn, und tritt, als Mensch, in die Privatverhältnisse des Bürgers zurück, gegen welchen Zwangsrechte eintreten. So wenig also ein Re-

gent, als Regent, d. h. als Repräsentant der höchsten Macht im Staate, von den Unterthanen gezwungen werden kann, so lange er den Staatsvertrag, der ihn mit der höchsten Macht bekleidet, erfüllt; so gewiß hört die rechtliche Unterwerfung der Unterthanen unter seinen Willen auf, sobald er, durch öffentliche Ueberschreitung der Constitution, den Unterwerfungsvertrag bricht, weil ihm nur unter dieser Bedingung unverbrüchlicher Gehorsam zugesichert worden ist. Kein anderer Grund aber, als die öffentliche Verletzung des Rechts, kann den Unterthan zur Verweigerung des Gehorsams berechtigen, weil nur durch den Act der Verletzung der Staatsconstitution der gegenseitige Vertrag zwischen dem Regenten und den Unterthanen aufgelöset wird.

Vergl. Feuerbachs Anti-Hobbes, S. 92 ff. Er führt in dieser Schrift folgende drei Sätze durch: 1) daß der Regent durch den Unterwerfungsvertrag wirklich vollkommene Verbindlichkeiten übernehme; 2) daß er, wenn er diesen vollkommenen Verbindlichkeiten zuwider handelt, mithin den Unterwerfungsvertrag verletzt, für die bestimmte Handlung, durch welche er diese Verletzung begeht, aufhöre, Regent zu seyn, nicht also der Oberherr, sondern eine Privatperson gezwungen werde, wenn sich das Volk wegen dieser Verletzung gegen ihn erhebt; 3) daß sich keine vollkommene Verbindlichkeit des Volkes zum Gehorsam denken lasse, als nur in denjenigen Verfügungen des Regenten, in welchen er dem Unterwerfungsvertrage nicht zuwider handelt. — Er

geht, bei seiner Untersuchung, von dem Axiome aus: In dem Begriffe des Oberherrn kann nichts enthalten seyn, was dem Begriffe der bürgerlichen Gesellschaft widerspricht, und er kann keine Rechte haben, welche die Natur der bürgerlichen Gesellschaft aufheben. Denn die Constituirung des Regenten ist nicht Zweck, sondern nur ein Mittel der Gesellschaft; ein Mittel aber darf dem Zwecke nicht widersprechen. Ein Volk also, gedacht als ein Inbegriff von Bürgern, unterwirft sich einem Regenten nicht etwa um des Regenten willen, sondern um eines andern willen, nämlich des Zweckes der Gesellschaft, der ohne ein gemeinschaftliches Organ des Bürgerwillens unmöglich in seinem ganzen Umfange erreicht werden kann. Es muß daher der Unterwerfungsvertrag durch den Bürgervertrag bedingt seyn, so, daß er nichts enthalten kann, was diesem widerspricht, und durch ihn in dem Regenten nur eine Person constituirt wird, deren Wille den allgemeinen Willen zu realisiren hat. Daraus also, daß der Unterwerfungsvertrag, um den Bürgervertrag zu realisiren, geschlossen wird, und das Mittel zu einem höhern Zwecke (welches der Oberherr dem Staate ist) diesem Zwecke nicht widersprechen darf; daraus folgt unmittelbar, daß höchste Gewalt im Staate nichts weiter seyn dürfe, denn das unbedingte Recht, als Organ des allgemeinen Willens zu handeln, und Regent seyn, keine andere Bedeutung habe, als die: sich in einem rechtlich-begründeten Besitze dieser höchsten Gewalt befin-

den. — Die Pflicht (S. 120), die uns gebietet, bürgerliche Gesellschaft zu errichten und zu erhalten, gebietet uns auch bei der Constituirung eines Regenten, es juridisch-möglich zu machen, den Staat und dessen Zweck gegen seinen möglichen Privatwillen aufrecht zu erhalten, mithin eine vollkommene Verbindlichkeit ihm aufzulegen und uns ein vollkommenes Recht gegen ihn zu erwerben. — Wenn der Oberherr (S. 127) einen Krieg anfängt, der für den Staat sehr nachtheilig und verderbend ist; wenn er eine Allianz schließt, die sein Volk in lange und verheerende Kriege verwickeln kann, oder wenn er was immer für andere Verfügungen trifft, die entweder kein Mittel zum Staatszwecke sind, oder gar durch die Folgen, von denen sie begleitet werden, die Erreichung desselben für die Zukunft unmöglich machen könnten; darf das Volk sich diesem Willen des Regenten widersetzen oder ungehorsam bezeigen? — Durchaus nicht. Denn es würde sich gegen den Oberherrn selbst, gegen das Organ des Staates, gegen die höchste Gewalt empören; denn höchste Gewalt besteht in dem unbedingten Rechte, die Mittel zum Zwecke der Gesellschaft zu erwählen. — So bald er aber unmittelbar den gesellschaftlichen Zweck, oder überhaupt die Grundverträge verletzt, sobald darf er auch gezwungen werden; denn die Grundverträge und der gesellschaftliche Zweck sind die durch den allgemeinen Willen bestimmten Grenzen der oberherrlichen Gewalt, und jenseits derselben giebt es keinen Regenten und keinen Unterthan, kein Recht zu ge-

bieten, und keine Pflicht zu gehorchen. Weil also der Regent durch den Unterwerfungsvertrag eine vollkommnene Verbindlichkeit übernimmt; weil diese Verbindlichkeit darauf gehet, daß er dem allgemeinen Willen gemäß regiere; weil, wenn der Regent diese Verbindlichkeit verletzt, für den bestimmten Fall der Läsion kein Regent vorhanden ist, und weil die Verbindlichkeit zum bürgerlichen Gehorsam nicht weiter als auf die Fälle sich erstreckt, für welche der Unterthan den Gehorsam versprochen hat; — darum kann der Regent gezwungen werden, wenn er die Grundverträge der bürgerlichen Vereinigung verletzt." — Die Resultate dieser Theorie muß man selbst S. 294 ff. vergleichen. —

Für die Zwangsrechte des Unterthans gegen den Regenten erklärt sich auch Ludw. Heinr. Jakob, in seinem Antimachiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, 2te Aufl. Halle, 1796. Seine Deduction geht aber nicht von dem Begriffe des Rechts, sondern von dem Begriffe des Sittengesetzes überhaupt aus, und beruht auf folgender Argumentation: Das Sittengesetz ist der höchste Richter unsrer Handlungen und die Befolgung desselben in seinem ganzen Umfange das höchste Ziel unsers Daseyns. Wenn nun der Unterwerfungsvertrag schlechthin unbedingt wäre und es keinen Fall gäbe, in welchem sich der Unterthan den Befehlen des Oberherrn entziehen, oder sich mit Gewalt dessen tyrannischen Anmaßungen widersetzen dürfte; so wäre die Befolgung des Sittengesetzes dem Unge-

fähr und der Willkühr preis gegeben, und der Wille des Fürsten höher, als der Wille der Vernunft.

Auf einem andern Wege, als Feuerbach und Jakob, kommt Dav. Hume (über die menschliche Natur; Th. 3, S. 178, in der Uebers. v. Jakob) zu demselben Resultate: Das Interesse an der Regierung besteht in der Sicherheit und dem Schutze, den wir in der bürgerlichen Gesellschaft genießen. Da also das Interesse die unmittelbare Sanction der Regierung ist; so kann die letztere nicht länger bestehen, als das erstere da ist, und wenn also die bürgerliche Obrigkeit ihre Unterdrückung so weit treibt, daß ihre Gewalt gänzlich unerträglich wird, so sind wir nicht länger verbunden, uns ihr zu unterwerfen. Die Ursache hört auf, folglich muß auch die Wirkung aufhören. — Er führt darauf (S. 181) historische Beispiele an: Diejenigen, welche die Waffen gegen einen Dionysius, oder Nero, oder Philipp 2 ergriffen, haben den Beifall eines jeden, der ihre Geschichte lieset, auf ihrer Seite; und nichts als die schrecklichste Verderbniß des gesunden Menschenverstandes kann uns verleiten, sie zu verdammen. Es ist also gewiß, daß sich in allen unsern moralischen Begriffen die absolute Vorstellung eines leidenden Gehorsams nirgends findet, sondern daß es uns nach denselben sehr wohl verstattet ist, uns heftigen Ausschweifungen der Tyrannei und Unterdrückung zu widersetzen. —

Kräftig drückt sich Schlözer, (allg. Staatsrecht,

S. 195 f.) darüber aus: „Es giebt kein crimen laesae maiestatis in der Bedeutung der Nerone. Es giebt keine obedientia passiva im Stuartischem Verstande. Diese Lehre hat die Stuarte einen der schönsten Throne der Welt gekostet. Dem zufolge giebt es ein droit de resistence gegen Usurpatoren und Tyrannen, wie wohl nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widerstehen, zwingen, absetzen, strafen; alles nach dem Begriffe eines Vertrages überhaupt. Das Volk hat diese Rechte, sagen die alten Staatsrechtslehrer; aber es darf sie nicht mehr ausüben. Welcher Widerspruch; auch alle Völker der Welt haben sie ausgeübt. — Blos Appellationen an das Publikum helfen selten; die ans jüngste Gericht noch seltener. — Nur ist in keinem Falle der einzelne Unterthan zum Widerstande gegen den Herrscher berechtigt, und das Volk im Haufen ist unfähig dazu. Wehe also dem Staate, wo kein Volksrepräsentanten sind." —

Aus moralischen Gründen erklärt sich Hagemeister (in s. Zusätzen zu Schnauberts Diss. Auch der Regent ꝛc.) ebenfalls für die Zwangsrechte des Unterthans: Höhere Zwecke und Pflichten verbieten schlechthin eine solche Unterwerfung, wobei die Unterthanen nach Willkühr zu bloßen Mitteln der beliebigen Zwecke des Regenten gebraucht werden könnten. — Heydenreich (in s. Staatsrechte, Th. 2, S. 20.) sagt: „Wenn der Oberherr sich durch Bruch des Vertrages, durch Angriffe auf die Gesellschaft und ihre Verfassung als Feind zeigt; so hat die Ge-

sellschaft gegen ihn das Recht des Beleidigten in seiner Unendlichkeit." — Eben so gestehet Rüdiger (Lehrbegriff des Vernunftrechts und der Gesetzgebung, S. 252 ff.), und Voß, (Handb. der allgem. Staatswissenschaft, Th. 1, S. 513 f.) den Bürgern Zwangsrechte gegen den Regenten zu.

Anderer Meinung sind freilich Hobbes, Grafwinkel, Kant und Genz. — Hobbes sagt (de cive, cap. 6, §. 18.): Manifestum est, esse in omni civitate perfecta aliquem hominem unum, vel concilium, sive curiam unam, quae potentiam in singulos cives iure habet tantam, quantam extra civitatem unusquisque habet in se ipsum: id est, summam sive absolutam, viribus civitatis neque ulla alia re limitandam. — Fast noch kräftiger drückt sich Grafwinkel (de iure maiestatis, cap. 4.) aus: Maiestas omni lege maior, nullo limite circumscripta, nullis temporum spatiis arctata. — Kant (in s. metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 174 ff.) sagt: „Der Herrscher im Staate hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine Zwangspflichten. Wenn der Regent auch den Gesetzen zuwider verfühe, z. B. mit Auflagen, Recrutirungen u. s. w.; so darf der Unterthan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden, aber keinen Widerstand entgegensetzen." Darauf erklärt er sich, wie es sich von selbst versteht, gegen Volksrevolution, schließt aber doch S. 181: „Uebrigens wenn eine Revolution einmal gelungen und eine neue Verfassung

gegründet ist; so kann die Unrechtmäßigkeit des Beginnens und der Vollführung derselben die Unterthanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreien, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die itzt die Gewalt hat." — Die Gründe, welche Genz (Berlin. Monatsschr. 1793, Dec. S. 542 ff.) gegen das Zwangsrecht der Unterthanen aufstellt, sind ausgezogen und geprüft in Feuerbachs Anti-Hobbes, S. 167 ff.

Machiavell und Montesquieu — und mehrere der Neuern — behaupten, daß in dem Staate selbst eine Opposition rechtlich organisirt seyn müsse, wenn die öffentliche Freiheit erhalten werden solle, weil jede Macht, auf den Fall des Mißbrauchs, eine Gegenmacht haben müsse. Sobald die Opposition rechtlich organisirt und in und durch die Verfassung sanctionirt ist, wird sie nicht gefährlich; denn dann ist ihre Sphäre, die Art und Form ihrer Prüfung der öffentlichen Angelegenheiten, und die persönliche Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von dem Staatsoberhaupte gesetzmäßig bestimmt. — So bestand eine Opposition in Rom zwischen den Patriciern und Plebejern; in Athen zwischen dem Areopag und dem Volke; in England ist sie in beiden Häusern des Parlaments selbst gesetzmäßig organisirt; und in der vierten französischen Constitu-

tion ward sie dem Tribunate anvertraut. — Sieyes verlangte (im Jahre 1795) ein über die Grundverfassung wachendes Geschworengericht als Garant der Constitution; vergl. die Uebersetzung s. polit. Schriften, Th. 2, S. 365 ff. und S. 403 ff.

63.

Verschiedenheit der Stände im Staate.

Wenn in rechtlicher Hinsicht alle Bürger des Staates einander gleich sind; so beruht die Verschiedenheit der Volksklassen im Staate (die man auch Stände nennen kann) blos auf der Verschiedenheit der Beschäftigungen der Staatsbürger. Ohne diese Verschiedenheit der Beschäftigungen, wodurch die Staatsbürger, theils durch geistige oder körperliche Kräfte, theils durch ihre Güter der bestimmten Leistungen für den Staat fähig werden, ist kein Staat gedenkbar. Die Verschiedenheit der Stände ist also im Staate rechtlich begründet; doch können, nach den Aussprüchen der Vernunft, nur diejenigen Stände erblich fortgesetzt werden, welche auf bleibendem Eigenthum beruhen. — Uebrigens kennt die Civilgesetzgebung, nach dem Ausspruche der Vernunft, kein Gesetz, durch welches Menschen von einem andern kirchlichen Glauben, oder von unehelicher Geburt, von einem gewissen Stande oder Gewerbe im Staate ausgeschlossen werden sollen.

64.

Verschiedenheit der Staatsbürger in Hinsicht der Staatsämter.

Die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger wird durch die Anordnung der Staatsämter nicht aufgehoben, wohl aber wird das Verhältniß der Staatsbürger zum Staate dadurch näher bestimmt, und wegen dieser nähern Bestimmung ihres Verhältnisses zum Staate findet eine Eintheilung aller Individuen des Staates in den höhern und niedern Stand statt, je nachdem sie ein Staatsamt bekleiden, oder nicht.

Ein Staatsamt ist nämlich eine für die Realisirung des Staatszwecks nothwendige Function, welche einem Staatsbürger nach dem allgemeinen Willen entweder lebenslänglich, oder auf gewisse Zeit übertragen wird. In wie fern jedes Staatsamt eine nothwendige Function ist; in so fern kann in dem rechtlich organisirten Staate weder ein Staatsamt überflüssig seyn, noch ein Staatsamt fehlen; denn beides ist für den Staat selbst höchst nachtheilig. Das Princip der Wahl und Ernennung zu Staatsämtern kann kein anderes seyn, als die entschiedene Fähigkeit und Würdigkeit zu dem eben erledigten Staatsamte. In einem rechtlich organisirten Staate kann nämlich kein Individuum weder durch seine Geburt, noch durch seine Verbindungen mit andern Individuen, zu einem Staatsamte vorzugsweise bestimmt, oder von demselben ausgeschlossen seyn. Die Schändlichkeit des Verkaufs eines Staatsamts

liegt außerhalb des philosophischen Staatsrechts. Der Weg zu allen Staatsämtern (und, in der republikanischen Staatsform, selbst zu der Würde eines Staatsoberhauptes) muß allen Bürgern und ihrem Wetteifer in der subjectiven Ausbildung ihrer Kräfte, und in der sich aufopfernden Thätigkeit für das gemeine Beste eröffnet seyn.

Nach der Vertheilung der Staatsämter aber in Angemessenheit zu dem einzigen angemessenen Princip der entschiedenen Würdigkeit, bilden diejenigen Staatsbürger, welche diese Aemter nach dem allgemeinen Willen bekleiden, die höhern Stände des Volks; diejenigen aber, welche diesen Staatsämtern in rechtlicher Hinsicht untergeordnet sind, die niedern Stände des Volkes (öffentliche und Privatpersonen). Zu den höhern Ständen gehören: die Mitglieder der einzelnen Theile der gesetzgebenden und der vollziehenden Macht, und dann alle diejenigen, welche als Richter, als Lehrer und Erzieher des Volkes, als Beschützer des Staatsvereins, als Policei- und Finanzbeamte u. s. w. durch die höchste Auctorität des Volkes angestellt sind. Zu den niedern Ständen hingegen gehören die, welche, unter der Leitung und unter dem Schutze jener Staatspersonen, die individuellen Zwecke ihres Daseyns erfüllen und durch die unermüdete Thätigkeit in ihrem unmittelbaren Wirkungskreise das organische Leben des Staates erhalten. Die höhern Stände sind nicht berechtigt, die Mitglieder der niedern geringer zu achten; denn die erstern sind der letztern wegen und durch den Willen derselben da, und werden von diesen besoldet.

Wird ein Staatsamt unbestimmt und überhaupt seinem Inhaber übertragen; so bekleidet es derselbe auf Lebenszeit, denn Staatsämter sind keine Bedientenstellen, und nur durch ein Staatsverbrechen kann der Besitz und Genuß der einmal erhaltenen Staatswürde verwirkt werden. Es giebt aber auch Staatsämter, die nur auf eine gewisse Zeit und zur Ausführung eines gewissen öffentlichen Geschäfts ertheilt werden können. Kann die Dauer der Bekleidung des Amtes bei dessen Uebertragung bestimmt werden; so ist dies ein wesentlicher Punct des Vertrags, den der Staat mit dem Uebernehmer des Geschäfts eingeht, und dieser tritt, nach Vollendung des Geschäfts, wieder in den Kreis der übrigen Privatpersonen zurück.

Jedes Staatsamt hat seine bestimmt bezeichnende Benennung (seinen Titel), den derjenige führt, der dasselbe bekleidet. Diese Titel können so wenig, wie das Amt selbst, in seiner Familie vererben. — Andere Titel, die keiner öffentlichen Function entsprechen, sind an sich blos leere Worte; und sollen sie dem, der sie führt, einen persönlichen Vorzug vor andern Staatsbürgern geben, so ist dies ein Eingriff in die Rechte der letztern. — Doch müssen im Staate zweckmäßige Institute (Orden) seyn, um ausgezeichnete Verdienste auch sichtbar vor der Menge auszuzeichnen und zu belohnen. — Der Rang der Staatsbeamten selbst richtet sich, mit Ausnahme der höchsten Regierungsbehörden, nach dem Dienstalter der beamteten Individuen, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamtete Religionslehrer oder Vorsteher von Er-

ziehungsanstalten oder vom Militairstande ꝛc. sey. Nur in jedem einzelnen Stande selbst wird von dem Staate wieder eine bestimmte Abstufung des Ranges, nach den Verhältnissen der Unterordnung der einzelnen Beamten unter ihre Vorgesetzten, regulirt.

Jeder Staatsbeamte (der von den Hofbeamten wesentlich unterschieden werden muß) muß seine Besoldung vom Staate erhalten, weil er für den Staat lebt, und zwar eine Besoldung, welche eben so der Würde seines Amtes und dem damit verbundenen nöthigen Aufwande, wie dem Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in dem Staate, wo er lebt, angemessen ist. Die Besoldung muß ihr bestimmtes Fixum haben, das, wo möglich, zum Theil in Naturalien besteht, weil nach dem Getraidepreise sich die Preise aller Lebensbedürfnisse im Ganzen richten. Alle Sporteln sollten aufgehoben, und selbst die Richter von Staatswegen salarirt — dagegen aber die muthwillig Streitenden mit einer unvermeidlichen Strafe belegt werden. —

Der öffentliche Staatsbeamte muß zugleich über eine bestimmte Macht gebieten und diese anwenden können, weil seine Achtung bei der großen Menge des Volkes hauptsächlich von dieser Macht abhängt. Doch muß auch der Staatsbeamte wegen der Anwendung dieser Macht responsabel seyn gegen das Staatsoberhaupt und gegen die höhern Staatsbeamten in dem Zweige der Staatsverwaltung, zu welchem er gehört; denn ohne Verantwortlichkeit würden diejenigen, welche sich über die öffentliche Meinung

hinwegzusetzen wissen, zu leicht ihre Macht ungeahndet mißbrauchen.

Die Ehre, die mit einem Staatsamte verbunden ist, darf dem Inhaber desselben nicht als ein Theil der Besoldung angeschlagen werden, weil die Besoldung von der Pflicht des Staates herrührt, diejenigen, die für ihn allein leben sollen, auch angemessen zu unterhalten, und in einem gutorganisirten Staate keine Aemter ohne Besoldung, oder mit bloßem Wartegelde gedenkbar sind. Auch sollte die Besoldung mit der Länge und Kostbarkeit der Vorbreitung auf die zweckmäßige Führung eines Staatsamtes (z. B. beim Studiren), mit den Beschwerden des Amtes, und mit der Seltenheit derer, die sich zu gewissen Aemtern völlig eignen, im Verhältnisse stehen.

Für den Eintritt in Staatsämter ein gewisses Lebensalter festzusetzen, ist, im Ganzen, ein Eingriff in die Rechte der Individuen; denn da in einem gutorganisirten Staate nur der Würdigste zu einem erledigten Staatsamte gelangen kann, so kann seine Jugend eben so wenig dabei ein Anstoß seyn, wie es fehlerhaft ist, anzunehmen, daß dem Alter, schon als solchem, die nöthige Erfahrung zukommen müsse. Es ist allerdings zweckmäßig, in jedem Zweige der Staatsgewalten ein allmähliges Aufrücken der Staatsbeamten anzuordnen, weil durch die Aussicht auf eine künftige bessere Lage die Thätigkeit derselben erhöht wird; aber nie darf das Princip der Ancienneté das Staatsoberhaupt verhindern, diejenigen, von welchen die Ordnung und das

innere Leben des Staales am sichersten zu erwarten steht, hervorzuheben und an die ausgezeichneten Stellen zu bringen, die ihren Kenntnissen, ihrer Kraft und ihrer bewiesenen Thätigkeit angemessen sind.

(Es liegt in dem Anciennetätssysteme allerdings eine gewisse Gerechtigkeit; es bringt aber auch nicht selten Invaliden an die Spitze der Geschäfte in den einzelnen Zweigen der Staatsgewalten. So wenig also ein Regent Lieblinge haben darf, die er ohne Verdienst zu den höchsten Staatsämtern befördert; so wenig soll er durch die ausschließende Beobachtung des Anciennetätssystems die besten Kräfte in untergeordneten Verhältnissen ermatten, oder die fähigsten — und zurückgesetzten — Köpfe ins Ausland wandern lassen. Der Gemeinspruch: non deficit alter, ist höchst schädlich für die Staaten. Denn freilich finden sich Subjecte, die zu den Aemtern sich drängen; aber ob sie das ins Ausland gerufene Subject ersetzen an Kraft, Einsicht, Thätigkeit und Erfahrung; das ist die große Frage für den Staat. Denn wahrlich! kein Sprichwort ist trüglicher als das: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand.)

Die Art der Ernennung zu Staatsämtern muß in dem Staate bestimmt regulirt seyn. — Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, wenn der Regent nur die höchsten Staatsbehörden (Minister, Generale, Präsidenten u. s. w.) nach eigner freier Wahl besetzt; zu allen administrativen Stellen aber

aus einer von dem Collegio vorgeschlagenen Candidatenliste von wenigstens drei Subjecten wählt. Nur die Gesetzgeber müssen durch Volkswahl, und dürfen nie von dem Repräsentanten der executiven Gewalt ernannt werden, so wie alle untergeordneten Stellen in der Verwaltung durch die Mehrheit der Stimmen in den Collegiis zu besetzen sind.

Für bejahrte, oder im Dienste des Staates zu fernerer Arbeit unfähig gewordene Beamte müssen bestimmte Pensionen festgesetzt werden, damit nicht der verdiente Staatsbeamte im Alter darbe; auch muß, bei seinem Tode, auf seine Wittwe und auf die unmündigen Kinder durch Pension Rücksicht genommen werden. Das Ertheilen der Pensionen und die Stärke derselben darf nicht blos nach der Reihe von Dienstjahren bestimmt werden; vielmehr muß der thätige Staatsbeamte, der frühzeitig seine Kräfte im Dienste des Staates erschöpfte, ganz nach seinem Verdienste um den Staat die Pension bestimmt zugetheilt, und richtig ausgezahlt erhalten. Personen aber, die sich in ihrem Amte eines Vergehens schuldig machten, verdienen keine Pension; doch muß der Staat sich ihrer Familie annehmen, wenn diese ohne ihre Schuld, durch die Entlassung des Hausvaters, hülflos wird. — Will endlich das Staatsoberhaupt gewisse Staatsdiener entlassen, die sich nichts zu Schulden kommen ließen, die aber entweder ihrer Stelle nicht ganz gewachsen sind, oder deren Stelle nach den veränderten Zeitumständen nicht mehr von ihnen nach ihrem ganzen Umfange ausgefüllt werden kann; so muß dies dem Gewissen des Staatsoberhaupts

überlassen bleiben; aber der ehrenvoll zu Entlassende verdient seinen bisherigen vollen Gehalt als Pension zu erhalten.

Da in jedem Zweige der Staatsverwaltung eine gewisse Unterordnung der Staatsbeamten statt findet; so hat der Präsident oder Chef eines Collegiums allerdings das Recht, die Angelegenheiten des Ganzen zu leiten, nie aber seinen Collegen (den Räthen) seine eigne Meinung aufzudringen, oder sie mit Herabwürdigung zu behandeln, da er nur wegen der Einheit der collegialisch abzuhandelnden Staatsgeschäfte an der Spitze dieser Geschäfte steht, nicht aber ein persönliches Uebergewicht über seine Collegen sich anmaßen darf. — Das Votiren über Gegenstände, die entschieden werden sollen, hebt am zweckmäßigsten von dem jüngsten Mitgliede des Collegiums an, weil dadurch der Menschenfurcht entgegengewirkt und eine freie Ansicht und Behandlung des Gegenstandes befördert wird. — Nur bei Gleichheit der Stimmen kann dem Präsidenten ein votum decisivum zukommen.

65.

Ueber die vollkommenste Regierungsform in Hinsicht auf das Subjekt des Regenten.

Die Vernunft verlangt von dem Staate, sobald er ihrem Ideale einer rechtlichen Gesellschaft entsprechen soll, daß in ihm die beiden obersten Gewalten, die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt, getrennt seyen, und daß die Regierungsform die Be-

dingungen enthalte; daß das Recht in dem ganzen Umfange des Staates herrsche. Die Frage aber, ob, in Angemessenheit zu diesem Ideale, die vollziehende Gewalt, oder das Staatsoberhaupt, in Einer oder in mehrern Personen bestehen solle, kann nicht a priori, sondern blos a posteriori, jedoch mit Zuziehung der Vernunft entschieden werden; denn nur in der Erfahrung kann die Realisirung der rechtlichen Staatsform geschehen und das Verhältniß des Staatsoberhaupts zu derselben beobachtet werden.

Da nun eine reine Demokratie, wo alle Staatsbürger gemeinschaftlich die executive Gewalt bekleideten, und die Souverainität unter alle einzelne Staatsbürger vertheilt wäre, an sich ein Unding ist, weil dann alle Staatsbürger zugleich in sich beide Staatsgewalten vereinigen müßten; so giebt es blos zwei, dem Ideale des Staatsrechts angemessene, Regierungsformen. Das Staatsoberhaupt ist entweder Eine physische Person, oder eine Mehrheit von Personen. Bekleidet Eine physische Person die executive Gewalt; so heißt die Regierungsform monarchisch. Besteht das Staatsoberhaupt aus mehrern Personen; so wird die Regierungsform republikanisch genannt.

a) Die monarchische Regierungsform ist unumschränkt, wenn der Person des Regenten die executive Gewalt ohne weitere Bedingungen und zugeordnete Zwischenmächte übertragen ist; beschränkt, wenn selbst über die Ausübung der executiven Gewalt ein Vertrag zwischen dem Regenten und den Staatsbürgern statt findet. Beide Regierungsformen sind mit der Realisirung des Staatszweckes völlig verein-

bar. Eine unumschränkte monarchische Form hingegen, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zugleich in Einer physischen Person vereinigt wären, so daß die Functionen jener beiden Gewalten nicht von einander unterschieden werden könnten, enthält einen Widerspruch gegen das Ideal einer staatsrechtlichen Verfassung, obgleich die Möglichkeit dabei statt findet, daß eine solche unumschränkte monarchische Regierungsform doch nicht in Despotismus ausarte, da das Kennzeichen des Despotismus darin besteht, daß bei einer despotischen Regierung keine Trennung der höchsten Gewalt statt findet, den Staatsbürgern gar keine Rechte gegen den Regenten zustehen, und der Regent in Hinsicht auf die Staatsverfassung an keinen Grundvertrag mit den Staatsbürgern gebunden ist, sondern nach bloßer Willkühr handeln, und die höchste Gewalt zu andern Zwecken, als zu dem constitutionellen Staatszwecke gebrauchen kann. Da nun in einer despotischen Verfassung gar keine rechtliche und bleibende Organisation des Staates gedenkbar ist, weil die Willkühr des Regenten bald Gesetze geben, bald dieselben aufheben oder ihre Vollziehung suspendiren, bald die Bürger blos für seine Privatzwecke zu Leistungen zwingen, und kein Despot seinen Nachfolger in Hinsicht der Staatsform rechtlich binden kann; so leuchtet ein, daß eine despotische Regierungsform durchaus allen Forderungen der Vernunft an den Staat und allen rechtlichen Bedingungen, die in dem Staatszwecke enthalten sind, widersprechen muß.

b) Die republikanische Regierungsform ist entweder aristokratisch oder demokratisch.

Sie ist aristokratisch, wenn die höchste Gewalt, nach dem allgemeinen Volkswillen, von einer abgeschlossenen Mehrheit von vornehmen Staatsbürgern (von einem Corpus) ausgeübt wird; demokratisch aber, wenn die höchste Gewalt durch eine Anzahl von Repräsentanten des Volks ausgeübt wird, die zu gewissen Zeiten durch die Wahl des gesammten Volkes bestimmt werden. Die Verschiedenheit der demokratischen Regierung von der aristokratischen beruht also auf dem repräsentativen Charakter und dem Wechsel des Regierungspersonals in der erstern. Beide Arten der republikanischen Regierungsform können, wie die monarchische, entweder unumschränkt oder beschränkt seyn, je nachdem zwischen dem Volke und dem Regenten über die Art und Weise der Anwendung der höchsten Gewalt ein Vertrag existirt, oder nicht. Doch kommen in der republikanischen Regierungsform nur der gesammten Regierung, und nicht jedem einzelnen Mitgliede derselben, die Souverainitäts- und Majestätsrechte zu, so wie diese Rechte auch nur von der Gesammtheit der Personen, denen die executive Gewalt durch den allgemeinen Volkswillen übertragen ist, ausgeübt werden können.

Obgleich gewisse Mängel, die von keiner menschlichen Gesellschaft zu trennen sind, auch — mit völligem Ausschlusse der Despotie und der reinen Demokratie — von der monarchischen und republikanischen Regierungsform nicht ganz getrennt werden können; so scheint doch, nach der Erfahrung, die unumschränkte Monarchie, in dem ange-

gebenen Sinne, wo die executive Gewalt wesentlich von der legislativen getrennt, aber in ihrer Anwendung völlig frei ist, den Staatszweck am vollkommensten zu befördern, weil bei dem repräsentiven Systeme in der republikanischen Regierungsform theils zu viel von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der regierenden Individuen in Hinsicht auf die anzuwendenden Mittel für die Realisirung des Staatszwecks, theils zu viel von dem wiederhohlten Wechsel der Individuen der Regierung durch die freie Volkswahl abhängt, so wie auch die Fehler der Geburt durch gute Erziehung des Regenten und durch Beiordnung einsichtsvoller Räthe leichter verbessert werden können, als die Mißgriffe in der Wahl der Volksrepräsentanten.

(Nach dem Ideale des Staates, wie es die Vernunft aufstellt, dürfen die Staatsform und die Regierungsform nie mit einander verwechselt werden. Die erstere beruht auf der Constitution des Ganzen; die zweite auf dem Subjecte dee Regierung, oder dem Staatsoberhaupte. Man kann also, im philosophischen Sinne, nicht von einer monarchischen oder republikanischen ꝛc. Staatsform, sondern nur vor einer monarchischen oder republikanischen Regierungsform sprechen. Die Despotie und reine Demokratie (Ochlokratie) sind aber so wie die Theokratie mit dem philosophischen Begriffe der Staatsform selbst unvereinbar.)

(Betrachtet man die große Frage: welches die beste Regierungsform sey, aus dem empirischen oder historischen Standpuncte; so enthält die Geschichte die Belege dazu, daß alle mögliche Regierungsformen in der Wirklichkeit versucht worden sind, und daß alle gemißbraucht werden können. So viele Reize das republikanische System in der Theorie enthält; so hat doch die Geschichte des Alterthums und der Gang der französischen Revolution die Mangelhaftigkeit der republikanischen Form in der Wirklichkeit gezeigt, und es bestätigt, daß eine rein demokratische Staatsform an sich nicht möglich, und selbst der repräsentive Charakter in den einzelnen Staatsgewalten zu verwickelt ist, um Einheit in die Staatsmaschine zu bringen. — Die Aristokratieen, wo entweder Geburt oder Reichthum die Regierung in die Hände einiger wenigen Familien führten, erscheinen im Allgemeinen in der Geschichte unter einem gehäßigen Lichte, und die wohlthätigen Zwecke der Menschheit gewöhnlich aufhaltend und zerstörend. Doch verwerflicher als beide Formen ist der Despotismus, nach dessen Grundsatze der Staat blos des Regenten wegen existirt und alle Bürger desselben Sklaven sind. — Eine unumschränkte Monarchie (im empirischen Sinne, wo der Regent eben so die höchste legislative wie die höchste vollziehende Gewalt in sich vereinigt) kann zwar bei ungewöhnlichen, großen und vortrefflichen Regenten einem Staate eine schnelle Blüthe und Reife gewähren; aber die Geschichte zeigt auch nach dem Tode solcher außerordentlicher

Männer gewöhnlich den schnellen Verfall und das Veralten ihrer Staaten. — Gemischte oder beschränkte Regierungsformen, entweder Aristokratieen oder Monarchieen, bestehen darin, daß die höchste Gewalt in dem Staate durch gewisse Stände beschränkt wird in Hinsicht der Ausführung von Beschlüssen, die sie gesetzmäßig gefaßt hat, welche aber von diesen Ständen nicht gebilligt werden. — Die monarchischen Regierungsformen nennt man Wahlreiche, wenn entweder schon bei Lebzeiten des Regenten (um eiu Zwischenreich zu vermeiden), oder nach dessen Tode, durch den allgemeinen Willen des Volks der Nachfolger bestimmt wird; Erbreiche, wenn in der herrschenden Regentenfamilie eine gewisse Successionsordnung durch den allgemeinen Willen festgesetzt worden ist; und Patrimonialreiche, wenn es dem Monarchen ohne alle Einschränkung freistehet, wen er bei seinen Lebzeiten zu seinem Nachfolger ernennen will. — Ob nun gleich die Vernunft den Grundsatz: daß nur der Würdigste im Staate zu regieren verdiene, an sich gutheißen muß; so zeigt doch die Geschichte der Wahlreiche, daß in der Erfahrung dieser Grundsatz nicht ausführbar ist, und daß die erbliche Succession, bei allen ihr anklebenden Mängeln, dennoch durch die Einheit der Maasregeln, die dadurch in die Administration des Staates zu bringen sind, wesentliche Vorzüge vor den beiden andern Modifikationen hat, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder folgende Regent durch denselben Vertrag, der seinen Vorfahren die

Regierung verschaffte, aufs heiligste und festeste gebunden ist, und der Bruch desselben die ganze Erbfolge der regierenden Dynastie aufhebt.

Schlözer, Staatsrecht, S. 112 ff., wo er mit Geist über die verschiedenen Regierungsformen handelt. Kraftvoll und wahr sagt er S. 165: „Kein Herrscher nehme Abgaben von seinen Bürgern, ohne ihnen alljährlich darüber öffentlich Rechenschaft abzulegen. Kein Einherrscher regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt wurden; er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind. — Diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt; der überwiegende Theil von ihnen sey vom Volke, nach einem fehlerfreien Repräsentationssysteme, gewählt; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, ohne die kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volkes zu seinen Repräsentanten, möglich ist. Jeder Herrscher sey an Moral und Religion gebunden und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an Andern hart bestraft werden. Eine Habeas-Corpus-Acte schütze allgemein die persönliche Sicherheit. Der Geburtsadel werde geduldet; nur nicht Kasten, die steuerfrei seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschließliches Recht haben wollen. Endlich zehre Niemand auf Kosten des Staates, wenn er ihm nicht dient."

Chrstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft. 2r Th. S. 26 ff.

Josias thor Straten, systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg, 1760.

Recherches sur l'origine du Despotisme oriental et des superstitions. 1762.

Des Corps politiques et de leur Gouvernémens. 3 T. à Lyon, 1767.

Essai contre l'abus du pouvoir des Souverains et iuste idée du Gouvernement d'un bon Prince, par M. à Londres, 1776.

Meidinger, Gedanken über die gewöhnlichen Regierungsformen. 1777.

K. v. Grossinger, Souverain, oder die ersten Grundsätze einer monarchischen Regierung. Wien, 1780.

Ueber Nordamerika und Demokratie. Kopenh. 1782.

J. W. Hecker, Monarch über freie Bürger. Stettin. 1784.

Essay de Theorie sur le Gouvernément monarchique. à Londres, 1789.

Gust. Sjöberg, diss. de despotismo populi. Gryphisw. 1792. — Uebersetzt von Hahn. Leipzig, 1793.

E. K. Engelmann, über Volksfreiheit. Berlin, 1793.

Ueber die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit. Frankf. 1794.

Holsche, über die monarchische Regierungsform. Königsb. 1794.

Friedrich 2, Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten, im Th. 6, s. hinterlassenen Werke. S. 45 ff. („Die monarchische Regierungsform ist die schlimmste oder die beste, je nachdem sie verwaltet wird.")

Le Comte de Herzberg, Discours sur la forme des Gouvernémens, et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. Teutsch, ebendas.

Comte d'Ayala, de la liberté et de l'egalité des hommes et des Citoyens. à Vienne, 1794.

Fr. Gentz, über die Natur und den Werth der gemischten Staatsverfassungen, in s. historischen Journal, 1799, April. S. 487 ff. — Beiträge zur Berichtigung einiger Ideen der allgemeinen Staatswissenschaft (Souverainität, Freiheit); ebendas. 1799, Novemb., S. 277 ff.

Wilh. Traug. Krug, über die Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische und demokratische; — in s. Schrift: über Staasverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1806. S. 1 ff. Er nimmt (S. 25) vier Grundformen der Staatsverfassung (richtiger: Regierungsform) an: 1) die demokratische Monarchie, wo Einer die höchste Gewalt darstellt und auch ganz allein ausübt; 2) die synkratische Monarchie, wo zwar nur Einer die höchste Gewalt darstellt, aber gemeinschaftlich mit gewissen Volksvertretern ausübt; 3) die autokratische Polyarchie, wo mehr als Einer die höchste Gewalt darstellt, und die-

se Darsteller sie auch ganz allein ausüben; 4) die synkratische Polyarchie, wo mehr als Einer die höchste Gewalt darstellt, aber diese Darsteller sie nur mit Concurrenz gewisser Volksvertreter ausüben.

(Rousseau sagt: „Gäbe es ein Volk von Göttern; so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung ist nicht für Menschen.“)

66.

Rechtliche Form der Vervollkommnung und Verbesserung des Staates.

Die rechtliche Form oder Constitution eines Staates ist für ewige Zeiten gegeben und als solche unveränderlich, weil sich das Recht selbst nicht verändern kann. Doch gilt dies nur von den wesentlichen Puncten der Constitution und von den organischen Gesetzen des Staates; denn alle in dem Umfange der Constitution liegende — unzählige — außerwesentliche Modifikationen sind der Vervollkommnung und Verbesserung fähig, und, weil der Staat einem Organismus gleicht, der zu einer gewissen Zeit — ohne erhaltene Verjüngung — veraltet, der Vervollkommnung und Verbesserung bedürftig. Mit einem Worte: die Staatsverfassung, nach den aus der Vernunft und aus dem Rechtsbegriffe stammenden organischen Gesetzen derselben, darf, als völlige rechtliche Form der Vereinigung der Staatsmitglieder, nie verändert werden; nur die Staats-

verwaltung, oder die Art und Weise der Realisirung der Bedingungen, von welchen das Bestehen, der Flor und Wohlstand eines gegebenen Staatsvereins abhängt, ist einer fortschreitenden Vervollkommnung und Verbesserung fähig. Es dürfen also nicht die Grundgesetze des Staates in Hinsicht auf die persönliche Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, auf die Sicherheit der Person, des Eigenthums und auf die Gewissensfreiheit, so wie in Hinsicht auf die Urverträge und auf die Form der Regierung verändert werden; wohl aber findet eine fortschreitende Vervollkommnung der Justiz, der Policei, des Erziehungswesens, der Finanzverwaltung, des Handels, des Militairwesens u. s. w. statt, weil diese theils von der Veränderung der Volksmenge im Staate, theils von den Fortschritten des Zeitgeistes in der Aufklärung, den Wissenschaften und den Künsten, und von den Einflüssen benachbarter Staaten abhängen. Nur müssen diese Verbesserungen durchgehends der Constitution des Staates an sich angemessen, und auf die Forderungen des Geistes der Zeit, dessen ärgster Feind die Tyrannei des Herkommens ist, berechnet seyn. Die Regierung des Staates muß, bei ihrer Sorge für die Verbesserung der einzelnen Theile der Staatsverwaltung, mit der Kultur der edelsten und reifsten Staatsmitglieder gleichen Schritt halten, und die andern Volksklassen allmählig zu sich heraufziehen; nie dürfen aber die Anstalten zur Vervollkommnung des Ganzen hinter den individuellen Fortschritten der gereifteſten Bürger in der Kultur zurückbleiben, weil sonst durch solche Anstalten der emporstrebende Geist niedergedrückt und der höhere Wohlstand verhindert

wird, und das Ganze, im Gegensatze gegen die benachbarten Staaten, veraltet. Die Verbesserung darf also in dem rechtlich constituirten Staate nicht organische Fehler, welche nur in der Constitution liegen könnten, sondern blos herrschende Mängel und Unvollkommenheiten betreffen, deren fernere Beibehaltung die zeitgemäße Realisirung des Staatszwecks aufhalten würde. Unmerkbar der Menge und nur den gereiften Staatsbürgern sichtbar, schleift dann die Regierung das allmählig Veraltete und dem Geiste eines fortschreitenden Zeitalters Unangemessene ab, verbessert und ergänzt die wahrgenommenen Lücken, führt das, was Zufall und Gewohnheit bisher unentschieden ließen, auf gesetzliche Formen zurück, mildert die Strenge der peinlichen Gesetze, wenn der mildere Geist der Zeit und die höhere Reife des Volkes es verlangt, verbreitet unter allen Klassen des Volkes die Wärme eines jugendlichen Lebens, bewirkt dadurch den edelsten Gemeingeist, und versichert sich selbst des allgemeinen Zutrauens und der öffentlichen Meinung, welche die festeste Schutzwehr gegen Revolution im Innern und gegen jeden fremden Angriff von außen her ist. Nur darf die gesetzgebende und die vollziehende Macht im Staate nie vergessen, daß kein bürgerlicher Verein so weit gebracht werden könne, daß er nicht immer noch eines weitern Fortschrittes zur Veredlung und Vortrefflichkeit fähig bliebe. So wenig wie der einzelne Mensch das Ideal der Vollendung, das ihm vorschwebt, erreicht; so wenig erreichen es auch die Staaten. Deshalb muß jeder Staat unter den Einflüssen des Zeitgeistes als ein Organismus (nicht als eine Maschine) be-

trachtet werden, der in und durch sich selbst weiter entwickelt und einer fortschreitenden Veredlung zugebildet werden soll, weil jeder Stillstand in der moralischen Ordnung der Dinge unaufhaltbar Rückgang ist. Fester, aber allmähliger Fortschritt aller Staatsbürger in der Sittlichkeit, Aufklärung und industriösen Thätigkeit, begründet in den unwandelbaren organischen Gesetzen des Staates, und in jedem einzelnen Zeitraume bewirkt durch eine Gesetzgebung, welche die individuelle Freiheit als höchste Norm betrachtet; — dies soll das Ziel seyn, dem jeder Staat durch seine Regierung entgegengeführt wird, und dadurch er dem traurigen Loose des Veraltens und der gewaltsamen Auflösung von außen her entgeht, weil die Menschheit sich in ihrem Fortschreiten nicht aufhalten läßt und der heilige Endzweck ihres Daseyn nicht vernichtet — sondern nur durch fehlerhafte Verfassung und Regierung der Staaten — aufgehalten werden kann.

Vergl. Tiefstrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 154 ff.

2) Lehre von der rechtlichen Organisation des Zwanges im Staate.

67.

Begriff des Zwanges im Staate.

Der Begriff des Rechts ist der Begriff des Gleichgewichts zwischen der äußern Freiheit aller vernünftigen Wesen. Aus ihm geht mit Nothwendigkeit das Resultat hervor: daß kein Mensch die äußere Freiheit seiner Mitmenschen wider deren eignen Willen einschränken darf, und daß jeder berechtigt ist, der beabsichtigten Einschränkung seines äußern Wirkungskreises durch Andre Gewalt (Zwang) entgegenzusetzen. Die Anwendung dieser äußern (physischen) Gewalt des Einzelnen gegen den Einzelnen (die Selbsthülfe) würde aber, da der Umfang und die Grenze ihrer Anwendung im rohen Naturzustande blos der Willkühr überlassen bleiben müßte, alle Realisirung der Gesetzgebung der Vernunft in einem äußern Wirkungskreise aufheben, wenn nicht die Menschen durch ihre Vereinigung zum Leben im Staate (durch den Vereinigungsvertrag §. 24) sich des Gebrauchs der Selbsthülfe begäben, wodurch die Aufrechthaltung ihrer Rechte im Staate der ganzen Staatsgellschaft übertragen und von dieser garantirt wird. So wie also durch den Vereinigungsvertrag der Naturstand aufgehoben wird; so wird auch durch denselben die Selbsthülfe aufgehoben, und jede An-

trachtet werden, der in und durch sich selbst weiter entwickelt und einer fortschreitenden Veredlung zugebildet werden soll, weil jeder Stillstand in der moralischen Ordnung der Dinge unaufhaltbar Rückgang ist. Fester, aber allmähliger Fortschritt aller Staatsbürger in der Sittlichkeit, Aufklärung und industriösen Thätigkeit, begründet in den unwandelbaren organischen Gesetzen des Staates, und in jedem einzelnen Zeitraume bewirkt durch eine Gesetzgebung, welche die individuelle Freiheit als höchste Norm betrachtet; — dies soll das Ziel seyn, dem jeder Staat durch seine Regierung entgegengeführt wird, und dadurch er dem traurigen Loose des Veraltens und der gewaltsamen Auflösung von außen her entgeht, weil die Menschheit sich in ihrem Fortschreiten nicht aufhalten läßt und der heilige Endzweck ihres Daseyn nicht vernichtet — sondern nur durch fehlerhafte Verfassung und Regierung der Staaten — aufgehalten werden kann.

Vergl. Tiefstrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 154 ff.

bracht werden, welche die Rechte Andrer beeinträchtigen; so muß auch der Zwang in einer physischen Macht, in einer physischen Rückwirkung auf das die Rechte Andrer verletzende Individuum bestehen. Dadurch gleicht der Zwang dem unaufhaltbaren Mechanismus, womit die Naturkräfte wirken, ohne doch eine bloße physische Macht zu seyn, welche, als Naturgesetz, die guten und bösen Individuen ohne Rücksicht auf ihre freie Thätigkeit trifft. Da ferner der Zwang im Staate als das Resultat des allgemeinen gesetzlichen Willens erfolgt; so ist bei seiner Anwendung keine Partheilichkeit und Privatleidenschaft (wie bei der Selbsthülfe) zu befürchten, er beabsichtigt vielmehr nur die unbedingte Aufrechthaltung des Rechts und garantirt das Bestehen des Ganzen durch das wiederhergestellte Gleichgewicht der Freiheit Aller. Das Zwangsgesetz im Staate bewirkt also das Gegentheil von der Absicht, welche sich der rechtswidrige Wille vorhält; und dadurch wird der Wille genöthigt, immer nur das Recht zu wollen, so wie die Freiheit des guten Willens durch das Zwangsgesetz völlig unangetastet bleibt, weil es für sittlich reife Wesen, die das Gute an sich thun und also nie die Rechte Anderer in der Gesellschaft verletzen, gar nicht existirt.

68.

Realisirung des Zwanges im Staate.

Wenn der Grundbegriff des Zwanges darauf beruht, daß er in der rechtlichen Organisirung einer Macht besteht, wodurch zwischen den Staatsbürgern alle

trachtet werden, der in und durch sich selbst weiter entwickelt und einer fortschreitenden Veredlung zugebildet werden soll, weil jeder Stillstand in der moralischen Ordnung der Dinge unaufhaltbar Rückgang ist. Fester, aber allmähliger Fortschritt aller Staatsbürger in der Sittlichkeit, Aufklärung und industriösen Thätigkeit, begründet in den unwandelbaren organischen Gesetzen des Staates, und in jedem einzelnen Zeitraume bewirkt durch eine Gesetzgebung, welche die individuelle Freiheit als höchste Norm betrachtet; — dies soll das Ziel seyn, dem jeder Staat durch seine Regierung entgegengeführt wird, und dadurch er dem traurigen Loose des Veraltens und der gewaltsamen Auflösung von außen her entgeht, weil die Menschheit sich in ihrem Fortschreiten nicht aufhalten läßt und der heilige Endzweck ihres Daseyn nicht vernichtet — sondern nur durch fehlerhafte Verfassung und Regierung der Staaten — aufgehalten werden kann.

Vergl. Tiefstrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 154 ff.

2) Lehre von der rechtlichen Organisation des Zwanges im Staate.

67.

Begriff des Zwanges im Staate.

Der Begriff des Rechts ist der Begriff des Gleichgewichts zwischen der äußern Freiheit aller vernünftigen Wesen. Aus ihm geht mit Nothwendigkeit das Resultat hervor: daß kein Mensch die äußere Freiheit seiner Mitmenschen wider deren eignen Willen einschränken darf, und daß jeder berechtigt ist, der beabsichtigten Einschränkung seines äußern Wirkungskreises durch Andre Gewalt (Zwang) entgegenzusetzen. Die Anwendung dieser äußern (physischen) Gewalt des Einzelnen gegen den Einzelnen (die Selbsthülfe) würde aber, da der Umfang und die Grenze ihrer Anwendung im rohen Naturzustande blos der Willkühr überlassen bleiben müßte, alle Realisirung der Gesetzgebung der Vernunft in einem äußern Wirkungskreise aufheben, wenn nicht die Menschen durch ihre Vereinigung zum Leben im Staate (durch den Vereinigungsvertrag §. 24) sich des Gebrauchs der Selbsthülfe begäben, wodurch die Aufrechthaltung ihrer Rechte im Staate der ganzen Staatsgellschaft übertragen und von dieser garantirt wird. So wie also durch den Vereinigungsvertrag der Naturstand aufgehoben wird; so wird auch durch denselben die Selbsthülfe aufgehoben, und jede An-

wendung derselben im Staate als ein freiwilliges Zurücktreten in den Naturzustand — in den Zustand der bürgerlichen Rechtslosigkeit — betrachtet. Da aber dem in seinen Rechten beleidigten Individuum im Staate das Recht zum Zwange bleibt; so kann in der Staatsgesellschaft die Anwendung des Zwanges selbst nur dadurch rechtlich werden, daß der Zwang zu einem allgemeinen Gesetze der ganzen Gesellschaft erhoben und in ihrem Namen vollzogen wird; denn nur auf diese Weise erhält der Zwang eine rechtliche Form, und selbst das Individuum, welches den Zwang erfährt, hat sich durch die Unterwerfung seines freien Willens unter den freien Willen Aller, im Falle der Verletzung des Rechts verbindlich gemacht, diesen Zwang zu erleiden, und muß denselben nach seiner eignen Vernunft als rechtlich anerkennen. Denn durch die Unterwerfung unter das Zwangsgesetz, unterwirft sich der Mensch nicht der veränderlichen Willkühr Eines Menschen, sondern einem festen, unveränderlichen und zwar seinem eignen vernünftigen Willen, in wie fern derselbe in Hinsicht auf die Ausgleichung des verletzten Rechts in der Gesellschaft selbst kein anderes Gesetz aufstellen könnte, als das, nach welchem er behandelt wird.

Der Zwang muß daher auf dem vereinten — und also mächtigen und unwiderstehlichen — Willen der ganzen Rechtsgesellschaft beruhen, durch die Uebermacht ihres Willens den bösen Willen des Individuums aufzuhalten und zu vernichten. Da aber, bei freien Wesen, der Körper das Werkzeug ist, durch welches die Handlungen voll-

bracht werden, welche die Rechte Andrer beeinträchtigen; so muß auch der Zwang in einer physischen Macht, in einer physischen Rückwirkung auf das die Rechte Andrer verletzende Individuum bestehen. Dadurch gleicht der Zwang dem unaufhaltbaren Mechanismus, womit die Naturkräfte wirken, ohne doch eine bloße physische Macht zu seyn, welche, als Naturgesetz, die guten und bösen Individuen ohne Rücksicht auf ihre freie Thätigkeit trifft. Da ferner der Zwang im Staate als das Resultat des allgemeinen gesetzlichen Willens erfolgt; so ist bei seiner Anwendung keine Partheilichkeit und Privatleidenschaft (wie bei der Selbsthülfe) zu befürchten, er beabsichtigt vielmehr nur die unbedingte Aufrechthaltung des Rechts und garantirt das Bestehen des Ganzen durch das wiederhergestellte Gleichgewicht der Freiheit Aller. Das Zwangsgesetz im Staate bewirkt also das Gegentheil von der Absicht, welche sich der rechtswidrige Wille vorhält; und dadurch wird der Wille genöthigt, immer nur das Recht zu wollen, so wie die Freiheit des guten Willens durch das Zwangsgesetz völlig unangetastet bleibt, weil es für sittlich reife Wesen, die das Gute an sich thun und also nie die Rechte Anderer in der Gesellschaft verletzen, gar nicht existirt.

68.

Realisirung des Zwanges im Staate.

Wenn der Grundbegriff des Zwanges darauf beruht, daß er in der rechtlichen Organisirung einer Macht besteht, wodurch zwischen den Staatsbürgern alle

Selbsthülfe aufgehoben und jede rechtswidrige Aeußerung der Freiheit unter den Einfluß jener rechtlich constituirten Macht gestellt wird; so umfaßt die Lehre vom Zwange, in dieser erweiterten Ansicht seines Verhältnisses zum Zwecke des Staates, die rechtliche Form der Gerechtigkeitspflege und die Erhaltung und Befestigung der öffentlichen Sicherheit im Staate überhaupt.

69.

Bestimmung des Richters.

Soll das Recht im Staate zur Herrschaft gelangen; so muß, da sich jeder Staatsbürger des natürlichen Rechts der Selbsthülfe begiebt, eine Gewalt im Staate organisirt seyn, welche darüber wacht, daß jedem das wiederfahre, was in jedem einzelnen und besondern Falle Recht ist. Dies ist die richterliche Gewalt. Sie ist ein Theil der executiven Gewalt, und wird durch ein eignes, von allen übrigen Zweigen der executiven Gewalt verschiedenes, Personale verwaltet. Sie ist, nach ihrer ganzen Thätigkeit, an die vorausgehende gesetzgebende Gewalt gebunden, und in so fern von der im Staate bestehenden Gesetzgebung abhängig. Die richterliche Gewalt setzt also die Gesetzgebung voraus und ist durch diese in ihrem Wirkungskreise bedingt; sie ordnet die einzelnen Thatsachen unter das Gesetz, und bestimmt durch einen unveränderlichen Ausspruch (Urtheil, Sentenz) die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit jener Thatsachen zu dem im Ge-

setze enthaltenen allgemeinen Rechtsbegriffe. Der Richter ist daher verpflichtet, den Sinn der Gesetze entweder aus den Worten und dem Zusammenhange derselben (grammatische Erklärung), oder aus der Absicht des Gesetzgebers — dem Grunde des Gesetzes — (logische Erklärung) zu entwickeln. Hier ist aber auch ihm eine bestimmte Grenze gezogen. Geht er weiter, und legt er seine individuelle Ansicht dem Gesetze unter; so handelt er widerrechtlich, und überschreitet seinen Beruf. Je vollkommner und bestimmter die Gesetze sind; desto weniger Schwierigkeiten finden sich bei dem richterlichen Ausspruche. Deshalb muß der Civilcodex so vollständig, so deutlich (in der Landessprache, ohne Curialien und Archaismen), so bestimmt und so umschließend (daß kein Fall so leicht fehle) als möglich seyn. Für zweifelhafte und unbestimmte Fälle entscheidet nicht der Richter nach der Analogie, auch nicht der Regent selbst, sondern die besonders organisirte Gesetzcommission. — Die Unveränderlichkeit des richterlichen Ausspruchs liegt in der Unveränderlichkeit des Gesetzes, das durch den Ausspruch zur Vollziehung gebracht werden soll. — Jeder Staatsbürger muß übrigens das Recht haben, die Urtheilssprüche sowohl in seinen eignen, als fremden Angelegenheiten durch den Druck zur Publicität zu bringen; theils weil das Rechtsprechen ein öffentlicher Actus ist, der alle interessirt, theils weil nur dadurch Ungerechtigkeit und Prellerei verhütet werden können.

70.

Fortsetzung.

Die richterliche Gewalt ist an sich ein Ausfluß der Souverainität; denn durch den Unterwerfungsvertrag begiebt sich der Einzelne des Rechts, sich selbst zu schützen und sein verletztes Recht zu rächen, und in diesem Sinne ist der Regent, als Repräsentant der Souveränität, der einzige Richter im Staate. Da aber der Regent, wegen der Concurrenz so vieler einzelnen Theile der höchsten Gewalt, nicht selbst die richterliche Gewalt in jedem besondern Falle, der zwischen Bürgern und Bürgern eintritt, handhaben kann, und dennoch in die Administration derselben Einheit und Konsequenz kommen muß; so wird, unter der Auctorität des Regenten und in seinem Namen, die richterliche Gewalt von einem eignen Personale ausgeübt, das aber nach allen seinen Entscheidungen dem Regenten verantwortlich bleibt, obgleich derselbe diese Entscheidungen nicht verändern, und weder steigern noch mildern darf, sobald sie der Gesetzgebung genau angemessen sind. Der Regent, der sich in die Gerechtigkeitspflege eigenmächtig einmischt, ist ein Despot.

(Von dem Begnadigungsrechte des Regenten wird in der Folge gehandelt.)

71.

Verschiedenheit der richterlichen Instanzen.

Je wichtiger es für die Herrschaft des Rechts ist, daß keinem Staatsbürger durch den Ausspruch der

Richter unrecht geschehe, und je schwieriger die Anwendung der Gesetze, die jedesmal allgemeine Formeln enthalten, auf einzelne verwickelte Fälle ist; desto nöthiger sind die verschiedenen richterlichen Instanzen in einem gut organisirten Staate, — die Unter- und Obergerichte. Doch sind drei Instanzen hinreichend, um eine streitige Sache zu entscheiden und zu beendigen; nur muß in den verschiedenen Gerichtshöfen ein völlig von einander verschiedenes Personale entscheiden, weil unmöglich das Recht gesichert, und das Zutrauen zu den Richtern begründet werden kann, wenn verschiedene Instanzen aus einerlei Individuen bestehen.

72.

Unterschied zwischen Civil- und Kriminalfällen.

Obgleich alle Verletzungen des Rechts vor das Forum des Richters gehören; so sind doch Civil- und Kriminalfälle wesentlich von einander verschieden. Die Civilfälle sind Verletzungen der Civilgesetzgebung, deren Tendenz (§. 43 ff.) zunächst darauf gerichtet ist, dem in seinem Rechtsverhältnisse, und namentlich in seinem Eigenthumsrechte gekränkten Individuum Ersatz oder Entschädigung zu verschaffen; dahingegen in Kriminalfällen durch die Entscheidung des Richters der Beleidigte durch eine zugefügte öffentliche Strafe von ähnlichen Rechtsverletzungen in Zukunft abgehalten, der Staat selbst gegen seine Angriffe gesichert, und das begangene Verbrechen nach seinem ganzen Umfange geahndet

wird. — So weit also die Civil- und Kriminalgesetzgebung von einander verschieden sind; so sehr differirt auch der Urtheilsspruch des Richters (der an die Gesetzgebung gebunden ist) in Civil- und Kriminalfällen. — Von beiden sind wieder diejenigen Rechtsverletzungen verschieden, die unmittelbar in das Gebiet der Policei gehören.

(Den Unterschied zwischen Policei- und Kriminalvergehen stellet die folgende Uebersicht auf.)

73.

Begriff des Civilprocesses.

Der Civilproceß entsteht, wenn das Recht, welches ein Individuum gegen ein anderes zu haben glaubt, von diesem bestritten und desbalb die Entscheidung des Richters nachgesucht wird. Alle gerichtliche Handlungen, welche zu dieser richterlichen Entscheidung führen, bilden die Sphäre des Civilprocesses. — Das begangene Unrecht, so wie das streitige Recht, kann daher, so bald nicht das Urtheil des Richters darüber verlangt wird, nur Sache der Policei, nicht aber des Gerichtshofes seyn; denn blos die Policei darf sich auch da wirksam ankündigen, wo kein Richter zur Entscheidung aufgerufen wird, und kein Kläger auftritt. — Uebrigens kennt das philosophische Staatsrecht keinen privilegirten Gerichtsstand; denn er widerspricht der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, obgleich für gewisse bürgerliche Beschäftigungen specielle Gerichte im Staate organisirt seyn müssen, sobald jene Beschäftigungen ein besonderes Studium von Seiten des

Richters erfordern, das nicht im Allgemeinen von jedem Richter erwartet werden kann (z. B. Handelsgerichte, akademische Gerichte, Militairgerichte u. s. w.). — Uebrigens sollten alle gerichtliche Angelegenheiten, (mit Ausschluß aller Denunciationen und Delationen) öffentlich verhandelt und alle Resultate derselben schriftlich gezogen werden, wiewohl die Verhandlungen selbst, bis zur richterlichen Entscheidung, am besten mündlich geschehen. — Endlich muß der ganze Gang des Rechtsstreites bis zu seinem bestimmt festgesetzten Ende gesetzlich bestimmt seyn (Proceßordnung), und die Vollziehung des richterlichen Ausspruchs durch nichts verzögert werden.

Die Führung der Streitsache durch Advocaten ist nach staatsrechtlichen Begriffen nicht nothwendig, und nach dem Zeugnisse der Erfahrung nichts weniger als wohlthätig. Das Nöthigseyn von Advocaten ist vielmehr der Beweis der Fehlerhaftigkeit der Proceßordnung, weil eigentlich die streitenden Partheien vor dem Gerichte nichts weiter als die Wahrheit der Thatsachen darzuthun haben, über welche der Richter definitiv-entscheiden soll. Die nähere Bekanntschaft mit den Gesetzen ist Sache des Richters und die Unkunde mit denselben darf, bei völliger Bestimmtheit der Gesetze, weder dem Kläger noch dem Beklagten nachtheilig werden, weil die Unpartheilichkeit, Leidenschaftslosigkeit und völlige Neutralität des Richters die genaueste und gewissenhafteste Subsumtion der Thatsache unter das Gesetz erwarten läßt.

Um die zum Streite erhitzten Gemüther, bevor der Proceß beginnt, wo möglich zu versöhnen und den Zwist auszugleichen, ist die Function der Friedensrichter sehr zweckmäßig und wohlthätig; aber dem Civil- und Kriminalrichter kommt es, als solchem, nicht zu, die Aussöhnung der Partheien zu versuchen und diese darf also von ihm keinesweges erwartet werden.

Das Gericht, das im Namen des Regenten das Urtheil spricht, wird zu einem Justizcollegium durch die collegialische Verfassung erhoben, in welcher das Richterpersonale steht. Beim Stimmensammeln giebt der jüngste Richter zuerst sein Votum, und dem Präsidenten des Collegiums gehört nur ein votum decisivum bei Gleichheit der Stimmen (§. 64). — Uebrigens sollte die Justiz in dem Staate ohne Kosten der Partheien verwaltet werden; denn dafür werden die Beamten besoldet. Nur die muthwillig Streitenden (temere litigantes) müßten eine Strafe entrichten.

Was die Patrimonialgerichtsbarkeit betrifft; so sollte sie, als eine Mißgeburt des Mittelalters, vermittelst eines Vertrags mit den Gutsbesitzern von dem Souverain aufgehoben und dadurch in die Justizverwaltung des ganzen Staates Einheit gebracht werden. Wo sie aber besteht; da können und dürfen die Richter nicht eigenmächtig von ihrem Amte entlassen, sondern blos nach Urtheil und Recht, verübter Vergehungen wegen, entsetzt werden.

74.

Begriff einer strafbaren Handlung. Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen.

Eine strafbare Handlung ist im Allgemeinen diejenige, zu deren Verhinderung oder Ahndung die Ausübung des Zwangsrechts nothwendig ist. Sie kann auf doppelte Weise begangen werden: a) durch dolus oder mit der Absicht, ein Recht zu verletzen, also mit dem Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit der Handlung; b) durch culpa, wo die Rechtsverletzung ohne die Absicht des Handelnden, also aus Versehen (Fahrlässigkeit) erfolgt.

Diese strafbaren Handlungen können entweder die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt, oder die öffentliche Sicherheit und die ursprünglichen und erworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen. Die erstern heißen Vergehen; die letztern heißen Verbrechen. Die erstern stehen unter der Policeigesetzgebung; die letztern unter der Strafgesetzgebung. Die erstern sind Verstoße gegen die im Staate geltenden Gesetze in Hinsicht auf öffentliche Ordnung und Wohlfahrt, und in so fern strafbar; die letztern bedrohen entweder die Existenz des Staates und seine Verfassung überhaupt, oder sie sind gewaltsame Eingriffe in die Urrechte und erworbenen Rechte der Staatsbürger.

Nur durch diese bestimmte Unterscheidung zwischen Policeivergehen und zwischen Verbrechen kann die Grenze zwischen der Policei und dem

Kriminalrecht genau gezogen werden. Denn wenn es der Policei zukommt, durch ihre Gesetze die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt zu begründen und die Verletzungen beider zu verhüten und zu bestrafen; so umschließt das Kriminalrecht die Strafgesetzgebung für alle diejenigen Handlungen, durch welche die äußere Freiheit der Staatsbürger in ihrem ganzen Umfange und nach allen Individuen des Staatsvereins absichtlich bedroht wird. Dadurch unterscheidet sich auch die Kriminaljustiz von der Civiljustiz, indem die letztere sich zunächst auf die Rechtsstreitigkeiten bezieht, welche das Mein und Dein (Eigenthum) der Staatsbürger betreffen.

(Wie leicht wird nicht im gemeinen Leben der Volksauflauf (turba) mit der Empörung, die zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes mit der Nothzucht ꝛc. verwechselt. Es war daher sehr verdienstlich, daß Tittmann, in s. Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, die Unterschiede zwischen Policei und Kriminale genauer bestimmte. Ihm bin ich in den meisten Resultaten gefolgt.)

75.

Policeivergehen.

Die Policeivergehen gehören an sich nicht in den Umfang der Strafrechtswissenschaft, weil die Sphäre der letztern nicht die Sorge für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt, sondern blos die entschie-

denen Verletzungen des äußern oder öffentlichen Rechts in sich faßt, während daß die Policei diejenigen Vergehungen umschließt, welche aus den Verirrungen der Sittlichkeit und der äußern Sitten der Individuen hervorgehen, die allerdings, so bald sie die öffentliche Ordnung, Zucht und Wohlfahrt beeinträchtigen, verhütet und bestraft werden müssen, nur daß diese Bestrafung nicht vor das Forum des Strafrechts gehört.

Unter Policeivergehen verstehen wir aber jede Handlung, durch welche Anstalten verletzt werden, die der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt wegen getroffen worden sind. Dahin gehören:

1) Vergehen, durch welche die Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird. Sie sind solche Handlungen, welche entweder aus Bosheit oder aus Ausgelassenheit vollbracht werden, deren Zweck aber nicht ist, die Staatsverfassung selbst zu erschüttern oder sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen. Ihre Bestrafung muß sich theils nach der Größe des dadurch angerichteten Schadens, theils nach dem Grade der dabei gezeigten bösen Gesinnung richten. Hieher rechnen wir den Auflauf und Tumult von Menschen, der aber keine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit (Aufruhr) zur Absicht hat; unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen (Orden); öffentlichen Lärm; Störung öffentlicher Feierlichkeiten, besonders des öffentlichen Gottesdienstes u. s. w.

2) Vergehen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird, welche alle unrechtmäßige Störung der einem jeden in seiner Wohnung zustehenden Freiheit in sich fassen.

3) Vergehen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden. Dahin gehört: a) der Selbstmord. Ist derselbe wirklich verübt; so kann er keine Strafe nach sich ziehen, weil diese ein Subject voraussetzt, welches das Strafübel empfinden kann. Nur bei dem Versuche zum Selbstmorde läßt sich eine Strafe denken, und auch in diesem Falle kann sie rechtlich nur in so fern eintreten, in wie fern sich jemand dadurch absichtlich den bürgerlichen Obliegenheiten zu entziehen sucht; b) die Selbstverstümmelung, welche ebenfalls nur deshalb bestraft werden kann, wenn sie in der Absicht geschieht, um sich der Erfüllung gewisser bürgerlicher Verbindlichkeiten (z. B. dem Soldatendienste) zu entziehen; c) boshafte Verlassung des Staates, mit der Absicht, sich den Diensten des Staates zu entziehen, eine Handlung, deren Illegalität nur durch die dabei concurrirenden Umstände näher bestimmt werden kann. Besonders aber kann die Verführung der Bürger zum unrechtmäßigen Auswandern aus dem Staate sehr straffällig werden.

4) Vergehen, durch welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird. Dahin gehören: a) der Wucher, wo

jemand nur unter gesetzlich verbotenen und dem Schuldner zum offenbaren Nachtheil gereichenden Bedingungen Kredit giebt (übertriebene Zinsen, Zinsen von Zinsen ꝛc.); b) der Vor- und Aufkauf, wo jemand Lebensmittel, oder andere zu den Bedürfnissen des gemeinen Lebens gehörige Waaren mit der Absicht an sich bringt, um entweder dadurch die Theurung derselben zu bewirken, oder sie mit einem desto größern Gewinne wieder zu verkaufen; c) Hazardspiele, bei welchen die Entscheidung des Gewinnens und Verlierens nicht von Kenntniß und Geschicklichkeit, sondern blos vom Zufalle abhängt. Sie werden deshalb von der Policei verboten, damit nicht Unerfahrne dadurch getäuscht werden, und die, welche alles an dieselben wagen wollen, nicht einen ihre Vermögensumstände übersteigenden Verlust erleiden.

5) Vergehen, durch welche die Sittlichkeit der Staatsbürger gehindert wird. Dahin gehören: a) zweckwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, welche ohne die Absicht, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, vollbracht wird. Sie faßt unter sich die Schwächung (der Beischlaf einer unverheiratheten Mannsperson mit einer unverheiratheten ehrbaren Weibsperson), die Hurerei (Beischlaf mit einer unverheiratheten Weibsperson, welche sich um Gewinnstes oder Wollust willen von mehrern dazu gebrauchen läßt), das Concubinat (die ohne die gesetzlichen Feierlichkeiten der Ehe und blos der Befriedigung des Geschlechtstriebes wegen

eingegangene Verbindung zweier Personen beiderlei Geschlechts), der Ehebruch (Verletzung der ehelichen Treue durch einen während der Ehe mit einer andern [entweder verehelichten oder unverehelichten] Person vollzogenen Beischlaf), die Polygamie, Blutschande, die Kuppelei u. s. w. b) Handlungen gegen die der Religion schuldige Ehrfurcht, z. B. Gotteslästerung, Ketzerei und Sectenstiftung. (Gegen Gott können blos Sünden, die vor das Forum des Gewissens gehören, nicht aber Verbrechen begangen werden.)

6) Vergehen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden; z. B. das Vergreifen an Schildwachen, an Meilensäulen, das Abreißen oder Beschädigen öffentlicher Anschläge, das Beschädigen öffentlicher Alleen u. s. w.

76.

Kriminalvergehen, oder Verbrechen.

Ein Verbrechen ist diejenige strafbare Handlung, welche mit völliger Freiheit des Willens begangen und durch welche die öffentliche Sicherheit, das äußere Recht der einzelnen Staatsbürger und der Zweck des Staates selbst verletzt wird. (Kürzer: Verbrechen ist die unmittelbare Verletzung eines Zwangsrechtes.) Sie kann, wie jede strafbare Handlung, theils absichtlich und mit

Vorsatz (dolus), theils blos verschuldet und aus Fahrlässigkeit (culpa) begangen werden.

Das Eigenthümliche der Handlung, oder der Inbegriff aller derjenigen Umstände, welche zu dem gesetzlichen Begriffe einer gewissen Art von strafbaren Handlungen gehören, heißt der Thatbestand (corpus delicti).

Der objective Grund der Strafbarkeit ist die Thatsache, welche durch ein Strafgesetz verpönt ist; der subjective Grund derselben die innere Gesinnung, welche bei dem Verbrecher der Thatsache vorherging.

77.

Eintheilung der Verbrechen.

Der Zweck der Strafgesetzgebung ist die Aufrechthaltung der Rechte überhaupt und die Verhütung der Verbrechen. Deshalb ist die Strafgesetzgebung theils auf die dem Staate als einer moralischen Person zukommenden Rechte, theils auf die Rechte der Unterthanen gerichtet. Wer nun durch Uebertretung eines Strafgesetzes unmittelbar die Rechte des Staates selbst verletzt, begeht ein öffentliches (Staats-) Verbrechen (delictum publicum); wer aber durch Uebertretung eines Strafgesetzes unmittelbar die Rechte eines Staatsbürgers verletzt, begeht ein Privatverbrechen (delictum privatum).

78.

1) Oeffentliche oder Staatsverbrechen.

Ein öffentliches Verbrechen, oder ein Staatsverbrechen besteht in derjenigen Handlung eines Staatsbürgers, durch welche absichtlich und unmittelbar die Rechte des Staates selbst, als Einer moralischen Person, verletzt werden, und zwar so, daß entweder die Existenz des Staates und seiner Verfassung selbst dadurch bedroht und vernichtet, oder die Realisirung des Staatszweckes in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Staates gehindert und aufgehalten wird.

α) Das Verbrechen, durch welches die Existenz des Staates selbst und seiner Verfassung bedroht oder vernichtet wird, heißt der Hochverrath (perduellio). Er ist diejenige entweder blos beabsichtigte, oder wirklich ausgeführte Handlung eines Staatsbürgers, durch welche derselbe das Daseyn des Staates selbst, als Einer moralischen Person, aufheben, oder die in den Grundverträgen bestimmte Verfassung desselben vernichten will. — Der Hochverrath heißt Rebellion (bellum civile), wenn die Existenz oder die rechtliche Verfassung des Staates durch bürgerlichen Krieg vernichtet wird und werden soll; er heißt Revolution, in wie fern die Absicht der Handelnden die rechtswidrige Aufhebung der bestehenden Grundgesetze des Staates betrifft; er heißt Landesverrätherei, sobald der Handelnde durch die Mitwirkung eines feindlichen Staates die Vernichtung der Existenz und Verfassung des vaterländischen Staa-

tes bewirken will; er heißt Majestätsverbrechen, (crimen laesae maiestatis), wenn die Absicht des Handelnden gegen die Person des Staatsoberhauptes selbst gerichtet ist (Tödtung, Entthronung, Gefangennehmung des Regenten ꝛc.).

Sieht man auf das Daseyn des Staates; so kann der Hochverrath bestehen

a) in der Auflösung der Staatsgesellschaft selbst (Einführung der Anarchie);

b) in der Aufhebung des Staatszweckes (Einführung der Tyrannei);

c) in der Vernichtung der Selbstständigkeit des Staates durch Incorporation mit einem andern.

Sieht man auf die Verfassung des Staates; so kann der Hochverrath bestehen

a) in der gewaltsamen Umwandlung der rechtlichen Regierungsform in eine andere (z. B. Verwandlung einer Monarchie in Demokratie ꝛc.);

b) in der willkührlichen Veränderung der in dem Unterwerfungsvertrage bestimmten Grenzen der höchsten Gewalt;

c) in der Entreißung der höchsten Gewalt dem Staatsoberhaupte, dem sie nach dem Unterwerfungsvertrage zukommt.

Der Hochverrath, als solcher, verlangt den Vorsatz zur Vernichtung der Existenz des Staates und seiner Verfassung; die wirkliche Vernichtung ist nicht dazu nothwendig. Er ist das höchste Staatsverbrechen. Wenn aber ein Staatsbürger nicht die Absicht hat, die Existenz und die rechtliche Ver-

fassung des Staates in der Person des Regenten selbst anzugreifen, sondern blos die demselben zustehende Würde (z. B. durch Injurien, durch Gewaltthätigkeit ꝛc.) verletzt; so hängt es von dem Willen des Regenten ab, ob er Beleidigungen dieser Art durch die richterliche Gewalt ahnden, oder verzeihen will.

β) Zu den Verbrechen, wodurch die Realisirung des Staatszweckes in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen des Staates gehindert und aufgehalten wird, gehören

1) die Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt;

a) die Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze, theils durch Unterlassung der aufgetragenen Publication derselben, theils durch das Abreißen der öffentlich angeschlagenen Gesetze, so bald dieses Abreißen in der Absicht geschieht, ihre Bekanntwerdung zu unterdrücken;

b) der unrechtmäßige Tadel der Staatsgesetze und der öffentlichen Anstalten. Dies geschieht in Reden und Schriften, welche ungegründete Behauptungen und Beschuldigungen enthalten, und die in einer Sprache mitgetheilt werden, welche alle Ehrfurcht für den Staat und dessen Verfassung beseitigt.

2) Verbrechen gegen die vollziehende Gewalt. Dahin gehört

a) der Mißbrauch der anvertrauten Gewalt, der in solchen Handlungen des Staats-

dieners besteht, durch welche er das ihm übertragene Recht der Ausübung der Gesetze zu einem andern Zwecke anwendet, als zu dem es ihm gegeben worden ist. Dieser Mißbrauch zeigt sich theils in der widerrechtlichen Besetzung der öffentlichen Aemter (z. B. eines Gewinnstes, oder andern unerlaubten Vortheils willen); theils in der Beugung des Rechts aus Partheilichkeit; theils in Erpressungen; theils in Verletzung der Amtsverschwiegenheit; theils in Verletzung des Amtseides.

b) die eigenmächtige Verlassung des Amtes, oder das einseitige, ohne Einwilligung der Obern geschehene, Aufheben eines vertragsmäßig übernommenen Amtes, wo, durch die Unterbrechung der mit demselben verbundenen Function, die Realisirung des Staatszweckes aufgehoben wird (z. B. das eigenmächtige Verlassen der Kriegsdienste ꝛc.).

3) Verbrechen gegen die richterliche Gewalt. Dahin gehören

a) der Ungehorsam gegen die Obrigkeit überhaupt, oder die vorsätzliche Nichterfüllung des richterlichen Ausspruches der Obrigkeit. Die strafbarste Aeußerung dieses Ungehorsams ist der Aufruhr (seditio), oder das Zusammenlaufen mehrerer Menschen, welche die Absicht haben, die Obrigkeit durch physische Gewalt von der Ausführung ihrer Verordnungen abzuhalten, oder sie zur Abschaffung gewisser Beschlüsse und zur Eingehung gewisser Bedingungen zu zwingen. (Der Tumult ist von dem

Aufruhre wesentlich verschieden). — Auch gehört die Verbreitung falscher und für den Staat nachtheiliger Gerüchte hieher. —

b) die unrechtmäßige Selbsthülfe, oder diejenige Handlung, durch welche sich jemand in einem Falle, in welchem die Hülfe des Staates und der Ausspruch des Rechts möglich war, sein Recht selbst zu verschaffen sucht. Diese Selbsthülfe kann sowohl wegen gewisser Ansprüche, die man an Andre zu machen hat, als wegen vorhergegangener Beleidigungen ausgeübt werden. Im letztern Falle heißt sie Rache.

(Eine besondere Art der unerlaubten Selbsthülfe ist der Zweikampf, oder das Duell, wo sich ein Beleidigter, in einem mit gefährlichen Waffen geführten Streite, für eine angethane Beleidigung Genugthuung zu verschaffen sucht. Ist der Zweikampf im Voraus zwischen beiden Theilen verabredet; so heißt er Duell im eigentlichen Sinne; ist er ein unvermutheter Anfall, so heißt er Attaque; entspringt er aus der Hitze des Streits über zugefügte Beleidigung, so heißt er Rencontre).

c) die Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit, welche darin besteht, daß man der richterlichen Gewalt die Untersuchung und Bestrafung begangner Verbrechen entweder erschwert, oder ganz unmöglich macht. Dies geschieht theils durch Befreiung der Gefangenen; theils durch unrechtmäßige Ver-

bergung der Verbrecher; theils durch Beförderung der Flucht der Verbrecher.

4) Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. Sie sind zunächst Beeinträchtigungen des Staatsvermögens, und heißen Kassenveruntreuung, wenn der, welcher das Staatsvermögen angreift, selbst Staatsbeamter und ihm die Verwaltung des Staatsvermögens anvertraut ist. — Auch gehören hieher die Münzvergehen (Verfertigung unächter Münzen, Verminderung des Werths der circulirenden Münzen ꝛc.), die Verfälschung der Staatspapiere, die Nichtentrichtung der schuldigen Abgaben (Zolldefraudationen ꝛc.).

79.

2) Privatverbrechen.

Unter Privatverbrechen versteht man Handlungen, durch welche unmittelbar die Rechte eines Staatsbürgers von einem andern Staatsbürger verletzt werden. Dahin gehören:

1) Verbrechen gegen die Ehre des Staatsbürgers, oder Injurien. — Injurien sind Handlungen, durch welche einem Staatsbürger von einem andern an seiner äußern Ehre und an seinem guten Namen Abbruch gethan wird. Die Injurien können mündliche, oder schriftliche, oder symbolische seyn. Eine schriftlich verbreitete Injurie heißt Pasquill. Die sym-

bolische Injurie bestehet in bildlichen Verletzungen der äußern Ehre eines Staatsbürgers (z. B. durch Schandgemählde, Kupferstiche ꝛc.).

2) Verbrechen gegen das Eigenthum des Staatsbürgers. Diebstahl, Raub, Betrug. — a) Der Diebstahl ist die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam und wider Willen des Besitzers, verbunden mit der Absicht, daraus Gewinn zu ziehen. — Das Attentat auf unbewegliche Sachen ist nicht Diebstahl, sondern blos Störung des Besitzes (turbatio possessionis); eben so ist die bloße Nutzung oder der unerlaubte Gebrauch einer fremden Sache nicht Diebstahl, sondern Betrug. Ob übrigens die Absicht, aus der entwendeten Sache Gewinn zu ziehen, von dem Diebe erreicht worden sey, oder nicht, kommt bei der rechtlichen Bestrafung des Diebstahls nicht in Betrachtung. — Ein gefährlicher Diebstahl (furtum qualificatum) ist derjenige, welcher mit Bewaffnung und mit der Absicht vollbracht wird, im Falle des Widerstandes von dem Eigenthümer, Gewalt zu gebrauchen. — b) Der Raub besteht in der aus gewinnsüchtiger Absicht und mit gewaltsamen Angriffe auf den Eigenthümer geschehenen Besitzergreifung einer fremden beweglichen Sache. — c) Der Betrug besteht in jeder vorsätzlichen Verletzung der Wahrheit, um aus Gewinnsucht das Vermögen eines Andern zu beeinträchtigen. (Gebrauch von falschem Maas und Gewichte; Verkauf unechter Waaren für echte; Unterschlagung anvertrauter Güter; Zauberei und

Wahrsagung; Bankerot; Büchernachdruck; falsches Spielen u. s. w.)

c) Verbrechen gegen das Leben des Staatsbürgers. — Dahin gehören a) Verbrechen wider die Gesundheit, oder solche widerrechtliche Handlungen, welche zwar nicht den Tod bewirken, aber doch einen oder mehrere Theile der menschlichen Organisation verletzen und sie entweder ganz oder auf längere Zeit unbrauchbar machen (Verwundungen, Verstümmelungen ꝛc.); b) die Nothzucht, oder diejenige Handlung, wodurch eine Person des andern Geschlechts so zum Beischlafe gezwungen wird, daß sie entweder gar nicht, oder nicht ohne Gefahr des Lebens und der Gesundheit widerstehen kann; c) Aussetzen der Kinder, oder die bösliche Verlassung und Weglegung eines Kindes; d) Menschenraub, oder die gezwungene Wegführung eines Menschen zur Befriedigung eigennütziger Absichten (Entführung einer Person des andern Geschlechts, — Kinderraub von Seiltänzern ꝛc. — gezwungene Werbungen ꝛc.); e) das Wegelagern, oder diejenige Handlung, wo jemand in einem Hinterhalte auf öffentlichem Wege die Vorübergehenden erwartet, um Mord oder Raub zu begehen; f) die Brandstiftung, oder das vorsätzliche Anzünden einer solchen Sache, durch deren Aufbrennen die persönliche Sicherheit der Menschen in ihren Wohnungen gefährdet wird; g) der Todtschlag, oder diejenige absichtliche Handlung, durch welche der Tod eines Menschen

bewirkt wird. Treten bei dieser Handlung besonders beschwerende Umstände ein; so heißt der Todtschlag: Mord. — [Todtschlag aus Fahrlässigkeit (homicidium culposum) wird nach dem Grade der dem Verbrecher zukommenden Schuld bestraft.]

Die verschiedenen Arten des Todtschlags: Kindermord, Vergiftung, Mord durch Banditen, Räubermord ꝛc. so wie die Unterarten des Diebstahls ꝛc. gehören in das specielle Kriminalrecht.

d) Verbrechen gegen die Geisteskräfte Anderer bestehen in Handlungen, durch welche der Verstand eines Menschen zerrüttet, oder die Entwickelung seiner geistigen Anlagen aufgehalten wird. (Vergl. *C. Aug. Tittmann*, de delicitis in vires mentis humanae commssiis, Lips. 1795.)

80.

Begriff der Strafe.

Die bürgerliche Strafe besteht in einem Uebel, das von dem Staate der Rechtsverletzung durch ein Gesetz angedroht, und kraft des Gesetzes dem Verbrecher zugefügt wird. Der allgemeine Grund der Strafe ist die Nothwendigkeit der Erhaltung des Gleichgewichts der äußern Freiheit aller Staatsbürger. Da nun die Ursache jeder Rechtsverletzung in dem sinnlichen Begehrungsvermögen des Menschen und in dem Uebergewichte desselben über das vernünftige enthalten ist; so kann diese Ursache nur dadurch entfernt werden, daß der in dem sinnlichen Begehrungsver-

mögen enthaltene Antrieb zu Rechtsverletzungen durch ein sinnliches Uebel bedroht werde, welches die sinnliche Neigung zur Begehung des Verbrechens überwiegt; alle Uebertreibung dieser Uebel ist Härte und Grausamkeit. Die Strafübel können daher in jeder Entziehung irgend eines Rechts, das der Mensch besitzt, bestehen. Es giebt also so vielerlei Arten der Strafübel, als es verschiedene Rechte giebt. Die Strafübel müssen aber durch die Kriminalgesetzgebung bestimmt ausgesprochen und angedroht seyn, und, nach geschehener Rechtsverletzung, mit unvermeidlicher Strenge eintreten. Dies kann nur im Staate geschehen, weil nur im Staate der Zwang so organisirt werden kann, daß jedes rechtswidrige Wollen genau bezeichnet und bedroht, und nach vollbrachter That, unaufhaltbar bestraft wird. Das Strafrecht ist daher die wissenschaftliche Darstellung der Gesetze, durch welche theils die Verbrechen im Staate bestimmt bezeichnet und mit Strafe bedroht, theils die Strafen mit den geschehenen Rechtsverletzungen verbunden werden.

§1.

Zweck der Strafe.

Der unmittelbare Zweck der Strafe, der von dem Zwecke des Staates überhaupt und von der Aufrechthaltung dieses Zweckes vermittelst des Zwanges abhängt, ist zunächst rechtliche Ausgleichung und Ahndung des durch das Verbrechen verletz-

ten Rechts, vermittelst eines dem Verbrecher zugefügten Uebels. Der Zweck der Strafe ist also weder zunächst Abschreckung, noch zunächst Besserung des Verbrechers, noch zunächst sittliche Vergeltung der begangenen Handlung, sondern Wiederherstellung des verletzten Gleichgewichts in der äußern Sphäre des Rechts, und Ahndung der geschehenen Verletzung desselben.

Besserung des Verbrechers und Abschreckung können blos Nebenzwecke des Strafrechts seyn. Denn so wünschenswerth die Besserung des Verbrechers auch an sich seyn mag; so verlangt doch das verletzte Recht zunächst Genugthuung und der Verletzte Ersatz, ohne Rücksicht darauf, ob die dem Rechte angemessene Strafe die Besserung des Verbrechers bewirken werde, weil überhaupt die Besserung nur Zweck der Züchtigung, nicht aber der Strafe, ist. Sollte aber Abschreckung der andern Staatsbürger vor ähnlichen Rechtsverletzungen der einzige Zweck der Strafe seyn; so würde die Strafgesetzgebung selbst in unzähligen Fällen eines streng rechtlichen Princips ermangeln, weil bei der großen Verschiedenheit der Verbrecher und der zu Verbrechen geneigten Individuen durchaus keine Strafe psychologisch so groß ist, daß sie wirklich die völlige und allgemeine Abschreckung vor dem Verbrechen selbst bewirken kann. —

Eben so wenig ist die moralische Vergeltung (jus talionis), oder die Uebereinstimmung

des durch die Strafe zuzufügenden Uebels mit der sittlichen Verdorbenheit des Verbrechers, der nächste Zweck der Strafe. Die moralische Vergeltung gehört in eine sittliche Ordnung der Dinge. Nun ist zwar der Staat eine Gesellschaft von vernünftigen Wesen, deren höchster Zweck Sittlichkeit ist; aber sie werden im Staate nicht nach ihrer Moralität (innern Gesinnung), sondern nach ihrer Legalität behandelt, und obgleich der Staat überhaupt, aus seinem höchsten Standpunkte betrachtet, eine Erziehungsanstalt des menschlichen Geschlechts zu dem Ideale seines Daseyns seyn soll, so ergiebt sich doch selbst aus diesem höchsten Gesichtspunkte des Staates für das Staatsrecht nur die negative Bedingung: daß keine Strafe, als solche, vernunftwidrig und also unsittlich seyn dürfe. Denn so gewiß die ganze Organisation des Staats von der Art seyn muß, daß die vernünftigen Wesen, die zu demselben gehören, durch den Staat selbst zur moralischen Mündigkeit geführt, und in allen ihren Verhältnissen — mithin auch in den straffälligen — als moralische Wesen behandelt werden; so kann doch die Strafgesetzgebung nicht die innere Gesinnung des Handelnden, sondern die äußere That derselben richten, und jede Strafe trifft den Verbrecher deshalb, weil er das äußere Recht verletzt hat, nicht deshalb, weil die Gesinnung, die ihn zu seiner That antrieb, gegen die ethische Gesetzgebung in seinem Innern verstößt. Der Staat ist nicht Repräsentant der moralischen Weltregierung. Er kann blos das bürgerliche Leben geben, also auch blos dieses nehmen. Die Strafe muß also, indem sie den Ver-

brecher mit einem sinnlichen Uebel belegt, nicht-nur das verletzte Recht des beleidigten Individuums ausgleichen, sondern auch zugleich die bedrohten Rechte des ganzen Staatsvereins sicher stellen.

82.

Fortsetzung.

Man muß daher bei den Strafen genau zwischen den moralischen, politischen und rechtlichen Gründen derselben unterscheiden. Könnte der Richter, der die Strafe auf die Verletzung des Rechts zu bestimmen hat, die innere Triebfeder des Verbrechers bei der Handlung völlig — und gleichsam im Lichte der Allwissenheit — erforschen; so würde, außer dem Ersatze gegen den Beleidigten, die größere oder geringere Gefährlichkeit und Verdorbenheit der sittlichen Triebfeder des Verbrechers der sicherste Maasstab für die Bestimmung der Strafe in Beziehung auf die Verletzung des Gleichgewichts der Rechte Aller durch das Verbrechen seyn. Ob nun gleich dieses Durchschauen der innern Triebfeder der strafbaren Handlung an sich der höchste Standpunct für den irdischen Richter bleibt (da wir dem ewigen Richter bei der künftigen Vergeltung aller irdischen Handlungen keinen höhern Maasstab beilegen können), dem er sich durch psychologische Würdigung der verbrecherischen Gesinnungen, in wie fern sie an dem Verbrecher mit Sicherheit wahrgenommen werden können, immer mehr zu nähern suchen muß; so kann doch in der Sphäre der äußern Freiheit, wie

sie der Staat enthält, nur zunächst von der Legalität, d. i. von der äußern Angemessenheit der Handlungen der Staatsbürger zu den organischen Gesetzen des Staates (nicht aber von ihrer Moralität) die Rede seyn. Deshalb ist in dem Staate der Maasstab des Rechts, und nicht der Maasstab der Sittlichkeit, der höchste Maasstab für den Richter, d. h. er hält sich zunächst an die in der Handlung selbst erkennbare Legalität oder Illegalität der Handlung, und beurtheilt das begangene Verbrechen in Hinsicht auf die damit zu verbindende Strafe nicht in Angemessenheit zu der innern Gesinnung des Verbrechens, so wenig wie er die Strafe auf die Besserung desselben berechnet, sondern einzig und allein beurtheilt er die Illegalität der Handlung nach ihrem Verhältnisse zu dem Zwecke und zu der Organisation des Staates, als einer auf die äußere Herrschaft des Rechts abgeschlossenen Verbindung, und nach diesem Verhältnisse bestimmt er die Strafe. — Dagegen ist der Zweck der Abschreckung vermittelst der Strafe, kein rechtlicher, sondern blos ein politischer und zunächst ein nur auf die Sinnlichkeit berechneter Grund, der zwar in einzelnen Fällen das Resultat einer hohen Staatsklugheit enthalten, dabei aber auch die Grenzen des Rechts leicht überschreiten kann. Denn das Strafrecht hat bei der Zuerkennung der Strafe nicht zunächst darauf zu sehen, daß Andere durch diese Strafe von dem Verbrechen abgeschreckt werden (dies ist, bei der unendlichen Verschiedenheit der Individualität der in der Staatsgesellschaft lebenden Mitglieder, durchaus nie völlig zu erreichen), sondern daß

die Strafe völlig gerecht sey. Die Strafe aber ist völlig gerecht (so weit sie die Sphäre des verletzten äußern Rechts — und nicht das Verhältniß dieser Verletzung zu der innern-Triebfeder des Verletzenden betrifft), sobald ihr a) die genaueste und gewissenhafteste Untersuchung des Verbrechens, in wie fern dadurch die Sphäre des äußern Rechts verletzt worden ist, vorausging; b) sobald sie ferner dem verletzten Rechte des Individuums eben so, wie der dadurch bedrohten Sicherheit des ganzen Staatsvereins völlig angemessen ist, da der Verbrecher in dem Einen Staatsbürger zugleich alle Individuen des Staates beleidigt; und c) sobald sie ohne Nachlaß und ohne erhöhte Schärfung eintritt, und zwar den Verbrecher in ihrer ganzen Schwere trifft, aber alle Grausamkeit von sich ausschließt, weil der Staat sich nicht durch Grausamkeit mit dem boshaften Verbrecher in gleiche Linie stellen darf, sondern in ihm, selbst in seiner tiefesten Erniedrigung, immer noch den Menschen und das vernünftige Wesen anerkennen muß, dessen Verbrechen bürgerlich durch die strafende Gerechtigkeit mit dem Zwecke des Staates, d. i. mit den verletzten Rechten Aller, ausgeglichen wird.

Es kann also, nach diesen Untersuchungen, im eigentlichen Strafrechte nicht von moralischen und nicht von politischen — sondern einzig von rechtlichen (juridischen) Gründen der Bestrafung die Rede seyn; diese letztern stehen aber mit den moralischen dadurch in Verbindung, daß jedes Verbrechen, als Handlung, nothwendig eine innere Triebfeder bei dem Verbrecher als Ursache vor-

aussetzt, deren Erforschung aber in vielen Fällen so unmöglich ist, daß der Staat bei dem ihm zustehenden Strafrechte sich einzig an die rechtliche Ausgleichung und Ahndung der in der Sphäre der äußern Freiheit Aller Staatsbürger eingetretenen Rechtsverletzung halten muß.

(Hauptsysteme des Strafrechts: Abschreckung, Androhung, Prävention, Wiedervergeltung, ausgleichende rechtliche Ahndung. Die ältern positiven Rechtslehrer gründeten dasselbe auf göttlichen Auftrag.)

83.

Zweck der Strafgesetzgebung.

Von dem Zwecke der Strafen selbst muß man den Zweck der Strafgesetzgebung sorgfältig unterscheiden. Die Strafgesetzgebung, oder der Inbegriff der Gesetze, welche die rechtlich (d. i. nach einem allgemeinen Gesetze) bestimmten Strafen auf die im Staate eingetretenen Rechtsverletzungen in sich fassen, kann an sich keinen andern Zweck haben, als daß jede Verletzung des Rechts verhütet, die Anwendung des Zwanges im Staate, so viel als möglich, unnöthig, und die Herrschaft des Rechts nicht unterbrochen werde. Denn da die Strafen, als Zwangsmittel, nur die Aufrechthaltung des äußern Rechts beabsichtigen; so kann der Zweck der Androhung derselben vermittelst des Strafgesetzes kein anderer seyn, als der, die Verletzung des Rechts zu verhüten. Deshalb muß zwischen der im Gesetze enthaltenen Androhung des Strafübels

und zwischen der thätlichen Vollziehung desselben genau unterschieden werden.

In der Androhung des Strafübels durch das Gesetz liegt die Warnung vor möglichen künftigen Verbrechen. In wie fern nun diese Warnung einen wirklichen Verhinderungsgrund künftiger Uebelthaten enthält; in so fern enthält auch das Strafgesetz eine Prävention, und in wie fern die Androhung der Strafe künftige Verbrechen wirklich verhindert, in so fern arbeitet die Strafgesetzgebung, durch die Bezeichnung des Verbrechens und durch die Androhung der Strafe, auf ihren Zweck, auf Sicherung gegen künftige Verbrechen, und auf Verhütung der Rechtsverletzungen hin. Diese Androhung der Strafe faßt daher Allgemeinheit und Nothwendigkeit, mithin einen absolut zureichenden Vernunftgrund in sich, das Verbrechen nicht zu begehen, und dieser soll zugleich auf vernünftig-sinnliche Wesen, als Abschreckungsgrund vor dem Vergehen wirken.

Die Vollziehung der Strafe aber, als solche, schließt, ihrem rechtlichen Zwecke nach, keine Prävention gegen künftige Verbrechen in sich ein; denn der Ausspruch des Strafgesetzes geht auf die Zufügung sinnlicher Uebel an dem gegen das äußere Recht handelnden Subjecte, und die Vollziehung dieses Ausspruches betrifft nicht den Zweck der Sicherung des Staates gegen künftigen Frevel, sondern die rechtliche Ahndung einer factischen Verletzung des Rechtes.

Deshalb gilt für die Strafgesetzgebung das allgemeine Princip: nur diejenige Strafe ist gerecht, welche die mögliche Rechtsverletzung mit einem völlig angemessenen sinnlichen Uebel bedroht, und die factische Rechtsverletzung durch die Zufügung des Uebels völlig rechtlich mit der äußern Freiheit aller Staatsbürger (und nicht blos des beleidigten Individuums) ausgleicht. —

Der Ausdruck: Strafrecht und Strafgesetzgebung ist schicklicher, als der gewöhnliche: peinliches Recht und peinliche Gesetzgebung, womit ein einseitiger Nebenbegriff in Verbindung steht.

84.

Umfang des Strafrechts.

Das Strafrecht, als Zwangsrecht, fasset daher folgende einzelne Puncte in sich:

1) das Sicherungsrecht (ius praeventionis), oder das Recht der Androhung einer bestimmten Strafe auf eine bestimmte Rechtsverletzung, um die Individuen von der Vollbringung der rechtswidrigen Handlung abzuschrecken, und zu verhüten, daß die That gar nicht ihren Anfang nehme;

2) das Vertheidigungsrecht (ius defensionis), oder das Recht, die angefangene Rechtsverletzung an ihrer gänzlichen Ausführung zu verhindern,

und die Nichtvollendung derselben durch Gewalt zu bewirken;

3) das Recht, die hervorgebrachten widerrechtlichen Wirkungen zu vernichten, entweder durch die Wiederherstellung des verletzten Rechts (restitutio in integrum), oder, wenn dies nicht möglich ist, durch die Zuerkennung des Schadenersatzes (indemnisatio);

4) das Recht der Genugthuung für die verletzte Sicherheit des ganzen Staates, oder das Strafrecht (ius puniendi) im engern Sinne. Denn durch die Rechtsverletzung ist nicht blos das verletzte Individuum, sondern auch der Staat, als eine moralische Person, beleidigt und dessen Sicherheit bedroht. Die Genugthuung, die der Verbrecher dem Staate leisten muß, besteht daher in der Erduldung der Strafe wegen der verletzten öffentlichen Sicherheit.

So wie aber überhaupt das Zwangsrecht nur ein bedingtes, und der Realisirung des Staatszweckes untergeordnetes Recht ist; so muß auch die Ausübung der einzelnen Theile des Zwangsrechts selbst von dem Staate unter gewissen bestimmten Bedingungen geschehen. Nur das Recht der Nothwehr behält sich jeder Staatsbürger im Einzelnen vor, weil auf den Fall, daß, bei einem unvermutheten und unerwarteten Angriff auf seine Rechte, die Vertheidigung der Rechte des Einzelnen von Seiten des Staates nicht möglich ist, das Vertheidigungsrecht an den einzelnen Menschen zurück fällt. Blos unter dieser einzigen Voraussetzung ist das Recht

der Nothwehr (ius inculpatae tutelae) dem Bürger erlaubt. Doch selbst in diesem Falle muß er überzeugt seyn, daß er sich ohne Gewalt nicht aus der Gefahr retten kann, und seine Vertheidigung muß rechtlich seyn.

Das System des Strafrechts beruht also nicht auf politischen, nicht auf moralischen und pädagogischen, sondern auf rechtlichen Gründen; denn die Basis desselben ist: das Recht soll nicht verletzt werden, woraus denn unmittelbar der Satz hervorgeht: Rechtsverletzungen dürfen durch Gewalt abgewendet und an dem Verletzer geahndet werden.

85.

Ausübung des Strafrechts im Staate.

Jede Strafe soll gerecht seyn, d. h. der zu Bestrafende muß sie durch das Factum des Verbrechens verschuldet haben; sie muß durch die Zurechnung der Handlung, nach welcher er in Hinsicht auf seine Freiheit als der Urheber einer vollbrachten Wirkung angesehen wird, ihm zuerkannt, und dem Verbrechen völlig angemessen seyn. Der Richter darf bei der Zuerkennung der Strafe in dem Gesetze nichts nach Willkühr deuten, und darf sich zur Erforschung der Wahrheit blos rechtlicher Mittel bedienen. Die Grade der Strafbarkeit einer Handlung richten sich aber theils nach dem Grade der vorhandenen Freiheit bei der Bestimmung zur Unternehmung derselben; theils nach dem Grade, in

welchem die Triebfedern, die dazu reizten, unerlaubt waren; theis nach der Beschaffenheit der Absicht des Thäters; theils nach der Art der dadurch verletzten individuellen Pflichten; theils nach dem Grade der Ausführung der That. — Eine Verjährung des Verbrechens, d. i. die Aufhebung der rechtlichen Folge (Strafe) eines begangenen Verbrechens durch den bloßen Ablauf einer gewißen Zeit, kann nur nach positiven, nie nach philosophischen Grundsätzen statt finden. —

Ist das Verbrechen von der Art, daß das verletzte Recht wieder hergestellt oder der verursachte Schaden ersetzt werden kann; so muß die Strafgesetzgebung, außer der Ahndung der bedrohten oder verletzten öffentlichen Sicherheit Aller, diese Ausgleichung der verletzten Privatrechte der einzelnen Staatsbürger bewirken. Nur muß sie für jedes mögliche Verbrechen die damit verbundene Strafe bestimmt festsetzen und bekanntmachen, damit sie allen Anschein von Willkühr vermeide. Denn durch den Unterwerfungsnertrag hat sich jeder Staatsbürger allen im Staate durch den gemeinschaftlichen Willen Aller bestehenden Gesetzen unterworfen; die Bestrafung, die ihm rechtlich wiederfährt, erleidet er also auch nach seiner vertragsmäßigen freiwilligen Zustimmung zu der Organisation der Strafgesetze im Staate. Dies gilt denn nicht allein von der Freiheits- Ehren- Vermögens- und körperlichen Strafen; sondern auch von der Todesstrafe. Das Strafrecht darf aber bei der Zuerkennung der Todesstrafe nicht darnach fragen, ob dadurch Andere von ähnlichen Verbrechen abgehalten werden würden, sondern nur darnach, ob

die Todesstrafe überhaupt eine rechtliche Strafe, und für die Sicherheit des Staates nothwendig sey. Dies ist sie, sobald durch ein Verbrechen die Existenz des Staates an sich, die rechtliche Verfassung desselben, und das Leben aller Staatsmitglieder bedroht wird, und jeder, der in den Staat eintritt, unterwirft sich, durch den Unterwerfungsvertrag, zugleich der Todesstrafe auf den Fall, daß durch eine absichtliche verbrecherische Handlung von ihm die Existenz des Staates selbst oder das Leben seiner Staatsmitbürger entweder bedroht oder vernichtet worden ist. Deshalb ist aber auch die Todesstrafe nur eine rechtliche Strafe auf den Hochverrath, auf Straßenraub, Brandstiftung, Giftmischung, Todtschlag und Mord. Jedes andere Verbrechen kann durch andere Strafen abgebüßt werden. Die Todesstrafe selbst darf, als die höchste, die der Staat über eins seiner Mitglieder verhängen kann, nach rechtlichen Grundsätzen (höchstens nach politischen) nicht geschärft, noch mit unmenschlichen Martern und Qualen verbunden werden, weil es unter der Würde des Richters ist, Qualen zu gebieten, und weil das Strafrecht nichts Höheres aufstellen kann, als die völlige sinnliche Vernichtung des Verbrechers. Die Vollziehung des Todesurtheils muß aber öffentlich und mit feierlichem Ernste (doch ohne Gepränge) geschehen, nicht um die Zuschauer vor ähnlichen Verbrechen abzuschrecken (eine politische Maasregel, die oft verfehlt worden ist), sondern weil jede Bestrafung öffentlicher Verbrechen auch, nach rechtlichen Principien, zur Publicität aller Staatsbürger kommen muß. —

Wenn wirklich die Todesstrafe nur in den angegebenen Fällen zuerkannt wird; so muß sie jeder, selbst der sie erleidet, als rechtlich anerkennen. Es kann also nicht gegen sie eingewendet werden, daß der Mensch beim Eintritte in den Staat nicht versprechen dürfe, sich auf den Fall der Begehung eines gewissen Verbrechens ermorden zu lassen; denn er gelobt bei diesem Eintritte die Aufrechthaltung der bestehenden Staatsform und die Anerkennung der persönlichen Rechte aller seiner Mitbürger im Staate feierlich an, und unterwirft sich dem allgemeinen Willen, der auch der seinige seyn muß, in Hinsicht auf den im Staate rechtlich organisirten Zwang. — Auch kann das historische Argument, daß sich da, wo die Todesstrafe abgeschafft wurde, die Verbrechen vermindert hätten, durchaus keine rechtliche Gültigkeit haben. Denn nur so viel liegt darin, daß die veralteten positiven Strafgesetze mit dem fortschreitenden Geiste der Zeit gemildert, oder richtiger: nach philosophischen und streng rechtlichen Grundsätzen revidirt und festbestimmt (mithin auch die ehemals gehäuften Todesstrafen nur auf gewisse bestimmte Fälle einschränkt) werden sollen; nicht aber, daß ein Staatsbürger, ohne dasselbe wieder zu erleiden, einen Andern ermorden, oder dessen Mord beabsichtigen, oder die ganze Existenz und Verfassung des Staates bedrohen und vernichten könne.

So rechtmäßig aber die Todesstrafe nach Vernunftgrundsätzen ist; so giebt es doch, außer der

Schärfung der Todesstrafe durch willkührliche Qualen, zwei Strafen, welche die Vernunft durchaus verwirft; dies sind: ewige Infamie und Landesverweisung. Die erstere enthält einen Widerspruch in sich selbst, weil ewig in Hinsicht auf den Zwang, der dem Staate zusteht, nur die Lebenszeit des Verbrechers bedeuten kann, und soll das Wort ewig im philosophischen Sinne von der ganzen endlosen Dauer eines vernünftigen Wesens genommen werden, so giebt es durchaus kein Verbrechen, das ewige Infamie verdiente, weil wir, die endlichen Wesen, den Verbrecher nicht über die durch den Tod gezogenen Grenzen des irdischen Lebens hinaus bestrafen können. — Die Landesverweisung, wo ein Staat in der Wirklichkeit den Verbrecher aus seinen Grenzen auf immer entfernt, ist eine Verletzung der Rechte andrer Staaten, denen der Verbrecher zugeschickt wird; auch sichert diese Strafe den strafenden Staat nicht völlig, weil es, aller Vorsicht ungeachtet, so leicht möglich ist, daß der Verbrecher sich von neuem in den Staat zurückschleiche und neue Verbrechen begehe. Wohl aber kann der Staat über den Verbrecher die Deportation in ein entweder noch unbewohntes, oder dem Staate als Kolonie zugehöriges Land verhängen, wo er von der Rechtsgesellschaft, die er beeinträchtigte, ausgeschlossen und unter strenge Aufsicht gebracht wird. Doch hat die Etablirung einer Verbrecherkolonie auch viele dunkle Seiten.

Heydenreich, kritische Revision der berühmtesten Meinungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, in s. Staatsrechte, Th. 1, S. 169 ff.

86.

Das Begnadigungsrecht.

Das Begnadigungsrecht (ius aggra[illegible]tionis) ist das Recht, einem Verbrecher die rechtlich vewirkte Strafe ganz oder zum Theil zu erlassen. Dieses Recht kommt der höchsten Gewalt im Staate zu. Denn so wie sich jeder einzelne Mensch seines Rechts zu strafen bedienen kann oder nicht; so können auch Alle im Staatsvertrage die höchste Gewalt von der Verbindlichkeit zu strafen in gewissen Fällen freisprechen, d. h. ihr das Recht bewilligen, unter gewissen Umständen nicht zu strafen. Doch da die Herrschaft des Rechts, mithin auch die Ausgleichung und Ahndung des verletzten Rechts, die Bedingung des Bestehens eines Staates ist; so darf der Regent das Begnadigungsrecht in Hinsicht auf die Verbrechen, welche Staatsbürger gegen Staatsbürger begangen haben, nicht ausüben; denn hier würde Strafloſigkeit zum größten Unrechte gegen die Beleidigten. Er kann also nur bei Beleidigungen, die dem Staate, als ein dem Ganzen, oder ihm, als dem Repräsentanten desselben persönlich wiederfahren, oder dann davon Gebrauch machen, wenn aus der Anwendung des Strafgesetzes für den Staatszweck selbst ein unersetzlicher Schaden entstehen würde.

Auch ist es nicht Ausübung des Begnadigungsrechtes, wenn der Oberherr bei dem großen Verdachte eines Verbrechens die Strafe erläßt; denn dies ist keine Gnade, sondern Pflicht des Richters, der kein Verbrechen bestrafen darf, das nicht vollständig erwiesen ist. (Vergl. Kants Rechtslehre, S. 206. — Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten. Jena, 1802. — Joseph Ohmeyer, von dem Begnadigungsrechte des Regenten. Wien, 1799.)

87.

Rechtliche Organisation der Strafgewalt im Staate.

Soll die Strafgewalt ganz nach rechtlichen Grundsätzen und zwar mit steter Vergegenwärtigung des höchsten Staatszweckes verfahren; so gehört dazu:

a) daß ihre Strafgesetze allen Staatsbürgern bekannt sind, weil es ungerecht ist, ein moralisches Wesen nach Gesetzen zu richten, die es nicht kennt, und weil die allgemeinste Publicität der Strafgesetze, durch die Androhung der Strafübel auf Verbrechen, den Hauptzweck der Strafgesetzgebung überhaupt, die Verhütung der zu begehenden Verbrechen, befördern kann;

b) daß sie solche Einrichtungen treffe, daß kein Verbrechen im Staate verborgen bleiben könne; weil nur derjenige ein Verbrechen wagen kann, der die Hoffnung hat, daß dasselbe un-

entdeckt bleiben und er der Strafe entgehen werde;

c) daß die Strafjustizpflege nur solchen Männern anvertraut werde, von deren umschließender Rechtskunde, tiefer Menschenkenntniß und sicherer Urtheilskraft man überzeugt ist;

d) daß die Kriminal-Proceßordnung, an welche die Richter gebunden sind, eben so dem Geiste der Zeit entspreche, wie es ihnen durch dieselbe unmöglich gemacht wird, dem Unschuldigen durch einen zufälligen Verdacht wehe zu thun, und den Schuldigen der Strafe zu entziehen, so daß also kein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen für unerwiesen, und ein nicht zu erweisendes Verbrechen für vollgültig von ihnen erklärt werden könne;

e) daß der Gang der richterlichen Untersuchungen zwar mit der höchsten Vorsicht geleitet, das Resultat derselben aber so bald als möglich gezogen werde;

f) daß jede Strafe auf ein Verbrechen, als ein öffentlicher Act, die dem ganzen Staatsvereine nöthige Publicität erhalte; und

g) daß die verschiedenen Zucht- und Gefängnißanstalten im Staate die wesentlich von den Aufbewahrungs- Arbeits- und Besserungshäusern verschieden seyn müssen, dem Zwecke der Bestrafung der einzelnen Verbrechen, in Hinsicht auf ihre innere Einrichtung, völlig angemessen seyen.

88.

Literatur der philosophischen Bearbeitung des Strafrechts.

Die meisten neuen Kompendien des Natur- und Staatsrechts (z. B. v. Heydenreich, Jakob, Tieftrunk, Schmalz, Schaumann, Hufeland ꝛc. verdienen verglichen zu werden. Auch gehört der 2te und 3te Theil von Filangieri's System der Gesetzgebung, und Butte's Policeiwiss. Th. 1, S. 295 ff. hierher.

Car. Adolph. Caesar, reprensa tortura, insontibus calamitosa, sontibus favorabilis, nec reipublicae necessaria. Lips. 1770. 4. — Ueber die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex. Aus dem Französ. des Herrn von Valazé übersetzt, und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet. Leipz. 1786. — Cäsar drang in diesen Zusätzen auf Entfernung aller Nebenzwecke bei den Strafen, und stellte Abschreckung als einzigen rechtlichen Hauptzweck der Strafandrohung auf.

Marchese Beccaria, Abhandlungen über Verbrechen und Strafen, von neuem aus dem Ital. übersetzt, mit Noten und Abhandlungen von J. Adam Bergk. 2 Th. Leipz. 1798. (Italienisch: dei delitti e delle pene, erschien das Werk zuerst 1764. Neapel.)

Joseph. v. Sonnenfels, über die Abschaffung der Tortur. Zürich, 1775.

J. C. F. Schall, von Verbrechen und Strafen. Leipz. 1779.

Hans Ernst v. Globig, und Huster, Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, eine gekrönte Preisschrift. Zürich, 1783. — Vier Zugaben dazu. Altenb. 1785.

Fr. Jul. Heinr. Gr. v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung. 4 Thle. Dessau, 1782. N. A. 1792. —

Ernst Karl Wieland, über den Geist der peinlichen Gesetze. 2 Th. Leipz. 1783 f.

Servin, de la legislation criminelle. Bas. 1782. Uebersetzt v. Gruner. Nürnb. 1786.

Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübing. 1785.

J. B. Müller, über den Maasstab der Verbrechen und Strafen. Jena, 1789.

Christ. Dan. Erhard, de fundamento iuris puniendi Lips. 1793. 4. — Pastoret's Betrachtungen über die Strafgesetze; aus dem Franz.; herausgeg. und mit einem berichtigenden Kommentar, auch einigen Anmerkungen versehen. 2 Th. Lpz. 1792. — Versuch einer Kritik des allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten. 1r Th. Dresden und Leipz. 1792. —

J. C. G. Schaumann, Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Halle, 1792.

Heydenreich, im Staatsrechte, Th. 1, S. 124 ff. erklärt sich für den Zweck der Abschreckung.

(Heinr. Blümner), Entwurf einer Literatur des Kriminalrechts in systematischer Ordnung. Leipz. 1794.

Von der Kriminalgesetzgebung — in der Schrift: von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Göttting. 1794. S. 184 ff..

Chstph. Karl Stübel, System des allgemeinen peinlichen Rechts, mit Anwendung auf die in Churſachſen geltenden Gesetze. 2 Th. Leipz. 1795. — Grundsätze zu der Vorlesung über den allgemeinen Theil des teutschen und churſächſischen Kriminalrechts, nebst einer Einleitung und Uebersicht der ganzen Kriminalrechtswissenschaft. Wittenb. 1803.

I. Geo. Claus, de natura delictorum, Diss. Iena, 1794.

I. Frid. Landsberger, de norma, poenam crimini constituendi. Lips. 1796. 4.

J. Heinr. Abicht, die Lehre von Belohnung und Strafe. 2 Th. 1796 f..

J. Mart. Chr. Gottschalk, Beantwortung der Frage: worauf gründet sich das Strafrecht des Staates. Quedlinb. 1796.

F. E. K. Mereau, Beiträge zum peinlichen Rechte. Lübeck und Leipz. 1797.

Chr. Gottl. Konopak, de iuribus ex laesione oriundis. Hal. 1797.

Im. Kant, in ſ. metaphyſ. Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 195 ff. gründet das Strafrecht auf das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis). Er ſagt S. 197: „Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung iſt es, welche die öffentliche Gerechtigkeit ſich

zum Princip und Richtmaase macht? Kein anderes, als das Princip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Uebel du einem Andern zufügst, das thust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfest du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst; tödtest du ihn, so tödtest du dich selbst ꝛc."

Nach Fichte, in s. Grundlage des Naturrechts, Th. 2, S. 98. liegt der Grund des Strafrechts in einem Abbüßungsvertrage, durch welchen Alle allen versprechen, sie um ihrer Vergehungen willen nicht vom Staate auszuschließen, sondern ihnen zu verstatten, diese Strafe auf eine andere Weise abzubüßen.

Adam Seyfried, über das Fundament und den Zweck der peinlichen Strafen. Würzburg, 1799.

J. G. Münch, über den Einfluß der Kriminalpsychologie auf ein System des Kriminalrechts. Nürnb. 1799.

Gallus Aloys Kleinschrod, systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Th. N. A. Erlangen, 1799. 3te Aufl. 1805.

— Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die churpfalzbayrischen Staaten. München, 1802.

Paul Jo. Anselm Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des po-

sitiven peinlichen Rechts. 2 Th. Erf. 1799 ff. — Ueber die Strafe, als Sicherheitsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers. Chemnitz, 1800. — Lehrbuch des gemeinen in Teutschland gültigen peinlichen Rechts. 3te Aufl. Gießen, 1805. — Nach ihm ist der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetze Abschreckung aller Bürger, als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen; der Zweck der Zufügung der Strafe aber die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Execution aber dem Gesetze Wirkung geben soll; so ist der mittelbare Zweck der Zufügung ebenfalls bloße Abschreckung der Bürger durch das Gesetz.

Ernst Fr. Klein, Grundsätze des gemeinen teutschen peinlichen Rechts. 2te Auflage. Halle, 1799. Ihm ist Zweck der Strafe: unmittelbare Abschreckung durch die Schmerzen des dem Missethäter zugefügten Uebels. — Vergl. s. Abhandl. über die Natur und den Zweck der Strafe — im Archive für Kriminalr. 2r B. 1s St.

Karl Grolmann, über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, nebst einer Entwickelung der Lehre von dem Maasstabe der Strafen und der juridischen Imputation. Gießen, 1799. — Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der teutschen Krimi-

nalgesetze. Gießen, 1798. N. A. 1806. — Seine Theorie des Strafrechts heißt Präventionstheorie. Nach ihm ist die Strafe ein sinnliches Uebel, welches dem Menschen darum zugefügt wird, weil er dasselbe rechtlich verdient hat. Die rechtliche Strafe hat aber keinen andern Zweck, als künftige angedrohte Rechtsverletzungen zu verhüten. Daß der Zwang, welcher den gestifteten Schaden aufheben soll, nicht Strafe sey, wird durch den Sprachgebrauch bewiesen; der rechtliche Zweck derselben — als eines Zwangsmittels — muß mithin auf die Zukunft berechnet seyn, und in der Entfernung eines bevorstehenden Schadens bestehen. Der Rechtsgrund der Strafe ist daher die geschehene Drohung und die dadurch begründete Gefahr; ihr rechtlicher Zweck, durch Aufhebung ihres Rechtsgrundes ihre weitere Fortsetzung unnöthig zu machen. Sie trifft demnach den Strafbaren, weil er durch seinen gesetzwidrigen Willen Gefahr droht; sie trifft ihn zu dem Ende, damit er nicht ferner Gefahr drohe. Dieser Zweck wird erreicht durch Unmöglichmachung der Ausführung der Bedrohung, aber auch in vielen Fällen durch Abschreckung. Da aber der gesetzwidrige Wille der eigentliche Strafgrund ist; so muß die Bestrafung wegfallen, sobald man den Verbrecher aus physischen oder psychologischen Gründen nicht mehr zu fürchten hat.

Hodermann, Lehrbuch des teutschen peinlichen Rechts. 2 Th. Leipz. 1800.

Mart. Aschenbrenner, Begründung und Geist des peinl. Rechts in seinen Grundprincipien. Bamberg. 1800.

K. Aug. Tittmann, Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der teutschen Strafgesetzkunde. Lpzg. 1800. — Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Lpzg. 1798 — Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der teutschen Strafgesetzkunde. 2 Thle. Halle 1806 f. (es folgen noch zwei Theile.)

K. Theod. Gutjahr, Strafe und Belohnung. Lpz. 1800.

Schmid, über den Urgrund des Strafrechts. Augsb. 1801.

Turin, Versuch einer Darstellung des Rechts peinlicher Vertheidigungen gegen die Läsion. Chemnitz.

A. F. J. Thibaut, Beiträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamburg 1802.

J. Adam Bergk, die Philosophie des peinlichen Rechts. Meißen 1802.

L. H. v. Almendingen, Untersuchungen über die Natur und das Princip der bürgerlichen Sträflichkeit. — — Darstellung der rechtlichen Imputation. Gieß. 1802.

K. Sal. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Kriminalrechts. Lpz. 1805. (Schließt sich an Kants, Tieftrunks und Ja-

kobs Theorie von der Wiedervergeltung durch Strafe an.)

Wilh. Joseph Behr, im System der allgem. Staatslehre. S. 220 ff. folgt auch dem Princip der Wiedervergeltung.

J. Gtlo. Süskind, Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Kann die moralische Würdigung der Handlung mit in Anschlag kommen, wenn es darauf ankommt, ein Strafgesetz anzuwenden? Tübing. 1803.

Fr. Aug. Boysen, Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: wie weit, wenn anders überhaupt, darf die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung eines Strafgesetzes und bei der Anwendung desselben in Anschlag kommen? Berlin 1804.

Ueber das Strafrecht — in Burkardt's Urgesetzen des Staates. 1 Th. 1 Heft, S. 59 ff. und 2 Heft S. 13 ff.

J. G. Gebhard, Wie weit die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung oder Anwendung eines Strafgesetzes in Betrachtung kommen darf? Berlin 1804.

Jac. Sigism. Beck, von dem Kriminalrechte — in seinen Grundsätzen der Gesetzgebung (Lpz. 1806.) S. 658 ff.

E. C. G. Schneider, Noch einige Worte über das Princip des Strafrechts nebst einer daraus abgeleiteten Theorie der

Strafgesetzgebung in ihren Grundzügen. Dresden und Lpz. 1806.

C. U. D. v. Eggers, Entwurf eines allgemeinen peinlichen Gesetzbuches. Kiel 1807.

C. L. Brunner, Handbuch der Literatur der Kriminalrechtswissenschaft. 1 Th. Leipz. 1804. (Vergl. Leipz. Literaturzeit. 1804. St. 116.)

Vom philosophischen Kriminalrecht — eine Abhandlung in der Leipziger Literaturzeitung 1805, St. 1 und 2.

Feuerbach, ist Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe und ist Strafrecht Präventionsrecht? in der Biblioth. des peinlichen Rechts, 1 B. 2 St.

v. Almendingen, Versuch über das Princip des Strafrechts — in der Bibliothek des peinlichen Rechts, 1 B. 3 St.

Werner, über die Theorie der Strafrechtsbegründung — im Archive des Kriminalrechts, 5 B. 1 St.

v. Schilling, philosophische Betrachtungen über Strafen — im Archive des Kriminalrechts, 6 B. 2 St. S. 98 ff.

Außer den bereits angeführten Abhandlungen enthalten die folgenden beiden Zeitschriften viele schätzbare Beiträge zur Strafrechtswissenschaft:

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Herausgegeben von

Grolmann, Almendingen und Feuerbach. Herborn und Hadamar, seit 1797.

Archiv des Kriminalrechts (von Klein, Kleinschrod und Konopak). Halle, seit 1799.

Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Strafrechtslehre — im juridischen Archive, 4 B. 4 St. (1804) S. 567. ff.

J. Howard, über Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Englischen von Köster. Leipzig. 1780.

C. F. Wachter, über Zuchthäuser und Zuchthausstrafe. Stuttg. 1786.

H. B. Wagnitz, über die Verbesserug der Zuchthausgefangenen. Halle 1786. — Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. Halle 1791 - 1794. — Ideen und Plane zur Verbesserung der Policei- und Kriminalanstalten. Halle. 1801.

v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 2 Th. Frankf. und Leipz. 1803. Er theilt die Gefangenanstalten in Aufbewahrungsgefängnisse, Strafgefängnisse u. Besserungsanstalten. Er verlangt zur Besserung der Züchtlinge, daß ein jeder mit derjenigen Arbeit beschäftiget werde, an die er von Jugend auf gewöhnt ist; also Landleute mit Feldarbeiten, mechanische Arbeiter mit Handwerken, Tagelöhner mit Handarbeiten ꝛc. Raspeln, Wollkratzen — sey der Besserung eher nachtheilig als vortheilhaft, weil die Züchtlinge

dadurch von der Arbeit entfremdet werden, die sie vor dem Eintritte ins Zuchthaus trieben. —

v. Arnim, Vorschläge zur zweckmäßigen Einrichtung der Gefangenanstalten — in den (alten) Feuerbränden, Th. 2, S. 97 ff.

Ueber Kriminalanstalten im Preußischen — Justiz- und Policei-Fama, 1806. N. 131 ff.

Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Processes, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamb. 1806. (Unterscheidet das Aufbewahrungsgefängniß genau von dem Strafgefängnisse.)

89.

Rechtliche Form des Militairstandes im Staate.

Wären alle Staatsbürger so sittlich gut, daß sie nie die Rechte ihrer Mitbürger bedrohten und verletzten; so würde in dem Staate selbst eine bewaffnete Macht zur Realisirung des Zwanges überflüssig, und eine Bewaffnung der Bürger nur auf den Fall des Angriffs von außen her nöthig seyn. Da aber im Innern des Staates das Recht in unzähligen Fällen nur vermittelst des Zwanges aufrecht erhalten werden kann, und da die einzelnen Staaten gegen einander selbst in einem Zustande der gegenseitigen Drohung sich befinden; so ist es nöthig, daß in dem Staate eine seinen Kräften und seiner Bevölkerung angemessene und zweckmäßig orga-

nicht bereits in andern Verhältnissen den Zweck des Staates befördern; denn dem Feldbaue, der Industrie, den Wissenschaften und Künsten darf der Staat nur im höchsten Nothfalle die ihnen gewidmeten Individuen entziehen, und sie zur Vertheidigung des Staates auffordern. — Es muß also von der Conscription (der einzigen gerechten Aushebung zum Soldatendienste) gesetzmäßige Ausnahmen geben;

4) Die Vollziehung der Conscription im Staate darf nicht von den Militairbehörden geleitet werden, sondern muß, in Angemessenheit zu den Gesetzen, von den Civilbehörden — doch auf Anregung der höchsten militairischen Instanz (des Kriegsministers) — geschehen;

5) Die Zahl der stehenden Truppen, die natürlich von der Größe und Beschaffenheit, und von der physischen und politischen Lage des Staates zunächst abhängt, (das Maximum für Bevölkerung und Staatsausgaben ist 15000 Mann auf 1 Million Einwohner) sollte in Friedenszeiten so klein als möglich, aber doch hinreichend seyn, um die innere Sicherheit in dem ganzen Umfange des Staates aufrecht zu erhalten und die (geographisch zweckmäßig angelegten und gut unterhaltenen) Festungen desselben zu besetzen und sie vor jedem unerwarteten Angriffe zu sichern;

6) So klein auch die Zahl der stehenden Truppen (mit Ausschluß aller Beurlaubung) seyn darf; so muß doch ein sorgfältig erzogener, und für seine Bestimmung gebildeter und geübter Of-

nothwendig auf Kosten des Ganzen erhalten werden müssen.

91.

Fortsetzung.

Hätte der Staat nicht die Verbindlichkeit, gegen Angriffe von außen, gerüstet seyn zu müssen; so würde seine bewaffnete Macht, der Zahl nach, sehr gering seyn können, um im Innern des Staates den Zwang gegen widerspenstige und verbrecherische Staatsbürger zu realisiren. Die Sicherstellung des Staates aber gegen auswärtige Angriffe verlangt größere und bestimmte Anstalten. Man hat in den neuesten Zeiten diese Sicherstellung nicht anders als durch stehende Heere erreichen zu können geglaubt; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese, wenn sie den beabsichtigten Zweck befördern sollen, eine andere, als die gewöhnliche Organisation erhalten müssen. — Die Basis des Staatsvertheidigungssystems sollte auf folgenden Puncten beruhen:

1) Jeder Staatsbürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und mit Interesse muß er die Sache vertheidigen, für die er streitet;
2) Zu dieser Vertheidigung gehören Gesundheit, physische Kräfte, und Uebung derselben;
3) So gewiß also die gesammte waffenfähige männliche Jugend vom 18ten bis zum 30sten Jahre die Verbindlichkeit hat, das Vaterland zu vertheidigen; so gewiß können zu dieser Vertheidigung nur diejenigen gezogen werden, die

9) Nie darf der Souverain sichs erlauben, seine inländischen Truppen an auswärtige Mächte zu verkaufen (wahrer Menschenhandel), oder sie auch gegen Subsidien für ein seinem Staate fremdes Interesse hinzugeben.

10) Für die dienstthuende Mannschaft muß die Kapitulationszeit gewissenhaft gehalten und von dem Staate, (in Hinsicht auf Magazine, Bekleidung u. s. w.) alles gethan werden, was zu ihrem Wohlseyn, zu ihrer Erhaltung und zu ihrer Bequemlichkeit gereichen kann.

11) Die innere Organisation des Militairstandes muß eben so auf die strengste Subordination (doch ohne leidenschaftliche und launenhafte Behandlung der Untergebenen, und ohne alle Kleinigkeitskrämerei im Dienste), wie auf das zahrteste Ehrgefühl und dessen Beförderung und Bewahrung gegründet seyn. — So gewiß als von dem Staate eine angemessene Besoldung dem vaterländischen Heere bewilligt werden muß; so wenig darf der Soldat, der immer Staatsbürger bleibt, einen persönlichen Vorrang, blos seines Standes wegen, vor den übrigen Staatsbürgern verlangen. Nur in seinem Stande selbst muß eine zweckmäßig berechnete Gradation des Ranges statt finden.

12) Wenn der Staat keine Angriffs- (Eroberungs-) Kriege beabsichtigt, sondern blos deshalb seine Militairmacht organisirt, um sich in seinen Rechten zu behaupten und ungerechte Angriffe abzuwehren; so bedarf er eines sehr kleinen stehenden Heeres. (Denn nur für die Parade ein

Heer zu halten, ist zu kostspielig, und raubt dem Staate zu viele brauchbare Hände. Auch verleitet ein zahlreiches, schlagfertiges Heer zu leicht zum Anfange der Kriege). Dabei aber muß jeder Jüngling im Staate, zu gewissen Zeiten, in militairischen Bewegungen geübt werden, um, auf den Nothfall, die hinreichende (wenn auch keine maschinenartige) Fertigkeit zum Dienste zu haben; nach diesen Uebungen giebt er die Waffen wieder ab. Aus diesen Geübten wird die Landmiliz gebildet, welche dem Staate ungleich weniger kostet, an kriegerischen Uebungen gewöhnt ist, und auf den Fall eines feindlichen Angriffs sogleich das Vaterland vertheidigen, so wie durch die andern geübten Jünglinge ersetzt werden kann.

13) Der Staat übe seine junge Mannschaft nicht durch den Stock, behandle sie nicht als Maschinen, und mache Kleinigkeiten im Anzuge u. s. w. nicht zu Verbrechen; denn der freie (conscribirte) Bürger bedarf der strengen Behandlung des fremden Söldlings nicht, und erträgt sie auch nicht. Im Dienste selbst herrsche Strenge; außer dem Dienste aber nähere sich der Vorgesetzte dem Untergebenen. Die zu weite Kluft zwischen beiden ist im Kriege selbst höchst nachtheilig.

Eine starke Stimme gegen die stehenden Heere erhebt der Freih. v. Steigentisch in seinem Aufsatze: über stehende Heere und Landesbewaffnungen (Minerva, 1807, September, S. 385 ff.). „Welches Volk in Europa leidet

nicht an der Krankheit des Zeitalters, dem Drucke stehender Heere? Die Herrschsucht erschuf sie unter Ludwig 12, die übrigen Staaten folgten nach, und so schwoll dieses Uebel zu der furchtbaren Höhe empor, auf der es itzt alle Blüthen des Wohlstandes, des Kunstfleißes und des Bürgerglückes vernichtet. Wir klagen allgemein über die Entnervung und Entartung der Völker; aber nichts hat mehr dazu beigetragen, als diese stehenden Heere. — Eine Schuldenlast, die itzt beinahe alle Staaten erdrückt, war die unvermeidliche Folge derselben. Erhöhte Steuern, verfälschtes Geld, Verschwinden des Metalls, das ein Papier ohne Werth ersetzte; alle unzulängliche Mittel des sinkenden Staates wurden angewandt, die künstliche Spannkraft seines Ansehns zu erhalten. Die Bande des Vertrauens und der Liebe, die mehr oder weniger noch den Unterthan mit dem Herrscher verbanden, wurden schlaffer, und der Druck der stehenden Heere war das harte Joch der Furcht, das auf dem Nacken des Volkes die Allmacht des Beherrschers befestigen sollte. Aber in diesem Heere selbst liegt der Keim ihrer Zerstörung. In keiner Volksklasse hat das Mißvergnügen tiefere Wurzeln geschlagen, als in dieser, und aus keiner spricht die Unzufriedenheit lauter. — Nur bei einer weise organisirten Landesbewaffnung können die stehenden Heere um mehr als zwei Drittheile vermindert werden. Der Staat, der itzt 300,000 Mann unterhält, besitzt an 50,000 gutbezahlten Truppen eine sichere Stütze gegen

innere Stürme. — Dieses Heer, in die festen Plätze des Landes vertheilet und mit den Uebungen der Volksbewaffnung verbunden, wird bald mit ihr in eine Masse verschmelzen, den kriegerischen Geist wecken und verbreiten, und diese Uebungen werden zu Volksfesten, die den Frohsinn in das Lager führen, die Gesundheit und Gewandtheit der Jugend erhöhen und stärken, und sie spielend auf die Gefahr vorbereiten. — Sobald das Feld die Hände der Jugend entbehren kann, versammelt sie sich in Lagern. Sie erhält während dieser Zeit Brod und Sold von dem Lande. Die stehenden Truppen stoßen zu ihr, um ihre Bewegungen zu leiten und sich selbst zu üben. Wenig Gepäcke, ein weiter Rock, weite Beinkleider und Gamaschen, ein Gewehr, das ihr der Staat liefert, eine Patrontasche, das ist ihre Kleidung und ihre Rüstung. Ihre Uebungen bestehen darin, nach einem Ziele zu schießen, schwimmen zu lernen, sich in Massen zu bilden, die jedem Andrange der Reiterei widerstehen, mit ihren Gewehren vertraut zu werden, in einzelnen Gefechten jeden Graben, Busch, Stein ꝛc. zu benutzen, Posten auszustellen, jeden Wald und Hohlweg zu durchsuchen, ihren Rücken und ihren Rückzug zu sichern, die Postenkette zu bilden und zu verbinden, mit den Mitteln des Angriffs und der Vertheidigung bekannt zu werden, durch die Erfahrung zu lernen, wie man eine Brücke abträgt oder herstellt, Wege schnell verbessert, Thore und Straßen verrammelt, einen Wald oder Dorf durchsucht

und nimmt; alle Handgriffe, Linienmärsche, kurz die ganze Drahtpuppen-Kriegskunst weggelassen, die der Landesvertheidiger so wenig als das stehende Heer bedarf; Musik und Fröhlichkeit, die so leicht bei der Jugend geweckt wird, mit diesen Uebungen verbunden; Lob und Tadel zur rechten Zeit vertheilt, die das Gefühl der Ehre und der Nacheiferung wecken und erhalten; und die Jugend des Landes kehrt nach vier Wochen, wie von einem großen Volksfeste, gesunder, stärker und gewandter in den Schoos ihrer Familien zurück. — Diese Uebungen können im Kleinen in jedem Dorfe an den Sonn- und Feiertagen wiederhohlt werden. — Dieser Vorschlag ist aber nicht für Staaten, die der Wunsch nach Eroberungen beseelt."

Die Geschichte der neuesten Zeit hat es hinreichend gelehrt, daß die bisherige Organisation der stehenden Heere, so ungeheure Summen dieselben auch dem Staate kosteten, dennoch der neuen französischen Tactik und einer aus Conscribirten gebildeten Truppenmasse nicht zu widerstehen vermochten, und daß die Stratagie eben so, wie die Tactik eine neue Form erhalten hat. Die Art und Weise, wie, den wirklichen Verhältnissen und dem Geiste unsers Zeitalters gemäß, der Militärstand organisirt werden müsse, kann, im Detail, in das Staatsrecht eben so wenig gehören, als in demselben das Detail der Verfassung und Einrichtung der in ihm bestehenden Kirchen, oder das Detail seines Han-

dels erörtert werden kann. Nur was das Militair dem Staate seyn soll und muß, wenn dessen Zweck im Innern durch den Zwang gesichert, und gegen jeden feindlichen Angriff von außen gesichert werden soll, gehört in das philosophische Staatsrecht. Und da kann es nicht geleugnet werden, daß die zu großen stehenden Heere wesentliche Nachtheile haben; daß sie den Staaten in andern Zweigen der bürgerlichen Thätigkeit sehr viele brauchbare Subjecte entziehen; daß der Unterhalt derselben die Abgaben in den Staaten ungeheuer gesteigert hat, wobei doch der Subalternofficier und der gemeine Soldat gewöhnlich an vielen nothwendigen Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden; daß die Schulden der Staaten und ihre Entkräftung im Innern sich von dem Aufwande datiren, den die stehenden Heere erfordern; daß die Spannung zwischen dem Civil- und Militairstande nur zu oft durch die zu weit getriebenen Ansprüche des letztern erhöhet worden ist; daß die Eitelkeit der Regenten oft nur darauf gerichtet war, einander in Hinsicht der Truppenzahl zu übertreffen, und daß selbst ganz kleine Regenten ein übertriebenes Spiel in der Soldatenliebhaberei spielten; daß man ferner, um die stehenden Heere nicht in der Uebung und Tapferkeit erschlaffen zu lassen, nicht selten ohne hinreichenden Grund Kriege anfing; daß die Verwüstungen des Landes durch Plünderungen, Kontributionen und Requisitionen die traurige Folge der begonnenen Kriege waren, und daß durch die stehenden Heere (bei denen man das Heira-

then nothwendig erschweren mußte) eine allgemeinere Sittenlosigkeit unter den verschiedenen Volksklassen verbreitet worden ist, so wie sie selbst, dem Zeugnisse der Geschichte nach, unter gewissen Umständen unaufhaltbar ausarten und verweichlichen (Rom unter den Imperatoren; — das arabische Chalifat; — die Janitscharen; — die neuesten Erscheinungen).

Die Regimenter sollte man nicht nach ihren Chefs, (besonders nicht nach Prinzessinnen u. s. w.) und nicht nach Zahlen benennen. Der häufige Wechsel der erstern, und die Reduction gewisser Regimenter ist in der zweiten Hinsicht nachtheilig. Nach Provinzen, Flüssen, Städten nenne man sie; dadurch wird die Erinnerung ehemaliger Thaten erhalten und das ganze Vaterland knüpft an diese Namen ehrenvolle Achtung.

Ein militairischer Staat, im gewöhnlichen Sinne, ist unter den übrigen Staaten ein politisches Ungeheuer, ein gefräßiges Raubthier. Soll dieses Wort einen bestimmten Sinn haben; so kann man nur einen solchen Staat darunter verstehen, dessen Grenzen noch nicht arrondirt sind und der in seinem Umfange nicht geschlossen ist, der also zur Vertheidigung seiner entlegenen und zerstreuten Bestandtheile immer gegen seine Nachbaren gerüstet seyn, und mehr Truppen halten muß, als ein andrer Staat, der seiner geographischen Lage nach (z. B. Meere, Gebirge, Sandsteppen, große Flüsse als Grenzen) weniger gefährdet ist.

Daß Staaten, die an Meeren gelegen sind, noch, außer den Landtruppen, eine verhältnißmäßige Seemacht an Schiffen, Seesoldaten und Matrosen nebst allem zur Ausrüstung einer Flotte gehörigen Erfordernissen haben müssen, und daß eine Seemacht andere Wissenschaften, andere Bildungsgrade und einen andern Aufwand verlangt, als eine Landmacht, versteht sich von selbst.

Unter allen Erscheinungen der Geschichte ist aber keine fürchterlicher, als die eines Bürgerkrieges, oder eines Krieges im Innern des Staates selbst, wo entweder die Staatsbürger gegen ihren Regenten, oder die Staatsbürger gegen sich selbst bewaffnet sind. Daß in gutorganisirten Staaten, wo die Constitution des Ganzen fest ist und die einzelnen Gewalten (die legislative und exekutive) nach ihren gegenseitigen Verhältnissen genau bestimmt und in Wirksamkeit sind, dieser traurige Fall nicht eintreten kann, hat von jeher die Geschichte bestätiget.

Ueber das europäische Staatsmilitairsystem und die militairische Wichtigkeit teutscher Landesherren, — in den europ. Annalen, 1805, St. 5, S. 150 ff. — und vergl. St. 8, S. 97 ff.

Friedrich 2, in dem Vers. über die Regierungsform (Schriften, Th. 6, S. 55 ff.)

(Schmettau) patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere. 1792.

Ueber den Militairstand; — im Reichsan-

dungen und Beziehungen auf andere Staaten, dem Rechtsgesetze unterwerfe.

93.

Fortsetzung.

So wie für die gesellschaftliche Verbindung der einzelnen Menschen im Staate aus der Vernunft zwei Urrechte unmittelbar hervorgehen, das Recht der persönlichen Freiheit und der ursprünglichen Gleichheit; so muß dieselbe Vernunft das Recht auf Selbstständigkeit und auf unbedingte Gleichheit als die Basis des Völker- und Staatsrechts aufstellen; denn nur unter dieser Bedingung ist es der Vernunft möglich, alle einzelne auf dem Erdboden existirende Völker und Staaten in harmonischer Wechselwirkung und freier gegenseitiger Verbindung nach rechtlichen Grundsätzen, und sie alle als selbstständige Mitglieder einer einzigen großen Familie, der Menschheit, zu denken.

In wie fern das sogenannte europäische Völkerrecht die auf Vertrag, Herkommen und Gewohnheit beruhenden Grundsätze der Verbindung der wirklich existirenden Völker enthält, ist es von dem Staatenrechte, das aus der Vernunft unmittelbar selbst hervorgehet, eben so verschieden, und steht gegen dasselbe in eben dem Verhältnisse, in welchem das positive Recht zu dem philosophischen steht. Alles Positive hat die Bestimmung, sich, durch allmählige Veredlung und

3) Lehre von dem rechtlichen Nebeneinander=seyn mehrerer Staaten, und von der Art und Weise des rechtlich organisirten Zwanges, der, nach vorhergegangener Rechtsverletzung, zwischen Staaten und Staaten eintreten darf.

§. 92.

Basis des rechtlichen Nebeneinanderseyns mehrerer Staaten.

Jeder Staat erscheint vor der Vernunft als ein in sich geschlossenes rechtlich=organisirtes Ganzes, als Eine juridische Person. Die Staaten also, die neben einander bestehen, sind, nach ihren gegenseitigen Verhältnissen, als Individuen zu betrachten, denen, nach ihrer Selbstständigkeit und rechtlichen Organisation, völlige Gleichheit gegen einander zukommt, so daß das Rechtsgesetz in demselben Sinne die Bedingung des Nebeneinanderbestehens mehrerer Staaten ist, wie dasselbe Rechtsgesetz die Bedingung enthält, daß einzelne Wesen in Einem Staate rechtlich neben einander bestehen und mit einander in Wechselwirkung treten können. Die Grundbedingung aller rechtlichen Verhältnisse zwischen mehreren Staaten ist daher die: daß sich jeder Staat nach seinen Verbin=

dungen und Beziehungen auf andere Staaten, dem Rechtsgesetze unterwerfe.

93.

Fortsetzung.

So wie für die gesellschaftliche Verbindung der einzelnen Menschen im Staate aus der Vernunft zwei Urrechte unmittelbar hervorgehen, das Recht der persönlichen Freiheit und der ursprünglichen Gleichheit; so muß dieselbe Vernunft das Recht auf Selbstständigkeit und auf unbedingte Gleichheit als die Basis des Völker- und Staatsrechts aufstellen; denn nur unter dieser Bedingung ist es der Vernunft möglich, alle einzelne auf dem Erdboden existirende Völker und Staaten in harmonischer Wechselwirkung und freier gegenseitiger Verbindung nach rechtlichen Grundsätzen, und sie alle als selbstständige Mitglieder einer einzigen großen Familie, der Menschheit, zu denken.

In wie fern das sogenannte europäische Völkerrecht die auf Vertrag, Herkommen und Gewohnheit beruhenden Grundsätze der Verbindung der wirklich existirenden Völker enthält, ist es von dem Staatenrechte, das aus der Vernunft unmittelbar selbst hervorgehet, eben so verschieden, und steht gegen dasselbe in eben dem Verhältnisse, in welchem das positive Recht zu dem philosophischen steht. Alles Positive hat die Bestimmung, sich, durch allmählige Veredlung und

Vervollkommung seiner Formen, den philoso-phischen Grundsätzen zu nähern, die, da sie unmittelbar aus der Vernunft selbst hervor-gehen, der höchste Maasstab und die höchste Norm für alles Positive sind. So wie also der Mensch als ein mit Freiheit ausgestattetes Indi-viduum, bei aller Fehlerhaftigkeit und sittlichen Unvollkommenheit in seiner empirischen An-kündigung, dem ewig geltenden Gesetze der Sitt-lichkeit unterworfen bleibt; so sind auch alle Staa-ten in der Wirklichkeit nach den zwischen ih-nen existirenden Verhältnissen, Formen und Ver-bindungen dem aus der Vernunft entspringenden Staatenrechte untergeordnet.

Das Völker- oder richtiger: Staatenrecht *) heißt das natürliche (richtiger: das philo-sophische), wenn dessen Inhalt durch den Ver-nunftbegriff des rechtlichen Nebeneinanderseyns der Staaten bestimmt wird, — das positive aber, sobald sein Inhalt die durch Uebereinkunft zwischen den existirenden Völkern bestehenden Rechte darstellt.

---

*) Kant in seinen metaphys. Anfangsgr. der Rechts-lehre, S. 215 ff. empfiehlt gleichfalls diese richtigere Benennung: „Das Recht der Staaten im Verhältniß zu einander, welches nicht ganz richtig das Völker-recht genannt wird, sondern vielmehr das Staa-tenrecht (ius publicum civitatum) heißen sollte, ist das, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu be-trachten haben."

94.

Fortsetzung.

Soll das Recht auf der ganzen Erde, mithin unter allen Staaten herrschen; so muß in den Verhältnissen aller einzelner Staaten anerkannt und aufrecht erhalten werden:

1) die Selbstständigkeit der Staaten. Kein Staat hat das Recht, den andern Staat zu überfallen, seine Selbstständigkeit aufzulösen, seine Konstitution zu vernichten, und die Individuen desselben zur Knechtschaft und Sklaveri zu bringen, oder sie einer andern Staatsform unterzuordnen.

2) die Gleichheit der Staaten. Diese Gleichheit besteht nicht darin, daß jeder Staat eine gleiche Summe von Quadratmeilen auf der Erde einnehme, oder gleiche Producte, gleiche Arten der Befriedigung seiner physischen und geistigen Bedürfnisse, und eine gleiche Masse seiner Bevölkerung haben müsse. Sie beruht vielmehr darauf, daß alle Staaten durch die Vernunft zur Behauptung ihrer Verfassung, und zur gleichmäßigen Realisirung des Rechts innerhalb ihres Gebietes verbunden sind, und alle, vor der Vernunft, auf gleicher Linie des Werthes und der Selbstständigkeit stehen. — Nur einzelne Familien oder Horden, die unter sich durch keine Konstitution zu Einem Ganzen vereinigt sind, kann die Vernunft nicht als selbstständige und abgeschlossene

rechtliche Ganze anerkennen, ob sie gleich jedem Individuum derselben persönliche Selbstständigkeit zugesteht.

3) der rechtliche Territorialbesitz der Staaten. Die Grundsätze der Vernunft über den rechtlichen Erwerb und Besitz des Eigenthums bei dem Individuum gelten auch in Hinsicht des Eigenthums oder Territoriums der Staaten. Ueber die ehemalige erste Besitznehmung kann im Staatenrechte kein Streit seyn, weil dasselbe nur für Gesellschaften gilt, welche bereits rechtlich organisirt sind. Jeder Staat hat daher das Recht auf die Behauptung seines Territoriums, zu welchem das Eigenthum aller seiner Bewohner, sein Boden, seine Flüsse, seine unmittelbaren und mittelbaren Producte, seine Reichthümer, seine Grenzen und seine Kolonialbesitzungen gehören. Nach diesem Rechte kann jeder Staat innerhalb seines Territoriums Veränderungen vornehmen, seine Grenzen befestigen u. s. w., ohne deshalb andere Staaten zu befragen.

4) die rechtlichen Verträge zwischen den Staaten. Die Basis der gegenseitigen rechtlichen Verbindung zwischen den einzelnen Staaten sind die Verträge, welche sie mit einander schließen. Die Vernunft verlangt die pünctlichste Befolgung derselben, weil der Kredit der Staaten, der Handelsverkehr zwischen ihnen und der höher steigende Wohlstand, so wie die innere und äußere Sicherheit aller Staaten von der Gewissen-

haftigkeit abhängt, mit welcher die gegenseitigen Verträge gehalten werden.

(So wie in dem einzelnen Staate der Vereinigungs- Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag ebenfalls durch stillschweigende Einwilligung, ohne förmliche Abschließung derselben, gilt; so ist auch der Grundvertrag, nach welchem die einzelnen Staaten rechtlich neben einander existiren und aus dem ersten rohen Naturzustande heraustreten, der im ewigen Kriege Aller gegen Alle besteht, und wo kein Recht und kein Eigenthum gesichert ist, — ein stillschweigender Vertrag. Die reifende Vernunft setzt ihn bei den einzelnen Staaten voraus, weil mit dem bellum omnium contra omnes im Naturzustande der Begriff einer Realisirung des Rechts auf dem Erdboden völlig unvereinbar ist. Dieser stillschweigende Vertrag schließt die vier Bedingungen eines rechtlichen Nebeneinanderbestehens der Staaten, welche in diesem § aufgestellt sind, in sich ein, weil durchaus kein rechtliches Verkehr zwischen Staaten und Staaten gedenkbar sind, die sich nicht im Voraus Selbstständigkeit, gegenseitige Gleichheit, und sichern Besitz ihres Territoriums zugestehen. — Wenn aber gewisse staatsrechtliche Schriftsteller außer diesem stillschweigenden Vertrage noch einen zweiten stillschweigenden Vertrag annehmen, welcher in der Garantie dieses Grundvertrages von allen exi-

stirenden Staaten bestehen soll; so haben sie vergessen, daß diese Garantie nur durch eine freie Uebereinkunft aller Staaten, mithin durch einen öffentlichen Vertrag, abgeschlossen werden kann; einen Vertrag, den die Vernunft zwar für die Realisirung der Herrschaft des Rechts verlangt, der aber nur unter die Garantie des gemeinschaftlichen Zwanges gestellt werden kann, so wie das Gleichgewicht der Freiheit Aller in den isolirten Staaten ebenfalls nur unter der Voraussetzung des Zwanges möglich ist.)

95.

Literatur des Staaten- und Völkerrechts.

Das philosophische Staaten- und Völkerrecht ist gewöhnlich von den meisten Schriftstellern in Verbindung mit dem Natur- und Staatsrechte behandelt worden: worüber §. 18. verglichen werden muß. — Wurde das Völkerrecht aber isolirt behandelt; so dachte man darunter gewöhnlich nicht so wohl das philosophische, sondern das sogenannte europäische Völkerrecht, dessen Bestimmungen zwar im Ganzen dem philosophischen Staatenrechte nicht widerstreiten dürfen, in welchem aber doch Vieles auf Gewohnheit und Herkommen beruht, wovon das philosophische Staatenrecht nichts weiß (z. B. der Rang, die Titel ꝛc. der Völker), so daß das europäische Völkerrecht auch eben so, als positive Wissenschaft, außer dem philosophischen Staatenrechte stu-

dirt werden muß, wie die einzelnen positiven Rechtswissenschaften, deren letzten Gründe gleichfalls in dem philosophischen Staatsrechte enthalten sind.

Ein für beide Wissenschaften unentbehrliches Werk bleibt:

Died. Heinr. Ludw. Freih. v. Ompteda, Literatur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 2 Theile. Regensb. 1785. — Dem ersten Theile geht eine Abhandlung voraus: von dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben. —

Grotius, Puffendorf, Wolff, *de Real*, u. a. sind §. 18 genannt.

Albericus Gentilis, de legationibus, l. 3. Oxon. 1585. — De iure belli, lib. 3. Oxon. 1588. — De iustitia bellica, Oxon. 1590. — Regales disputationes tres. Lond. 1605.

Rich. Zouchaeus, iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. (Vergl. Ompteda, Th. 1. S. 257 ff.)

Gtfr. Vogel, allgemeines Völkerrecht. Frankf. 1668.

Henr. Uffelmann, Diss. de iure naturae, gentium et civili. Helmst. 1674.

I. Wolfg. Textor, Synopsis iuris gentium. Bas. 1680.

Io. Carl. Naevius, Diss. de iure gentium Iustinianeo. Vit. 1676.

Nic. Andr. Pompeius, Diss. de existentia iuris gentium. Altorf, 1580.

I. Dav. Schwertner, de discrimine iuris gentium a iure naturae. Lips. 1685.

I. Ad. Ickstadt, Elementa iuris gentium. Wirceb. 1740.

Ern. Aug. Bertling, de iure gentium voluntario. Gott. 1745.

Herm. Fr. Kahrel, Völkerrecht. Herborn, 1750.

Adam. Fr. Glafey, Völkerrecht. Nürnb. 1752. (ist die vermehrte Ausgabe des Völkerrechts, das vorher zugleich mit seinem Vernunftrechte erschienen war.)

Emer. de Vattel, (sächs. Minister bei der Republik Bern, — † 1767) Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des Souverains. 3 Th. à Leide, 1758. — Neueste Aufl. mit Verbesserungen aus der Handschrift des Verf. Basel, 1777. — Teutsch von Schulin, 3 Th. Frankf. und Leipz. 1760.

I. Franc. Loth. Schrodt, Systema iuris gentium. Prag, 1768.

Vicomte de la Maillardière, Precis du droit des gens, de la guerre, de la paix, et des ambassades. Par. 1775.

Das positive europäische Völkerrecht:

J. Jac. Moser, Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den

europäischen Potenzen üblichen Völker- und allgemeinen Staatsrecht. Tüb. 1732. — Entwurf einer Einleitung zu dem aller neuesten Völkerrechte in Kriegs- und Friedenszeiten, erschien im zweiten Theile s. vermischten Schriften, 1736. — Grundsätze des itzt üblichen europäisch. Völkerrechts in Friedenszeiten. 1750. — Grundsätze des itzt üblichen europ. Völkerrechts in Kriegszeiten. 1752. — Versuch des neuesten europ. Völkerrechts, vornehmlich aus Staatshandlungen seit 1740, — 10 Theile. 1777 ff. — Erste Grundlehren des itzigen europ. Völkerrechts. Nürnb. 1778. (Auch schrieb er: Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Friedenszeiten, 5 Th. 1777 ff. und: Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerrechte in Kriegszeiten, 3 Th. 1779 ff.)

Mably, Le Droit public de l'Europe, fondé sur les traités. Par. 1747.

God. *Achenwall*, iuris gentium Europae practici primae lineae. Fragmentum libelli ob b. auctoris mortem adfecti nunc tandem in lucem editum. Goett. 1775.

Karl Gtli Günther, Grundriß eines europ. Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie. Regensb. 1777. (erschien anonym). — Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. 2 Th. Altenb. 1787 ff. —

I. I. Neyron, principes du droit des gens Europeen conventionel et coutumier. T. 1. à Brunswic, 1783.

Georg. Fred. de Martens, primae lineae juris gentium europaearum practici. Gott. 1785. Umgearbeitet unter dem Titel: Principes du droit des gens moderne de l'Europe. 2 T. Gott. 1789.

— Einleitung in das poſitive europ. Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Gött. 1796. —

C. H. v. Römer, Völkerrecht der Teutſchen. Halle. 1789.

J. C. L. Zechin, Abhandlungen über das europ. Völker- Kriegs- und Friedensrecht. Halle, 1793.

Zur Literatur der Geſchichte des Völkerrechts:

I. Groening, Bibliotheca iuris gentium europaea, s. de iuris naturae et gentium principiis iuxta doctrinam Europaeorum. lib. 3. Hamb. 1703.

I. F. W. de Neumann, Bibliotheca iuris inperantium quadripartita. Norimb. 1727.

Ad. F. Glafey, Geſchichte des Rechts der Vernunft, nebſt einer Bibliotheca iuris naturae et gentium. Leipz. 1739.

Chr. Fred. Geo. Meister, Bibliotheca iuris naturae et gentium. 3 T. Goett. 1749

Geor. Steph. Wieſand, Entwurf einer Hiſtorie des Naturrechts. Leipz. 1759.

Car. Henr. Lud. Poelitz, de mutationibus, quas

systema iuris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit, commentatio literaria. Viteb. 1805. 4.

96.

Gleichgewicht der Staaten.

Ein allgemeiner Staatenbund zur unbedingten Sicherstellung der allgemeinen Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden ist die erhabenste Idee der Vernunft, unter welcher sie die gesammte Menschheit als ein auf das innigste verbundenes Ganze denkt. Da aber dieser vollendete rechtliche Bund der ganzen Menschheit ein Ideal bleibt, das, bei den so verschiedenartigen Graden der Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Völker, nie völlig erreicht werden kann, ob ihm gleich alle gesellschaftliche Verbindungen allmählig zugebildet werden sollen; so verlangt doch die Vernunft, daß ein Gleichgewicht des Rechts zwischen den einzelnen existirenden von einander unabhängigen Staaten, die keine höhere Gesetzgebung und keinen höhern Willen über sich anerkennen, hervorgebracht werde, welches darin besteht, daß die Kräfte eines jeden Staates, in Beziehung auf sein Verhältniß zu andern Staaten, einzig nach dem Princip der Gerechtigkeit wirken, und daß kein Staat die Macht, über die er gebietet, anders anwende, als nach dem allgemeinen Rechtsbegriffe. — Um dieses Gleichgewicht des Rechts in der Wirklichkeit zu realisiren, treten, in Hinsicht auf die un-

gleiche Macht der einzelnen exiſtirenden Staaten, mehrere zu einem rechtlichen Vereine zuſammen, wodurch die ungleiche Macht der Einzelnen mit der überwiegenden Macht andrer Staaten ins Gleichgewicht kommt, und dieſe überwiegende Macht ihre bedrohende Kraft gegen die an ſich mindermächtigen Staaten verliert. Dies iſt die Idee des politiſchen Gleichgewichts, nach welchem ſich die Macht mehrerer Staaten zur Garantie des Gleichgewichts des Rechts vereinigt. Das politiſche Gleichgewicht der Staaten, hervorgebracht durch gegenſeitige Bündniſſe, durch welche ein Gegengewicht der Macht zwiſchen allen in gegenſeitiger Berührung ſtehenden Staaten bewirkt wird, iſt alſo das Mittel, welches Recht und Klugheit empfehlen, um das Gleichgewicht des Rechts hervorzubringen und zu garantiren, und jeden einzelnen Staat bei ſeiner Selbſtſtändigkeit und Freiheit und bei ſeinem Territorialbeſitz zu ſichern.

Ge. Lud. Erasm. ab Huldenberg, Diss. de aequilibrio alioque legali iuris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendae causa interposito. Helmst. 1720. N. A. 1748.

Io. Fred. Kayser, de tuendo aequilibrio Europae. Giess. 1723.

Io. Ge. Wagner, de aequilibrio potestatum. Lignit. 1737.

I. Ge. Neureuter, Specimen iuris naturae de iustis aequilibrii finibus. Mogunt. 1746.

J. Jac. Schmauß, Einleitung zur Staatswiſſenſchaft. 2 Th. Leipz. 1748 (Der erſte Theil gehört hieher).

J. Heinr. Gottl. v. Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa. Altona, 1758.

Einleitung zur Geschichte des europ. Gleichgewichts, in Woltmanns Geschichte und Politik, 1801, St. 2 und 3.

Nic. Vogt, System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. 2 Th. Frankf. 1802.

Ancillon, Darstellung der wichtigsten Veränderung im Systeme von Europa. Berl. 1804.

Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht bei den alten und neuen Staaten. 1796. (ohne Druckort.)

L. Mauwerk, das Gleichgewichts- und Gravitationssystem in der Politik, — in der Minerva. 1807, März, S. 377 ff.

Ist das politische Gleichgewicht eine Chimäre? in dem europ. Aufseher, 1806, N. 76, S. 701 ff.

Das System des politischen Gleichgewichts (das nie mit der Idee des Gleichgewichts des Rechts verwechselt werden darf) ist nur denkbar zwischen Staaten, die von einander ganz unabhängig sind. Da Föderativstaaten diese Unabhängigkeit nicht in dem angegebenen Sinne zukommt; so hängt die Realisirung des politischen Gleichgewichts auch nicht von ihrer Willkühr oder Neigung ab. Der Begriff eines Föderativsystems scheint, im Geiste der Politik des heutigen Europa (gegen deren Theorie die Vernunft an sich nichts einwenden kann), mindermächtige Staaten unter den Schutz und die Leitung eines

mächtigen zu setzen, so daß die Regenten der minder-mächtigen (conföderirten) Staaten zwar im Innern ihrer Staaten eine constitutionsmäßige (exekutive) Souverainität auszuüben berechtigt sind, aber in Hinsicht der wichtigsten äußern Verhältnisse (gegen andre Staaten z. B. Krieg anzufangen und Frieden zu schließen) — von der Initiative und dem Impulse des mächtigen Staates abhängig sind, der an der Spitze der Conföderation steht.

(Heinrichs 4. Idee einer europäischen Republik. Vergl. darüber Vogts europ. Staatsrelationen, 7 B. 3 St.)

Bei der Beurtheilung des politischen Gleichgewichts darf man nie vergessen: daß die Staaten des Erdbodens, wenn sie auch ihre extensive Kraft behalten, nach ihrer intensiven Kraft den größten Veränderungen unterworfen sind, und deshalb bei Bestimmung des Gleichgewichts nicht immer von gleichem Nachdrucke bleiben; daß jugendlich emporstrebende Staaten einen unwiderstehlichen Drang zu Eroberungen haben, wodurch das Gleichgewicht wieder anders modificirt werden muß; und daß die Veränderung der Bündnisse mächtiger Staaten das Gleichgewicht oft wesentlicher verändert, als die Eroberung eines Landes. In unsern Tagen scheint nur der Westen und Osten sich das Gleichgewicht auf dem Kontinente zu halten, und eben so Land- und Seeherrschaft im Gegengewichte zu stehen.

97.

Verträge zwischen den Staaten.

So verschiedenartig die Verträge zwischen Privatpersonen in Hinsicht auf Erwerbung, Vermehrung und Veränderung des Eigenthums gedacht werden können; so verschiedenartig können sie auch zwischen Staaten seyn. Es sind Schenkungs- Kauf- Mieths- Tausch- Darlehns- Bevollmächtigungsverträge u. s. w. zwischen Staaten denkbar. Was einem Staate nicht ursprünglich gehört, muß er rechtlich (d. i. durch Verträge) erwerben, wenn ihm ein Recht darauf zukommen soll. — Der Abschluß der Verträge zwischen Staaten geschieht durch Gesandte, aber jedesmal im Namen der executiven Souverainität im Staate, von deren Repräsentanten die Grenze der Macht, und die Bedingungen, unter welchen der Gesandte mit dem andern Staate contrahiren darf, festbestimmt seyn müssen. Hat der Gesandte diese Grenzen und Bedingungen nicht überschritten; oder war er mit unbedingter Vollmacht versehen; so ist der Regent, der ihn absandte, rechtlich verbunden, den abgeschlossenenen Vertrag zu ratificiren. Durch diese Ratification erlangt aber erst jeder Vertrag zwischen den Staaten seine Gültigkeit, und diese Gültigkeit hebt sodann von dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages an. — Verträge zwischen Staaten sind also dann gültig, wenn die Person, die sie abschlossen, hinreichend dazu bevollmächtigt war; wenn die Einwilligung beider Theile in das Object des Vertrags gegenseitig, frei und ungezwungen ist; wenn die Regenten der Staaten den Vertrag ratificirt

haben, und wenn der Vertrag, bei ſeiner Realiſirung, nicht die Rechte oder ſogar die Exiſtenz eines dritten Staates verletzt, oder beeinträchtigt. Dabei kann der Nachtheil, der für den einen Staat aus der Erfüllung des Vertrages hervorgehet, kein Grund ſeyn, denſelben nicht zu erfüllen; nur dann, wenn dieſe Erfüllung den Untergang des Staates ſelbſt unvermeidlich nach ſich ziehen würde, kann nach dem Nothrechte die Verweigerung deſſelben verſagt werden. — Jeder Staat hat aber auch das Recht, Verträge, die ihm angeboten werden, abzulehnen, ohne deshalb die ihn beſtimmenden Gründe anzuzeigen.

98.

Eintheilung der Staatsverträge.

Die Verträge, welche Staaten mit einander abſchließen, ſollen entweder ſogleich und auf einmal (pacta transitoria), oder nur nach und nach vollzogen werden. Die letztern heißen Bündniſſe (foedera). Zu den erſtern gehören, Ceſſions- Grenz- und Tauſchverträge; zu den letztern Freundſchafts- Handels- Schiffahrts- Schutz- und Kriegs-Bündniſſe. Gewiſſe Verträge kann man gemiſchte Verträge nennen, weil ſie Beſtimmungen von beiden Arten in ſich enthalten. Zu dieſen gehören gewöhnlich die Friedensſchlüſſe.

Die tranſitoriſchen Verträge ſind, ſo bald ſie nicht von dem einen Theile aufgekündigt

werden, von ewiger Gültigkeit, und werden weder durch die Veränderung der Person des Regenten, noch durch die Veränderung der Constitution des einen contrahirenden Staates aufgehoben. Selbst wenn zwischen den contrahirenden Theilen aus einer andern Ursache ein Krieg entsteht; so hört die Gültigkeit der transitorischen Verträge deshalb nicht auf, obgleich die Wirkung derselben unterbrochen wird, und dem Feinde, nach dem Rechte des Krieges, die Befugniß zusteht, auch diese Verträge seinem Gegner aufzukündigen.

Die Bündnisse hingegen, bei denen jedesmal ein freundschaftliches Verhältniß zum Grunde liegt, werden durch jeden Krieg, und durch jede Constitutions- und Regierungsveränderung des einen Staates aufgehoben, sobald das Bündniß mit der vorigen Constitution und Regierungsform in genauem Zusammenhange stand. — Uebrigens sind die meisten dieser Bündnisse an sich schon nur auf eine gewisse Reihe von Jahren und unter bestimmten nähern Verhältnissen abgeschlossen.

Von einem Rechte der Verjährung unter den einzelnen Staaten kann in dem philosophischen Staatenrechte um so weniger die Rede seyn, da dasselbe in dem positiven europ. Völkerrechte noch sehr bestritten wird. — Dagegen kann ein dritter Staat durch Vermittelung, Bürgschaft und Garantie (besonders bei Friedensschlüssen) an dem Vertrage zweier contrahirenden Staaten Antheil nehmen.

Die Literatur über die Verträge der Völker: bei Ompteda, Th. 2, S. 583 ff.

99.

Rechtliches Betragen gegen Fremde.

Fremder ist jeder in einem Staate, dessen Bürger er nicht ist, und dessen Constitution ihn nicht verbindet. Da nun jedem Staate das ausschließliche Recht des Eigenthums über sein Gebiet und dessen Gebrauch zukommt; so hängt es von ihm ab, ob er überhaupt, und unter welchen Bedingungen er Fremde sein Gebiet betreten, oder dieselben sogar in demselben sich ansiedeln lassen will. Jeder Staat hat daher das Recht, sich, beim Eintritte des Fremden, nach seinem Namen, Stand und Geschäft zu erkundigen, und Legitimation (durch Pässe) darüber zu verlangen; verdächtigen, oder dem Staate gefährlichen, Personen, besonders aber bewaffneten Truppen, den Eintritt und Durchgang ganz zu verweigern, und eben so gewissen Gütern entweder für immer, oder auf gewisse Zeit den Eingang zu versagen, sobald diese Verweigerungen mit dem Zwecke des Staates und mit dem wahren Interesse desselben in genauester Verbindung stehen. Eben so steht es aber auch dem Staate zu, seinen Bürgern die Verbindung mit gewissen Fremden (z. B. Kaufleuten, Schauspielern, Studirenden ꝛc.) zu erlauben; den Fremden durch gewisse Auszeichnungen und Vorrechte den Aufenthalt zu erleichtern, sie aber (nur mit Ausnahme der regierenden Personen und Gesandten fremder Staaten)

nach den Gesetzen zu behandeln, welche im Staate gelten, weil es keinem Fremden zusteht, die auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Verordnungen (hauptsächlich auch die bestehende Policeiverfassung) zu verletzen. — Jeder Staat ist aber auch berechtigt, seinen Bürgern den Eintritt in die Dienste eines fremden Staates zu verweigern, so bald diese nicht aus ihren bisherigen Verhältnissen rechtlich herausgetreten sind.

(Ueber das Auswanderungsrecht vergleiche §. 49.)

(Ein Abzugsrecht, oder die Nachsteuer von dem Vermögen eines in dem Staate gestorbenen Fremden hat, im Allgemeinen, die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen sich; in einzelnen Fällen aber, die entweder von den positiven Verträgen zwischen mehrern Staaten abhängen, oder wo das schnelle Herausziehen des von einem Ausländer erworbenen Vermögens aus dem Staate demselben nachtheilig werden könnte, kann dasselbe wohl empirisch begründet werden.)

Kein Staat darf übrigens, ohne Requisition, flüchtig gewordene Verbrecher in einem andern Staate aufsuchen; wohl aber darf er deren Auffindung und Auslieferung von dem andern Staate erwarten.

100.

Rechte eines Staates im Innern.

Nach der ihm zustehenden Selbstständigkeit und Unabhängigkeit hat jeder Staat das Recht, in seinem

Innern alles zu thun, was er für die Erreichung des Staatszweckes für nöthig hält, ohne daß ein anderer Staat das Recht hat, ſich darein zu miſchen (ſobald nicht gewiſſe Verträge darüber beſtehen). Selbſt völlige Umbildungen der Conſtitution und der Regierungsform im Innern geben auswärtigen Staaten kein Recht des Antheils an dieſen Angelegenheiten, obgleich dem auswärtigen Staate wieder das Recht nicht beſtritten werden darf, ob und unter welchen Bedingungen er in ſeinen rechtlichen Verhältniſſen mit dem andern Staate dieſe neue Form deſſelben anerkennen will. Eben ſo giebt es keinen Grund zu Beſchwerden für auswärtige Staaten, wenn ein Staat in ſeinem Innern Verbeſſerungen und Veränderungen vornimmt, welche vielleicht einzelnen Bürgern des Auslandes nachtheilig werden können, ſobald nur dadurch keine Verträge verletzt werden (z. B. Anlegung von Manufacturen und Fabriken, wodurch ausländiſche Waaren entbehrlich werden; Einfuhr- Ausfuhrverbote; höhere Zölle auf auswärtige Producte ꝛc.). Ja jeder Staat kann ſogar in ſeinem Innern und an ſeinen Grenzen Feſtungen anlegen, Rüſtungen vornehmen, Truppen ausheben, Schiffe bauen laſſen, und Allianzen und Subſidientractate ſchließen, wie es ſeinem Zwecke und Intereſſe angemeſſen iſt; nur daß es freilich oft ſelbſt der Klugheit entſpricht, die Urſachen ſolcher Anſtalten den benachbarten Staaten freundſchaftlich zu eröffnen, damit ſie nicht, durch den dadurch angeregten Verdacht gegen ihre Sicherheit, zu Schritten veranlaßt werden, die dem inländiſchen Staate ſelbſt nachtheilig werden könnten. —

101.

Freiheit des Handels.

Je mannigfaltiger die wirklichen Bedürfnisse des Lebens und je vielfacher die Bedürfnisse des Luxus und des Vergnügens geworden sind; desto weniger kann der isolirte Staat alles das produciren, was seine Bürger zu ihrem Unterhalte und zu ihrer Bequemlichkeit bedürfen. Der Handel hat daher den gegenseitigen Austausch des Ueberflusses an natürlichen und Kunstproducten befördert, und dadurch die gegenseitige Annäherung und Verbindung der Völker erleichtert. — Ob nun gleich jeder Staat bei der Anknüpfung von Handelsverbindungen mit andern Staaten seinem unmittelbaren Interesse folgt, und Zwang dazu eben so wenig, als das Recht eines Staates zur ausschließenden Bemächtigung des Handels statt finden kann; so ist doch die völlige Freiheit des Handels bei allen Staaten diejenige Basis, welche die Vernunft als die sicherste und dauerhafteste Bedingung der Wohlfahrt aller Staaten anerkennet, die ihr eignes Interesse mit dem Interesse der coexistirenden Staaten in harmonische Wechselwirkung bringen. Nur bei kleinen Staaten und unter gewissen blos empirisch richtig zu beurtheilenden Umständen, welche einzig durch ihre geographische Lage entschuldigt werden können, ist es vielleicht rathsam, einzelne Zweige des Handels bisweilen einzuschränken; im Ganzen aber befinden sich die Staaten am besten, wo der Handel durch keine Zwangsgesetze gedrückt wird, und die freie Speculation sich die sichersten Wege des Erwerbes und der

gegenseitigen Verbindung der Völker eröffnet. Nichts desto weniger können Handelsverträge zwischen zweien und mehrern Staaten dem gemeinschaftlichen Interesse derselben sehr oft völlig angemessen seyn.

Literatur vom Handel der Völker ꝛc. Ompteda, Th. 2, S. 596 ff.
(Die ausführliche Lehre von dem Handel gehört in den zweiten Theil der Staatslehre.)

102.

Kolonieen.

So bald die steigende Bevölkerung eines Volkes nicht mehr hinreichenden Raum und die nöthigen Producte zum Unterhalte innerhalb seines Territoriums finden sollten (was aber bei kultivirten und industriösen Völkern ungleich seltener der Fall ist, als bei Nomadenhorden, die sich in einem weiten Umfange ausbreiten, da ihnen die Bekanntschaft mit den Vortheilen der Industrie und die Neigung zum sorgfältigen Anbaue des Bodens abgeht), kann dasselbe Volk den Umfang seines Gebiets blos durch die freiwillige und rechtliche Ueberlassung eines Theils des Territoriums von einem andern Staate erweitern, oder es muß sich seiner steigenden Volksmenge durch Anlegung neuer Kolonieen in Erdstrichen zu entledigen suchen, die entweder noch gar nicht, oder nicht hinreichend angebaut sind, und wo eine friedliche und rechtliche Niederlassung möglich ist. — Bindet diese Kolonieen kein feierlicher und bestimmter Vertrag an das Mut-

terland, und hat sich dasselbe um die Begründung, Consolidirung und den Wohlstand der Kolonie keine Verdienste erworben oder erwerben können; so tritt die Kolonie, nach ihrer eigenthümlichen Constitution und Regierung, sogleich in die Reihe der übrigen Staaten als ein selbstständiges und unabhängiges Volk.

103.

Freiheit der Meere. — Seerecht.

Die Freiheit des Weltmeers ist eine nothwendige Folge der ursprünglichen Gleichheit aller Völker und ihrer gemeinschaftlichen Rechte auf den Handel und auf gegenseitiges Verkehr. Dasselbe gilt von allen Meeren, die nicht innerhalb des Gebietes einer einzigen Macht eingeschlossen sind (z. B. Mittelmeer, Ostsee ꝛc.). Nur über diejenigen, welche innerhalb des arrondirten Territoriums eines Staates liegen und völlig von dessen Territorium umgeben sind, steht diesem Staate das Obereigenthumsrecht zu. Derselbe Fall ist es mit den Flüssen. Bei Grenzflüssen, d. i. solchen, welche die Grenze zwischen zweien Staaten bilden, wird die Mitte des Flusses (mit Einschluß der innerhalb dieser Mitte und dem Lande liegenden Inseln) als die Grenze beider Staaten angenommen, so bald nicht gewisse Verträge darüber anders bestimmen.

So wie aber einem Staate das Recht über die innerhalb seines Territoriums strömenden Flüsse zu-

kommt; so gehören auch die Meerengen oder Meerbusen zu seinem Eigenthume, welche seine Küsten berühren, und zwar, nach staatsrechtlichen Begriffen, in Kanonenschußweite von den Ufern, als der zu vertheidigenden Linie der Grenze des Staates, und um das freie Ein- und Auslaufen der Flotten zu befördern. Durch Verträge mit einem andern Staate kann aber auch der Besitz entweder bis in die Mitte des Meerbusens, oder sogar bis an das entgegengesetzte Ufer ausgedehnt werden. — Aus der Oberherrschaft des Staates über die angrenzenden Meerengen und die zu seinem Gebiete gehörenden Flüsse gehet zugleich das Recht der ausschließlichen Benutzung der Producte dieser Gewässer, und das Recht, die Durchfahrt durch dieselben zu verstatten oder zu verweigern, zu. Doch hebt dieses Oberhoheitsrecht keinesweges die wohlerworbenen Rechte der einheimischen Bürger in Hinsicht der Fluß- und Küstenbenutzung auf; nur gegen das Strandrecht, — einem Rechte auf schiffbrüchige Güter und auf Sklaverei der verunglückten Schiffsleute — erklärt sich die Vernunft, und auch das positive europäische Völkerrecht.

Die detaillirte Bearbeitung des positiven Völkerseerechts wird nur erst nach Beendigung des itzigen Kampfes um die Freiheit der Meere mit Erfolg geschehen können. Was die Vernunft darüber sagt, beruht auf wenigen und einfachen Sätzen.

B. S. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts. Hamb. 1802. (für itzt das beste theoretische Werk über diesen Gegenstand.)

Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht des Völkerseerechts. 1r Th. 1802.

Fr. Joh. Jacobsen, Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen, in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum, mit Rücksicht auf die englischen Assecuranzgrundsätze über diesen Gegenstand. 2 Thle. Hamb. 1803. (ein treffliches Werk für das Detail des positiven gegenwärtigen Völkerseerechts).

J. Geo. Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800. — Völkerseerecht. Hamb. 1801.

F. L. v. Cancrin, Abhandlung vom Wasserrechte. 4 Th. Halle, 1789 — 1800.

Ueber Neutralität der Meere — in Posselts europ. Annalen, 1801, März, S. 215 ff.

Hornemann, über die gebräuchliche Visitation der neutralen Schiffe. 1801.

Arnould, System der Seehandlung und Politik der Europäer, während dem 18ten und als Einleitung in das 19te Jahrhundert. Aus dem Franz. Erfurt, 1798.

Von den ältern Schriftstellern darüber vergleiche Ompteda, Th. 2, S. 515 ff.

Hugo Grotius, mare liberum. (zuerst anonym) Lugd. Bat. 1609. Dann unter seinem Namen 1616. existirt in vielen Auflagen.

Io. Seldenus, Mare clausum, sive de dominio maris libri 2. Lond. 1635.

J. Jul. Surland, Grundsätze des europ. Seerechts. Hannov. 1750.

Henr. Wedderkopp, introductio in ius nauticum. Flensb. 1757.

Die Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, nach dem allgemeinen und dem europ. Völkerrechte, so wie nach den Verträgen betrachtet. Aus dem Franz. Leipz. 1780.

Versuch über ein allgemeines europ. Seerecht zur Erhaltung des Seehandels neutraler Völker in Kriegszeiten. Leipz. 1782.

Aug. Hennings, Sammlung von Staatsschriften während des Seekrieges von 1776 — 1783 über die Freiheit des Handels und der Schiffahrt. 2 Th. Altona, 1784 f.

104.

Gesandte.

Jeder Staat soll dem andern für dessen Existenz und Sicherheit Gewähr leisten. Die Person, welche diese Gewähr im Namen eines ganzen Staates leistet, ist der an den fremden Staat abgeschickte und in der Nähe des Staatsoberhauptes desselben lebende Gesandte. — Das Geschäft eines beständigen Gesandten muß von dem Auftrage der Person, die zur Abschließung oder Ausführung eines besondern Vertrags oder Geschäfts (envoyé extraordinaire) ab-

geschickt wird, unterschieden werden. — Da der Gesandte, als solcher, ein ganzes Volk und dessen Regenten repräsentirt und in dessen Namen spricht und unterhandelt; so ist seine Person unverletzlich. Dem Staatsoberhaupte, als Repräsentanten der executiven Gewalt, kommt es zu, die Gesandten bei auswärtigen Staaten zu ernennen, sie mit Vollmacht zu versehen, und ihnen sowohl ihre Geschäfte selbst, als die Art und Weise der Betreibung derselben vorzuschreiben, so wie auch die Gesandten zurück zu berufen, und entweder ihre Stelle unbesetzt zu lassen, oder eine andere Person dazu zu ernennen. Doch muß der absendende Staat seinen Gesandten durch das Kreditiv bei dem andern Staate legitimiren und ihn zur Geschäftsführung durch Vollmacht autorisiren. Von dieser Vollmacht ist aber die Instruction des Gesandten verschieden, die derselbe vor dem Staate, an welchen er gesandt ist, geheim halten darf. Bei der Ausführung dieser Instruction hat der Gesandte das Recht, zu verlangen, daß ihn sein Staat vertrete.

So groß die Rechte der Gesandten in einem auswärtigen Staate sind (wohin ihre Exterritorialität, ihre Quartierfreiheit, die eigne Jurisdiction über ihre untergeordneten Personen, ihre freie Religionsübung, ihre Befreiung von allen Abgaben, das Recht, ihr Nationalwappen aufzuhängen, das ius asyli u. s. w. gehören); so darf doch derselbe seine Function nicht überschreiten, und sich nicht in die innere Verfassung des Staates, bei dem er accreditirt ist, ein-

mischen, und eben so wenig darf er seine Würde vergessen, und durch Kontrebandhandel, oder durch Bestechungen der Unterthanen, oder durch Stiftung von Komplotten u. s. w. die Heiligkeit der Verträge, die er garantiren soll, verletzen. Verstößt aber der Gesandte gegen die Rechte des Staates, in welchem er sich aufhält; so kann er von diesem nicht verhaftet und bestraft werden. Doch hat der beleidigte Staat das Recht, ihn bei großen Beleidigungen fortzuschicken, oder bei minder wichtigen Rechtsverletzungen seine Zurückberufung und Ersetzung durch eine andere Person zu verlangen.

Das philosophische Staatenrecht kennt keine Eintheilung und Klassifikation der Gesandten. Für das positive europ. Völkerrecht aber ist der Ausdruck: Gesandter eine allgemeine Benennung (ein genus), der mehrere Arten unter sich faßt. Diese rühren entweder von dem verschiedenen Range her, welcher ihnen bei ihrer Absendung beigelegt wird und so giebt es Gesandte vom ersten (Großbotschafter, Ambassadeure, Cardinäle, als päbstliche legati a latere), zweiten (außerordentliche Gesandte, Envoyé's, bevollmächtigte Minister, [ministres pleinpotentiaires], päbstliche Internuntien) und dritten (Minister, Geschäftsträger, charges d' affaires) Range; oder von dem Souveraine, welcher sie absendet (kaiserliche, königliche, päpstliche, reichsständische ꝛc. Gesandte). Außerdem giebt es Consuln, Agenten ꝛc. — Nur den Gesandten der ersten Klas-

se kommt der repräsentative Charakter ihres Souverains, im strengen Sinne, zu.

Bei den Beleidigungen, die dem Gesandten wiefahren, muß man zwischen seinem öffentlichen Charakter und zwischen seiner Person unterscheiden. Beleidigungen der ersten Art sind Majestätsbeleidigungen gegen den Staat, der ihn sendet.

Die ausführliche Literatur darüber in Meister Bibl. iur. gentium, sub voc. legatus; in Ompteda Literat. des Völkerrechts, Th. 2, S. 534 — 582. — Vergl. Rau's Völkerseerecht, S. 426 ff.

Conradi Bruni libri 5. de legationibus. Mogunt. 1548. Fol.

Albericus Gentilis, de legationibus libri 3. Lond. 1583. — Hanoviae, 1594. 1612.

Car. Paschalii legatus. Paris. 1612.

de Wicquefort, Ambassadeur et ses fontions. à la Haye. 1630. 4. (Uebersetzt von Sauter. Leipz. 1682.)

Franc. de Callieres, de la manière de negocier avec les Souverains. Par. 1716.

Iacques de la Sarraz du Franquesnay, le Ministre public dans les Cours étrangeres, ses fonctions et ses prerogatives. Amst. 1731.

J. Freih. v. Pacassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. (fehlerhaft)

J. Jac. Moser, Beiträge zu dem neuesten

europ. Gesandschaftsrechte. Frankf. 1781. (Nachträge zu seinem Gesandschaftsrechte in dem vierten Buche seines Versuchs des neuesten europ. Völkerrechts.)

Chst. Gotthelf Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Thle. Dresden, 1784.

C. H. v. Römer, Handbuch für Gesandte. 1r Th. Literatur des natürlichen und positiven Gesandtschaftsrechts. Leipz. 1791. — Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften. Gotha, 1788.

Gesandtschaftsrecht, — in v. Martens Einleitung in das positive europ. Völkerrecht, S. 217 ff.

Franz Xav. v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut, 1805. (deutlich, gründlich und practisch.)

(Völker, die nicht ganz frei sind, kennt blos das positive Völkerrecht. Solche Völker können dann nur in so fern Gesandten schicken, in wie fern sie frei sind.)

105.

Anwendung des Zwanges der Staaten gegen einander.

So wie der Zwang überhaupt das charakteristische Merkmal des Staatsrechts in Hinsicht einer geschehe-

nen oder vorhandenen Beleidigung ist; so ist der Zwang auch in dem Falle, daß ein Staat die Rechte eines andern verletzt und demselben dafür keine Genugthuung gewährt, das rechtmäßige Mittel, durch welches ein Staat seine von einem andern Staate verletzten Rechte ausgleicht und ahndet. Denn bei Rechtsverletzunge zwischen selbstständigen und unabhängigen Staaten bleibt kein anderes Mittel als die Selbsthülfe übrig, die aber eben so von der einen Seite der Art und dem Grade der geschehenen Rechtsverletzung angemessen, wie von der andern jedesmal vernunftmäßig und völlig rechtlich organisirt seyn muß, weil die Anwendung der Selbsthülfe zwischen Staaten und Staaten nicht der Roheit und Grausamkeit eines Kampfes zwischen Thieren gleichen darf.

Retorsion nennt man die Erwiederung der geschehenen Verletzung eines unvollkommenen Rechts, welches auf der Billigkeit oder dem Herkommen beruhte. Man verweigert dabei die Leistung eines vollkommenen Rechtes keinesweges, auch gebraucht man keine Gewalt, sondern man erwiedert blos gegen den andern Staat das Geschehene, um dadurch die Aufhebung und Ausgleichung der geschehenen Verletzung zu bewirken. — Werden hingegen vollkommene Rechte eines Staates verletzt, und wird die dafür geforderte Genugthuung verweigert; so treten Repressalien ein, wo entweder der Staat gleichfalls die Erfüllung vollkommener Rechte verweigert, oder der geschehenen Verletzung eine gleiche, durch

Gewalt vollbrachte, entgegengestellt. Der Grund der Repressalien beruht auf der Gleichheit unabhängiger Staaten, und auf der Verpflichtung des Staates, die Rechte seiner Bürger gegen fremden Angriff zu schützen, zugleich aber auch Fremden, sobald sie von einheimischen Bürgern beleidigt worden sind, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. — Der durch die Anwehdung der Repressalien unschuldig für seinen Staat leidende Bürger hat das Recht, Entschädigung von diesem für seinen Verlust zu verlangen; doch kann kein Privatmann als solcher, sondern nur der Staat, und in dessen Namen der Souverain, die Vollziehung der Repressalien bestimmen. — Beschwerden (gravamina), die ein Staat gegen den andern führt, können aber auch nicht selten durch die Vermittelung eines dritten beigelegt werden, den beide Staaten als gerechten und unpartheiischen Schiedsmann anerkennen.

Literatur darüber, Ompteda, Th. 2, S. 603 ff.

106.

Krieg.

Ist die Rechtsverletzung von Seiten des einen Staates so allgemein, daß Repressalien unzureichend sind, dieselbe auszugleichen; oder wird die gerechte Genugthuung für die geschehene Rechtsverletzung von demselben verweigert, nachdem bereits die stufenweise

Anwendung gelinder Mittel erschöpft worden ist; so hat der beleidigte Staat das Recht zum Kriege. Die Vernunft kann sich aber unter Krieg nichts anders denken, als den fortdauernden und planmäßigen Gebrauch von Zwangsmitteln des einen Staates gegen den andern zur Wiedererlangung seiner Rechte und zur Genugthuung und Ausgleichung der vorhergegangenen Beleidigung und Verletzung dieser Rechte. Denn ein gerechter Zweck (der Krieg) muß auch durch gerechte Mittel realisirt werden. Das Recht, den Krieg zu erklären und ihn mit der ganzen Staatskraft zu führen, gehört zu den Oberhoheitsrechten des Regenten. (§. 58.)

Ein drittes, friedliches Volk darf nicht von den kriegführenden Mächten zum Antheile am Kriege gezwungen werden, selbst wenn dieser Antheil ihm die Aussicht zu gewissen Vortheilen eröffnete.

Obgleich der Krieg von Seiten des Staates, der ihn zuerst ankündigt und anfängt, der Form nach offensiv ist; so ist doch gedenkbar, daß dieser Staat blos deshalb den Krieg erklärt, um sich vor längern Gewaltthätigkeiten zu verwahren und die bereits geschehenen Rechtsverletzungen zu ahnden, daß er aber übrigens keinesweges die Grenzen der Defensive (der Vertheidigung seiner bedrohten Rechte) überschreiten will.

Die feierliche Ankündigung des Krieges scheint der rechtlichen Form der Verhältnisse zwischen unabhängigen Staaten angemessen zu seyn, wie-

wohl bei der allgemeinen Aufmerksamkeit der existirenden Staaten auf die in den benachbarten Staaten begonnenen Rüstungen wohl selten ein kriegerischer Anfall in neuern Zeiten so unerwartet gewesen ist, als der räuberische Angriff der Britten auf Seeland.

Bei Eröffnung des Krieges hat jeder Staat das Recht, seine Bürger, die sich im nunmehrigen feindlichen Staate aufhalten, oder gar in dessen Diensten stehen, bei Strafe zurückzurufen, und alle Arten des Handels und der Verbindungen (selbst des Briefwechsels) mit dem feindlichen Staate abzubrechen. — Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen aber, daß der Staat dasjenige Privateigenthum der Ausländer, welches vor der Eröffnung des Krieges mit ihrem Staate bereits im Lande vorhanden war, so wie dasjenige, welches — aus Unbekanntschaft mit der Kriegserklärung — erst nach derselben in einen feindlichen Hafen gebracht wird, nicht confiscire, sondern einen Zeitpunct zu dessen Verkaufe oder Fortbringung festsetze.

107.

Rechtliche Führung des Krieges.

Die Vernunft verlangt, daß der Krieg rechtlich und menschlich geführt werde. Dahin gehört, daß kein Unbewaffneter im feindlichen Lande getödtet und verwundet werde, weil er keinen Antheil

an dem Kampfe nimmt, der blos gegen die bewaffnete Macht gerichtet ist; daß dem Verwundeten, dem Wehrlosen und dem Soldaten, der die Waffen wegwirft und sich zum Gefangenen ergiebt, das Leben geschenkt werde; daß man das Privateigenthum des feindlichen Bürgers im feindlichen Lande so viel als möglich schone; daß man sich keiner unrechtmäßigen Mittel (des Meuchelmords, vergifteter oder blos auf Grausamkeit berechneter Waffen, der Verrätherei, der Brechung bereits abgeschlossener Kapitulationen ꝛc.) bediene; daß man die Bürger des bekriegten Landes nicht gegen ihren rechtmäßigen Regenten aufwiegele, und nicht Rekrutirungen in demselben erpresse, obgleich der Sieger nach allen Hoheitsrechten an die Stelle des besiegten Staates tritt, und sogar das Recht erhält, gewisse Provinzen desselben von dem eroberten Lande zu trennen und darüber zu disponiren; daß man die Verwundeten mit Menschlichkeit behandle, so viel als möglich für sie sorge, die Feldlazarethe für neutral erkläre, und daß der Sieger die Todten auf dem Schlachtfelde begrabe; daß man für den Unterhalt und den Transport der Gefangenen sorge; daß man kein friedliches drittes Land unter dem Kriege und dessen Folgen leiden lasse; daß man, nach der Eroberung eines Landes, keine Plünderung erlaube, sondern dem Bürger blos die Bequartierung und höchstens die Beköstigung der durchmarschierenden und garnisonirenden Truppen — so wie eine auf die Kräfte des Landes berechnete Kontribution (wohin auch Naturallieferungen gehören) zur Entschädigung für die Kriegskosten auflege, wohl aber im eroberten Lande alles Eigenthum des Regenten in Beschlag nehme und des-

sen Einkünfte für den Sieger erheben und verwenden lasse; daß man, mit einem Worte, den Krieg ohne Grausamkeit, ohne persönlichen Haß und individuelle Rache (keinen Vernichtungskrieg), sondern wie einen Rechtsstreit zwischen zwei Partheien führe, welche den Ausschlag der Sache dem Siege überlassen, der wenigstens jedesmal auf Seiten der gerechten Sache seyn sollte. Ueberhaupt verlangt die Vernunft, daß der Krieg blos des Friedens wegen geführt, d. h. daß er nur so weit fortgesetzt werde, bis der beleidigte Staat sich entweder sein Recht erkämpft, oder die Herstellung desselben durch die Friedensvorschläge des bekriegten und besiegten Staates wieder verschafft hat. Kriege aus Eroberungssucht, und aus religiösem oder politischem Fanatismus geführt, ermangeln alles rechtlichen Grundes. (Die Bürgerkriege gehören nicht hieher. Vergl. §. 62.)

Ein schönes und wahres Wort enthält folgende Stelle, welche aus Talleyrands zweitem Berichte an den Kaiser Napoleon (vom 20. Novemb. 1806) entlehnt ist: „Drei Jahrhunderte von Kultur haben Europa ein Völkerrecht gegeben, welches, nach dem Ausdrucke eines berühmten Schriftstellers, die menschliche Natur nicht genug erkennen kann. Dieses Recht beruht auf dem Grundsatze: daß sich die Nationen in Friedenszeiten so viel Gutes als möglich, und in Kriegszeiten so wenig Böses als möglich zufügen müssen. Nach dem Grundsatze: daß der Krieg kein Verhältniß von einem Menschen zum andern,

sondern vom Staate zum Staate ist, worin die Particuliers blos zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, selbst nicht als Mitglieder oder Unterthanen des Staates, sondern blos als dessen Vertheidiger, erlaubt das Völkerrecht nicht, daß sich das Kriegs- und das daraus entstehende Eroberungsrecht auf die friedlichen und unbewaffneten Bürger, auf die Privatwohnungen und Besitzungen, auf die Handelswaaren, auf die Magazine, die selbige enthalten, auf die Wagen, die selbige transportiren, auf die nicht bewaffneten Fahrzeuge, die selbige auf den Flüssen oder Meeren fortschaffen, kurz, nicht auf die Personen und auf die Güter von Privatpersonen ausdehnen. Dieses aus der Civilisation entstandene Recht hat die Fortschritte derselben begünstigt; ihm verdankt Europa die Erhaltung und Zunahme seiner Wohlfahrt, selbst mitten unter den häufigen Kriegen, die dasselbe zerrüttet haben."

Das Recht des Siegers ist nicht das physische Recht des Stärkern, sondern reicht nur so weit, als wozu die Beleidigung des Besiegten berechtigt. Die bewirkte Schwäche und Kraftlosigkeit des Besiegten kann die Rechte des Siegers unmöglich erweitern; und wenn der Sieger der Beleidiger ist, so bleibt seine Gewaltthätigkeit für immer ungerecht. Durch das Recht des Sieges gehen aber, während des Kampfes, die Souverainitätsrechte des feindlichen Landes auf den Sieger über, und verfährt er gerecht, so kann er von dem besiegten Lande

nichts verlangen, als was in diesen Souverainitätsrechte durch den Staatsvertrag enthalten ist.

Kriegslisten sind erlaubt, sobald man unter denselben alle kluge Veranstaltungen versteht, wodurch man den Feind hintergeht, seinen Zustand erfährt, den eignen aber verbirgt, und ihm, ohne daß er es weiß oder ahnet, einen Nachtheil beibringt (z. B. die Verläugnung des Königs von Dänemark und des Kronprinzen, als sie bei ihrer Reise von Kopenhagen nach Jütland von englischen Schiffen [Aug. 1807] angehalten worden.) —

Was den Gebrauch der Spione im Kriege betrifft; so muß zwischen einem Verräther und einem Kundschafter unterschieden werden. Verräther ist der, welcher etwas, das er zu verschweigen verpflichtet war, zum Nachtheil seines Herrn, oder Freundes, oder Wohlthäters entdeckt, oder welcher zum Nachtheile einer Person, die ihm Vertrauen schenkte, und gegen die er Verbindlichkeiten hat, eine niedrige Handlung begeht (z. B. Menzel in Dresden vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges); Kundschafter aber ist der, der demjenigen, dessen Geheimnisse er erspäht, keine Verschwiegenheit gelobte, keine Treue schwur, und keine Verbindlichkeit hatte, und seinem Herrn einen Dienst damit erzeigt. Da übrigens jede kriegführende Macht im Voraus auf Kundschafter gefaßt seyn muß; so hängt es von ihrer Einsicht und Klugheit ab, solche Maasregeln zu treffen, daß sie erkannt, ergrif-

fen, und hart bestraft werden. — Vergl. Stein, das Kundschaftersystem, in der Minerva, 1807, September, S. 475 ff. —

Geißeln sind Personen, welche nur zur Sicherheit der Erfüllung gewesener Stipulationen dem andern überliefert, oder die dieser selbst auswählt. Sie bleiben bis zur Erfüllung in des andern Händen. Dieser kann aber nur über ihre Freiheit, nicht über ihr Leben, gebieten, sobald sie nicht persönlich Verbrechen begangen haben. Der Staat, der die Geißeln stellt, muß dieselben unterhalten, weil sie zu seiner Sicherheit und Wohlfahrt dienen. Zugleich hat er die Pflicht, dieselben unter den festgesetzten Bedingungen wieder frei zu machen.

Gefangene, die, ohne ranzionirt zu seyn, die Waffen wieder ergreifen, sind ehrlos und haben das Leben verwirkt, weil ihnen bei der Gefangennehmung dasselbe nur unter der Bedingung der Erfüllung ihres gegebenen Wortes, geschenkt wurde.

Verträge, die während des Krieges mit dem Feinde geschlossen werden, (Waffenstillstände, Capitulationen, Cartelle, Sauvegarden) müssen selbst dem ungerechten Beleidiger gewissenhaft gehalten werden, wenn er nicht durch Betrug, Täuschung, oder eignen Bruch des Vertrags die Erfüllung desselben gehindert und vernichtet hat.

Albericus Gentilis, de iure belli. Oxon. 1583.
Hugo Grotius, de iure belli et pacis. (hinlänglich bekannt)
J. Gtlo. Fr. Koch, europäisches Land- und Seekriegsrecht. Frankf. 1778. (nicht erschöpfend.)
Viel Treffliches enthält der Abschnitt: von dem Rechte des Krieges und des Friedens, — in K. Sal. Zachariä Schrift: über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. S. 273 ff.

108.

Seekrieg.

Alles, was von einem Landkriege gilt, gilt auch, nach rechtlichen Principien, von dem Seekriege. Alle Kriegsschiffe des Feindes, d. h. alle für den Zweck des Seekrieges bewaffnete, und mit Truppen besetzte Fahrzeuge dürfen von dem Feinde angegriffen und nach der Eroberung als Beute behandelt werden. Daß aber die Kauffahrtheischiffe als Privateigenthum in Seekriegen eben so sicher seyn sollten, wie das Privateigenthum in Landkriegen, und daß das Ausrüsten und die Bestätigung von Kapern ein trauriger Ueberrest ehemaliger Barbarei ist, lehrt die Vernunft mit Nachdruck, und selbst die Klugheit bestätigt es.

109.

Coalisirte. Hülfsleistende Alliirte. Subsidien.

Vereinigen sich zwei oder mehrere Mächte zur Führung eines gemeinschaftlichen Krieges; so coalisiren sich beide und gelten dann als Eine Macht. Der Zweck ihrer Verbindung verlangt, daß sie die Operationsplane gemeinschaftlich entwerfen; Eroberungen, Kontributionen u. s. w. als gemeinschaftlichen Vortheil ansehen; den Frieden mit dem Feinde ebenfalls nur gemeinschaftlich abschließen und in demselben gleiche Vortheile oder gleiche Verluste ziehen. — Denn blos in dem Falle kann der eine Staat ohne den andern aus dem Kriege heraustreten, und sich entweder für neutral erklären, oder Separatfrieden schließen, wenn er entweder allein überwältigt und also von dem Feinde dazu gezwungen ist, oder wenn der Bundesgenosse seine Pflichten gegen ihn verletzt hat, oder wenn der Zweck der Coalition durchaus nicht mehr zu erreichen ist.

Von dem Coalisirten ist der blos hülfleistende Alliirte verschieden, der, einem bestehenden Bündnisse gemäß, dem einen kriegführenden Staate ein Hülfscorps, oder Unterstützung an Geld und Schiffen, zukommen lassen muß. Sind keine weitern Bedingungen verabredet; so ist der Alliirte verbunden, das Hülfscorps selbst zu unterhalten und zu ergänzen, ob es gleich unter der Anführung des Befehlshabers der verbundenen Macht steht. Der blos hülfleistende Alliirte hat kein Recht an die gemachten Eroberungen; aber er kann verlangen, in

Vorrede.

Ergriffen von dem erhabenen Gedanken der Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden wagte ich den Versuch, die Bedingungen dieser Herrschaft sowohl in dem einzelnen Staate, als in der Verbindung aller Staaten nach Vernunftprincipien aufzustellen. Mitten im Sturme eines Krieges, aus welchem das nördliche Teutschland zu einer neuen Gestalt umgeschaffen heraustrat, beschäftigte mich die Ausarbeitung dieses Werkes, und ich will nicht läugnen, daß die große Idee der allgemeinen Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden in mir durch nichts mehr genährt und befruchtet wurde, als durch das Schauspiel eines verheerenden Krieges in meiner Nähe.

*

Ich habe in dem nachfolgenden Werke keine neuen Wahrheiten aufstellen können; denn die Menschheit wäre zu beklagen, wenn die hier mitgetheilten Wahrheiten neu wären. Wohl aber darf ich sagen, daß die Ordnung in der Darstellung derselben, daß ihre innere Verbindung und Aufeinanderfolge mir ganz angehört. Von der Lectüre der wichtigstin Schriften über die hieher gehörenden Gegenstände mag freilich Manches in meine Ansicht unvermerkt übergegangen seyn; ich habe deshalb auch weder den Schein gesucht, originell zu seyn, wo Andere mir vorgearbeitet hatten; noch habe ich polemisirt, wo ich von Andern abweiche und meinen eignen Weg gehe. Kenner der Wissenschaft werden dies von selbst bemerken; gebildeten Geschäftsmännern, für die ich zunächst schrieb, konnte ich ja ohnedies nicht anders, als meine eigene Ansicht darbieten.

Daß diese Ansicht ein in sich zusammenhängendes, consequentes Ganze bilde, wird mir vielleicht auch der zugestehen, der in dieser Wissenschaft, deren Umfang, Theile und Grenzen noch so wenig mit Sicherheit bestimmt sind, ganz andere Ueberzeugungen bei sich unterhält. Die Gerechtigkeit gegen den Schriftsteller scheint aber zu verlangen, daß man ihn so beurtheile, wie er sich selbst

giebt; wenigstens kann man im Privatleben diese Forderung nicht zurückweisen; und sollte wohl die literärische Welt eine andere Moral und ein anderes Recht haben, als das Privatleben? — Ich gehöre, meinem philosophischen Systeme nach, zu keiner Schule — nullius nomen fero; aber ich glaube, die herrschenden Schulen etwas zu kennen. Ihre Grundsätze sind wahrlich im Ganzen besser, als der Geist und Ton, mit welchem sie sich ankündigen. Wahrscheinlich werden also auch jene Grundsätze diesen Ton überleben. Daß übrigens aus einem vieljährigen Studium des kritischen Systems und aus einer langen Anhänglichkeit an dasselbe sich meinem Geiste vieles angebildet habe, will ich gern zugestehen. Wie ich es aber wiedergebe, dürfte es doch nicht im Gewande irgend einer Schule, sondern als von mir verarbeitet und — warum soll ich es nicht sagen — als mein Eigenthum erscheinen. Dies letztere wird vielleicht beim zweiten Theile dieses Werkes um so fühlbarer, da diejenigen Gegenstände, die in den Umfang desselben gehören, von den unmittelbaren Theoretikern der neuen und neuesten philosophischen Schulen beinahe gar nicht angebaut worden sind.

Mit dem Bewußtseyn, daß ich diesem Werke so viele Kraft und Zeit gewidmet habe, als mir,

nach vieljährigen Vorlesungen über die hieher gehörenden Wissenschaften, möglich war, empfehle ich dasselbe dem Urtheile der unbefangenen Prüfung und der unpartheiischen literärischen Gerechtigkeit.

Wittenberg, am 1. November 1807.

Pölitz.

den Frieden von seinem Alliirten eingeschlossen zu werden. Im Falle, daß dieser das Bündniß verletzt, darf er sich von demselben trennen, und entweder Separatfrieden schließen, oder sich für neutral erklären, wenn anders der Feind die Neutralität anerkennt.

Subsidien, gegen welche Truppen an eine fremde Macht vermiethet und einem fremden Oberbefehl untergeordnet werden, verwirft die Vernunft, als unter der Würde und gegen die Rechte der Staaten. Sie erkennt nur diejenigen Subsidien als erlaubt an, die ein verbündeter Staat, der nicht selbst gewaffnet auf dem Kampfplatze erscheinen und an dem Kriege Theil nehmen kann, seinem Bundsgenossen sendet, damit dieser in Angemessenheit zu dem bestehenden Bündnisse mit Hülfskräften unterstützt, oder aus Verlegenheiten gerissen werde, in welche er im Laufe des Krieges gerathen kann.

Daß übrigens der Alliirte in dem Lande seines Alliirten die Bürger möglichst zu schonen habe, und ihnen nicht Zumuthungen machen dürfe, die vielleicht der Feind sich nicht erlauben würde, versteht sich nach Vernunftgrundsätzen von selbst.

110.

Neutralität.

Es muß jedem Staate, nach seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, bei einem entstehenden Kriege

freistehen, neutral während desselben zu bleiben, sobald ihn nicht frühere Bündnisse, oder die Rücksicht auf die Existenz und die Wohlfahrt seiner Bürger zur Theilnahme verpflichten. Der Neutrale behält also seine bisherigen Verhältnisse gegen die kriegführenden Mächte bei, nur darf er nicht den einen Theil mit Kriegsbedürfnissen und Subsidien unterstützen, oder heimlich auf irgend eine Weise begünstigen, weil dies eine Verletzung der Rechte des Andern wäre. — Auch steht jedem Staate das Recht zu, sich für die Behauptung seiner Neutralität, auf den Fall eines unerwarteten Angriffs, zu bewaffnen, seine Grenzen gegen die kriegführenden Mächte mit Truppen zu besetzen, und beiden Theilen die Betretung oder Verletzung seines Gebietes zu verweigern (bewaffnete Neutralität). — So gewiß es übrigens ist, daß die Verletzung der Neutralität zum Kriege gegen den Staat berechtigt, der diese Verletzung sich zu Schulden kommen ließ; so hängt es doch von dem beleidigten neutralen Staate ab, ob er eine andere Genugthuung sich gefallen lassen und bei der Behauptung des angenommenen Neutralitätssystems beharren will.

Der neutrale Staat ist berechtigt, entweder beiden Theilen, oder dem, der darum nachsucht, den bewaffneten oder unbewaffneten Durchzug durch sein Gebiet zu verstatten, ohne daß der andere Theil dies als Verletzung der Neutralität betrachten kann, sobald dem erstern keine weitern Begünstigungen verstattet werden.

Wann wird wohl ein Seecodex errichtet werden, der die Rechte der neutralen Flagge sichert,

für welche die Vernunft, daß freies Schiff, freies Gut mache, entschieden spricht?

Galiani, de' Doveri de' Principi neutrali, verso i principi guerreggianti e di questi verso i neutrali. — Napoli 1782. — Teutsch, v. Cäsar, 2 Th. Leipz. 1790.

Die reichhaltige Literatur über Neutralität bei Ompteda, Th. 2, S. 651 ff.

Ueber Neutralität besonders in Seekriegen, vergl. Minerva, 1801, März, S. 472 ff.

III.

Friedensschluß.

Soll der Krieg ein wirkliches Ausgleichungsmittel der verletzten Rechte zwischen den Staaten seyn; so muß der Friede auf solche Bedingungen abgeschlossen werden, daß dadurch die wiederhergestellte Sicherheit der streitenden Theile garantirt wird, und daß die contrahirenden Theile ihn mit gutem Gewissen halten können. Denn der Friede soll nicht ein bloßer Waffenstillstand, sondern ein bleibender Zustand des wiederhergestellten rechtlichen Verhältnisses zwischen den bisherigen kriegführenden Mächten, und mit der völligsten Amnestie von beiden Seiten verbunden seyn. Zwar setzt jeder Friede, in der Regel, einen Sieger und einen besiegten Gegner voraus, wo es denn von dem Sieger abhängt, ob, wenn und wie er den Anträgen seines Feindes Gehör geben will; doch schreibt die Vernunft dem Sieger vor, keine Bedingung von dem Besiegten zu erzwingen, die mit der Existenz und der rechtlichen Organisation des besiegten

Staates nicht bestehen, und also von diesem nicht erfüllt werden kann. Die völlige Auflösung eines Staates, und die Wegführung eines ganzen Volkes in Gefangenschaft und Sklaverei, oder endlich die völlige Ausrottung desselben (z. B. der Kananiter, — Kreuzzüge, — Eroberung von Mexiko und Peru ꝛc.) würde blos in einem Vernichtungskriege geschehen können, gegen welchen die Vernunft laut sich erklärt, da er gegen die von ihr begründete moralische Existenz und Unabhängigkeit der Staaten, als der Basis aller ihrer gegenseitigen (und also auch der kriegerischen) Verhältnisse, streitet. Wohl aber kann der Sieger die Verpfändung gewisser Provinzen bis zur Abzahlung der Summen, die der Besiegte entrichten muß, oder die Zinsbarkeit des Besiegten, auch die Abtretung einzelner Länder und Provinzen bedingen, um den feindlichen Staat, der ihn unrechtmäßiger Weise zum Kriege nöthigte, zu schwächen und dadurch für die Zukunft ihm die Kraft zu rauben, einen ähnlichen Angriff, und vielleicht mit größerm Glücke und in Verbindung mit andern mächtigen Staaten, zu erneuern. — Die Gültigkeit des Friedensschlusses hängt von der Ratification desselben durch die Regenten beider contrahirenden Staaten ab. Gegen geheime Artikel, die dem Frieden beigefügt werden, erklärt sich die Vernunft nur dann, wenn dadurch die Rechte und die Wohlfahrt eines dritten Staates beeinträchtigt werden; denn an sich steht es zweien Staaten frei, gewisse Modificationen, die ihre unmittelbaren gegenseitigen Verhältnisse betreffen (z. B. die Entrichtung gewisser Summen, Lieferungen u. s. w.), geheim zu halten.

Inhalt.

Einleitung.

1. Der Rechtsbegriff. Seite 3
2. Fortsetzung. = 4
3. Ideal des Rechts. = 5
4. Verhältniß des Menschen in der Wirklichkeit zu dem Ideale des Rechts. = 7
5. Begriff des Staates überhaupt. = 9
6. Begriff des Zwanges. = 11
7. Nähere Bestimmung des Staates unter der Bedingung des Zwanges. = 12
8. Der Staat als der einzige rechtliche Zustand freier Wesen. = 13
9. Begriff der Staatslehre. = 16
10. Zweck und Würde der Staatslehre. = 19
11. Verhältniß der Staatslehre zum Naturrechte. = 20
12. Verhältniß der Staatslehre zur Pflichtenlehre. = 21
13. Verhältniß der Staatslehre zur Politik. = 23
14. Verhältniß der Staatslehre zu dem positiven Rechte. = 25
15. Verhältniß der Staatslehre zu der Kameralwissenschaft. = 26
16. Verhältniß der Staatslehre zur Staatspraxis. = 27
17. Hülfswissenschaften der Staatslehre. = 30
18. Literatur der reinen Staatslehre. = 32

Erster Theil.

Reine Staatslehre.

19. Begriff und Theile derselben. S. 70

1) Lehre von der rechtlichen Organisation der Form des Staates.

20. Begriff derselben. S. 72
21. Der Staat als eine rechtliche und als eine bürgerliche Verfassung. 72
22. Nothwendigkeit des Staates. 74

a) Lehre von den Urverträgen, auf welchen der Staat als Rechtsgesellschaft beruht.

23. Begriff der Urverträge des Staates. S. 75
24. α) Der Vereinigungsvertrag. 77
25. Fortsetzung. 80
26. β) Der Verfassungsvertrag. 82
27. γ) Der Unterwerfungsvertrag. 84
28. Begriff des Unterthans. 86
29. Allgemeines Verhältniß des Oberherrn und der Unterthanen gegen einander nach dem Unterwerfungsvertrage. 86

b) Lehre von der höchsten Gewalt im Staate und der Realisirung des Staatszweckes durch dieselbe.

30. Begriff derselben. S. 90
31. Theile der höchsten Gewalt. 91
32. Begriff der legislativen Gewalt. 92
33. Begriff der executiven Gewalt. 94
34. Trennung der legislativen und executiven Gewalt. 95
35. α) Rechtliche Form der gesetzgebenden Gewalt im Staate. 98
36. Fortsetzung. 101
37. Allgemeine Eintheilung der Gesetze. 102
38. Literatur der Gesetzgebungswissenschaft. 104
39. Die organischen (oder Grund-) Gesetze des Staates. 108
40. Umfang der organischen Gesetze des Staates. 109
41. Inbegriff der öffentlichen Gesetzgebung im Staate. 114
42. Promulgation der Gesetze. 116
43. Grundlage der Civilgesetzgebung. 118
44. Recht auf Eigenthum. 119
45. Erwerb durch Verträge. 120
46. Fortsetzung. 123
47. Eintheilung der Staatsbürger. 125
48. Fortsetzung. 128
49. Austritt aus der Gesellschaft. 130

50. Verhältniß des Civilrechts zu dem Naturrechte. S. 132
51. Rechtliche Form der einzelnen Gesellschaften im Staate. 135
52. Rechtliche Form der Kirche im Staate. 136
53. Fortsetzung. 137
54. Verhältniß der Kirche zum Staate. 139
55. Fortsetzung. 140
56. Literatur über das Verhältniß der Kirche zum Staate. 144

β) Rechtliche Form der executiven Gewalt im Staate.

57. Begriff der Souverainität. S. 148
58. Rechte der Souverainität. (Oberhoheitsrechte.) 151
59. Majestät. 158
60. Majestätsrechte. 159
61. Pflichten des Regenten. 160
62. Pflichten und Rechte der Unterthanen. 164
63. Verschiedenheit der Stände im Staate. 175
64. Verschiedenheit der Staatsbürger in Hinsicht der Staatsämter. 176
65. Ueber die vollkommenste Regierungsform in Hinsicht auf das Subject des Regenten. 183
66. Rechtliche Form der Vervollkommnung und Verbesserung des Staates. 193

2) Lehre von der rechtlichen Organisation des Zwanges im Staate.

67. Begriff des Zwanges im Staate. 197
68. Realisirung des Zwanges im Staate. 199
69. Bestimmung des Richters. 200
70. Fortsetzung. 202
71. Verschiedenheit der richterlichen Instanzen. 202
72. Unterschied zwischen Civil- und Kriminalfällen. 203
73. Begriff des Civilprocesses. 204
74. Begriff einer strafbaren Handlung. Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen. 207
75. Policeivergehen. 208
76. Kriminalvergehen, oder Verbrechen. 212
77. Eintheilung der Verbrechen. 213
78. 1) Oeffentliche oder Staatsverbrechen. 214
79. 2) Privatverbrechen. 219
80. Begriff der Strafe. 222
81. Zweck der Strafe. 223
82. Fortsetzung. 226
83. Zweck der Strafgesetzgebung. 229
84. Umfang des Strafrechts. 231
85. Ausübung des Strafrechts im Staate. 233
86. Das Begnadigungsrecht. 238

87. Rechtliche Organisation der Strafgewalt im Staate. S. 239
88. Literatur der philosophischen Bearbeitung des Strafrechts. = = = = = 241
89. Rechtliche Form des Militairstandes im Staate. = 251
90. Rechtliche Organisation desselben. = = 252
91. Fortsetzung. = = = = 253

3) Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten, und von der Art und Weise des rechtlichorganisirten Zwanges, der, nach vorhergegangner Rechtsverletzung, zwischen Staaten und Staaten eintreten darf.

92. Basis des rechtlichen Nebeneinanderseyns mehrerer Staaten. = = = S. 265
93. Fortsetzung. = = = 266
94. Fortsetzung. = = = = 268
95. Literatur des Staaten- und Völkerrechts. = = 271
96. Gleichgewicht der Staaten. = = = 276
97. Verträge zwischen den Staaten. = = = 280
98. Eintheilung der Staatsverträge. = 281
99. Rechtliches Betragen gegen Fremde. = = 283
100. Rechte eines Staates im Innern. = = = 284
101. Freiheit des Handels. = = = 286
102. Kolonieen. = = = = 287
103. Freiheit der Meere. — Seerecht. = = 288
104. Gesandte. = = = = = 291
105. Anwendung des Zwanges der Staaten gegen einander. 295
106 Krieg. = = = = 297
107. Rechtliche Führung des Krieges. = = 299
108. Seekrieg. = = = = 305
109. Coalisirte. Hülfleistende Alliirte. Subsidien. = = 306
110. Neutralität. = = = = 307
111. Friedensschluß. = = = 309
112. Der ewige Friede. = = = = 311

Schriften, welchen vom Frieden handeln, bei Dmpteda, Th. 2, S. 662 ff.

K. Salom. Zachariä, Janus. Leipz. 1803.

Ein Strafkrieg (bellum punitivum) ist nach dem philosophischen Staatenrechte ein Unding, weil Strafe nur in dem Verhältnisse eines Obern gegen seinen Untergebenen — nicht aber unter unabhängigen Staaten — statt finden kann.

Ein Friedensbruch geschieht dann, wenn der Kampf zwischen zweien und mehrern Staaten um derselben Ursache willen, erneuert wird, welche den Krieg selbst veranlaßte, oder wegen einer Ursache, die in dem beendigten Kriege enthalten war. Dagegen ist es kein Friedensbruch, wenn ein neuer Bewegungsgrund den Anfang eines neuen Krieges herbeiführt. — Bricht aber der eine contrahirende Theil den abgeschlossenen Frieden; so ist auch der andere nicht verbunden, denselben zu erfüllen.

Der Friede muß den Soldaten sogleich nach seinem Abschlusse bekannt werden, damit den fortdauernden Uebeln des Krieges unmittelbar vorgebeugt werde. Die Mittheilung der Friedensbedingungen selbst aber an die Bürger des Staates hängt von dem Souverain ab.

112.

Der ewige Friede.

Ist die Menschheit bestimmt, sich einem grenzenlosen Ziele zu nähern; so ist das Ideal des ewigen Frie-

deus das höchste politische Gut, nach welchem die einzelnen Staaten in ihren gegenseitigen rechtlichen Verhältnissen streben können. Mag dieses große Ziel immer noch weit in der Wirklichkeit entfernt seyn; so ergehet doch an alle Staaten unnachlaßlich die Aufforderung der Vernunft, die Herrschaft des Rechts auf dem ganzen Erdboden zu begründen, und zwar in Angemessenheit zu den rastlosen Fortschritten der Individuen aller Staaten in der intellectuellen Ausbildung und moralischen Reife. — Durch diese höhere Beziehung der Angelegenheiten jedes einzelnen Staates auf sein Verhältniß zu unsrer ganzen Gattung, zur Menschheit, wird das Staatenrecht zum Weltbürgerrechte gesteigert, wo sich jedes der Reife zustrebende Individuum des einzelnen Staates aus dem erhabenen Standpuncte seiner menschlichen Bestimmung überhaupt betrachtet, und den Charakter der Menschheit selbst in allen Verhältnissen, in welchen es als Staatsbürger lebt und wirkt, rein bewahrt und darstellt. — Schöne Zeit des ewigen Friedens, komme dereinst herab zur versöhnten Welt und beselige dann unser für Recht und Tugend gereiftes Geschlecht! —

Ende des ersten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kammeralisten und gebildete Leser

Bd.: 1

Leipzig (1808)
Pol.g. 754 ob-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770328-6